Studien zur Palaeographie und Papyruskunde.
Leipzig : Verlag von E. Avenarius, 1901-1924.

http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19

HathiTrust

www.hathitrust.org

Public Domain in the United States
http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

We have determined this work to be in the public domain in the United States of America. It may not be in the public domain in other countries. Copies are provided as a preservation service. Particularly outside of the United States, persons receiving copies should make appropriate efforts to determine the copyright status of the work in their country and use the work accordingly. It is possible that current copyright holders, heirs or the estate of the authors of individual portions of the work, such as illustrations or photographs, assert copyrights over these portions. Depending on the nature of subsequent use that is made, additional rights may need to be obtained independently of anything we can address.

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

XIX.

STUDIEN
ZUR
PALAEOGRAPHIE UND PAPYRUSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. CARL WESSELY.

STUDIEN ZU DEN KOPTISCHEN RECHTSURKUNDEN AUS OBERÄGYPTEN.

VON

ARTUR STEINWENTER.

VERÖFFENTLICHT MIT UNTERSTÜTZUNG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

LEIPZIG.
VERLAG HAESSEL.
1920.

Digitized by
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

N.481.75
W5178
V.19

Vorwort.

Mit der Sammlung der Quellen für eine Bearbeitung des Dialysisproblemes in den antiken Rechten beschäftigt, stieß ich vor längerer Zeit auf die von Crum veröffentlichten koptischen »Auseinandersetzungsurkunden« aus Djême; den Versuch, die sprachlichen Schwierigkeiten zu überwinden und in den Geist dieser Texte einzudringen, mußte ich aber bald wieder aufgeben, da meine Einberufung zu militärischer Dienstleistung zunächst jede wissenschaftliche Betätigung unmöglich machte. Erst als ich im Herbste 1917 zurück nach Graz in Garnison kam, konnte ich in der dienstfreien Zeit meine Arbeiten wieder aufnehmen und die Untersuchungen über Prozeßbeilegung und Vergleich im koptischen Rechte fortsetzen. Dabei zeigte es sich binnen kurzem, daß für das Gebiet der koptischen Papyri es dem Juristen an einführender Literatur beinahe gänzlich fehlt, so daß zuerst rechtsgeschichtliche Vorstudien notwendig sind, vor deren Abschluß die Bearbeitung einzelner Rechtsinstitute nicht zweckmäßig erscheint. Im Zuge dieser Forschungen nahmen deren Ergebnisse jedoch einen solchen Umfang an, daß sich die Notwendigkeit herausstellte, diese Vorarbeiten abgesondert der Öffentlichkeit zu übergeben. Wenn auch vom Hauptthema abgezweigt, können sie doch für sich bestehen, da sie zu einer Einheit zusammengefaßt werden durch den Zweck, den ich hiebei im Auge gehabt habe: sie zu einer Einführung in die Rechtsgeschichte der koptischen Urkunden dienlich zu machen. Sie werden diesen Zweck auch erfüllen, wenn sie Fachgenossen anregen, sich mit den juristischen Problemen der koptischen Texte zu befassen und diesem derzeit noch brach liegenden Gebiete der Papyrologie ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ob und wann mir eine abschließende Behandlung meiner eigentlichen Aufgabe möglich sein wird, läßt sich bei den Verhältnissen, unter denen wir heute und in nächster Zukunft in Deutschösterreich leben müssen, leider nicht vorhersagen.

Wenn es mir aber trotz aller Hemmnisse und Widrigkeiten, welche die letzten Jahre mit sich gebracht haben, dennoch gelungen ist, wenigstens die vorliegende Abhandlung zu veröffentlichen, so ist dies mannigfacher Förderung und Unterstützung, die mir zuteil geworden, zu verdanken: Zunächst der Wiener Akademie der Wissenschaften, welche durch hochherzige Gewährung eines Beitrages die Bestreitung der Druckkosten erleichterte, ganz besonders aber Herrn Reg.-Rat Wessely, der in selbstloser Opferwilligkeit die Herausgabe auf sich nahm. Durch den Beruf an meinen Wohnort gefesselt, wäre es mir ferner auch nicht möglich gewesen, die von hier aus im Bibliotheksverkehre nicht erreichbaren Quellen und Literaturwerke — und deren gibt es leider eine ziemlich große Zahl — zu verwerten, wenn nicht verehrte Fachgenossen und Kollegen, die sich in glücklicheren Bibliotheksverhältnissen befinden, mir durch Übersendung von Auszügen und Abschriften hilfreich beigestanden wären: So mein hochgeschätzter Lehrer Professor Leopold Wenger, der gütige Förderer meiner Arbeit Reg.-Rat Wessely, Professor P. M. Meyer in Berlin und mein Studiengenosse aus der Münchener Zeit Dr. von Druffel; ihnen allen schulde ich herzlichen Dank. Für die liebenswürdige Erteilung von Auskünften bin ich den Herren Professoren Rhodokanakis in Graz und Schubart in Berlin verpflichtet. Trotz dieser Hilfsbereitschaft ist mir aber doch ein Teil der im Ausland erschienenen Werke unerreichbar geblieben, von denen ich P. Cairo Cat. III und P. Lond. V (mit Ausnahme zweier Urkunden, die mir während der Korrektur in Abschrift zugingen) ausdrücklich nennen möchte. Auch vermochte ich Gardthausens Abhandlung über das »Protokoll« in der Zeitschrift des deutschen Vereines für Buchwesen 1919 bis heute nicht in die Hand zu bekommen.

Bemerken will ich schließlich noch, daß das Manuskript der Arbeit im Februar 1919 abgeschlossen wurde.

Graz, am 4. Februar 1920.

A. Steinwenter.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Einleitung	1
§ 2. Dux und Pagarch	6
§ 3. Διοικητής	19
§ 4. Die Aktpräskripte der thebanischen Rechtsurkunden	26
§ 5. Die verwaltungsrechtliche Stellung des Dioiketen	34
§ 6. Lašane-Protokomet-Ape	38
§ 7. Die Funktionen des Ape-Lašane	52
§ 8. Νομικός und Ὑπογραφεύς	61

Verzeichnis der Abkürzungen.

1. Zeitschriften.

Ä. Z. = Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde, hg. von Steindorff.
Arch. = Archiv für Papyrusforschung, hg. von Wilcken.
Bull. = Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale.
MPER = Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer.
Rec. = Recueil des travaux rélatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes.
Sav.-Z. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung.
Trans. (Proc.) Soc. Bibl. Arch. = Transactions (Proceedings) of the Society of Biblical Archeology.
WZKM = Wiener Zeitschrift für Kunde des Morgenlandes.

2. Papyruspublikationen.

Im allgemeinen sind die von Wilcken in den Grundzügen (Grdz.) und der Chrestomathie (Chrest.) der Papyruskunde verwendeten Abkürzungen gebraucht. Überdies noch folgende:

C. O. = Coptic Ostraca, hg. von W. E. Crum.
Crum, Cat. = Catalogue of the Coptic MS in the Brit. Mus., hg. von W. E. Crum.
KRU = Koptische Rechtsurkunden aus Djême, hg. von W. E. Crum und G. Steindorff.
PAF I = Arabische Papyrus des Aphroditofundes, hg. von Becker in der Z(ei)tschr(ift) f. Assyr(iologie) XX.
PAF II = Neue arabische Papyri des Aphroditofundes, hg. von Becker, Islam II, S. 245 ff.
PSR = Papyri Schott-Reinhardt I (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung III/1).

Paßt eine Abkürzung auf eine griechische wie auf eine koptische Publikation, dann ist im Zweifel immer die koptische gemeint.

Drucktechnischer Schwierigkeiten halber mußten die koptischen Texte in Lateinschrift transskribiert werden; hiebei wird Schāi mit š, Fāi mit f, Hori mit h, Dschandscha mit dj, Schima mit ġ und die Halbvokale ei und ou mit i und w, der Murmelvokal e durch — wiedergegeben. Aus den nämlichen Gründen mußte auch von einer genauen Umschrift der arabischen Worte Abstand genommen werden.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 1.

Einleitung.

Die fortschreitende wissenschaftliche Erschließung der reichen Funde an griechischen Urkunden aus der Zeit der byzantinischen und arabischen Herrschaft über Ägypten lenkte das Interesse der Papyrologen, welches bisher vornehmlich Untersuchungen über Texte der ptolemäischen und der sog. römischen Periode [1]) zugewandt war, von neuem auf das Studium der Verwaltungseinrichtungen Ägyptens aus der Epoche des Niederganges der byzantinischen Macht und der Eroberung des Landes durch die Araber. Die Früchte dieser Forschungen waren vor allem die grundlegenden Arbeiten von Gelzer [2]) Wilcken [3]) und Becker [4]) über die von Jean Maspero und H. J. Bell veröffentlichten und zum Teil auch kommentierten Aphroditopapyri, sowie die sich daran knüpfende kritisch-exegetische Literatur — Schriften, welche die erwähnten Urkunden mit all dem Neuen, das sie brachten, in vorbildlicher Weise für die historische Forschung nutzbringend verwerteten. Aber auch für die Erkenntnis der privaten Institutionen des 6. Jahrhunderts boten die griechischen Papyri des Aphroditofundes, noch viel mehr aber die von Heisenberg-Wenger veröffentlichten Texte von Syene wertvollen neuen Stoff, der bereits von den Herausgebern wie auch von sachkundigen Referenten mit den übrigen ziemlich verstreut veröffentlichten [5]) spätbyzantinischen Urkunden in Zusammenhang gebracht und verwertet wurde.

Bei diesen Untersuchungen ist aber eine Quelle von großem, nicht zu unterschätzendem rechtsgeschichtlichen Werte ziemlich vernachlässigt worden — die koptischen Rechtsurkunden.

Der überwiegende Teil der in koptischer Sprache geschriebenen Papyri, insbesondere Urkunden des Privatrechtes und Dokumente der öffentlichen Verwaltung aus dem thebanischen Dorfe Djême, aus Memphis, aus dem Hermopolitischen Gaue und dem Fayûm waren seit geraumer Zeit den Juristen, wenn auch nicht gerade sehr bequem, so doch immerhin zugänglich gemacht worden und es hat auch schon in diesem Zeitabschnitt der Publikation keineswegs an Stimmen gefehlt, welche auf die Bedeutung dieser Texte hinwiesen [6]), freilich ohne viel Erfolg [7]). Nunmehr liegen aber seit einigen Jahren die von W. E. Crum in sorgfältiger Weise besorgten Gesamtausgaben der koptischen Papyri aus Aphrodito [8]) und aus Djême [9]) vor, zweier in sich geschlossener Urkundengruppen, von denen letztere, 123 gut erhaltene Texte, meist aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, fast ausschließlich privatrechtlichen Inhalts umfassend, eine Quelle ersten Ranges darstellt, die nicht länger von der rechtshistorischen Forschung übergangen werden darf, wenn auch der von G. Steindorff versprochene Übersetzungsband noch nicht erschienen ist. Verdienen doch die koptischen Rechtsurkunden nicht nur um ihrer selbst

[1]) Zur Periodisierung der Papyruskunde, Wilcken, Arch. I, S. 2 und Grdz. S. 2.

[2]) Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (1909) und: Altes und Neues aus der ägyptischen Verwaltungsmisère im Arch. V, S. 346 ff.

[3]) Grdz. besonders S. 88 ff. und 219 ff. In allerjüngster Zeit noch Bell, The Byzantine Servile State in Egypt (Jo. Eg. Arch. IV, S. 86 ff.) hinzugekommen.

[4]) Kommentar zu den Papyri Schott-Reinhardt (P S R), Ztschr. f. Assyr. XX, S. 68 ff.; Islam II, S. 359 ff.

[5]) Eine große Anzahl dieser Urkunden ist inzwischen im 1. Bande von Preisigkes Sammelbuch griechischer Urkunden vereinigt worden.

[6]) Zuletzt besonders Wilcken, Grdz. S. XII.

[7]) Nur ein Jurist hat sich damals etwas näher mit diesen Urkunden beschäftigt, E. Springer, von dem einige Abhandlungen in den Jahrgängen 1884 und 1885 der Ä. Z. erschienen sind.

[8]) Im IV. Band des Londoner Catalogue (1910).

[9]) Koptische Rechtsurkunden aus Djême, I. Bd., 1912.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

willen als Erkenntnisquellen des Rechtes der christlichen Bevölkerung im 8. Jahrhundert die Beachtung der Juristen, sondern auch und durchaus nicht in letzter Linie deshalb, weil aus ihnen Licht auf viele Probleme, welche uns die griechischen Papyri aufgezeigt haben, fällt, manches, was bisher in diesen noch zweifelhaft bleiben mußte, aufgeklärt wird und sich so neue Anhaltspunkte für die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Ägypten gewinnen lassen. Wenger, der im Jahre 1914 in seiner Abhandlung über Papyri und Gesetzesrecht[1]) auf die hervorragende Wichtigkeit der koptischen Rechtsurkunden eindringlich hinwies und die Juristen ermahnte, mehr Arbeit den koptischen Papyri zuzuwenden, zeigte zugleich den Weg für künftige rechtsgeschichtliche Untersuchungen, indem er die Frage aufwarf, inwieweit in den koptischen Texten, seien diese nun aus byzantinischer oder arabischer Zeit, sich ein stärkerer Einfluß national-ägyptischer Rechtsideen nachweisen lasse, als dies in den griechischen Urkunden der Fall war.

Das Problem der Sonderung nationalen Rechtsgutes, das hiemit zur Erörterung gestellt wird, ist gerade für die koptischen Urkunden, die unter dem näheren oder entfernteren Einflusse von vier Rechtskreisen standen, dem national-ägyptischen, griechischen, römischen und zuletzt dem arabischen von grundlegender Bedeutung, aber auch von besonderer Schwierigkeit. Zum Ausgangspunkt einer Untersuchung dieses Problems müßte man die Feststellung nehmen, daß der äußere Anschein auf das entschiedenste dafür spricht, in den koptischen Urkunden nichts anderes als das Ergebnis einer fortschreitenden Entwicklung aus dem Formulare der griechisch-byzantinischen Tabellionenurkunden zu erblicken. Die koptischen Kontrakte und Testamente, die schon paläographisch den griechisch-byzantinischen so nahe stehen[2]), schließen sich auch in ihrem Formalismus mit der überwiegenden Mehrzahl aller Klauseln auf das engste dem griechischen Vorbilde an, so daß in vielen Fällen die Rückübersetzung eines koptischen Textes ins Griechische eine formgerechte Geschäftsurkunde ergäbe[3]). Die Ursache dieser Erscheinung ist in der Gemeinsamkeit des griechischen und koptischen Notariates zu suchen. Die Tabellionen, welche die spätbyzantinischen Urkunden in griechischer Sprache ausstellten, waren ihrer Nationalität nach, so wie die heutigen ägyptischen Notare, überwiegend Kopten; nur sie können es gewesen sein, die den koptischen Notariatsstil schufen und weiterbildeten. Als Grundlage hiefür mußten sie aber schon wegen der Unbeholfenheit der koptischen Sprache, die auf Lehnwörter und Lehnübersetzungen in weitem Ausmaße angewiesen war, das **griechisch-byzantinische Formular** erwählen. Der so entstandene byzantinisch-koptische Urkundenstil erhielt sich mit seinem Träger, dem koptischen Notariate, bis zum Verschwinden der koptischen Rechtsurkunden im 10. Jahrhunderte.

Die erste Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung wird es daher sein, die Beziehungen der koptischen Formulare zu den byzantinischen darzulegen. Sie darf aber auch die ungefähr gleichzeitigen fränkischen Formulare nicht unberücksichtigt lassen, denn die unverkennbare Verwandtschaft einzelner Klauseln dieser beiden Urkundengattungen[4]) zwingt uns, die Frage des direkten oder indirekten Zusammenhanges der Formulare zu prüfen. Wenn es, woran ich nicht zweifle, gelingen wird, den koptischen auf den in Konstantinopel entwickelten einheitlichen byzantinischen Urkundenstil[5]) zurückzuführen, von dem wiederum ein Weg über Ravenna zu den germanischen Formeln geht, dann wäre für diese Erscheinung ein hinlänglicher Grund gefunden. Mithin kommt den koptischen Dokumenten eine über die Grenzen Ägyptens hinaus wirkende Bedeutung für die Rechtsgeschichte der Privaturkunde zu[6]).

Aber nicht nur das Formular der koptischen Instrumente gibt sich als Fortentwicklung byzantinischer Vorbilder, auch die Normen und Rechtsinstitute, welche sie uns erschließen, tragen zum großen Teil byzantinisches Gepräge. Dies wäre für Texte, die aus der Zeit vor dem Jahre 641

---

[1]) Sitz.-Ber. der bayr. Akad. d. W., phil.-hist. Klasse, 1914, 5. Abh., S. 17 ff.

[2]) Man vergleiche etwa die koptische Kursive auf den Schrifttafeln bei Revillout, Études égyptologiques, Bd. V und Crum, Catalogue mit der griechischen der P. Mon. und Cairo Cat. oder bei Schubart, Papyri Graecae 44—49. Vgl. auch Gardthausen, Paläograph. II², S. 192.

[3]) Nicht alle Klauseln lassen sich aus dem byzantinischen Formular allein ableiten. So scheint mir u. a. die epistolare Eingangsformel der Kontrakte: Ich N. N. schreibe an X. Y., die bezeichnender Weise neben der χαίρειν-Formel vorkommt, eine unter enchorischem Einflusse stehende Fortentwicklung des byzantinischen Cheirographons zu sein.

[4]) Springer, Ä. Z. 1882, S. 132.

[5]) Darüber zuletzt v. Druffel, Papyrolog. Studien, S. 56⁴, mit weiteren Literaturangaben.

[6]) In diesem Sinne hat sich kürzlich auch Rabel, P. Bas., S. 53, geäußert.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

n. Chr. stammen, eigentlich nur der Sachlage entsprechend; weniger selbstverständlich ist es aber wenn sich diese Erscheinung noch im 8. Jahrhundert nachweisen läßt.

Sie hat zur Voraussetzung eine weitgehende Privatrechtsautonomie der christlichen Bevölkerung und die Fortdauer des byzantinischen Rechtes unter den Arabern als Personalrecht der Kopten. Ich kann hier diese Tatsachen lediglich behaupten und muß mich mit einer bloßen Aufzählung der Materien begnügen, deren wissenschaftliche Bearbeitung diese Behauptungen m. E. auch erweisen wird. Es sind dies die Lehren vom Kauf, vom Testamente, von der Bürgschaft, Stellvertretung, der Dialysis[1]), dem Eide und den Strafklauseln.

Auf diese Weise wäre der byzantinische Einschlag und damit auch indirekt die Einflüsse des griechischen und römischen Rechtskreises auf die koptischen Urkunden festzustellen. Von einem arabischen kann nach dem Gesagten, soweit es sich um Privatinstrumente handelt, eigentlich kaum gesprochen werden. Gewiß finden sich in der Urkundenpraxis des 7. und 8. Jahrhunderts gewisse Formalien, in welchen den geänderten politischen Verhältnissen Rechnung getragen wird[2]), aber zu einer Rezeption arabischen Rechtes ergab sich, solange den Kopten auf dem Gebiete ihres Privatrechtes Bewegungsfreiheit zugestanden wurde, kaum irgendwelche Gelegenheit. Schwierig und dornenvoll wird aber die Aufgabe sein, den Anteil des enchorischen Rechtes in den koptischen Urkunden klarzustellen.

Vor allem wird man sich vor Augen halten müssen, daß zwischen den letzten demotischen[3]), also rein ägyptischen, und den frühesten koptischen Rechtsurkunden nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse ein Zeitraum von mindestens 300 Jahren klafft; er mag in Wahrheit wohl kleiner gewesen sein, aber immerhin noch groß genug, um eine gegenseitige Beeinflussung ohne Bindeglied unmöglich zu machen. Will man dieses Medium nicht in einer unbeweisbaren mündlichen Tradition der ägyptischen Notare erblicken, so muß die griechische Urkunde als die gesuchte Brücke zwischen dem nationalen Rechte der früheren und der späteren Epoche angesehen werden. In griechischem Gewande muß sich das ägyptische Recht in die koptischen Texte hinübergerettet haben. Nun ist es aber bekanntlich recht schwierig, das Maß enchorischer Einflüsse in jenen griechischen Urkunden der römischen und byzantinischen Zeit, in denen Ägypter als Rechtssubjekte auftreten, herauszufinden und die meisten Forscher waren bisher nur geneigt, auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes enchorisches Rechtsgut in größerem Umfange anzuerkennen[4]). Dieselben Schwierigkeiten müssen aber auch bei den koptischen Papyri auftreten, weil ja, wie gesagt, die meisten Rechtsinstitute in ihrer byzantinischen Gestalt rezipiert wurden. Weiß man vom Vorbilde nicht sicher, wieviel auf Rechnung nationaler Einwirkungen zu setzen ist, so gilt dies auch für das Abbild. Ein Umstand mag vielleicht die Aufdeckung demotischen Einflusses begünstigen, das ist die Sprachverwandtschaft zwischen dem Koptischen und dem Demotischen, welche eine Übereinstimmung zwischen demotischen und koptischen Formularen sinnfälliger machen würde, als zwischen demotischen und griechischen.

Auch für die koptischen Urkunden werden Institute, welche außerhalb des Verkehrsrechtes stehen, den Ausgangspunkt für die Absonderung des enchorischen Rechtsgutes bilden müssen. Ich meine da in erster Linie das Ehegüterrecht, das freilich zurzeit eine klare Beurteilung seiner Rechtsnationalität nicht allzu leicht machen wird[5]), in zweiter Linie eine eigenartige Form von Hierodulismus, die

---

[1]) Siehe Vorwort.

[2]) Gemeint ist hier das arabische Protokoll, worüber im § 4 gehandelt werden wird, und die Eidesformel, bezüglich derer zu vergleichen ist: Wenger, Sav. Z. XXXII, S. 361 f. und Papyri und Gesetzesrecht, S. 18[3]; ferner Bell, Byz. Z. XXII, 393 f.

[3]) Krall, MPER I, S. 89 ff., Schubart, Einführung in die Papyruskunde, S. 302.

[4]) Mitteis, Grdz., S. XIV, 199 f. Wenger, a. a. O., S. 14 f. Die Untersuchungen Revillouts gestatten kein sicheres Urteil; wir werden deutlicher sehen, wenn die von Partsch und Sethe in Angriff genommenen methodischen Forschungen über die demotischen Urkunden vorliegen werden. Vgl. vorläufig Partschs Kommentar zu den demot. P. Hauswaldt.

[5]) Literatur: Revillout, Revue égyptologique I, S. 101 ff.; IX, S. 154. Chréstomathie démotique p. CXXXV[1]; Précis du droit égyptien, S. 843 f. Ciasca, I papiri copti S. 27. Crum, C. O., S. 131. Nietzold, Die Ehe in Ägypten zur ptol. röm. Zeit, S. 5. Möller, Zwei ägypt. Eheverträge (Abh. Berl. Akad., 1918, phil.-hist. Kl., Nr. 3). Über das Erbrecht der koptischen Papyri wage ich gleichfalls nicht ein bestimmtes Urteil abzugeben, doch scheint der äußere Befund keine allzu großen Abweichungen vom byzantinischen Rechte (P. Mon.!) in Aussicht zu stellen. Vgl. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen (1915), passim.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

sich in das Gewand einer Verschenkung namentlich von Kindern an Klöster kleidet[1]). Hier hätte die Forschung einzusetzen und zunächst den Nachweis des nationalen Ursprunges dieser Rechtsinstitute zu unternehmen. Ist dies einmal gelungen, dann müßte auch in den übrigen Materien, vor allem aber im Rechte der Dialysis, die hiefür, wie gezeigt werden wird, die besten Anhaltspunkte bietet, versucht werden, unter der byzantinischen Schichte ägyptisches Rechtsgut zu entdecken. Werden die Erwartungen nicht allzu hoch gespannt, so dürfte der Erfolg wohl nicht ausbleiben.

Das Programm einer Rechtsgeschichte der koptischen Privaturkunden umfaßt demnach drei Punkte: 1. Geschichte der Urkundenformulare und ihrer Klauseln, 2. Darstellung der in den Urkunden zutage tretenden Rechtsinstitute und 3. Sonderung des nationalen Rechtsgutes. Von den Problemen dieses Programmes ist bisher nur ein einziges mit dem Rüstzeug des modernen Rechtshistorikers behandelt worden[2]). L. Boulard hat in den Études Girard (1913) eine mit guter Beherrschung der Quellen geschriebene dankenswerte Studie unter dem Titel: La vente dans les actes coptes veröffentlicht, in welcher er die koptischen Kaufverträge an sich und in ihren Beziehungen zu den griechisch-byzantinischen darstellt, freilich unter Verzicht auf vollständige Ausschöpfung des Problems[3]). Dabei mußte Boulard naturgemäß das Formular der Kaufurkunden, wie immer so auch hier das reichhaltigste und am besten durchgebildete, umso eingehender erläutern, als er sich sozusagen auf keine Vorarbeiten[4]) zu stützen vermochte. Auf diese Art wurde aus einer Abhandlung über den Kauf zugleich eine Einführung in die koptische Urkundenlehre. Aber mit der Erläuterung der bei den Kaufverträgen am häufigsten vorkommenden Klauseln ist bei weitem noch nicht diejenige Vorarbeit geleistet, die wir dringend brauchen, bevor wir an die eigentliche Aufgabe, die Verwirklichung unseres Programmes mit Erfolg herantreten können. Dazu bedarf es — von den allgemeinen historischen Grundlagen abgesehen — vor allem der genauen Kenntnis der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, der Ämter und ihrer Funktionen, wie sie sich in den koptischen Papyri selbst widerspiegeln; wir brauchen aber auch Klarheit darüber, inwieweit die Beamten an der Errichtung der uns vorliegenden Rechtsurkunden beteiligt waren und welche rechtliche Stellung dem koptischen Notariate, dem Hüter der überlieferten Rechtsideen zukam. Dieser Teil einer Einführung in die koptische Papyruskunde, welcher außerhalb Boulards Thema lag und für den es nur verstreute Notizen und Anmerkungen der Herausgeber, aber keine zusammenfassende Darstellung gibt, soll hier zu schreiben versucht werden.

Ausgehend von den griechisch-byzantinischen Quellen und den Ergebnissen der Forschungen Gelzers, Wilckens, Beckers und Bells über die byzantinische Pagarchieverfassung und das arabische Regiment soll aus den koptischen Rechtsurkunden heraus alles, was diese zu den fraglichen Problemen Neues bringen, teils zum selbständigen Aufbau der Forschungsresultate, teils zur ergänzenden Ausmalung des Gesamtbildes, wie es in seinen Grundlinien schon durch die arabischen und griechischen Papyri des Aphroditofundes feststeht, verwendet werden und, da wir ja immer auf den Urkunden selbst fußen, auch nie der Zusammenhang mit der Urkundenlehre aus dem Auge gelassen werden.

Was die Durchführung dieser Aufgabe anlangt, so muß gleich vorweg eine Erinnerung angebracht werden. Wir besitzen, wie bereits erwähnt, bis nun nur zwei zusammenhängende koptische Urkundengruppen: die Aphrodito- und die Djêmetexte. In ersteren kommt, durch die gleichzeitigen griechischen und arabischen, sowie die aus dem 6. Jahrhundert stammenden Kairinerpapyri wertvoll ergänzt, das Steuer- und Frondenwesen der arabischen Zeit des frühen 8. Jahrhunderts in der Amtskorrespondenz zwischen den Dorfbehörden und dem Pagarchen zum Ausdrucke, während die größtenteils der Zeit von 730 bis zum Ende des 8. Jahrhunderts angehörigen thebanischen Urkunden den Bestand

[1]) Fr. de Villenoisy, Des donations d'enfants à l'époque Copte (Revue ég. VI). Stern, Ausland 1878, S. 874 Steindorff, Ä. Z. 1891, S. 2 ff. Crum, C. O., S. 11.

[2]) Die Arbeit Springers über Strafklauseln, Eid und Verwünschungsformeln (Ä. Z. 1885, S. 132 ff.), so beachtenswert sie auch ist, muß heute als überholt gelten.

[3]) Études Girard, Bd. II, S. 1 ff. Auf einige unrichtige Aufstellungen wird noch im Verlaufe der Darstellung zurückzukommen sein. Hier möchte ich nur ein Versehen richtigstellen: S.19 übersetzt B. die Stellvertretungsklausel (dazu G. G. A. 1919, S. 31[3]) eieire m̄prosôpon n̄nasneu têrû kata neuran mit »étant représentant de tous mes frères selon leurs (bons) plaisirs«. Das dürfte nicht richtig sein. Das im letzten Worte steckende ran heißt hier wohl nicht bene placitum (Peyron, Lexicon copt., S. 180), sondern nomen (Peyron, S. 181). Vgl. Crum bei Wilcken, Arch. V, S. 431.

[4]) Nur ein Versuch einer zusammenfassenden Besprechung der in den koptischen Rainerpapyri angewendeten Formulare wird von Krall in der Einleitung zu CPR II unternommen.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

des Klosterarchives von Djême an Privatverträgen darstellen[1]). Zu diesen kommt noch eine stattliche Reihe von Ostraka, die aus der gleichen Umgebung stammen und, einen etwas größeren Zeitraum umspannend, ergänzende Aufschlüsse, vornehmlich über Verwaltungsfragen geben. Gegenüber der Bedeutung dieser Texte treten die übrigen Urkunden aus der Thebais, Hermupolis, dem Fayûm und aus Memphis[2]), die bisher veröffentlicht wurden, bei weitem zurück, so daß jede Darstellung eines Problemes aus den koptischen Dokumenten von den Djême- und Aphroditopapyri ausgehen muß und die übrigen nur vergleichsweise wird benützen können[3]). Hieraus ergibt sich eine doppelte Einschränkung, eine zeitliche und eine örtliche. Zunächst werden meine Ausführungen die arabische Zeit in den Vordergrund schieben müssen und die byzantinische, mehr auf griechischen Urkunden fußend, nur als geschichtliche Grundlage heranziehen können; die Ergebnisse der Untersuchung aber werden in ihrer Mehrzahl nur für die Thebais gelten können. Es soll nicht geleugnet werden, daß mit dieser Methode eine gewisse Einseitigkeit verbunden ist; doch ist sie bei dem Stande der Quellen und den starken örtlichen und zeitlichen Unterschieden, mit denen wir zu rechnen haben, die einzig mögliche und gewiß auf schwankender Grundlage beruhenden Verallgemeinerungen vorzuziehen.

Nach diesen Gesichtspunkten sollen nun im folgenden Abschnitte zunächst die Nachrichten der koptischen Papyri über die Stellung des Dux und des Pagarchen unter der arabischen Herrschaft in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Quellen gewertet und im besonderen die jurisdiktionellen Funktionen des Pagarchen besprochen werden. Zwei weitere Paragraphen sollen der richterlichen und verwaltungsrechtlichen Stellung des Dioiketen von Djême gewidmet werden, zwei Abschnitte vom Lašane und seinen Vorgängern, den Protokometen handeln.

Die Darstellung der »richterlichen« Funktionen des Pagarchen, Dioiketen und Lašane wird zugleich die Grundlage für eine künftige Spezialuntersuchung über das Problem der Dialysis zu schaffen versuchen. Ein besonderer Paragraph soll sich mit den Aktpräskripten der Djêmeurkunden, die für die Frage des Einflusses der Beamten auf die Urkundenerrichtung von Bedeutung sind, befassen; der letzte Abschnitt endlich wird uns mit den Verfassern und Schreibern unserer Urkunden bekannt machen.

---

[1]) In KRU 89^{36}, 96^{67} und 100^{51} erwähnen die Parteien, daß sie die Urkunde im Klosterarchiv hinterlegen wollen. Dazu Krall, MPER II, S. 45. Springer, Ä. Z. 1884, S. 142.

[2]) Eine Aufzählung der koptischen Papyruseditionen (juristische) findet sich in den Études Girard im Verzeichnis der Abkürzungen im 1. Bande und bei Steindorff, Kopt. Grammatik[2], S. 237.

[3]) Ähnlich geht auch Boulard der Sache nach vor; formell widmet er allerdings den Urkunden aus Nubien, Schmûn und dem Fayûm eigene Abschnitte.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 2.

Dux und Pagarch.

Wer die ägyptische Verwaltungsorganisation, wie sie sich aus den koptischen Urkunden ergibt, untersuchen will, wird sich naturgemäß in erster Linie über die staatsrechtliche Stellung von Djême, jenes Ortes, der als Fundstätte ersten Ranges uns das bedeutsamste Quellenmaterial überliefert hat, klar werden müssen.

Djême war, wie die Gleichsetzung beider Namen in den Urkunden lehrt, die koptische Bezeichnung für castra Memnonia, ein schon aus byzantinischen Texten bekanntes Fort, das auf dem Gebiete der alten thebanischen Totenstadt Memnonia [1]) in der Nähe von Hermonthis [2]) gelegen war. Die castra (φρούρια), zu denen wir demnach Djême zählen müssen, bildeten, wie in den übrigen Provinzen des Byzantinerreiches [3]), so auch in Ägypten als Zwischenbefestigung der civitates (πόλεις) eine der wichtigsten Stützen des Systems der militärischen Landesverteidigung, mochte nun damit eine befestigte Gürtellinie als Schutz der Grenze gegen feindliche Einfälle geschaffen oder durch geschickt verteilte Befestigungsgruppen im Inneren des Landes die Abwehr eines bereits eingedrungenen Feindes bezweckt werden [4]). Die Garnison der civitates des Rhomäerreiches wird im allgemeinen durch einen numerus der comitatenses, Linientruppen, welche unter dem Kommando eines Tribunen standen, gebildet, während in den castra die Besatzung in der Regel den Bataillonen der limitanei (καστρησιανοί) anvertraut ist, Grenzern, welche unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht ihrem friedlichen Berufe als Ackerbauer oder Handwerker nachgehen konnten. Als Kommandant eines solchen Forts erscheint meist auch ein tribunus, doch kann es vorkommen, daß mehrere castella einem Tribunen unterstellt werden [5]).

Mit diesem Schema deckt sich zwar die thebanische Militärorganisation, soweit sie hier interessiert, im allgemeinen [6]); jedoch müssen gewisse nicht unbeträchtliche Abweichungen konstatiert werden. Nicht nur Philae und Hermonthis, die ja als πόλεις bezeugt werden, beherbergen einen numerus als Garnison [7]), sondern auch in den Kastellen von Elephantine und Syene [8]) finden sich ἀριθμοί, deren Angehörige offenbar, wie Maspero [9]) an Hand der Münchener Papyri zutreffend ausführt, nebenbei ihrem Gewerbe als Schiffer nachgingen, also Grenzer waren. Obwohl nun die Besatzung der ägyptischen πόλεις, der obigen Regel folgend, unter Tribunen stand [10]), läßt sich für die castra, also auch für c. Memnonia, auf

[1]) Bekannt aus dem Hermiasprozeß und einigen Berliner demotischen Texten als Wohnstätte der Choachyten, vgl. auch die Kommentare der Herausgeber zu P. Par. 5, p. 157 und Lond. I, p. 46; im allgemeinen Baedeker, Ägypten [6], S. 265 ff.

[2]) P. Lond. III, p. 258, N. 991[28] (6. Jh.); I, p. 231, N. 77[27] (Chrest. II, 319), Testament des Abraham von Hermonthis vom Ende des 6. Jahrhunderts. Ostrakon Wi. 1224 (byz. Zeit). Amélineau, La géographie de l'Égypte à l'époque copte, S. 151 ff.

[3]) L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. der byz. Verwaltung Italiens, S. 59 f., Diehl, Étude sur l'administration byz. dans l'éxarchat de Ravenne, S. 112 ff., Histoire de la domination byz. en Afrique, S. 134. 142[1].

[4]) J. Maspero, Organisation militaire de l'Égypte byzantine, S. 19 f.

[5]) Hartmann, S. 58 ff., 156.

[6]) Maspero, S. 26, 98, 146, 147.

[7]) Philae: P. Lond. 1791 (ined. zit. bei Maspero, S. 147), Hermonthis, BGU 673 (525 n. Chr.).

[8]) Elephantine: P. Mon. 2 passim, 10[7], 12[4], 13[7], 14[102]; Lond. 1788—1790 (ined. bei Maspero, a. a. O.), Syene: P. Mon. passim (dazu Maspero, Byz. Z. XXIII, S. 226 f.).

[9]) S. 56 f.

[10]) Dies zeigen zahlreiche Stellen, gesammelt bei Gelzer, Arch. V, S. 354 und Maspero, S. 88 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

das es ja vor allem hier ankommt, bis jetzt ein Tribun nicht nachweisen. Als mittelbarer Vorgesetzter käme von den in den Urkunden angeführten militärischen Befehlshabern für die thebanischen Forts nur der τοποτηρητὴς τοῦ Λιμίτου (P. Mon. 6[10]) und der βικάριος von Hermonthis[1]) in Betracht, Offiziere, deren Rangstellung aber in der militärischen Hierarchie noch nicht hinlänglich geklärt ist[2]). Höchstkommandierender war aber jedenfalls der dux der Thebais, dessen Amtssitz, wie Maspero[3]) und Wilcken[4]) aus P. Cairo 67.004 erschlossen haben, Antinoupolis war.

Ein Glied dieser militärischen Organisation, vielleicht zusammen mit anderen Kastellen[5]) ein Vorwerk von Hermonthis, muß castra Memnonia gewesen sein. Leider fehlt es an direkten sicheren Nachrichten über die byzantinische Garnison von Djême. Maspero[6]) hat wohl einige koptische Ostraka aus Djême, in denen Soldaten (matoi) erwähnt werden, diesfalls als Beleg heranzuziehen versucht[7]) und daran die Vermutung geknüpft, daß die Besatzung von castra Memnonia zum numerus von Hermonthis gehörte, doch möchte ich auf die genannten Ostraka kein besonderes Gewicht legen. Von diesen Urkunden, die weder datiert noch mit einiger Sicherheit datierbar sind, steht keineswegs fest, daß sie aus byzantinischer Zeit stammen. Das bloße Vorkommen eines matoi kann aber für sich allein nichts beweisen, da diese Soldaten ebensowohl der byzantinischen wie der arabischen Armee angehören können[8]). War freilich die Besatzung von Djême keine selbständige Abteilung, dann muß sie wohl, wie Maspero annimmt, eine detachierte Unterabteilung der Truppe von Hermonthis gewesen und unter dem Befehle des Tribuns, bezw. des Vikars dieser Stadt gestanden sein, denn das zunächst liegende Theben kommt in dieser Zeit als Garnisonsort nicht in Betracht[9]).

Als die Djêmeurkunden geschrieben wurden, war der Name »κάστρον« freilich nur mehr eine bloße Erinnerung an die militärische Vergangenheit des Ortes ohne Wirklichkeitswert; im 8. Jahrhundert ist von dem ehemaligen κάστρον nur mehr die Zivilansiedlung[10]) übrig geblieben, ein gewöhnliches Dorf, das seine Bedeutung wohl allein dem nahegelegenen Wüstenkloster des hl. Phoibammon[11]), dem Ursprungsorte des ganzen Papyrusfundes verdankt[12]). Doch sind nicht sämtliche Zusammenhänge mit der Militärorganisation der Byzantiner entschwunden. Wenn auch in Hermonthis kein Vikar oder Tribun residiert, sondern ein arabischer Emir mit seinem Stellvertreter[13]), so ist doch der εὐκλεέστατος δούξ der Thebais in seinem Amtssitze Antinoupolis verblieben und wie in justinianischer Zeit wenden sich noch im 8. Jahrhundert die Leute aus den Dörfern der Thebais mit ihren Rechtsstreitigkeiten an ihn. Die Stellung der duces im arabischen Ägypten ist allerdings noch nicht genügend aufgeklärt. Wir wissen zwar aus Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts[14]), daß auch in arabischer Zeit die Titel der

---

[1]) P. Mon. 14, 19; der numerus von Hermonthis ist durch BGU 673 belegt, also muß wohl in Hermonthis auch ein Tribun kommandiert haben. Vgl. auch den Titel ἀπὸ τριβούνων auf den Grabsteinen von Hermonthis bei Lefèbvre, Rec. des inscr. grecques-chrétiennes d'Égypte Nr. 398, 437, 444, 503.

[2]) Maspero, Organisation, S. 97 f., nimmt an, daß der vicarius eine Mittelcharge zwischen Tribun und dux gewesen sei, während umgekehrt Gelzer, Arch. V, S. 354 f., den Vikar für einen Untergebenen des Tribunen hält. Zweifelnd Wenger, P. Mon., S. 161. Für Gelzers Ansicht sprechen Parallelen aus Istrien, über die Hartmann, a. a. O., S. 61, handelt. Vgl. auch Byz. Z. XXIII, S. 228.

[3]) Bull. de l'inst. fr. d'arch. or., VII, S. 63.

[4]) Arch. V, S. 443, Kühn, Antinoopolis, S. 75 f.

[5]) In Betracht kämen z. B. τρία κάστρα und κάστρον Ape, die in den koptischen Urkunden öfter erwähnt werden. Siehe unten S. 9.

[6]) S. 146 f.

[7]) Crum, C. O. 253, vermutlich auch 113 und 416.

[8]) Man vergleiche nur die im Index zu Lond. IV unter στρατιώτης und matoi angeführten Stellen.

[9]) Vgl. Maspero, S. 145. Die auf der Stätte des alten Theben befindliche Ansiedlung war keine πόλις mehr.

[10]) Maspero nennt die Lagerstadt, welche sich an das φρούριον anschloß, »l'agglomération civile«. Byz. Z. XXIII S. 227. Auch sie unterstand dem militärischen Befehlshaber.

[11]) θεῖον ὄρος Μεμνονίων P. Lond. I, p. 231[26] (Testament des Abraham von Hermonthis). Vgl. die bei Mitteis, Chrest, N. 319 dazu angef. Literatur, insbes. Crums Einleitung zu den C. O. p. XIV ss. In den Djêmeurkunden wird das Kloster zahllose Male erwähnt, siehe Index VII u. Phoibammon. Zur Bedeutung von ὄρος und τόπος Wilcken, Arch. I, S. 165 und Bell, Lond. IV, p. XVII.

[12]) Ich komme auf die Beziehungen zwischen Dorf und Kloster Djême noch im § 5 zurück.

[13]) Siehe unten S. 12[1].

[14]) PER Führer 553 (642 n. Chr.), Arcadia; P. Grenf II, 100[6] (683 n. Chr.), Fayûm; Βίκτορι ἐκ προσώπῳ Ἰωσὴφ τοῦ εὐκλεεστάτου δουκὸς; BGU III, 750 (arab. Zeit, Fayûm): εὐ]κλεεστάτῳ δουκὶ ταύτης τῆς Ἀρκάδων ἐπαρχίας; PER Wien. Studien XXIV, S. 127 (699 n. Chr.): εὐκλ(εέστατος) δούξ Ἀρκαδίας καὶ Θηβαΐδος; P. Par. S. B. 4677 (arab. Zeit, Fayûm). Lond. IV, 1412[129]; 1438; 1440; 1444; cf. 1332, 1333. Ryl. 381 (282 ist nicht datierbar).

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

byzantinischen Eparchien und ihrer duces vorkommen, ohne aber über deren administrative Befugnisse — das Steuerwesen vielleicht ausgenommen[1]) — hinlänglich sichere Anschauungen gewinnen zu können[2]); scheint es doch fast, als ob »dux« von den Arabern auch als bloßer Titel ohne bestimmten amtlichen Wirkungskreis verliehen worden wäre[3]). Umso wichtiger ist die Feststellung, daß in KRU 10 der dux unter Umständen erwähnt wird, welche für die Annahme, die Thebais habe noch in arabischer Zeit als Verwaltungsbezirk fortbestanden, ein immerhin nicht zu unterschätzendes Argument liefern.

Die Stelle lautet: (Z. 11—25) Nach längerer Zeit gingen wir (nämlich die Kinder des Psate) nach Antinoe[4]) und traten vor den Herrn, den ruhmvollsten dux, wegen jenes Stück Landes. Es befahl (κελεύειν) unser Herr, der dux, daß wir diese $7^1/_3$ Goldstücke an Germanos, Euren seligen Vater zahlen und damit unser Land zurückkaufen sollten. Nachdem wir heraufgekommen waren (nämlich von Antinoe nach Djême), belangten wir (ἐνάγειν) Euren seligen Vater Germanos und nach vielem Prozessieren mit Eurem Vater, jenes ganzen Grundes wegen, fand (?)[5]) die Behörde des castrum, daß dem Pesynthios, Sohn des Paulus, die Hälfte jenes Grundstückes kraft der alten Kaufurkunden, welche Pesynthios vorlegte, gehöre. Darauf zahlten wir $3^2/_3$ Goldstücke von den $7^1/_3$ an Pesynthios für die Hälfte des Grundstückes, da er die andere Hälfte bereits an Euch, Schenute, Hemai und Stephanos, verkauft hatte[6]).

Die prozessuale Bedeutung dieser Erzählung wird im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit des Pagarchen besprochen werden (s. S. 16); hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß sich der Amtsverkehr zwischen der Bevölkerung der Thebais und dem dux ohne das Zwischenglied der Pagarchie abspielt und daß der in Antinoe amtierende dux den in Djême wohnenden Parteien in Sachen der Rechtspflege unmittelbar Weisungen erteilt, eine Erscheinung, welche wohl berechtigen könnte, wenn schon nicht in allen Eparchien, so doch in der Thebais auch der arabischen Epoche mehr als einen bloß geographischen Begriff zu sehen.

Wir werden auch kaum irregehen, wenn wir die Residenz des dux in das praetorium von Antinoupolis verlegen, welches uns aus einer Straßburger Urkunde[7]) und einem koptischen Rylandspapyrus[8]) bekannt ist.

Weit besser als über die Amtstätigkeit des dux unterrichten uns die koptischen Rechtsurkunden über die Wirksamkeit des Pagarchen, deren Erörterung wir uns nunmehr zuwenden wollen.

An Hand der Basiliusakten des Aphroditofundes haben bereits Bell[9]), Becker[10]) und Wilcken[11]) die Stellung der Pagarchen gegenüber dem arabischen Statthalter, die umfangreiche Tätigkeit, die jene auf dem Gebiete des Steuerwesens und der Staatsfronden zu entfalten hatten, sowie die Beziehungen zwischen byzantinischer und arabischer Verwaltungsorganisation eingehend auseinandergesetzt, so daß

[1]) Darüber Bell, Lond. IV, p. XIX f.

[2]) Bell, Jo. of Hell. Stud. XXVIII, S. 102; Lond. IV, p. XVIII ff., Becker, Ztschr. f. Assyr. XXII, S. 141; Islam II, S. 362, Wilcken, Grdz., S. 90, 232.

[3]) Der in den Rainerpapyri mehrfach vorkommenden Fl. Atias wird nämlich im Jahre 695 und 699 n. Chr. (P. Führer 586 u. 587) Pagarch des Arsinoites, im Jahre 698 (P. Kl. Form. 1314) aber εὐκλεέστατος δοὺξ (vgl. auch P. Führer 588) genannt. Der Mann hat also die Funktionen eines Pagarchen und führt gleichzeitig den Titel dux. Bell, P. Lond. IV, S. XIX², hält die Bezeichnung dux in P. Kl. Form 1314 und P. Führer 588 für einen Irrtum. Vgl. auch Gelzer, Arch. V, S. 355 f. und Maspero, Organisation, S. 88⁴.

[4]) Auch im Kopt. Ryl. P. 282 wird ein in Antinoe amtierender dux erwähnt, doch ist die Urkunde nicht datierbar.

[5]) Wörtlich eigentlich: »jenes Grundes, welchen die Behörde fand«, was aber keinen rechten Sinn gibt. Zudem fehlt dann das Prädikat des Hauptsatzes. Vgl. Boulard, S. 44.

[6]) Teilweise nach der Übersetzung von L. Stern, Ä. Z. 1884, S. 154, dem aber damals nur ein lückenhafter Text vorlag. Erst durch Crum wurde Z. 17 und 18 sicher gelesen. Den Anfang übersetzt Stern: »Wir traten vor den dux für jenes ganze Land«, welcher Übersetzung sich Bell, Lond. IV, p. XIX mit dem Bemerken »i. e. the Thebaid« anschließt. Ich halte dies nicht für richtig. Die koptische Wendung hapkah tēⲣⲫ kehrt drei Zeilen später wieder (die δικαιολογία, welche wir mir mit Eurem Vater hapkah tēⲣⲫ hatten«) und heißt beidemal gewiß nichts anderes als: »wegen jenes (Stück) Landes«. Zum Rechtsfall ist zu vergleichen Boulard, S. 43 f. Die übrigen koptischen Urkunden, in denen ein dux erwähnt wird, bieten meist keine weiteren Aufschlüsse. Bemerkenswert ist vielleicht der Umstand, daß in KRU 41⁶³ — wenn die Stelle richtig gelesen ist — für Djême ein anh (aula) ⲙ̅ⲡdux belegt ist, sowie in P. Cairo I, 67.002 III, 1 ff., ein Haus des dux in Aphrodito (dazu Gelzer, Arch. V, S. 373) erwähnt wird.

[7]) P. Graec. 1108 (Arch. IV, S. 115), Z. 13; dazu Wilcken, a. a. O., S. 121; Grdz. und Kühn, Antinoopolis, S. 75 f., S. 444.

[8]) P. 282. Über die jurisdiktionelle Bedeutung von praetorium unten. § 8.

[9]) In der Einleitung zu Lond. IV und schon vorher Jo. of Hell. Stud. XXVIII, S. 96 ff.

[10]) P. S. R., S. 36 f., Ztschr. f. Assyriologie XX, S. 70 f., Islam II, S. 361 ff.

[11]) Grdz., S. 232 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

eine wiederholende Zusammenfassung hier wohl überflüssig wäre. Nach dem eingangs entworfenen Plane wird es mir lediglich obliegen, einige ergänzende Züge zu dem Bilde, das die genannten Gelehrten von der Stellung des Pagarchen in arabischer Zeit entworfen haben, aus den koptischen Papyri hinzuzufügen. Diesfalls geben beide Urkundengruppen — Djême- und Aphroditopapyri — Aufschlüsse, wenn auch nicht gleich wertvolle. Die koptischen Texte von Lond. IV enthalten nämlich mit verschwindenden Ausnahmen die Amtskorrespondenz der des Griechischen und Arabischen anscheinend nicht mächtigen Dorfbeamten; wir gewinnen daraus zwar schätzenswerte Nachrichten über die Lokalverwaltung des beginnenden 8. Jahrhunderts, weniger aber über die Pagarchie, für die nach wie vor die griechischen und arabischen Urkunden des gleichen Fundes Hauptquelle bleiben. Anders steht es mit den Djêmetexten. In diesen Kauf- und Vergleichsurkunden ist viel von Prozessen die Rede und man erfährt hier manch Neues über die Funktionen des Pagarchen, von dem die offiziellen Verwaltungsakten nur selten etwas erwähnen.

Der Pagarch führt auch in den koptischen Papyri weiter seinen griechischen Amtstitel [1]), doch zieht man es meist vor, ihn einfach mit seinem arabischen Epitheton ʿamira' zu nennen [2]). In den Djêmepapyri lautet sein voller Titel: δεσπότης ἡμῶν N. N. εὐκλεέστατος ἀμίρα [3]); an einigen Stellen heißt er ἐνδοξότατος [4]), während er in Lond. IV regelmäßig ἰλλούστριος genannt wird [5]). Außerdem wird in den thebanischen Urkunden dem vollen Titel noch die Bezeichnung des Amtssprengels hinzugefügt. Diese lautet entweder: Emir der Stadt Hermonthis (KRU 12[3]) oder der Stadt Hermonthis und des Kastells Memnonia (KRU 13) oder der Pagarchie Hermonthis (KRU 106[5]), deren Gebiet in drei bemerkenswerten Urkunden näher umschrieben wird. So lesen wir in KRU 70[3] aus dem Jahre 750 n. Chr.:

Φλαύ(ιος) Ἰωσὴφ υ(ἱ)ὸ(ς) Ἀβιεὶδ εὐκ(λε)έστατος ἀμίρα παγαρχίας Ἑρμόνθεως καὶ τριῶν κάστρ̄(ν) καὶ Κονδρολάτων καὶ κάστρ̄(ν) Μεμνίων (!); in KRU 50 (S. B. 5582): Ἐπὶ Φλαυίῳ Σαὰλ τῷ εὐκλ(εεστάτῳ) ἀμίρᾳ ἀπὸ Διοσπόλ(εως) ἕω(ς) Λάτω(ν πόλεως) παγάρχῃ und in KRU 45 (S. B. 5578): Ἐπὶ Φλ(αυίῳ) Σαὰλ υἱῷ Ἀβδέλλα τῷ ἐνδ(οξοτάτῳ) ἀμίρᾳ + ἀπὸ παγάρ(χων) Διοσπ(ό)λ(εως) ἕως Λάτω(ν πόλεως) [6]). In den Londoner Aphroditotexten wird Basilius genannt: durch Gottes Willen illustrios und Pagarch von Djkôw (Aphrodito) mit seinen ἐποίκια und πεδιάδες [7]).

Aus diesen Urkunden erhellt, was zunächst Djême anlangt, daß in der Verwaltungsorganisation kein Wechsel eingetreten ist; Djême gehört weiterhin zur Pagarchie Hermonthis oder, was das gleiche bedeutet, zum Diospolites-Gau [8]). In KRU 45 und 50 sind aber nicht nur Djême und τρία κάστρα (vermutlich Luxor, Crum, Cat., S. 187; Amélineau, S. 573, 576) dem Pagarchen von Hermonthis unterstellt, sondern auch der im Süden angrenzende Latopolites [9]) mit dem Diospolites zu einer Verwaltungseinheit zusammengeschlossen. Dies soll vielleicht das Κονδρολάτων in KRU 70, in dem Crum, a. a. O., S. 187, das Contralato gegenüber von Esneh erblickt [10]), zum Ausdruck bringen. Daß derartige Vereinigungen mehrerer Pagarchien vorkommen konnten, wußten wir ja schon aus byzantinischen Quellen, an deren Hand Gelzer [11]) gezeigt hatte, wie es dem großgrundbesitzenden Adel gelungen war, die Herrschaft über die πόλεις an sich zu reißen und bis zu fünf Städten unter eine Hand zu bringen. Ob aber

---

[1]) CPR II 122 (Fayûm?), KRU 50 (nach der Lesung von Preisigke, S. B. 5582), 44; Crum, Cat. 1156, PER Mitt. V, S. 51, Stud. Pal. XV, 151 b.

[2]) KRU 7[14]; 8[3]; 12; 13; 25[15]; 30; 42[7, 9]; 45[2]; 50; 70[3]; 106[5]. Crum, Cat. 1167; 529. PER, Mitt. V, S. 31 (vgl. auch Krall, a. a. O.). Der in den Basiliusakten gebräuchliche arabische Titel sahib-el-kura kommt in den koptischen Texten m. W. nicht vor.

[3]) KRU 8; 12; 13; 30; 47; 70[3]; 106[5]; dazu Crum, C. O., S. 69. Vgl. auch noch Crum, Cat. 1167 (Hermupolis), Der Titel εὐκλεέστατος ist sonst für den dux charakteristisch.

[4]) KRU 25[15]; 42[7, 9]; 45[4]; dazu Becker, Islam II, S. 363.

[5]) Vgl. auch Stud. Pal. XV, 151 b und Crum, Cat. 1156. Der Titel begegnet auch in einigen griechischen Quellen gesammelt bei Gelzer, Studien, S. 90 und Arch. V, S. 351[4].

[6]) Nach den Ergänzungen Preisigkes im S. B., a. a. O.

[7]) Vgl. statt aller anderen P. Lond. IV, 1495.

[8]) Amélineau, Géographie, S. 152 f. und 165 f.

[9]) Vgl. BGU III, 972 (6./7. Jh. n. Chr.): τοῦ Λατοπολίτου[νο]μοῦ; dazu Wilcken; Arch. II, S. 386; Amélineau S. 172 ff.

[10]) Baedeker, Ägypten[6], S. 316. A. A. Goodwin, Ä. Z. 1869, S. 75.

[11]) S. 97 f. (Vgl. auch Maspero, Org. mil., S. 77[2]). Zu den Ausführungen Gelzers über den Fl. Strategius, πρωτεύων κατά τε τὴν Ἡρακλέους καὶ κατὰ ταύτην τὴν λομπρὰν Ὀξυρυγχιτῶν πόλιν (P. Gizeh 10.031), ist nunmehr Spohr, P. Jand., S. 112 ff., zu vergleichen.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

in unserem Falle, zu einer Zeit, da die machtlose byzantinische Zentralgewalt durch das kraftvolle und zielbewußte arabische Regiment ersetzt worden war, die Ursache einer solchen Vereinigung auch in der Machtgier der Pagarchen zu suchen ist, wird denn doch sehr zu bezweifeln sein. M. E. werden es hier weit eher Zweckmäßigkeitserwägungen gewesen sein, welche vorübergehende administrative Zusammenziehungen der Regierung notwendig erscheinen ließen, nicht aber Bestrebungen der Pagarchen, auf eigene Faust ihren Amtssprengel zu erweitern. Leider läßt sich auf Grund des vorliegenden Materiales, das einen Schluß a silentio verbietet, nicht entscheiden, wie lange die Vereinigung des Diospolites und Latopolites gedauert hat. Es kann nur festgestellt werden, daß im Jahre 733 (KRU 12 und 13; zur Datierung unten § 4) der Emir allein nach der Stadt Hermonthis benannt wird, während in den Jahren 750 (KRU 70) und 754, bezw. 755, aus denen KRU 45 und 50 vermutlich stammen[1]), der Amtssprengel der in Hermonthis residierenden Pagarchen den Diospolites und Latopolites umfaßte[2]).

Der Amtsbereich der arabischen Pagarchen deckte sich im wesentlichen mit den Territorien der alten νομοί. Diese Feststellung, welche eine Zeitlang bestritten war, jetzt aber wohl allgemein anerkannt wird[3]), interessiert im Hinblick auf die koptischen Urkunden vor allem deshalb, weil in diesen das Wort νομός eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Zwar wird es nicht mehr zur Bezeichnung des Umfanges einer Pagarchie verwendet, da νομός schon längst nicht mehr die staatsrechtliche Bezeichnung für Gau war[4]) doch hat sich immerhin noch im Sprachgebrauch der koptischen Urkunden ein feines Gefühl für die byzantinische Bedeutung von νομός = Territorium (ἐνορία, χώρα) einer πόλις erhalten. Alle einigermaßen sorgfältig redigierten Urkunden unterscheiden strenge zwischen der πόλις, dem Amtssitze des Pagarchen, und dem Territorium, der χώρα oder dem νομός. Bereits in den Aphroditotexten, von denen oben ein Beispiel angeführt wurde, werden bei der Bezeichnung des Amtssprengels die ἐποίκια und πεδιάδες von der πόλις gesondert; noch deutlicher wird dies aber in den Kontrakten, in denen die Herkunftsbezeichnung der Parteien, soferne sie nicht aus einer πόλις stammen, z. B. folgendermaßen lautet: prm̄-pkastron Djême n̄nomos n̄tpolis Ermnt (KRU 1) prôme Nauoie hm̄ptoš n̄šmûn tpolis (P. Bas. Kopt. 1)[5]), also: N. N. aus dem castrum Djême des Gaues der Stadt Hermonthis oder Nauoie (Nagôs) im Gau (toš) der Stadt Hermupolis. Es wird also immer das betreffende Dorf als im νομός (toš) der πόλις N. gelegen bezeichnet. Wenn aber eine Partei aus einer Gaumetropole stammt, dann wird nur die πόλις ohne Verwendung des Wortes ⟨νομός⟩ genannt. Z. B. Abraam prm̄tpolis Sûan (KRU 38[13]) Abraham aus der Stadt Syene[6]). Wir können hier also im 8. Jahrhundert die nämliche Erscheinung beobachten, wie sie Gelzer und Wilcken[7]) bereits für das 4. Jahrhundert nachzuweisen vermochten: νομός bezeichnet nicht mehr den Gau, sondern die ἐνορία einer πόλις. Wilcken hat dies insbesondere aus dem Libell CPR I 19 (330 n. Chr.) abgeleitet, dessen Adresse an den Kurialpräsidenten Ἑρμοῦ πόλεως καὶ νομοῦ gerichtet ist. Nunmehr ist es der Pagarch, der über πόλις und νομός gebietet, ja der erwähnte Rainerpapyrus findet seine vollkommene Parallele in der offiziellen Titulatur der koptischen Bischöfe, die, sofern ihre Diözese Stadt- und Landbezirk umfaßte, hieß: episkopos etpolis Ermont m̄n pestoš = Bischof der Stadt Hermonthis und ihres νομός (KRU 97[76])[8]).

[1]) Die Datierung ist nur eine versuchsweise und gründet sich auf den Umstand, daß in KRU 45, 50 und 70 Personen vorkommen, die auch in datierbaren Papyri aus dem Indiktionszyklus 747—762 begegnen.

[2]) Fl. Saal kommt auch noch in KRU 42 als Emir »über Djême« vor; ob er mit dem in P. Ryl. Kopt. 199 erwähnten Emir von Schmûn Abû Saal identisch ist (so anscheinend Crum, a. a. O., S. 100[6]), scheint mir doch recht unwahrscheinlich zu sein. Zum mindesten kann er wohl nicht gleichzeitig über Schmûn und Hermonthis geherrscht haben. Zu den Ausführungen im Texte ist zu vergleichen Bell, Jo. of Hell. Stud. XXVIII, S. 102[15], wo sich Kenyon in dem hier vertretenen Sinne äußert, während Hunt wegen der Wendung ἀπὸ παγάρχων in KRU 45 annimmt, daß Fl. Saal nur one of the pagarchs der beiden Gaue gewesen sei. Dies scheint mir, selbst wenn man schon KRU 50 als zu unsicher gelesen beiseite läßt, so doch wegen KRU 70[3] nicht sehr ansprechend. Zudem wäre nicht recht abzusehen, warum im Aktpräskripte nur einer von den in Betracht kommenden Pagarchen angeführt wird. Näheres darüber unten im § 4.

[3]) Wilcken, Chrest., S. 233. Becker, Islam II (1911), S. 362.

[4]) Wilcken, Grdz., S. 90.

[5]) Weitere Belege anzuführen würde bei der übergroßen Zahl von Stellen zu weit führen; man vergleiche nur die Indices der größeren Ausgaben unter den Stichworten νομός und toš. Siehe auch die Zusammenstellungen bei Boulard, S. 17 f., der aber die hier erörterte Frage nicht berührt.

[6]) Weitere Beispiele: KRU 67[130], 68[12], 81[57].

[7]) Gelzer, Studien, S. 62 f. Wilcken, Grdz., S. 77 f.

[8]) Ebenso noch im 10. Jh. P. Berl. Kopt. 5568 aus Hermupolis, veröffentlicht bei Steindorff, Ä. Z. 1892, S. 38 und Erman-Krebs, Aus den Papyrus der kgl. Museen (= Handbücher der kgl. Museen zu Berlin, VIII), S. 274. Vgl. auch Crum bei Bell, Lond. IV, p. XXII u. XXIII; S. 504 und P. Ryl. 319. Bell entwickelt a. a. O. die Theorie, daß παγαρχία

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Wurde sonach selbst in arabischer Zeit der alte Gegensatz zwischen πόλις und χώρα[1]) noch lebendig empfunden[2]), so wird man ihm doch, vielleicht noch weniger als in byzantinischer Zeit, einen rechtlichen Inhalt geben können; insbesondere darf nicht, wozu die arabische Bezeichnung für den Pagarchen sahib-el-kura (= χώρα) verleiten könnte, angenommen werden, es sei noch im 8. Jahrhundert die πόλις von der Gewalt des Pagarchen eximiert und diese auf das Gebiet der χώρα beschränkt gewesen[3]). Nach dem Verschwinden der Kurie und der Autopragie, von der sich in arabischer Zeit bisnun nichts sicheres nachweisen ließ, war der Pagarch der ordentliche staatliche Verwaltungsbeamte erster Instanz, dessen Kompetenz in Steuersachen, Staatsfronden einschließlich des militärischen Stellungswesens und in Angelegenheit der φυγάδες[4]), wie die Aphroditopapyri zeigen, anscheinend das gesamte Territorium des alten Gaugebietes umfaßte[5]).

Neben diesen Verwaltungsagenden versieht der Pagarch aber auch richterliche Funktionen. Dies wurde bisher nicht genügend beachtet und ist erst durch die Djêmepapyri und die arabischen Aphroditotexte in ein helleres Licht gerückt worden. Leider besitzen wir keine Prozeßakten, aus denen wir unmittelbare Aufschlüsse über die Rechtsschutzgewährung gewinnen könnten; die Hauptquelle bilden vielmehr die koptischen Vergleichs- und Kaufurkunden, in denen die vertragschließenden Parteien erzählen, daß dem gegenständlichen Rechtsgeschäfte, insbesondere der διάλυσις, ein Rechtsstreit vor dem Pagarchen vorangegangen sei. So heißt es z. B. in

KRU 8[3]: »Wir hatten prozessiert (ἐνάγειν) vor unserem Herrn, dem ruhmvollsten Emir Suleiman, wegen des Teiles eines Gehöftes und gemäß der Weise, über die wir uns untereinander einverstanden erklärten, zahltet Ihr noch fünf Tremissen für den Teil des Gehöftes, so daß der Gesamtpreis $2^1/_6$ Solidi ausmacht[6]).«

---

der offizielle Ausdruck sei; nur wenn geographische Bezeichnung beabsichtigt sei, gebrauche man νομός oder tošˇ. Dies ist ja richtig, nur können mich Bells Belegstellen, die dartun sollen, daß νομός — tošˇ die ganze Pagarchie einschließlich der πόλις bedeute, nicht überzeugen. Zuzugeben ist nur, daß tošˇ ziemlich ungenau gebraucht wird.

[1]) Siehe Wilcken, Grdz., S. 78.

[2]) Gelzer, S. 62.

[3]) So anscheinend Bell, Jo. of Hell. Stud. XXVIII, S. 103.

[4]) In diese Ressorts gehören zahlreiche Gestellungsbürgschaften und verwandte Eingaben aus Lond. IV (Nr. 1494, 1495, 1508, 1509, 1511, 1518, 1519, 1523, 1524, 1528, 1536, 1540, 1542, 1548, 1550, 1565, 1570, 1574, 1587), die an den δημόσιος λόγος ἤτοι ndjoiš πανευφημὸς Κόρρα adressiert sind, jedoch den Pagarchen als Mittelinstanz (»durch Euch, den .... Herrn Basilius, ... Pagarch von Djkôw«) ausdrücklich nennen. Es erscheint fraglich, ob derartige Eingaben trotz ihrer Adresse überhaupt an den Statthalter weitergeleitet und nicht schon vom Pagarchen im eigenen oder delegierten Wirkungskreise erledigt wurden. Bereits Crum hat diese Vermutung zu Lond. IV 1610 geäußert. In dieser Urkunde handelt es sich allerdings nicht um eine Gestellungsbürgschaft, sondern anscheinend um eine in Form einer διάλυσις-ἀμεριμνεία gekleidete Empfangsbestätigung über gestohlene Sachen, welche durch Eingreifen der Obrigkeit den Eigentümern wieder zurückgestellt worden waren. Die Adresse ist aber die nämliche wie in den übrigen Urkunden. Hier heißt es nun in Z. 19: »Ihr und andere ἐλεύθεροι von Aphrodito.... Ihr gingt zu dem Orte, wo die ⟨gestohlenen⟩ σκεύη waren und ihr fandet sie alle zusammen und machtet ein Inventar (?).« Da die hier angeredeten nur die Dorfvorsteher sein können, muß wohl die Eingabe zunächst durch ihre Hand gegangen sein und kann erst dann an den Pagarchen weitergeleitet worden sein. Vgl. die Gestellungsbürgschaft P. Cairo 67.094 (553 n. Chr.), welche διὰ .... εὐδοκιμωτάτων πρωτοκωμητῶν an den Pagarchen geleitet wird. Es wäre aber durchaus unpassend, eine für die Kanzlei des Statthalters bestimmte Urkunde derart zu stilisieren. Für Crums Hypothese sprechen aber auch Erwägungen allgemeiner Natur und Analogien aus der ptolemäischen Epoche. So vor allem der Umstand, daß die Urkunden (nicht etwa bloße Konzepte oder Entwürfe zu den Eingaben) in koptischer Sprache abgefaßt sind, in Aphrodito aufgefunden wurden und daß eine Erledigung aller an den Statthalter gerichteten Eingaben oft geringfügiger Art durch die statthalterliche Kanzlei ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, weshalb, wie in ptolemäischer Zeit die Königsadresse der ἐντεύξεις, hier die Statthalteradresse bloß fiktiv gewesen sein dürfte. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß es auch Gesuche und Bittschriften gab, die den Statthalter tatsächlich erreichen konnten und von ihm auch erledigt wurden. Siehe unten S. 13 ff. Zu den Gestellungsbürgschaften gehören wohl auch Urkunden, wie KRU 115 und Crum, Cat. 1180, wo von Leuten die Rede ist, die durch ihre Bürgen einem öffentlichen Beamten eingeliefert werden, oder wie Crum, Cat. 1156 (Hermupolis), wo anscheinend die säumigen Bürgen selbst die Haft trifft. An welche Funktionäre die Gestellungserklärungen CPR II 113 und 114 gerichtet sind, läßt sich schwer mit Bestimmtheit sagen, da ihre Datierung ungewiß ist. Immerhin ist es am wahrscheinlichsten, im ἐνδοξότατος in P. 114 einen Pagarchen und im περίβλεπτος χαρτουλάριος in P. 113 (arg. Oxy. I 136^{17}; $138^{23, 32}$; 156^{5}) einen pagarchischen Unterbeamten zu erblicken. An einen Chartular der arabischen Zentralverwaltung (Becker, Islam II, S. 361) kann nicht gut gedacht werden, da sich der Adressat von P. 113 anscheinend in Hermupolis aufhält. A. A. Bell, Lond. IV, p. XXI.

[5]) Becker, Islam II, S. 362 ff. Wilcken, Grdz., S. 233; Chrest. zu 285^{9}. Wegen der Übergangszeit vgl. aber das unten, § 6 (i. f.) Gesagte.

[6]) Vgl. Boulard, S. 46^{4}.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

KRU 25[15]: »Du tratest gegen mich auf (προσελθεῖν) vor .... Hamer, dem Stellvertreter[1]) unseres Herrn, des Emir, wegen der Hälfte des Hauses .... und nach vielem Streiten (δικαιολογία), welches zwischen uns vorfiel, befahl (κελεύειν) Teure (?), unser Emir, daß ich Dir, Abessa, zurückgeben soll die Hälfte des Hauses ...., gegen Zahlung von $7^1/_6$ Goldstücken[2]).«

KRU 42[9]: »Wir haben unsere Angelegenheit vor den Emir Abderomar, Stellvertreter des Amiop (?) gebracht; der Emir befahl (κελεύειν) dem Apa Kyri, er solle große Männer schicken«, zur Durchführung einer Realteilung, »gemäß dem Befehle (κέλευσις) des Emir.«

Hieher gehört auch die KRU 47, in der allerdings eine Lücke den Zusammenhang zerstört. Es heißt, Z. 8 ff.: »Ich schreibe an Takûm, Tochter des seligen Zacharias, aus demselben castrum Djême im Gau der Stadt Hermonthis ⟨unbestimmbare Lücke⟩ Stellvertreter unseres Herrn, des berühmten Emir, wegen (?) jenes Hauses und Gehöftes.« Zu ergänzen ist offenbar: »Wir haben Streit gehabt vor N. N., dem Stellvertreter usw.« Die Urkunde fährt fort: »Es erging die Entscheidung (δόξον)[3]) in einer Weise, welcher wir beistimmten, daß Du Herrin sein sollst über die Hälfte des Hauses und Gehöftes[4]).«

Aus diesen Stellen ließe sich zunächst nur so viel folgern, daß es den Parteien freistand, ohne vorerst die Intervention einer Zentral- oder Lokalbehörde anrufen zu müssen, sich unmittelbar wegen Entscheidung privater Rechtsstreitigkeiten an den Pagarchen zu wenden; über die rechtliche Natur seines Einschreitens, ob polizeilich, friedensrichterlich oder jurisdiktionell, ist damit noch nichts ausgesagt. A priori würde man geneigt sein, dem Pagarchen, der doch in erster Linie Verwaltungsbeamter und als solcher mit weitgehenden polizeilichen Befugnissen ausgestattet war, ebenso wie seinem Vorgänger, dem Gaustrategen, bloß eine polizeilich-friedensrichterliche Kompetenz und keine Jurisdiktion zuzusprechen; doch kann nur die Exegese der Urkunden selbst in diesem Punkte mehr als eine Vermutung gewähren, vor allem aber Aufklärung bringen, ob die aus der ptolemäisch-römischen Zeit herstammende Unterscheidung zwischen den erwähnten Arten behördlicher Tätigkeit noch in der arabischen Epoche ihre Berechtigung hat.

Die oben angeführten Djêmeurkunden geben diesfalls, auch wenn man sie in ihrem ganzen Kontexte einer Prüfung unterwirft, kein eindeutiges Ergebnis[5]). Die Natur der verhandelten Streitpunkte — Kauf-, Erbschafts- und Eigentumsklagen — scheinen die Annahme eines bloß polizeilichen Schutzes des gestörten Rechtsfriedens auszuschließen, so daß nur die Möglichkeit, Jurisdiktion oder friedensrichterliche Tätigkeit anzunehmen, übrigbleibt. Wenn nun in KRU 25 der Aussteller erzählt, der Pagarch habe ihm als Beklagtem befohlen (κελεύειν), die Hälfte eines Hauses und eines Grundstückes, wie es die Klägerin verlangte, gegen Zahlung einer Summe Geldes herauszugeben oder zurückzuverkaufen, wie Boulard a. a. O. diese Stelle auffaßt, so sieht dies so aus, als ob der Pagarch eine bindende Entscheidung, ein Urteil gefällt hätte, während in KRU 8 der Pagarch offenbar keine Entscheidung getroffen hatte, sondern die Parteien sich selbst auf eine Erhöhung des Kaufpreises einigten, was wiederum auf eine bloße Vermittlertätigkeit des Magistrates deuten würde.

Das gleiche läßt sich von KRU 42 und 44 sagen. Zwar wird auch hier für die Verfügung des Pagarchen das Wort κελεύειν, bezw. κέλευσις verwendet, doch bedeutet das hier keinen Leistungsbefehl für den Beklagten, wie anscheinend in KRU 25, sondern vielmehr einen Auftrag oder Vorschlag, durch Schiedsmänner eine διάλυσις herbeizuführen.

---

[1]) Der regelmäßige Ausdruck für diesen Stellvertreter ist πρόσωπον, abzuleiten von eire m̄prosôpon = πρόσωπον ποιεῖν, bezw. πληροῦν der griechischen Urkunden. Darüber v. Druffel, Papyrologische Beiträge, S. 39 f. San Nicolò, DLZ 1918, Sp. 692, und Steinwenter, G. G. A. 1919, S. 31[3]. Der in Hermonthis amtierende Pagarchenstellvertreter kann mit dem ständigen Vertreter des Pagarchen am Sitze der Regierung in Fustat, über den Bell, Lond. IV, S. XXVI, und Becker, Islam II, S. 366, gehandelt haben, nicht wesensgleich sein; offenbar besaß der Pagarch auch in seinem Amtssitze einen Substituten, welcher ihn für die Dauer der häufigen Dienstreisen vertreten mußte.

[2]) Zum Rechtsfall Boulard, S. 44 f.

[3]) Dazu unten S. 13[6].

[4]) Es möge noch auf zwei hieher gehörige, aber nicht besonders gut erhaltene Urkunden hingewiesen werden, KRU 30 und 52. In der ersten lesen wir in den Zeilen 6 ff. die Worte: »Nach vielem Streit (δικαιολογία) traten wir vor den Emir Komes« und »wir teilten untereinander«. Vermutungen zum Sachverhalt bringt Boulard, S. 46, vor. In der Urkunde 52 heißt es Z. 6: Nachdem ich mit Euch Streit gehabt habe (ἐνάγειν) vor unserem Herrn Suleiman, dem Emir, wegen der σκεύη, welche Ihr gestohlen habt ... luden wir Euch vor den Dioiketen.« Dazu unten § 3 im Abschnitt über den Dioiketen.

[5]) Zum Folgenden ist zu vergleichen Mitteis, Zur Lehre von den Libellen, Ber. Leipz. Akad. phil. hist., LXII, S. 76 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Wir sehen also, daß κελεύειν in den koptischen Texten ebensowohl wie in den griechischen Papyri der ptolemäischen und der Kaiserzeit auch einfach »einen Vergleich vorschlagen oder eine διάλυσις vermitteln« heißen kann[1]). In der ersten Urkunde wird dieser »Befehl« einem gewissen Apa Kyros, vermutlich einem Dorffunktionär[2]), erteilt, der sodann zusammen mit drei Dorfältesten und einem τέκτων[3]) als Sachverständigen die διάλυσις (hier gleich Realteilung) durchführt; in KRU 44 werden dagegen die Parteien selbst angewiesen, sich an Schiedsmänner zu wenden. Die Stelle lautet: Im vergangenen Jahre haben wir uns auf einen ὅρος[4]) geeinigt, betreffs der Erbschaft unseres Schwiegervaters Theodor gemäß der κέλευσις des κύριος Justinus, Pagarch der Stadt Hermonthis. Crum (Cat. zu Nr. 425) meint zwar, daß der Pagarch hier selbst den ὅρος gefällt habe; m. E. lehrt aber der Vergleich mit der Parallelurkunde KRU 36 in Verbindung mit dem, was wir eben über die Bedeutung von κελεύειν (κέλευσις) festgestellt haben, daß hier der Pagarch lediglich einen ὅρος durch einen Schiedsmann vorschlägt, nicht aber selbst ein Urteilsgebot erläßt[5]).

In der letzterwähnten KRU 47 trifft der Pagarchenstellvertreter eine von den Parteien angenommene Entscheidung (δόξον[6]), durch die der Klägerin Takûm das Eigentum an der Hälfte der res litigiosa zugesprochen wird — ein Vorgang, welcher wohl der in KRU 25 geschilderten jurisdiktionellen Tätigkeit des Pagarchen an die Seite gestellt werden muß.

Neben diesen Djêmetexten möchte ich noch eine Schmûner Urkunde erwähnen, die Crum im Catalogue unter Nr. 1059 veröffentlicht hat. In dieser Homologie bekennt eine Frau Taêse, daß sie von einem Christophoros, welcher ihr anscheinend eine Verletzung am Finger zugefügt hatte, gemäß dem Befehle (κελεύειν!) des Pagarchen ein Goldstück erhalten habe, und verpflichtet sich, keinerlei weitere Ansprüche zu stellen, selbst wenn der Finger steif bleiben sollte. Auch dieser Text gehört zur selben Gruppe wie KRU 25 und 47. Taêse hat eine a° iniuriarum gegen Christophoros vor dem Pagarchen erhoben und dieser »befahl«, daß die Klägerin durch Zahlung eines Goldstückes zu befriedigen (πληροῦν) sei. Hier muß sich κελεύειν wieder auf ein Leistungsgebot beziehen, denn von Schiedsleuten ist in der Urkunde nicht die Rede.

So läßt sich in diesen koptischen Urkunden scheinbar kein einheitliches Prinzip erkennen. Bald fällt der Pagarch eine Entscheidung, die wie ein Urteil aussieht, bald beschränkt er sich auf einen Vermittlungsversuch. Um nun diese Zwiespältigkeit, soweit dies möglich ist, aufzuklären und zugleich einen besseren Einblick in die Stellung des Pagarchen gegenüber der Zentralgewalt, was die Organisation des Rechtsschutzes anlangt, zu gewinnen, müssen wir die arabischen Papyri des Aphroditofundes zur Unterstützung heranziehen.

Unter den zahlreichen Statthalterbriefen dieser Urkundengruppe finden sich glücklicherweise auch einige, in denen nicht nur von Steuern und Fronden die Rede ist, sondern von richterlichen Funktionen des Pagarchen. Es sind dies PSR 10 und 11, PAF I 1 und 2; II 8 und 9, welche in der Übersetzung von Becker lauten.

---

[1]) Dies hat Mitteis unter Zustimmung Preisigkes und Wilckens an Hand von P. Petr. 2, 2 (2), Z. 3 und P. Straßb. 20[67], a. a. O., S. 79, gezeigt.

[2]) Es wird in der Urkunde zweimal betont, daß Apa Kyros der Bruder des ape n̄hûrit (darüber unten § 6) sei, offenbar um dadurch auf einen halbamtlichen Charakter des Apa Kyros hinzuweisen.

[3]) Siehe auch S. 20.

[4]) Ὅρος bedeutet hier wie in KRU 36 den Spruch der Schiedsleute (nog̈ rôme); dies ergibt sich aus Crum, Cat N. 1072, wo ein solcher von zwei Schiedsmännern gefällter ὅρος vorliegt. Natürlich kann ὅρος, wenn es sich auf die Entscheidung in einem wahren Zivilprozesse bezieht, auch »Urteil« heißen. So P. Thead. 15. Dazu Steinwenter, Versäumnisverfahren, S. 87 f.

[5]) In KRU 36 ist der Schiedsmann, welcher den ὅρος fällt, ein gewisser Psate, Z. 20 f., der überdies die διάλυσις-Urkunde KRU 36 selbst, wie auch Nr. 37 und 44 als νομικός verfaßt hat. Die διάλυσις Nr. 36 steht aber mit dem ὅρος nicht in unmittelbarem Zusammenhange.

[6]) Der Ausdruck, welcher in den Wörterbüchern nicht zu belegen ist, soll wohl nichts anderes als δόξα bedeuten. Dies ergibt sich aus KRU 7[28] (Kaufkontrakt): Der Preis, welchen Ihr festgesetzt habt pros titoxon m̄mūpros tdokimasian m̄pekôt m̄mn̄henkeempeiros = nach δόξον und δοκιμασία des Baumeisters und anderer Sachverständiger. Vgl. P. Ryl., S. 73[9]. Ich habe in KRU 47 δόξον mit »Entscheidung« übersetzt, weil die folgenden Worte: »in einer Weise, über die wir einverstanden waren« und die in KRU 43[17]: pdioiketes pros the n̄tanpeithe afkeleue = der Dioiket befahl uns in einer Weise, über die wir einverstanden waren«, wiederkehren, diese Bedeutung zu verlangen scheinen. An anderen Stellen (KRU 44[30] und 56[9]) ist freilich mit δόξον eine Parteivereinbarung gemeint. Ein eigentlicher Widerspruch ist aber hierin nicht zu sehen, da ja auch, wenn das δόξον vom Magistrate ausgeht, es durch die Annahme seitens der Prozeßparteien zur Vereinbarung wird.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

PSR 10 (Kurrah an den Pagarchen [sahib] von Schmûn): Johannes, Sohn des Schenûte, hat mir erzählt, daß ihm Anba Salm aus seinem Kreise 18 Dinar schuldet und er (sc. Anba Salm) hat sie ihm widerrechtlich mit Gewalt abgenommen. Wenn seine Erzählung wahr ist und er den Beweis dafür erbringt, so konfrontiere ihn mit seinem Gegner und was er mit Recht beansprucht, das verschaffe ihm. Denn wahrlich, nicht sollst Du Deinen Knecht vergewaltigen.

PSR 11: [Es ist einer zu mir gekommen,] der mir erzählt hat, daß M[enas, der Vorsteher seines Ortes, von ihm genommen hat einige] Dinar mit Gewalt ohne [Recht. Wenn seine] Erzählung auf Wahrheit beruht [und er dafür] den Beweis [erbringt, so konfrontiere ihn mit dem Vorsteher seines Ortes,] und wenn er auf etwas Anspruch hat,] so verschaffe es ihm; denn wahrlich, [nicht sollst Du Deinen Knecht vergewaltigen] [1]).

PAF I 1 (Kurrah an Basilius, Pagarch von Aphrodito): Markus, der Sohn des Georg, hat mir berichtet, daß er zu beanspruchen hat 10 Dinar und $^1/_2$ von einem Eingeborenen Deines Bezirkes, und ich vermute, daß er ihn widerrechtlich vergewaltigt hat. Drum, wenn dieser Brief zu Dir kommt und er den Beweis für seinen Bericht erbringt, so verschaffe ihm sein Recht, und nicht sollst Du Deinen Knecht vergewaltigen. Verhält sich die Sache aber anders, so mögest Du mir darüber schreiben.

PAF I 2 (Kurrah an Basilius): David hat mir erzählt, [daß der mazu]t [2]) seines Ortes (qarje) gewaltsam und [ohne Recht Hab] und Gut von sich in sein Haus gelegt habe. Drum konfrontiere beide, wenn [dieser] mein Brief zu Dir kommt und verschaffe [ihm sein Recht], und nicht sollst Du Deinen Knecht vergewaltigen, [und halte ab] den (die) Beamten von [den Häusern] der Eingeborenen aufs strengste.

PAF II 8: Markus, Sohn des [Georg?] hat mir berichtet, daß er von einem Bauern von den Leuten Deines Bezirkes zu fordern hat 23 Dinar und $^1/_3$ Dinar, und er behauptet, daß der Bauer gestorben ist und daß ein (anderer) Bauer .... das Geld an sich genommen hat und ihm .... vorenthält. Drum, wenn dieser mein Brief zu Dir kommt und er den Beweis erbringt ...., so sieh zu, wer sein Geld genommen hat, und er soll für die Schuld aufkommen. Schluß wie in PAF I, 1.

PAF II 9: Viktor, der Sohn Ġamûls, hat mir erzählt, daß er 11 Dinar zu fordern hat von einem Bauern .... Deines Bezirkes, und er behauptet, daß er ihm sein Recht vorenthält. Drum, wenn dieser Brief zu Dir kommt und er den Beweis .... erbringt, verschaffe ihm sein Recht usw.

Der formell-rechtliche Sachverhalt, welcher diesen fünf Statthalterbriefen zugrunde liegt, ist meines Erachtens durchsichtig genug: Die in ihren Rechten gekränkte Partei wendet sich in einem Immediatgesuche an den Statthalter mit der Bitte um Rechtsschutz. Dieser entscheidet nicht selbst, sondern verweist den Bittsteller an den Pagarchen, welcher gleichzeitig von dieser Verweisung mit dem Auftrage verständigt wird, si preces veritate nituntur, dem Kläger sein Recht zu verschaffen, andernfalls aber an den Statthalter zu berichten. Hieraus ist zunächst zu folgern, daß der Statthalter in Prozeßsachen, welche sich, wie die vorliegende, unter der koptischen Dorfbevölkerung abspielen, keine Gerichtsbarkeit ausübt, sondern sich darauf beschränkt, unmittelbar an ihn gelangte Rechtsbeschwerden an den offenbar zur Entscheidung im eigenen Wirkungskreise berufenen Pagarchen weiterzuleiten, freilich nicht ohne diesem gleichzeitig genaue Pflichterfüllung nachdrücklichst einzuschärfen. Dürfen wir diesen Texten trauen, so wäre der Pagarch als ordentlicher Jurisdiktionsmagistrat für die Prozesse der Kopten zu charakterisieren. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß die Zentralbehörden nicht auch Privatrechtsstreitigkeiten — von Kriminalsachen ganz abgesehen — entschieden haben; stand doch dem Statthalter gerade zur Ausübung der Jurisdiktion ein Ober-Kadi zur Seite [3]), der aber stets ein Araber war und jedenfalls nur nach arabischem Rechte zu beurteilende Prozesse entschied. Die Privatrechtsstreitigkeiten zwischen den Kopten waren aber nach dem Personalrechte der Kopten, das sich aus dem byzantinischen herleitet, zu beurteilen [4]). Diese Prozesse konnte, noch dazu in einer Zeit, da die Zentralbehörden koptische Eingaben

[1]) Ergänzungen von Becker; der Name Menas ist nicht, wie in der Ausgabe irrtümlich durch die Klammer angedeutet, ganz ergänzt, sondern es ist im Papyrus, wie mir Prof. Rhodokanakis mittelt, das 'm' erhalten.

[2]) Gemeint ist der Dorfschulze; siehe unten § 6.

[3]) Lane-Poole, A History of Egypt in the Middle-Ages, S. 18; 45 ff.

[4]) Einleitung S. 3. Die Ansicht, welche Stern und Springer, Ä. Z. 1884, S. 141, äußerten, die arabischen Behörden hätten koptischen Urkunden den Rechtsschutz versagt, ist in dieser Form heute nicht mehr aufrechtzuerhalten. Vgl. Boulard, S. 56[6]. Der Pagarch hat gewiß Klagen aus koptischen Kontrakten zugelassen.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

vielleicht nicht mehr entgegennahmen[1]), wohl nicht der Statthalter oder ein Kadi der Zentralregierung als Richter entscheiden, sondern nur der Pagarch als Lokalmagistrat, der im 1. Jahrhundert der arabischen Herrschaft meist selbst Kopte oder doch koptischer Herkunft war und daher vertraut mit den einschlägigen Normen und Verhältnissen.

Wer diese These leugnen[2]) und den Pagarchen nur für einen Delegierten des Statthalters, des ordentlichen Jurisdiktionsmagistrates, halten wollte, müßte die Statthalterbriefe als eine Art »iussum iudicandi«[3]), als »internen Dienstbefehl« auffassen, welcher dem Pagarchen erst die Richtermacht übertrug und ihn anwies, als Delegat des Statthalters sich mit der Sache zu befassen. Diese Annahme ist aber abzulehnen. Bei aller Vorsicht, die bei der Beschaffenheit unseres Quellenmateriales angebracht ist, kann doch behauptet werden, daß, wenn der Pagarch tatsächlich nur durch fallweise Delegation — und nur auf eine solche könnten die Statthalterbriefe gedeutet werden — zum Jurisdiktionsmagistrate bestellt worden wäre, dies nicht nur in den arabischen, sondern auch in den koptischen Urkunden irgendwie zum Ausdrucke hätte gelangen müssen. Wenn jede Klage normalerweise beim Statthalter einzubringen gewesen wäre und dieser immer erst den Pagarchen durch ein Ministerialschreiben delegiert hätte, dann müßte doch, wie in den Prozeßpapyri früherer Perioden[4]), auch jetzt einmal eine Partei in der Vorgeschichte ihres Rechtsstreites erzählen, daß sie sich zuerst an den Statthalter gewendet habe. Dies ist aber, soviel ich sehe, nirgends der Fall. Wenn nun aber trotzdem, wie die arabischen Texte lehren, Leute in ihrer Bedrängnis an den Statthalter herantreten, dann können dies eben nur Immediatgesuche gewesen sein, welche vielleicht durch Verweigerung oder Verzögerung des Rechtsschutzes durch den Pagarchen hervorgerufen waren, vom Statthalter aber auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden mußten.

Unsere Annahme, daß Eingaben an den Statthalter in Privatrechtssachen niemals Regel, sondern nur Ausnahme gewesen sein können, vermag auch nicht durch Gründe widerlegt zu werden, welche aus den S. 11[4] geschilderten Eingaben hergeleitet werden könnten. Allerdings sind diese Gestellungsbürgschaften und Steuerdeklarationen alle an den δημόσιος λόγος zu Handen des Statthalters adressiert und es wäre ja nicht ausgeschlossen, daß nach ptolemäischem Vorbilde auch für Privatklagen die Statthalteradresse vorgeschrieben war; doch hätten diese Klageschriften im Dienstwege den Statthalter wohl ebensowenig erreicht, wie die ptolemäischen ἐντεύξεις an den König[5]) und die Eingaben an den δημόσιος λόγος ihre Adresse erreicht haben. Die bloße Vorschrift einer obligatorischen Statthalteradresse würde aber für das Prozeßrecht den Statthalter lediglich als Gerichtsherrn, keineswegs aber als Jurisdiktionsmagistrat erweisen, so daß sich gerade aus diesem Umstande für die ordentlichen Klagen nichts folgern läßt.

Auch der Wortlaut der Briefe [Drum, wenn dieser Brief zu Dir kommt .... verschaffe ihm sein Recht!] kann nicht zur Begründung einer iurisdictio mandata ins Treffen geschickt werden. Diese Formeln sind ja nichts anderes als die in den Kurrahbriefen immer wiederkehrenden Mahnungen an den Pagarchen, seiner Amtspflicht pünktlichst nachzukommen. Sie mögen gerade hier, wo unter anderem auch Übergriffe von Unterbeamten dem Statthalter zur Kenntnis gebracht werden, sehr am Platze gewesen sein. Ebensowenig deutet der in PAF I 1 und II 8, 9 vorkommende Schlußsatz: »Verhält sich diese Sache aber anders, so mögest Du mir darüber schreiben« auf eine Delegation oder gar auf ein bloßes Kommissariat, etwa nach dem Schema: ἔντυχε τῷ δεῖνι, ὅς, ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει[6]). Die Sache liegt vielmehr meines Erachtens so: Erbringt der Kläger den Beweis, so erledigt der Pagarch den Fall endgültig, ohne einen Bericht an den Statthalter erstatten zu müssen; mißlingt aber diese Beweisführung, dann wird der Kläger abgewiesen, zugleich aber muß der

[1]) Die Nachricht der arabischen Historiker, daß im Jahre 705 der Gebrauch der koptischen Sprache bei den Behörden untersagt worden sei (Stern, Ä. Z, 1884, S. 141), ist freilich angesichts der Londoner Aphroditopapyri mit großer Vorsicht aufzunehmen. In welcher Sprache die Immediatgesuche an den Statthalter verfaßt waren, kann man nicht erkennen; der Wortlaut der Erledigungen läßt fast auf ein mündliches Vorbringen durch den Kläger schließen. Das müßte also in koptischer Sprache, aber mit Zuziehung eines Dolmetsch geschehen sein.

[2]) So Becker, Islam II, S. 260, welcher meint, daß die Klagen dem Statthalter vorgelegt werden mußten.

[3]) Vgl. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen, S. 104; Steinwenter, Versäumnisverfahren, S. 81[3].

[4]) Mitteis, a. a. O.

[5]) Über diese Frage zuletzt Jörs, Sav. Z. XXXVI, S. 267 f., der auch die einschlägige Literatur anführt. Dazu noch Druffel, Kr. V. Schr. 1913, S. 167 f.

[6]) Mitteis, Lehre von den Libellen, S. 99, Grdz. S. 39 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Statthalter hievon unterrichtet werden, offenbar, um über den Kläger, welcher auf Grund falscher Angaben den Statthalterbrief erschlichen hat, eine Mutwillensstrafe verhängen zu können.

Gewisse, freilich entfernte Analogien mit dem justinianischen Reskriptsprozesse sind nicht zu verkennen. Sie bestehen darin, daß hier wie dort der Kläger, um seiner Beschwerde größeren Nachdruck zu verleihen, sich statt an den iudex ordinarius zunächst unmittelbar an die Zentralinstanz wendet und daselbst auf Grund einseitigen Vorbringens eine Anweisung an das Gericht erwirkt, si preces veritate nituntur, dem Kläger energischen Rechtsschutz zu gewähren. Der praktische Wert wird wohl in beiden Fällen darin gelegen haben, Pflichtverletzungen des ordentlichen Richters unmöglich zu machen. Als Gegengewicht gegen Mißbräuche, welche der eigenartige Geschäftsgang beider Prozeßformen ermöglichte, finden wir entsprechende analoge Strafbestimmungen.

Nunmehr kann auch die oben S. 8 zurückgestellte Interpretation der K R U 10 versucht werden. Auszugehen ist von der Tatsache, daß das ἐνάγειν und die δικαιολογία, also die eigentliche Klageerhebung und die Beweisaufnahme vor der ἐξουσία, der Lokalbehörde von Djême, stattfindet. Welche rechtliche Bedeutung kommt aber der Entscheidung des dux zu? Sie wird Befehl (κελεύειν) genannt und hat zum Inhalt die »Auslösung« einer verkauften Sache gegen Rückerstattung des Kaufpreises, enthält aber gleichzeitig auch die Weisung, den Rechtsstreit in Djême anhängig zu machen. M. E. kommen zwei Möglichkeiten der Erklärung in Betracht: Entweder besaß der dux wie in byzantinischer Zeit Jurisdiktion und bestellte nur den Ortsrichter von Djême als iudex, bezw. Schiedsmann, oder der Fall ist vollkommen analog den Statthalterbriefen. Dann läge eine Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg vor und käme dem Ausspruch des dux nur die Bedeutung eines mehr oder minder autoritativen Rechtsgutachtens zu. Ich glaube, der zweiten Meinung den Vorzug geben zu sollen, da die Analogie mit den Statthalterbriefen überzeugend wirkt und sie insbesondere in der Tatsache, daß das ἐνάγειν und die δικαιολογία, also das kontradiktorische Verfahren erst in Djême stattfindet, ihre beste Stütze findet. Vor dem dux in Antinoë waren die Beklagten wohl ebensowenig wie in den früheren Fällen vor dem Statthalter erschienen. Diese Einseitigkeit des Verfahrens vor dem dux scheint mir auch die Annahme auszuschließen, als hätte der dux, so wie wir dies beim Pagarchen kennen lernten, ein Schiedsverfahren vor der ἐξουσία von Djême vorgeschlagen (κελεύειν in diesem Sinne genommen)[1]. Dazu wäre doch die Anwesenheit der belangten Partei erforderlich gewesen[2].

Der Pagarch, der sonst in erster Linie berufen ist, Rechtsklagen gegen Angehörige seines Gaues zu erledigen, wird hier übergangen. Ein Grund hiefür ist schwer abzusehen und Vermutungen zu äußern hätte bei der Kärglichkeit der Quellen wenig Wert. Fraglich bleibt auch die Abgrenzung der Zuständigkeit des Pagarchen gegen die Kompetenz der Dorfvorsteher, doch kann eine Erörterung dieses Punktes erst nach der Darstellung der Dorfverwaltung stattfinden.

Wir haben den Pagarchen als ordentlichen Richter für die koptische Bevölkerung erklärt und diese Behauptung aus den arabischen Urkunden abzuleiten versucht. Damit wäre eigentlich auch schon die noch offen gelassene Frage, ob die Tätigkeit des Pagarchen eine unverbindliche, friedensrichterliche oder eine jurisdiktionelle war, mittelbar im Sinne der zweiten Alternative beantwortet, wenn nicht die Durchführung dieser Lehrmeinung im einzelnen auf beträchtliche Schwierigkeiten stieße.

Zunächst muß festgestellt werden, daß in den oben abgedruckten arabischen Dokumenten nicht der mindeste Unterschied in der formalrechtlichen Behandlung gemacht wird, mag es sich um Durchsetzung bestrittener Privatrechtsansprüche (P S R I 10; P A F I 1, II 8, 9) oder Beschwerdeführung gegen Übergriffe von Beamten (P S R I 11 (?), P A F I 2) handeln.

Die Aufgabe des Pagarchen wird in beiden Fällen gleichmäßig dahin festgelegt, daß er nach durchgeführter Verhandlung und erbrachtem Beweise dem Gekränkten sein Recht zu verschaffen habe. In welcher Weise dies geschehen soll, ob durch Urteil mit nachfolgender Zwangsvollstreckung, durch administratives Einschreiten oder in anderer Weise, steht nach diesen Urkunden, deren juristisch ungenaue Ausdrucksweise man nicht pressen darf, noch dahin, doch besteht jedenfalls für den Pagarchen eine einheitliche Pflicht zur Rechtsverschaffung. Wie er ihr nachkam, lag wohl in seinem Ermessen, genauer gesagt in der Natur der zu entscheidenden Angelegenheit. Gewiß konnte er, wie dies durch die Statthalterbriefe nahegelegt wird, Verwaltungs- und Zivilsachen in formaler Beziehung gleich

[1]) Darüber ausführlicher unten, § 3.

[2]) Ob der dux, ähnlich wie der Statthalter, auch ein auf den Prozeß bezügliches Amtsschreiben an die ἐξουσία von Djême richtete, erfahren wir nicht.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

behandeln; er konnte aber auch differenzieren und in Zivilsachen einmal selbst die vorgebrachten Beweise würdigen und die strittige Rechtsfrage lösen, wie dies ebenfalls in den Statthalterbriefen angeordnet wird und in KRU 8, 25, 47 und Crum, Cat. 1059 auch anscheinend geschieht, oder, was er vor allem zur Herbeiführung einer Vermögensauseinandersetzung oder einer Realteilung tat, die Sache an ein privates oder öffentliches Vermittlungsorgan überweisen (KRU 42; 44; 52). In allen diesen Fällen genügt er seiner Pflicht zur Rechtsverschaffung. Der Kern des Problemes, das uns die koptischen Papyri auferlegen, ist aber anderswo zu suchen. Wir besitzen derzeit keinen Beleg aus diesen Rechtsquellen dafür, daß der Pagarch oder ein anderes Rechtsschutzorgan ein Erkenntnis gefällt und dieses gegen den Willen der unterlegenen Partei vollstreckt hätte. Immer erklären beide Parteien, daß sie sich dem Spruche des Pagarchen wie auch seinem Vermittlungsvorschlage freiwillig unterwerfen, immer ist der Schlußpunkt des Verfahrens eine διάλυσις zwischen den Streitteilen und nicht eine endgültige autoritative und vollstreckbare Entscheidung, sei es Urteil oder Schiedsspruch.

Was zu geschehen hatte, wenn der Gegner sich nicht fügte, erfahren wir nicht; wir sehen nur, wie der bereits anhängig gemachte Prozeß durch eine Abstandserklärung beendet wird, einen Vertrag, in welchem der Spruch des Rechtsschutzorganes zum Gegenstand der Parteivereinbarung gemacht, dadurch approbiert und gegen künftige Anfechtung gesichert wird. Dies der einheitliche Gesichtspunkt, unter den alle, auch die in späteren Abschnitten zu besprechenden koptischen Prozeßpapyri gebracht werden können. Welche Schlüsse sind nun aber daraus abzuleiten? Soll man annehmen, daß unsere Folgerungen aus den arabischen Papyri falsch seien, daß der Ausspruch des Pagarchen der Rechtskraft ermangelte, daß er erst durch die Unterwerfung der Parteien bindende Kraft erhielt und die διάλυσις ein nochmaliges Prozessieren de eadem re unmöglich machte, oder, was vielleicht korrekter wäre, daß man für diese Epoche den herkömmlichen Unterschied zwischen Jurisdiktion und Friedensrichteramt überhaupt leugnen müsse und nur ein einheitliches Güteverfahren mit obligatorischem Friedensgedinge anerkennen dürfe? Oder handelt es sich hier überhaupt nicht um einen wahren Rechtsstreit und ist der Prozeß nur das Gewand, in welches sich die rein rechtsgeschäftlichen διάλυσις-Vereinbarungen der beiden Parteien kleiden? Ich glaube, daß sich keine dieser Hypothesen mit dem heutigen Stande der Quellen vereinbaren ließe. Für die letztgenannte Annahme spräche zwar der Vergleich mit den alexandrinischen συγχώρησις-Urkunden sowie der Umstand, daß sich in den koptischen Papyri die Parteien anscheinend einverständlich an den Pagarchen mit der Bitte um Austragung ihrer Angelegenheit wenden; andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Vorgeschichte, wie sie in den Dialysis-Urkunden erzählt wird, sich nur auf wahren Prozeß deuten läßt und daß der Inhalt der richterlichen Entscheidung im allgemeinen [1]) doch dem Willen der Parteien entrückt ist. Überdies wird die Dialysis weder vor dem Pagarchen errichtet noch bei ihm eingereicht, sondern, wie noch später zu zeigen sein wird, wie jede andere Urkunde bei einem Privatnotar aufgesetzt. Es kann also nicht behauptet werden, daß die prozessuale Dialysis ein besonderer Typus einer Geschäftsurkunde geworden wäre. Alles würde eher darauf hinweisen, die Dialysisurkunden als eine mit Abstandserklärung verbundene Unterwerfung der Parteien unter den Ausspruch des Pagarchen aufzufassen, wenn nicht hier wiederum die Statthalterbriefe dieser Annahme hindernd im Wege stünden. Es ist kaum möglich, diesen Dokumenten, in denen sich die Straffheit und Energie der arabischen Regierung so sinnfällig äußert, eine Interpretation zu unterlegen, wonach dem Pagarchen das Recht, gegen einen widerspenstigen Beklagten vorzugehen [2]), bindende Endentscheidungen in Zivilprozessen zu fällen und diese auch ohne ausdrückliche Unterwerfung des Verurteilten gegen ihn zu vollstrecken, gefehlt hätte. Wir müssen uns also, wenn der Rahmen einer bloßen Einführung in Probleme der koptischen Papyruskunde nicht überschritten werden soll, mit diesen Feststellungen einstweilen begnügen. Einer besonderen Darstellung muß es vorbehalten bleiben [3]), die juristischen Gesichtspunkte, welche wir aus den koptischen Dialysis-

---

[1]) Wegen der Teilungsklagen siehe unten, S. 24 f.

[2]) Sollte es wirklich dem Pagarchen nicht möglich gewesen sein, den Befehl des Statthalters zur »Konfrontierung« auch dann Geltung zu verschaffen, wenn der Beklagte nicht erscheinen will?

[3]) Dieser Darstellung wird es auch obliegen, das Formular der koptischen Dialysisurkunden einer eingehenden Zergliederung zu unterwerfen. Hier möge nur vorläufig mitgeteilt werden, daß als Aussteller dieser Urkunden in jenen Fällen, welche man als Leistungsklagen charakterisieren könnte, der Kläger erscheint, welchem bereits Restitution geleistet wurde,

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

urkunden gewinnen, für rechtsvergleichende Untersuchungen des Problems der Streitlösung, der Rechtskraft und der prozessualen Friedensbürgschaft zu verwerten. Aufgabe dieser Untersuchungen wäre es, Parallelerscheinungen in anderen Rechten der Antike und des frühen Mittelalters aufzudecken, die demotischen und griechischen συγχωρήσεις der ptolemäischen Zeit, die aramäischen sephar-mirhaq-Urkunden sowie die babylonischen duppi-lâ-ragâmi-Tafeln und die gemeingriechische διάλυσις heranzuziehen, die Partien der römischen Rechtsbücher, welche von transactio und Verwandtem handeln, aufs neue zu durchmustern und nicht zuletzt die fränkischen Prozeßbeilegungsurkunden zu studieren.

der sich also für befriedigt erklärt und gelobt, auf den Anspruch nicht mehr zurückkommen zu wollen. Bei den Teilungsprozessen würde man nach Justinians Vorschrift C. J. 4, 21, 17 und nach Analogie einiger byzantinischer Kontrakte (dazu Partsch, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht LXX, S. 453), wie auch der demotischen Teilungsurkunden (Berger, Strafklauseln, S. 182 f.) eigentlich erwarten, daß die Parteien wechselseitige Erklärungen ausstellen. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es geht die Dialysisurkunde nur von einer Partei aus, u. zw. derjenigen, welcher eher eine Anfechtung zuzutrauen ist, weil sie durch die διάλυσις in eine ungünstigere Rechtslage gekommen ist. Für die griechischen Urkunden vgl. Kreller a. a. O., § 12.

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

§ 3.

ΔΙΟΙΚΗΤΗΣ.

Bisher wurden nur diejenigen Stellen, welche vom πάγαρχος oder amira sprachen, zur Schilderung des Wirkungskreises des Pagarchen herangezogen. Nun wird aber bekanntlich in den griechischen Texten der Aphroditopapyri, besonders in den Briefen des Statthalters, der Pagarch beinahe immer διοικητὴς κώμης Ἀφροδιτώ genannt[1]). Da auch in den Djêmepapyri διοικητής unter allen Amtstiteln am häufigsten — in 29 von 123 Urkunden — vorkommt, noch dazu meist in Zusammenhang mit richterlichen Funktionen, so drängt sich sofort die Frage auf: Ist auch in den Djêmetexten διοικητής gleich Pagarch zu setzen und können die vom Dioiketen handelnden Stellen zur weiteren Aufklärung der Pagarchie verwendet werden?

Die Frage muß wohl entschieden verneint werden. Schon beim ersten Durchlesen der Urkunden gewinnt man die sichere Überzeugung, daß der Dioiket der Djêmepapyri keineswegs mit dem Pagarchen identifiziert werden kann, da er offenbar ein Organ der Dorf- und nicht der Gauverwaltung ist[2]) Zwar führt auch dieser διοικητής ziemlich hochtrabende Epitheta, heißt λαμπρότατος (KRU 1, 4, 20, 21), τιμιώτατος (KRU 50, 71), εὐδοκιμώτατος (KRU 43), ettaiêu (= honorabilis, KRU 1), wird wie der Pagarch δεσπότης ἡμῶν, ja zuweilen sogar (KRU 39) ἐνδοξότατος genannt, doch darf man solch überschwenglichen Titeln in den koptischen Texten kein besonderes Gewicht beilegen, da in dieser Zeit die große Menge der Bevölkerung in knechtischer Unterwürfigkeit vor den Behörden zu ersterben pflegte. So geht auch hier trotz der hohen Titel des Dioiketen unzweifelhaft seine Zugehörigkeit zum castrum Memnonia aus den Urkunden hervor, denn es heißt in KRU 1 und 26: dioikêtês m̄pkastrû Djême, in KRU 11, 14, 15, 39, 41, 70 und 94: διοικητὴς τοῦ κάστρου Μεμνονίων; schließlich in KRU 20, 21 und 71: dioikêtês kastrû Djême pnomos n̄tpolis Ermonthis. Ganz deutlich wird die Sachlage aber durch das Präskript der bereits oben angeführten Urkunde Nr. 70 (750 n. Chr.): Φλαύ(ιος) Ἰωσὴφ .... ἀμίρα παγαρχίας Ἑρμόνθεως .... καὶ κάστρο(υ) Μεμ(νο)νίων. ἐπὶ τιμιω(τά)τ(ῳ) Κόμες Χαὴλ διοικ(η)τῇ κάστρο(υ) Μεμνωνίων. Damit ist klar gesagt, daß dem Dioiketen im Gegensatze zum Pagarchen, welcher über den ganzen Gau von Hermonthis, einschließlich Djême, gebot, nur das Kastell Memnonia als Verwaltungsbezirk zugewiesen war. Zu diesem Ergebnisse[3]) paßt auch trefflich die bereits vom Herausgeber gemachte Beobachtung, daß in den koptischen Texten von Lond. IV. Basilius niemals Dioiket genannt wird. Die koptisch sprechende Bevölkerung hat es vermieden, den Pagarchen mit διοικητής anzureden, offenbar weil sie mit diesem Namen einen Dorfbeamten in Verbindung zu bringen pflegte[4]).

---

[1]) Bell, P. Lond. IV, p. XIII; Wilcken, Grdz., S. 233.

[2]) So schon Crum, P. Ryl. Kopt., S. 63[4]. Der Titel ὁ κώμης Ἀφροδιτώ darf nicht irre machen; Aphrodito war in arabischer Zeit Pagarchiehauptstadt und als solche einer Gaumetropole gleichzuhalten. Zweifel könnte aber C. O. Ad. 17 erwecken, wo ein illustrios Theodoros, ἐνδοξότατος δι(οικητής), residierend in Psenantone (Gau von Koptos) erwähnt wird. Da illustrios ein für den Pagarchen typisches Epitheton ist (vgl. oben S. 9), fällt es schwer, Theodoros für einen gewöhnlichen Dorfdioiketen zu halten, umsomehr als der Mann anscheinend über γεωργοί, also Hörige, gebietet. Nach Crums Angabe wäre das Ostrakon der Schrift nach ins 8. Jh. zu versetzen (C. O., S. 26, 36 und 37); der Inhalt scheint aber zu dieser Datierung nicht recht zu passen. Vgl. das unten § 6 über die Hörigenbriefe Gesagte.

[3]) Vgl. Bell, Lond. IV, p. XXV. A. A. Karabacek, MPER I, S. 6, der im διοικητής den »Säckelverwalter« des Pagarchen sieht und dafür einige arabische Papyri als Beleg anführt. Wenn der in diesen Urkunden erwähnte qastal der nämliche Beamte ist wie der gostal in PAF II 3 (so Becker, Islam II, S. 255), dann ist damit wohl ζυγοστάτης der Aphroditopapyri gemeint. Vgl. Bell, Lond. IV, p. XX; 88. Wie mir Prof. Rhodokanakis freundlichst mitteilt, ist die Entwicklung von ζυγοστάτης zu gostal nicht unwahrscheinlich.

[4]) Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß sich in den koptischen Aphroditotexten der Titel διοικητής bisnun überhaupt nicht vorfindet.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Diese wechselnde Terminologie vermag nicht zu befremden [1]). Διοικητής ist ein ziemlich farbloser, vieldeutiger Ausdruck, mit dem fast jeder Funktionär bezeichnet werden kann, der irgendeine private oder öffentliche Verwaltungstätigkeit wirtschaftlicher Natur ausübt [2]). In byzantinischer Zeit ist die eigentliche Bedeutung wohl die eines Wirtschaftsbeamten bei einem Grundherrn, mag dies nun ein weltlicher patronus oder eine Kirche, bezw. Kloster sein. In diesem Sinne wird das Wort für die Verwalter der Apionen in P. Oxy. I 138[23, 31] (περίβλεπτος διοικητής) verwendet: ebenso in P. Cairo I 67.002, II[4]; 67.021 Verso[16] (Klosterverwalter); 67.151[146 f.] (τοὺς κατὰ καιρὸν ἡγουμένους τε καὶ οἰκονόμους καὶ διοικητὰς πραγμάτων τοῦ αὐτοῦ ἁγίου μον(αστηρίου) [3]); BGU III 836[10]; P. Kl. Form. 271[b] (ἀρχιδιάκονος καὶ διοικητὴς τῆς αὐτῆς ἁγίας ἐκκλησίας) u. a. m. [4])

Neben diese Bedeutung tritt sodann in den griechischen Aphroditopapyri die bereits erwähnte, in der διοικητής gleich Pagarch zu setzen ist. Letztere kann auch außerhalb der Aphroditotexte in einigen griechischen Urkunden der Spätzeit nachgewiesen werden; so z. B. in BGU I 363 (615 n. Chr. — Fayûm); 752 (byz.-arab. Zeit-Fayûm); P. Genf. I 63 (6./7. Jh. — Apollinopolis magna) und PER Führer 561 (643 n. Chr. — Herakleopolis). Als dritte Art von Dioiketen hätten wir nunmehr die unter diesem Namen in Djême vorkommenden Dorfbeamten anzuführen, deren Wirkungskreis aber erst aus den Urkunden erschlossen werden muß.

Als erste und wichtigste ihrer Funktionen erscheint in den Djêmetexten die Mitwirkung an der Beilegung privater Rechtsstreitigkeiten. Da der Wortlaut der einschlägigen Stellen von größter Bedeutung für die rechtliche Beurteilung dieser Kompetenz ist, sollen die hieher gehörigen Urkunden, soweit sie von Interesse sind, auszugsweise mitgeteilt werden.

KRU 39 [5]) (Dialysis): Stephan, Viktorine, Theutûrû und Sanagape, Erben des seligen Germanos, schreiben an den Priester Schenûte, gleichfalls Erbe (Sohn) des Germanos. Z. 13 ff.: Im gegenwärtigen Zeitpunkte, das ist in der 3. Indiktion, stritten (ἐνάγειν) wir miteinander ὁμοθυμαδόν (sic!) vor dem berühmtesten Komes, Dioiketen des castrum Djême, wegen des ganzen Hauses in der Kûlolstraße, auf daß die Teilung durchgeführt werde .... gemäß den Befehlen (κέλευσις) unserer Herren. Nach vielem Prozessieren (δικαιολογία), das zwischen uns vor dem .... Dioiketen Komes geschah, machte er uns einen Vorschlag, welchem wir zustimmten: wir wählten Schiedsmänner [6]) aus dem castrum und er (der Dioiket) schickte sie in das Haus des seligen Germanos und sie teilten ....

KRU 40 [7]) (Dialysis, das nämliche Haus wie in Nr. 39 betreffend): Schenûte, Johannake (?), Theutûrû und Sanagape schreiben an Stephan, Z. 12 ff.: Nachdem wir miteinander vor dem Dioiketen wegen des Hauses unseres seligen Vaters Germanos, das in der Kûlolstraße liegt, gestritten (ἐνάγειν) hatten, schlug er (der Dioiket) vor, daß Schiedsmänner [8]) des castrum die divisio vornehmen sollten, und sie warfen das Los ....

KRU 43 (Erbteilung unter den Kindern des Kosmas), Z. 8 ff.: In diesem Zeitpunkte, nämlich in der 2. Indiktion, prozessierten (ἐνάγειν) wir miteinander vor dem hochgeachteten Komes, Sohn des Michael, dem Dioiketen, wegen der ganzen Erbschaft unseres seligen Vaters .... damit die Teilung durchgeführt werde, und nach vielem Prozessieren (δικαιολογία), das zwischen uns vor dem berühmtesten Dioiketen Komes vor sich ging, machte er uns einen Vorschlag (κελεύειν), welchem wir beistimmten, wir wählten Schiedsmänner aus dem Dorfe und diese warfen das Los ....

KRU 45 (Dialysis zwischen Abêsa und ihrer Schwester Takûm). Nachdem wir im gegenwärtigen 8. Jahre miteinander wegen des Hauses unseres seligen Vaters Zacharias vor Andreas, Sohn des Sikeinta (?), prozessierten (ἐνάγειν), auf daß die Teilung zwischen uns durchgeführt werde, wählten wir

---

[1]) Schon Bell, Jo. of Hell. Stud. XXVIII, S. 104, stellt fest, daß διοικητής anscheinend »losely« gebraucht werde.

[2]) Z. B. Nov. Just. 128, 16: τὸν ἑκάστης πόλεως ... ἐπίσκοπον καὶ τοὺς πρωτεύοντας τῆς πόλεως ... προβάλλεσθαι τὸν πατέρα τὸν τῆς πόλεως καὶ τὸν σιτώνην καὶ ἄλλους τοιούτους διοικητάς. Vgl. auch Gelzer, Leontios von Neapolis S. 122.

[3]) Dazu Gelzer, Arch. V, S. 362.

[4]) Z. B. P. Giss. Inv. 33, dessen Adresse Eger, Arch. V, S. 573, mitteilt: Ἀναστασίᾳ .... διὰ Φλαυίου Φοιβάμμωνος τοῦ περιβλέπτου κόμητος καὶ διοικητοῦ αὐτῆς; oder P. Soc. It. V, 474 (6. Jh.).

[5]) Übersetzt von Revillout, Précis du droit égyptien, S. 835 f.

[6]) hennoġ n̄šêre — wörtlich »große Söhne«; darüber unten, § 6.

[7]) Revillout, Précis, S. 837.

[8]) Im koptischen Texte hennoġ n̄šêre (KRU 40) oder hn̄eleutheros n̄rôme (KRU 43), bezw. hennoġ n̄rôme (KRU 45); vgl. § 6. Zum Losen vgl. Kreller a. a. O., S. 88 (mit Literaturangaben).

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Schiedsmänner[1]) und den τέκτων des castrum[2]) und wir schickten sie zu jenem Hause, sie teilten und warfen das Los ....

In dieser Urkunde wird zwar der Titel διοικητής nicht verwendet, doch läßt die vollkommene Übereinstimmung mit den übrigen hier mitgeteilten Dialysisurkunden wohl keine andere Möglichkeit zu, als in Andreas, Sohn des Sikeinta, einen Dioiketen zu erblicken[3]).

KRU 50 (Auseinandersetzung zwischen Anatolios und den Geschwistern Arsenios und Tšerkah. Zur Datierung oben, S. 10). Z. 13 ff.: Unter der Herrschaft der hochgeschätzten Dioiketen unseres castrum Petrus, Sohn des Komes, und Johannes, Sohn des Mathias, seid Ihr vorgetreten und habt mich belangt wegen des χώρημα .... welches ich veräußert habe .... und Ihr wolltet die πρᾶσις auflösen. Nach vielem Streit (δικάσιμον), der zwischen uns vorgefallen war, wurde die Sache vor den Dioiketen Johannes gebracht[4]) und es entschieden zwischen uns freie und erfahrene (ἐλεύθερος καὶ ἔμπειρος) Leute des castrum ....

Inhalt der Entscheidung: Der Aussteller behält drei Viertel der χώρημα, die Gegner ein Viertel.

KRU 56 (Auseinandersetzung zwischen den Geschwistern Arsenios[5]) und Tšerkah), Z. 6: Ich habe Dich belangt (ἐνάγειν) wegen $4^1/_3$ Goldstücken .... wir gingen zum Dioiketen Chaël; sodann geschah das δόξον, daß Du zur heiligen Stätte hintreten sollst und schwören. Folgt der Beweisbeschluß und die Dialysisvereinbarung.

In KRU 52[6]) endlich, der letzten hieher gehörigen Urkunde, wird erzählt, daß sich der Aussteller Petros wegen Geräten, die ihm von Daniel und Tanope »gestohlen« worden waren, zuerst an den Pagarchen wandte, dann aber die Übeltäter — der Text ist an dieser Stelle beschädigt — vor die Dioiketen geladen worden seien, um die Rückgabe des gestohlenen Gutes zu erlangen. Schließlich kommt es aber unter Intervention von Schiedsmännern zu einer ἀμεριμνεία, in welcher Petros gegen Empfang von $10^2/_3$ Goldstücken erklärt, keine weiteren Ansprüche gegen die »Diebe« erheben zu wollen. Offenbar handelt es sich hier gar nicht um kriminellen Diebstahl, sondern um Verschleppungen anläßlich einer Erbteilung. Man vergleiche hiezu KRU 8, wo die nämliche Tanope als Vertragspartei erscheint[7]).

Von diesen Urkunden zeigt die überwiegende Mehrzahl (KRU 39, 40, 43 und 45) ein immer gleichbleibendes Schema[8]): Im Zuge einer Erbteilung wird die Hilfe des Dioiketen angerufen, weil sich die Parteien über die Durchführung der Teilung nicht einigen können. Der Dioiket bemüht sich, dahin zu wirken, daß die Streitteile angesehene Leute aus dem Dorfe als arbitri wählen. Ist dies geschehen, so wird die Teilung von den Schiedsmännern unter Mitwirkung von Sachverständigen vorgenommen und darüber die uns vorliegende Dialysisurkunde errichtet, in welcher die Parteien den Spruch der arbitri gegenseitig anerkennen und unter den gewöhnlichen Kautelen sich verpflichten, die Teilung nicht mehr anfechten zu wollen. Hieher kann wohl auch KRU 50 gezählt werden, denn der Spruch der ἐλεύθεροι καὶ ἔμπειροι läuft hier ja schließlich auf eine Teilung hinaus. Dagegen handelt KRU 56 von

---

[1]) Siehe die vorige Anmerkung.

[2]) Der Text hat pekôt hm̄kastron. Ekôt bedeutet Baumeister. Diese Leute werden, wie in P. Oxy. I 53 (366 n. Chr.) der Vorstand der τέκτονες, als Sachverständige zugleich mit den nog̈ rôme (vgl. auch den ἔμπειρος in KRU 50) zur Abschätzung von Häusern (KRU 3^{41}, 7^{29}, 23^{26}, vgl. auch KRU 16^{19}, Boulard, S. 39^5) und, wie in unserem Falle, zur Durchführung von Häuserteilungen verwendet. So auch KRU 42^{12}. Ein »important official«, wie Crum, C. O., S. 41, meint, war der ekôt wohl nicht. Literatur: Ciasca, I papiri copti del Museo Borgiano, Rom 1881, S. 8. Krall, WZKM II, S. 279 f. Spiegelberg, Ä. Z. XXXVII, S. 36. Crum, C. O., S. 41.

[3]) Derselbe Funktionär scheint auch in den folgenden Urkunden vorzukommen, doch sind die diesbezüglichen Zeilen leider arg zerstört.

[4]) Der Text hat Z. 24 n̄prosen. enkei [n̄]panthybolon n̄nabrn̄ J̄ohannes pdioik. Ich vermag die Bedeutung der beiden ersten Worte ebensowenig wie der Herausgeber zu enträtseln, doch glaube ich den Sinn richtig erfaßt zu haben.

[5]) Die Urkunde hat zwar Sênôut, doch wird der Mann wohl derselbe Bruder der Tšerkah sein, wie in der vorhergehenden Urkunde.

[6]) Dazu Crum im Cat. unter Nr. 426.

[7]) Auch in KRU 51, einer ziemlich »dunklen« (Crum) Urkunde, die nicht zu den Musterleistungen des Notars Johannes gehört, spielt der Dioiket eine nicht sicher bestimmbare Rolle. Er scheint in einem Prozesse um eine Grenzmauer angeordnet zu haben (pros tkeleusis, Z. 10), daß die Mauer beiden Nachbarn gemeinschaftlich gehören oder doch von beiden gemeinschaftlich erhalten werden solle. Vgl. Crum, Cat. Nr. 441.

[8]) Zum Folgenden ist zu vergleichen: E. Weiß, Communio pro diviso et indiviso, Arch. IV, S. 363 f. (nur für die griechischen Urkunden); Partsch, Arch. V. S. 465 f. und 497, Berger, Strafklauseln, S. 185 ff. und Kreller, § 11, 12.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

einer Klage um Schuld, obschon wahrscheinlich, wie etwa P. Mon. 1 und 6, auf erbrechtlicher Grundlage; auch kommt hier allem Anscheine nach die Dialysis ohne Vermittlung von Schiedsmännern unmittelbar vor dem Dioiketen zustande. Mit einem Vergleiche endet schließlich auch die »Diebstahlsklage« in KRU 52.

Wir finden hier Erscheinungen analog jenen, welche wir oben bei der Erörterung der richterlichen Funktion des Pagarchen festzustellen vermochten. Auch das Verfahren vor dem Dioiketen ist durchaus zweiseitig. Die Parteien rufen einverständlich (ὁμοθυμαδόν!) die Hilfe des Dioiketen an, sie streiten (ἐνάγειν, δικαιολογία) zwar vor ihm, betonen aber ausdrücklich, daß sie seinen Anordnungen zustimmen, und das Ergebnis des ganzen Verfahrens ist wieder die Dialysis, an deren Beurkundung auch hier weder der Dioiket noch die Schiedsmänner teilnehmen [1]). Wieder folgt die Dialysis dem Schiedsspruche nach, sie formuliert diesen nur als Parteivereinbarung, ergänzt durch Abstandserklärung und Strafklauseln.

Vermittlung der Dialysis ist also das Wesen der »richterlichen« Funktion des Dioiketen. Er übt sie im allgemeinen in der Weise aus, daß er nur auf die Bestellung eines freigewählten Schiedsgerichtes durch die Parteien hinwirkt [2]); er kann aber auch selbst das Richteramt an sich nehmen und auf den Abschluß der Dialysis unmittelbaren Einfluß nehmen [3]). Das ἐνάγειν, bezw. die δικαιολογία der Parteien dürfte in beiden Fällen darin bestehen, daß der Sachverhalt vor dem Dioiketen durch Klage und Gegenausführung von den beiden Streitteilen vorgetragen wird. Erheischt die Natur der Sache die Bestellung von arbitri, ist insbesondere eine Gemeinschaftsteilung durchzuführen, dann erschöpft sich die Tätigkeit des Dioiketen mit dem Abschlusse des Schiedsvertrages, auf dessen Formulierung er sicherlich Einfluß nahm; im anderen Falle nimmt er an der Klärung des Sachverhaltes [4]) selbst teil und kann zur Beseitigung von Streitpunkten Zeugen abhören, den Parteien einen Eid auftragen oder ihnen doch einen Vergleichseid vorschlagen [5]).

Konnten wir früher bezüglich der Funktion des Pagarchen zu keinem einheitlichen Resultate gelangen, so erhellt aus diesen Urkunden wohl zur Genüge, daß die Funktion des Dioiketen nur als eine unverbindliche, rein friedensrichterliche charakterisiert werden kann. Seine Tätigkeit ist vorwiegend eine vermittelnde und, soferne er eine Entscheidung in merito trifft, erfolgt erst durch die Dialysis die Bindung der Parteien und ihre Verpflichtung, den Spruch des Dioiketen zu respektieren. Es ginge aber nicht an, den Dioiketen deshalb als einen bloßen Schiedsrichter aufzufassen, der erst durch ein Kompromiß der Parteien in die Lage käme, eine Entscheidung zu treffen. Vielmehr ist es nach der Ausdrucksweise der Texte [6]) sicher, daß der Dioiket nur vermöge seines Amtes und nicht kraft Parteivereinbarung einschritt. Wenn jemand als arbiter ex compromisso aufzufassen ist, dann sind dies die Schiedsleute, die nog̈ rôme, welche von den Parteien offenbar auf Vorschlag des Dioiketen [7]) gewählt und bestellt wurden. Wir besitzen zwar keine Urkunde, die als ein solches, vor dem Dioiketen abgeschlossenes Kompromiß sicher gedeutet werden könnte, doch vermag sich die hier vertretene Ansicht auf analoge Urkunden zu stützen. Es sind dies CPR II 164 (Oxyrhynchos) aus dem 8. Jahrhundert und die byzantinischen Kompromisse, besonders BGU I 315 (Fayûm — byz. Zeit),

---

[1]) Vgl. auch den Schiedsspruch P. SB. 4672 (arab. Zeit), dessen Ausfertigung vom Notar mit den Worten beurkundet wird: Δι' ἐμοῦ Ἰούστου συμβολαιογράφου ταύτης τῆς Ἀρσινοι(τῶν) πόλεως ἐγράφη ὁ παρὼν πρὸς ἐκφωνῆς τῶν εἰρημένων δικαστῶν. Ein zweites Beispiel eines Schiedsspruches ist Crum, Cat. 1072. [Vgl. jetzt auch P. Lond. V 1708 und 1709.]

[2]) KRU 39, 40, 43, 45, 50, 52.

[3]) KRU 56; vielleicht auch 51.

[4]) Als Illustration hiefür könnte auf die KRU 122 (dazu Crum, Cat. Nr. 425, und Boulard, S. 68) verwiesen werden, in der ein Lokalmagistrat über zwei von ihm durchgeführte Verhandlungen einem Höheren berichtet. Allerdings läßt sich nicht ausmachen, ob der Schreiber ein Dioiket oder Lašane war. Wenn dieser Papyrus von seinem Aussteller selbst geschrieben wurde, was leider nicht feststellbar ist, möchte ich eher auf einen Dioiketen schließen, da die Lašanen fast durchaus Analphabeten waren. Für die byzantinische Zeit vergleiche man P. Mon. 1; 14; SB. 4672; P. Lond. I, S. 200.

[5]) Für KRU 56 scheint es mir wahrscheinlicher, daß die Parteien über Vorschlag des Dioiketen sich auf einen Konventionaleid geeinigt haben, als daß dieser Eid als Reinigungseid der Beklagten aufgetragen worden sei.

[6]) Es wird nie angedeutet, daß man durch Wahl (sôtep) den Dioiketen bestellt hätte, damit er Recht spreche; sondern wie man vor den Pagarchen hintritt und vor ihm prozessiert (bôk ha, προσελθεῖν, ἐνάγειν), so tut man dies auch beim Dioiketen, »unserem hochberühmten Herrn«.

[7]) Dies liegt wohl auch im »κελεύειν« drin; vgl. dazu KRU 42, wo Apa Kyri anscheinend sogar die nog̈ rôme selbst nominiert.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Lond. III 992 = Chrest. II 365 (Antinoupolis — 507 n. Chr.), P. Beuron SB. 5681 (Hermupolis — 8. Jahrhundert) und P. Jand. 41 (Oxyrhynchos — 6. Jahrhundert).

In CPR II 164, einer unten abgebrochenen Urkunde, handelt es sich eigentlich, wie in Crum, Cat. 1072, um die Ausfertigung eines Schiedsspruches, eines ὅρος, doch ist gewissermaßen als Beilage vorher das Kompromiß niedergeschrieben worden [1]), wonach die beiden Streitteile zwei Leute gewählt haben [2]), damit sie ihnen Recht sprechen (ti hep [3]). Ob eine Verhandlung vor einem Magistrate voranging, läßt sich natürlich nicht erweisen, doch kann sich die Wahl der Schiedsmänner im Verfahren vor dem Dioiketen (afkeleue nan pros the n̄tanpeithe, ansôtep hennog n̄šêre n̄te kastron KRU 39[20]) wohl nicht viel anders abgespielt haben, als wir dies für die Schiedsleute des CPR II 164 beobachten. Unterstützend treten nun auch die byzantinischen Urkunden hinzu, deren Schema im wesentlichen folgendes ist:

Τόδε τὸ κομπρόμισσον ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ἑκουσίᾳ γνώμῃ ἐκ μὲν τοῦ ἑνὸς μέρους ὁ δεῖνα, ἐκ δὲ τοῦ ἑτέρου μέρους ὁ δεῖνα. Δίκην ἔχοντες πρὸς ἀλλήλους περί τινων κεφαλαίων καὶ μὴ δυνηθέντες δι' ἑαυτοὺς ἀπαλλαγῆναι, ἔδοξεν αὐτοὺς αἱρήσασθαι κοινῇ γνώμῃ τοὺς δεῖνα (die Schiedsrichter) [4]).

Auch hier ist die Ähnlichkeit dieser äußerlich als römische Kompromisse sich gebenden Urkunden [5]) mit dem koptischen Formular derart auffällig, daß die Annahme einer direkten Beeinflussung nicht zurückgewiesen werden kann. Zudem finden wir in diesem Schema den in der Rainerurkunde fehlenden Hinweis auf die δίκη, den wir uns auch in die vor dem Dioiketen geschlossenen Kompromisse hineindenken müssen. Darüber darf aber ein Unterschied nicht übersehen werden. Bei den byzantinischen Kompromissen soll allem Anscheine nach die Anstellung einer Klage vermieden werden; statt einen Jurisdiktionsmagistrat anzugehen, wählt man Schiedsmänner [1]). In unseren koptischen Texten ist aber der Rechtsstreit bereits vor den Magistrat gebracht worden und erst während der Verhandlung kommt es zum Kompromiß und in weiterer Folge zur Dialysis. Wollte man hiefür ein Vorbild aus früherer Zeit anführen, so müßte man etwa P. Straßb. 20 (3. Jahrhundert) = Chrest. II 94 wählen, eine Urkunde, die in ihrer Prozeßlage weitgehende Übereinstimmungen mit unseren koptischen Texten aufweist, nur wird im Straßburger Rechtsfalle die Dialysis nicht durch Schiedsleute, sondern wie in KRU 56 durch den Magistrat selbst vermittelt. Die maßgebenden Stellen lauten: Ἐπειδὴ ἐγκεκ]λήκαμεν ἀλλήλοις διὰ βιβλιδίων παρά τε τῷ [λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι (?) καὶ] παρὰ τοῖς ἀξιολόγοις ἐνάρχοις στρατηγοῖς, οὐ μὴν [ἀλλὰ καὶ .... πα]ρὰ τοῖς αὐτοῖς στρατηγοῖς ἀγράφως πρὸς ἀλλήλους καὶ [μετὰ τὰ πρὺς ἀλλήλο]υς λεχθέντα ἐκέλευσεν ὁμοίως ἀγράφως διαιτη[τικῇ ἀποφάσει πρὸς] ταῦτα χρησάμενοι καὶ .... δίκας μηκέτι λέγειν, ἀλλὰ φιλίᾳ .... διαλύσασθαι καὶ ἐπὶ τούτοις ὁμολογοῦμεν .... (folgt die Dialysisvereinbarung).

Hier hat also — von der Belangung vor dem Hegemon wird man, als nicht hinlänglich gesichert, absehen müssen — bereits eine Verhandlung vor dem Strategen stattgefunden, deren Resultat schließlich ein Vorschlag (κελεύειν!) zur Dialysis ist; die Parteien erklären sich hiemit einverstanden und schreiten zur Errichtung einer chirographarischen Dialysis. Dieser prozessuale Sachverhalt deckt sich nun tatsächlich mit der Prozeßlage in KRU 56; man hätte in P. Straßb. 20 nur an die Stelle des Strategen den Dioiketen einzuführen und die Kongruenz wäre eine vollkommene. Gerade diese Straßburger Urkunde wurde aber von Mitteis zu wiederholten Malen als Beweis für die unverbindliche, rein friedensrichterliche Natur der prozessualen Tätigkeit des Strategen im römischen Ägypten herangezogen. Wir dürfen demnach das gleiche für die Funktion des Dioiketen behaupten und dies umso eher, als auch hier, wie beim Strategen, eine verwaltungsrechtlich-polizeiliche Kompetenz das Primäre ist [6]), an die sich als »nobile officium« die friedensrichterliche erst anschließen kann. Sieht man aber auf den Umfang des Amtssprengels, so wird man vielleicht mehr geneigt sein, den ptolemäischen Dorfepistaten und nicht den Gaustrategen zum Vergleiche heranzuziehen. Dann würde es vielleicht noch schärfer zum Ausdruck kommen, daß wir im Dioiketen ebenso wie im Epistaten einen Dialysisrichter zu erblicken haben.

---

[1]) Auch im P. SB. 4672 (arab. Zeit) wird in der Ausfertigung dieses von drei δικασταί genannten Männern gefällten Schiedsspruches das κομπρόμ(ισσον) μετὰ προςτίμου erwähnt.

[2]) Der Text hat eansap̄t ; vgl. KRU 39[20] (s. oben).

[3]) Ähnlich KRU 105[20] und C. O. passim. Im Griechischen entspricht δίκην διδόναι diesem Ausdrucke. P. SB. 5681[33].

[4]) Subjektiv referierend heißt dies in den griechischen Urkunden: φιλονεικείας μακρᾶς γενομένης ἠρησάμεθα τὸ κοινὸν τῶν πρώτων ἀριθμοῦ Συήνης P. Mon. 1[19] (cf. 14[30]). Koptisch: Nach vieler δικαιολογία, welche wir vor dem Dioiketen hatten, schlug er uns vor und wir stimmten bei, daß wir Angesehene aus dem castrum wählten.

[5]) Vgl. Berger, Strafklauseln, S. 212 ff.

[6]) Vgl. § 5.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Wenn hier der P. Straßb. 20, welcher aus dem dritten nachchristlichen Jahrhunderte stammt, und eine Reihe byzantinischer Urkunden zur Illustration der koptischen διαλύσεις verwendet werden, so darf man das nicht so auffassen, als ob diese Auseinandersetzungsurkunden in ihrem Stile und ihrer Entwicklung nur durch derartige Vergleichsinstrumente aus römisch-byzantinischer Zeit zu erklären wären. Vielmehr greift, wie Revillout zuerst erkannt hat, die Entwicklungsreihe, deren Endpunkt die koptischen Texte sind, viel weiter, bis in die ptolemäische Epoche hinauf, aus welcher uns demotische Teilungsverträge erhalten sind, welche neben den prozeßbeendenden συγχώρησις-Urkunden[1]), mit denen sie in innigem Zusammenhange stehen, als Urbild der koptischen διαλύσεις angesehen werden müssen. Revillout teilt im Précis du droit égyptien (1903)[2]) eine größere Anzahl solcher Teilungskontrakte mit. Hievon sind als Vorbild der koptischen Verträge vorzugsweise zwei[3]) zu beachten: In erster Linie wegen ihres Formulares, das im Gegensatz zu den anderen demotischen Teilungsurkunden den vorausgegangenen Prozeß und den Spruch der Richter erwähnt; dann aber auch wegen ihrer Herkunft, denn sie stammen aus der Totenstadt Memnonia, auf deren Gebiet sich später das koptische Djême erhob.

In der ersten spricht der Aussteller, ein Taricheut, zu seiner Vertragsgegnerin: J'ai fait action[4]) avec toi devant les juges des prêtres d'Amon, au sujet de ton appartement etc. Sodann folgt die genaue Beschreibung des streitigen Hauses, die Teilungsvereinbarung, von welcher gesagt wird, daß sie dem Richterspruch konform sei, und die Abstandserklärung mit den Worten: Je n'ai plus aucune parole au monde, à te faire à ce sujet, depuis le jour ci-dessus[5]). Ganz analog ist das Formular der zweiten dieser Dialysisurkunden[6]). Die Rechtslage ist die nämliche wie in den koptischen Auseinandersetzungsurkunden. Zuerst Klage vor dem Rechtsschutzorgan, dessen Ausspruch, welcher die Teilung verfügt, von den Parteien in Wirklichkeit umgesetzt wird und dann in der Dialysisvereinbarung als bindend und unanfechtbar anerkannt wird[7]). Es kann bei dieser Sachlage wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch das Formular der demotischen Auseinandersetzungsurkunden in den koptischen wieder zum Vorscheine kommt, da sonst die nahezu vollständige Übereinstimmung der beiden Urkundentypen unbegreiflich erscheinen müßte. Diese Tatsache macht es aber überaus wahrscheinlich, daß auch die Kompromißurkunden und noch mehr die chirographarischen Prozeßvergleiche der römisch-byzantinischen Zeit, welche vorhin als Vorgänger der koptischen διάλυσις herangezogen wurden, trotzdem sie, besonders die ersteren, äußerlich als römisch-byzantinische Urkunden erscheinen, in ihrem Schema vom demotischen Formular beeinflußt sind und so als Bindeglied zwischen dem demotischen und koptischen Stil fungierten. Wäre das nicht der Fall, so ließe es sich schwer erklären, wieso demotische Urkunden auf koptische einwirken konnten, da doch an eine unmittelbare Einflußnahme beim Mangel einer kontinuierlichen Entwicklung nicht gedacht werden kann[8]).

Wir haben bisnun die koptische Dialysis nur vom Standpunkte des Dioiketen aus betrachtet und die rechtliche Natur seines Eingreifens zu bestimmen gesucht; die demotischen Teilungsurkunden geben uns aber Veranlassung, auch die Stellung der Parteien im Verfahren vor dem Dioiketen mit einigen Worten zu kennzeichnen. Partsch[9]) hat die Vermutung geäußert, daß sich die erwähnten demotischen Kontrakte nur ihrem Stile nach als Prozeßurkunden darstellen, während der Jurist

---

[1]) Vgl. vorläufig Gradenwitz, Erbstreit, S. 7 ff., Partsch, Sav. Z. XXXIII, S. 617 ff., Arch. V, S. 465 f., Koschaker, B. ph. Wsch. 1912, Sp. 1712 ff.

[2]) S. 720 ff.

[3]) S. 724 und 726.

[4]) In der ersten Publikation dieser Papyri in der Revue égypt. III (1883), S. 15 f., übersetzt Revillout: J'ai fait transaction avec toi. Ich vermag die Richtigkeit dieser Übersetzungen nicht nachzuprüfen, glaube aber doch, der zweiten den Vorzug geben zu sollen, da diese nicht nur vom späteren Inhalt der Urkunde (arg. Les juges ont donné justification) erfordert wird, sondern auch nach Ausweis von P. dem. Wiss. Ges. 16 und P. Giss. 36 Bestandteil des συγχώρησις-Formulares war. Vgl. P. dem. Eleph. 12: »Ich habe eine Klage mit Dir gesprochen« und P. Giss. 36 II[15]: ἐνετύχομεν καθ' ὑμῶν.

[5]) Auffallenderweise fehlt hier und in der nächsten Urkunde die Strafklausel; sie findet sich aber in den συγχώρησις-Urkunden P. Giss. 36 = dem. Wiss. Ges. 16 und wiss. Ges. 18 sowie in anderen Teilungsverträgen.

[6]) Précis, S. 726 f. Nous avons fait action avec toi, devant les juges, qui font justice à Thèbes, au sujet de la part du 7e de l'oureh de maison .... Les juges ont donné (acte) justification sur nous. — Nous n'avons plus aucune parole à te faire à ce sujet.

[7]) Vgl. Gradenwitz, a. a. O., S. 12, über die συγχώρησις.

[8]) Die nähere Begründung muß einer Abhandlung über das Dialysisproblem vorbehalten bleiben.

[9]) Arch. V, S. 465 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

wenigstens in einigen davon nur rechtsgeschäftliche Vereinbarungen privater Parteien sehen wird. Wir hätten demnach anzunehmen, daß die Parteien den Prozeß auf Grund einer Vereinbarung lediglich zu dem Zwecke führen, damit der von ihnen gewünschte Teilungsvertrag unter gerichtlicher Intervention zustande komme. Unterstützt wird diese Meinung gerade für die demotischen Urkunden durch den Umstand, daß eine Reihe von Teilungsverträgen, die sich sonst von den beiden hier abgedruckten Instrumenten nicht wesentlich unterscheiden, von Prozeß und Urteil nichts erwähnen. Es scheint demnach im Belieben der Parteien gewesen zu sein, ob sie die Teilung mit oder ohne Gericht und Urteil durchführten. Soll nun diese Hypothese, welche wir oben für die unter der Autorität des Pagarchen zustande gekommenen διαλύσεις ablehnen mußten, auf die Dioiketenurkunden Anwendung finden? In gewissem Sinne sicherlich! Sagen doch, wie wir gesehen haben, die Streitteile ausdrücklich, daß sie sich an den Dioiketen einverständlich wenden, auf daß die Teilung durchgeführt werde, mit anderen Worten, daß sie das Prozeßverfahren bis zu einem bestimmten Grade zu rechtsgeschäftlichen Zwecken benützen. Aber liegt dies nicht im Wesen jeder Erbteilungsklage, die ja doch immer auf Rechtsgestaltung abzielt und bei der die Miterben über die Tatsache der Teilung eines Sinnes sind und der Streit sich nur über die praktische Durchführung erhebt? M. E. läßt sich diese Erscheinung auf andere Fälle nicht übertragen und für diese gelten auch hier die im Abschnitte über den Pagarchen vorgebrachten Bedenken. Wenn es sich nicht um Erbteilung handelt (KRU 10[1]; 51; 56), gibt es auch vor dem Dioiketen wahren Prozeß, dessen Ausgang von der Ermittlung bestrittener Behauptungen abhängig ist. Die Dialysis kann unter solchen Umständen nur den Charakter eines prozessualen, nicht aber eines rein privatrechtlichen Vertrages besitzen, sie dient als Ersatz für die bindende Kraft, welche den Entscheidungen des Dioiketen und der nog̈ rôme fehlte.

Zum Schlusse dieses Abschnittes möge, nachdem nunmehr die Sachlage genügend geklärt erscheint, auch die Frage kurz gestreift werden, wie man sich wohl die Grenzlinie zwischen der Kompetenz des Pagarchen und der des Dioiketen — soweit Rechtsschutz in Betracht kommt — vorzustellen habe. Wenn es richtig ist, daß im allgemeinen der Pagarch ordentlicher Streitrichter, der Dioiket aber nur Dialysisrichter war, dann ist es klar, daß der Dioiket zwar in allen Streitsachen angegangen werden konnte, daß aber seine Tätigkeit wirkungslos bleiben mußte, wenn eine Dialysis nicht zu erzielen war; denn ohne sie bleibt die Entscheidung des Dioiketen unverbindlich. Der Pagarch aber konnte auch unmittelbar um seine Intervention ersucht werden, da ein vorläufiger Vergleichsversuch vor dem Dioiketen anscheinend nicht vorgeschrieben war[2]). Anhaltspunkte für eine von Rechts wegen verfügte Teilung der Kompetenz nach der Art der Prozeßsachen liegen nicht vor, doch wird es praktisch wohl darauf hinausgekommen sein, daß Streitigkeiten wegen Gemeinschaftsteilungen, die ja nur an Ort und Stelle durchgeführt werden konnten, in den allermeisten Fällen der Dioiket einer endgültigen Regelung zuzuführen vermochte, während es bei den übrigen Klagen dem Ermessen des Klägers überlassen blieb, bezw. vom Verhalten des Gegners abhing, ob er das Güteverfahren des Lokalmagistrates der Jurisdiktion des Pagarchen vorzog oder nicht.

[1]) Vorausgesetzt, daß hier unter ἐξουσία der Dioiket zu verstehen ist.

[2]) Ein Versuch, den Dioiketen als ständigen oder fallweisen Delegaten des Pagarchen aufzufassen (Boulard, S. 57), hätte wenig für sich. Der Beweis hiefür müßte auf KRU 39, 52 und 122 aufgebaut werden, denn in KRU 52 rufen die Kläger anscheinend zuerst den Pagarchen und dann erst den Dioiketen an, ebenso wie man im römischen Ägypten vom Statthalter, dem ordentlichen Richter, an den delegierten Unterbeamten, Epistrategen oder Strategen, verwiesen wurde; in KRU 39 aber verfügt der Dioiket die Dialysis mit den Worten: damit jeder zu dem Seinen komme pros tkeleusis n̄nendjisowe »nach den Befehlen unserer Herren«. Auch darin könnte man einen Hinweis auf Delegation erblicken. In KRU 122 endlich liegt, wie wir gesehen haben, ein vielleicht von einem Dioiketen herrührender Bericht an einen Höheren vor, der möglicherweise der delegierende Pagarch sein könnte. Ich meine aber, daß diese Urkunden nicht hinreichen, um die vorliegenden Gegenbeweise zu entkräften. Die Phrase in KRU 39 bezieht sich wohl nicht auf einen besonderen Auftrag, sei es des Statthalters oder des Pagarchen, sondern ist nur eine allgemeine Floskel, wie »gemäß den Gesetzen« und bedeutet djisowe, so wie in der Eidesformel (Boulard, S. 32) nur die arabische Regierung im allgemeinen. Die zweite Urkunde ist aber an den entscheidenden Stellen arg zerstört und ist es, wie Crum vermutet, ganz gut möglich, daß zunächst die Vorsprache beim Pagarchen aus irgend einem Grunde erfolglos blieb und darum sich der Verletzte an die Lokalbehörde wandte. Aus KRU 122 endlich läßt sich nicht mehr herauslesen, als daß ein niederes richterliches Organ an ein höheres, das aber nach der Anrede eher ein kirchliches als ein weltliches ist, über einen Prozeß berichtet; das genügt aber doch nicht, um für den Dioiketen auf irgendeine Delegation zu schließen. Vgl. auch unten, § 7.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 4.

Die Aktpräskripte der thebanischen Rechtsurkunden.

Die im vorigen Abschnitte geschilderte Funktion des Dioiketen als Dialysisrichter, wie auch die ihm zukommenden Titulaturen würden schon an sich den Schluß auf eine hervorragende Stellung dieses Beamten unter den Organen der Dorfverwaltung zulassen; geht doch aus allen bisher angeführten Texten zur Genüge hervor, daß die Bevölkerung den Dioiketen für einen Beamten hielt, der nur wenig tiefer auf den Stufen der Hierarchie stand als der Pagarch selbst. Nun lassen sich aber aus den Aktpräskripten der Djêmeurkunden weitere Argumente ableiten, welche diese Anschauung eingehender zu begründen vermögen. Die Präskripte[1]) erwähnen allerdings nicht nur den Dioiketen, sondern auch den Pagarchen und die erst in einem späteren Abschnitte zu besprechenden Protokometen und sollten daher, strenge genommen, erst nachdem alle vorkommenden Amtstitel ihre Erklärung gefunden haben, erörtert werden. Nun können aber die daraus abzuleitenden Schlußfolgerungen für die Funktionen und die Amtsdauer des Dioiketen an dieser Stelle nicht entbehrt werden und es wird sich daher empfehlen, schon jetzt etwas weiter ausholend, die Präskripte der Djêmepapyri zu besprechen und ihrem Zusammenhange mit den anderen uns bekannten Urkundenstilen nachzugehen.

Die eigentümliche Gestaltung der thebanischen Aktpräskripte und ihre Abweichung von der byzantinischen Vorlage, die doch sonst von den koptischen Notaren beinahe mit ängstlicher Genauigkeit kopiert wurde, ist zwar bisweilen in der einschlägigen Literatur gestreift[2]), nie aber mit wünschenswerter Genauigkeit behandelt worden. Bekanntlich beginnen die byzantinischen Cheirographa mit dem Chrismon und dem Symbole χμγ, sodann folgt, soferne nicht, wie in späteren Texten eine invocatio sich einschiebt, entsprechend Justinians Vorschrift das Datum nach Regierungs- und Konsulatsjahren des Kaisers, Angabe von Tag, Monat und Indiktion der Urkundenerrichtung, worauf sich in der Regel eine in die Grußformel 'χαίρειν' endigende »objektive Einleitung« mit der Anführung der Vertragsparteien anschließt[3]). Vor die Urkunde selbst tritt dann noch das sog. πρωτόκολλον, welches nach Nov. Just. 44, 2 den Namen des jeweiligen comes sacrarum largitionum, das Datum der Anfertigung des χάρτης und »ὁπόσα ἐπὶ τῶν τοιούτων προγράφεται« enthalten soll. Von diesen Protokollen waren bisher nur spärliche Reste bekannt geworden, deren eigentümlich verzogene »perpendikuläre« Schrift als unentzifferbar galt[4]); jetzt liegen uns aber in den Kairener Aphroditopapyri einige sehr gut erhaltene Exemplare vor, die von Maspero und Bell[5]) nahezu vollständig enträtselt werden konnten.

---

[1]) Ich bin der Deutlichkeit zuliebe gezwungen, diesen Ausdruck an Stelle des eigentlich korrekteren »Protokoll« zu verwenden, da im Verlaufe der Darstellung auch der Protokollstreifen im Sinne der Nov. Just. 44, 2 zur Sprache kommt und sonst eine Verwechslung beider Termini leicht eintreten könnte.

[2]) Über die griechisch-arabischen Protokolle besteht allerdings eine schon ziemlich umfangreiche Kontroversenliteratur (Übersicht bei Wilcken, Grdz. S. 135[5]), die aber vorwiegend paläographischer Natur ist. Auf die religions- und rechtsgeschichtliche Bedeutung des Problems hat Wenger, Papyri u. Gesetzesrecht S. 18[3] hingewiesen. Boulard S. 10 ff. begnügt sich im wesentlichen, wie es ja auch der Zweck seiner Arbeit mit sich brachte, mit einer Gegenüberstellung des byzantinischen und koptischen Präskriptes, ohne auf die hier interessierenden Fragen einzugehen.

[3]) Vgl. statt aller Mitteis Grdz. S. 88 f.

[4]) Literatur: Karabacek, Führer durch die Ausstellung P. Rainer S. 17 ff. Wessely, Stud. Pal. II p. XXXIX. Gardthausen, Griech. Paläographie I[2] S. 75 (in engem Anschlusse an Karabacek). Lewald, Sav. Z. XXXIII S. 625 f. Karabacek, Sitz.-Ber. Kais. Akad. phil. hist. Kl. 161 (1909) S. 5 f.

[5]) Maspero. P. Cairo II S. 87 f. Bell, Jo. of Hell. Stud. XXXVII S. 56—58.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Man sollte nun erwarten, daß in den koptischen Urkunden, sobald sie aus nachbyzantinischer Zeit[1]) stammen, nicht nur die Datierung nach den Kaiserjahren, sondern auch das Protokoll und die christliche Invokation als mit den neuen politischen Verhältnissen nicht vereinbar wegfallen mußten. Der Befund der koptischen Texte zeigt aber, daß die christliche Invokation mit Ausnahme des χμγ erhalten blieb[2]); jedoch ist an Stelle des byzantinischen Protokolles nunmehr ein arabisches getreten, welches in dem nämlichen sonderbaren Schriftduktus in griechischer und arabischer Sprache und Schrift die Basmala, das islamische Glaubenssymbolum, eine Datierung nach Jahren der Hidschra und den Namen des Kalifen oder des ägyptischen Statthalters, bezw. seines Finanzdirektors enthält[3]). Diese rein äußerliche Unterwerfung der christlichen Bevölkerung unter ihre muhammedanischen Herren wäre an sich nicht verwunderlich und würde mit der ganzen Tendenz der Araberherrschaft in Ägypten gut vereinbar sein, wenn nicht arabische Historiker eine anekdotisch ausgeschmückte Erzählung überliefert hätten, welche dem, was uns die koptischen Papyri vor Augen führen, glatt zuwiderzulaufen scheint. El-Beihaki (zwischen 908—932) und el-Beladori (Ende des 9. Jh.) berichten nämlich — ich folge der Übersetzung Karabaceks[4]) — über den Anlaß der Münzreform Abd-el-Maliks (ung. 693 n. Chr.) folgendes: Die Papyrusrollen, welche von den ägyptischen Christen noch unter den Kalifen wie zu Zeiten der Rhomäerherrschaft fabriziert wurden, seien mit einem Tirâz (Stempel) versehen gewesen, welcher die Worte: Vater, Sohn und heiliger Geist enthalten habe. Abd-el-Malik habe nun den Gebrauch dieser Rollen bei schwerer Strafe verboten und die Papyrusarbeiter angewiesen, an Stelle der christlichen Tirâz einen mit dem islamischen Glaubenssymbolum versehenen zu setzen. Als der byzantinische Kaiser davon erfuhr, habe er sich zunächst gütlich um die Zurücknahme der Verordnung bemüht, schließlich aber gedroht, zur Retorsion die byzantinischen solidi, welche im arabischen Reiche allgemein kursierten, mit einer das religiöse Gefühl der Araber verletzenden Devise ausprägen zu lassen. Diese Drohung habe Abd-el Malik dadurch unschädlich gemacht, daß er selbst mit der Ausprägung von Gold- und Silbermünzen begonnen habe.

Diese Erzählung kann unmöglich in dem freilich naheliegenden Sinne verstanden werden, als hätte Abd-el-Malik aus Glaubenseifer den Gebrauch christlicher Formeln in den Urkunden überhaupt verboten, da doch, wie gesagt, die koptischen Papyri, welche fast alle aus der Zeit nach der fraglichen

---

[1]) Kaiserdatierungen in koptischen Urkunden nach dem Jahre 645 gibt es m. W. nicht. Auch in früherer Zeit werden die byzantinischen Kaiser nur sehr selten erwähnt. So wird Maurikios in der Eidesformel (CPR II 6), Heraklius und sein Sohn Konstantinos in dem übrigens rein griechischen Präskript der KRU 77 genannt. Warum Crum (Index VI) diese aus dem Jahre 635 stammende Urkunde in das Jahr 664/5 (Preisigke, S. B. 4319 sogar ins 8. Jh.) versetzt, ist nicht recht einzusehen. Nach den bei Bell, A Dating Clause under Heraclius = Byz. Zeitschr. XXII, S. 395 ff., zusammengestellten Datierungsklauseln, unter denen übrigens KRU 77 fehlt, insbesondere nach Nr. 11 (P. Lond. 483 II, p. 324) und nach Chron. Pasch. ed. Ven. p. 306 (abgedruckt bei Zachariae-Lingenthal, Gesch. d. gr.-röm. Rechts[3], S. 11) möchte ich den Papyrus folgendermaßen ergänzen:

]εὐεργέτου ἔτους εἰκουσ[τοῦ ἕκτου καὶ ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ
]εὐσεβεστάτου ἡμῶν δε[σπ(ότου)] ἔτους εἰκουστοῦ τετάρτο[ῦ]
]καὶ Φλ(αυίου) Ἡρακλείου Νέου Κωνσταντίνου τοῦ θεοστε[φοῦς]
αὐ]τοῦ υἱοῦ ἔτους εἰκουστοῦ τρίτου, χοιὰκ [η] ἰνδικ(τί)ο(νος) η

Freilich können dann nicht in der ersten Zeile koptische oder arabische Schriftzeichen gestanden haben, wie Crum angibt sondern der Beginn der griechischen Datierungsklausel, etwa: Βασιλείας τοῦ γαληνοτάτου ἡμῶν δεσπότου Φλ(αυίου) Ἡρακλείου τοῦ μεγίστου εὐεργέτου κτλ. Ausführlicher habe ich diese Ergänzung in der Byz. Z. XXIII begründet.

[2]) Ob das χμγ in allen koptischen Papyri aus der arabischen Zeit fehlt, läßt sich allerdings nicht sicher behaupten, weil die meisten Texte, die in Betracht kommen, nicht genau datierbar sind. Vgl. Krall, CPR, S. 5. Man wird also besser aus oben angeführten Tatsachen keine weiteren Folgerungen ableiten.

[3]) Bell stellt Lond. IV, S. 414 folgendes Schema auf:

1 ἐν ὀνόματι τοῦ Θεοῦ τοῦ
2 ἐλεήμονος καὶ φιλανθρώπου.
3 (arabisch) Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmenden!
4 οὐκ ἔστι Θεὸς εἰ μὴ (ὁ) Θεὸς μόνος.
5 Μαάμετ ἀπόστολος (τοῦ) Θεοῦ.
6 (arabisch) Es gibt keinen Gott außer Gott dem Einen, Muhammed ist der Gesandte Gottes.
7 Name des Kalifen oder des Statthalters oder beider (griechisch).

In den Djêmepapyri besitzen wir nur vier gräko-arabische und 15 rein arabische Protokolle, alle meist schlecht erhalten. Genau nach Bells Schema geht nur das Protokoll von KRU 70. Die Hidschradatierung im Protokoll bedeutet das Jahr der Anfertigung der Rolle. Vgl. unten S. 31[3]. Im übrigen sei auf die bereits angeführte Literatur verwiesen.

[4]) Wiener Sitz.-Ber., a. a. O., S. 7 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Reform stammen, die christlichen Formeln im Text wie in der Invokation aufweisen. Was in arabischer Zeit tatsächlich beseitigt und durch eine Neuerung islamischen Ursprunges ersetzt wurde, ist der Protokollstreifen. Will man also der Erzählung nicht einen den Tatsachen widerstreitenden Sinn beilegen, so muß man unter dem Tirâz das Protokoll verstehen [1]) und annehmen, daß Abd-el-Malik nur das byzantinische Protokoll durch ein gräko-arabisches, welches dem Bekenntnisse der Herren des Landes entsprach, ersetzt wissen wollte.

Diese Hypothese wäre in vieler Hinsicht recht ansprechend. Zunächst heißt es doch in der Notiz des el-Beihaki, daß die Papyrusarbeiter angewiesen wurden, den neuen an Stelle des alten Tirâz zu setzen. Das kann sich doch nur auf das in der Fabrik angefertigte Protokoll und nicht auf die vom Notar geschriebene Invocatio bezogen haben. Weiters ist es durchaus glaubwürdig, überdies durch el-Beihaki indirekt bestätigt, daß die ägyptischen Papyrusfabriken noch zu Ende des 7. Jh., also 50 Jahre nach der arabischen Eroberung, die Rollen mit dem byzantinischen Protokolle versahen und, da sie ja konkurrenzlos dastanden [2]), solche Rollen weiterhin ins Byzantinerreich exportierten, so daß jede Veränderung in der Fassung des Protokolles auch in Konstantinopel auffallen mußte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so könnte man nicht gut einsehen, warum sich der Kaiser, der doch gewiß kein Freund der ägyptischen Schismatiker war, aus rein religiösen Gründen über die Verwendung des islamischen Symbolums auf ägyptischen Urkunden derart erbost hätte [3]), umsomehr als es ja jedermann, wenn er nur dem herrschenden Bekenntnisse seinen rein äußerlichen Tribut gezollt hatte, freistand, alle bisher üblichen christlichen Formeln in weitgehendem Maße zu verwenden [4]). Die byzantinische Politik gewinnt aber sofort einen guten Sinn, wenn Abd-el-Maliks Reform zur Folge hatte, daß nunmehr Papyrusrollen mit dem islamischen Stempel auch in Byzanz verwendet werden mußten und dadurch nicht allein religiöse Gefühle, sondern auch staatliche Hoheitsrechte empfindlich gekränkt wurden.

Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Hypothese wäre freilich, daß sich kein arabisches Protokoll aus der Zeit vor der Reform, also ungefähr 693 n. Chr., vorfindet und wohl auch, daß die byzantinischen Protokollstreifen christliche Symbole enthielten; letzteres dann, wenn man el-Beihaki unbedingten Glauben schenkt. Die erste Voraussetzung scheint mir durch die bisnun bekannt gewordenen Urkunden nicht widerlegt zu sein [5]), wohl aber die zweite. Nach den Lesungen Masperos, die Bell a. a. O. S. 57 veröffentlicht, dürfte im byzantinischen Protokoll nicht einmal ein christliches Symbol [6]), geschweige denn eine Anrufung der Dreifaltigkeit gestanden haben. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daraus die allein mögliche Folgerung zu ziehen, nämlich den Bericht der arabischen Historiker, soweit er sich mit den Tatsachen in Widerspruch setzt, als unverläßlich zurückzuweisen. Immerhin bietet sich auch bei dieser Sachlage ganz ungezwungen eine brauchbare Erklärung für die Verdrängung des byzantinischen durch das arabische Protokoll. Wie die Verbreitung von Papyrusrollen mit dem arabischen tirâz im oströmischen Reiche den byzantinischen Herrscher in seinen Hoheitsrechten verletzte, so mußte dies natürlich analog auch eintreten, wenn umgekehrt in dem unter arabischer Herrschaft stehenden Ägypten die Papyrusfabriken ihre Erzeugnisse mit einem Stempel versahen, der den Namen eines ausländischen Beamten, des byzantinischen comes sacrarum largitionum an der Spitze trug [7]). Mithin dürfte sich die Reform Abd-el-Maliks, der in der Überlieferung religiöse Motive unterschoben werden, in der Tat als eine rein politische Maßnahme erweisen.

---

[1]) Dies hat Karabacek in der mehrfach zitierten Abhandlung ausgeführt, ohne sich aber auf den hier berührten Unterschied zwischen Protokoll und Invokation näher einzulassen. Vgl. Bell, Jo. of Hell. Stud. XXXVII, S. 56.

[2]) Karabacek, MPER II, S. 98 f.

[3]) Haben doch sogar Päpste Papyrus mit arabischem tirâz benützt. Karabacek, Das arabische Papier, MPER II, S. 106. Gardthausen, Paläogr. I², S. 79.

[4]) Wilcken, Grdz., S. 135.

[5]) Karabacek führt zwar deren zwei an, PER Inv. Nr. 117 und 4005 (S. 65 f.), doch scheint mir, soweit ich die Sachlage beurteilen kann, seine Datierung nicht derart gesichert zu sein, daß man schon jetzt daraus einen Gegenbeweis herzuleiten vermöchte. Die Datierung des ersten Papyrus fällt bereits mit der Widerlegung von Karabaceks Theorie der Dreisprachigkeit in den arabischen Protokollen. Vgl. insbesondere Bell, Arch. V, S. 149 und Jo. of Hell. Stud. XXXVII, S. 58.

[6]) Bell, Arch. V, S. 151, kennt allerdings ein Protokoll, welches mit dem Chrismon beginnt.

[7]) Die Tatsache, daß im Protokoll auch nach der Reform im sog. »perpendicular writing« am linken oberen Rand das Φ, welches ursprünglich der Anfang von Φλαύιος, dem Namen des byzantinischen comes, war, übrig blieb, steht dem natürlich nicht entgegen. Vgl. Bell, a. a. O., S. 58.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Dies vorausgeschickt, will ich nun zur Besprechung der hier in erster Linie interessierenden griechisch-koptischen Aktpräskripte übergehen. Der christlichen Invokationsformel, in der zuweilen auch der Herrschaft [κράτος καὶ διανομή (sic!)] der »Könige, welche nach Gottes Willen über die ganze Erde herrschen«, gedacht wird[1]), folgt in der Regel das Datum[2]) und daran sich anreihend eine Klausel, welche koptisch z. B. folgendermaßen lautet: n̄nahr̄n̄ plamprotatos ettaiêu kômêtos pšnchaêl pdioik(êtês) m̄pkastron Djême (KRU 1). Erwähnt wird in dieser Form der Dioiket, und zwar einzeln oder in der Zweizahl[3]), und der im nächsten Kapitel zu besprechende Lašane[4]), in den griechisch geschriebenen Präskripten außer dem Dioiketen noch der Pagarch-Emir[5]), an einer Stelle auch μείζονες (KRU 10) und in dem einzigen, aus byzantinischer Zeit stammenden Djêmepapyrus Nr. 77 im Anschlusse an das Kaiserdatum ein πρωτοκωμήτης (= Lašane).

Es fragt sich nun, welche technische Bedeutung dem n̄nahr̄n̄ beigelegt werden soll. N̄nahr̄n̄ oder nahr̄n̄ sa'idisch, nahren fâyumisch und bohairisch, von hra Antlitz, Angesicht abzuleiten, heißt coram, ante (Belege bei Peyron, Lexicon p. 360) und ist, wie bereits Crum, C. O. S. 52 bemerkt hat, »the usual preposition for appearance before a magistrate«. So findet sich denn auch dieses n̄nahr̄n̄ in den oben S. 11 f. und 20 f. ausgeschriebenen Stellen, so oft vom Erscheinen vor einem Magistrate zum Zwecke der Prozeßführung und zum Anbringen einer Beschwerde die Rede ist[6]). Auch in der κυρία-Klausel am Schlusse der Urkunden wird das griechische ἐπὶ πάσης ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας[7]) regelmäßig mit n̄nahr̄n̄ exûsia nim wiedergegeben. Da nun auch in den griechisch geschriebenen Präskripten an Stelle des n̄nahr̄n̄ ἐπὶ steht, so läge der Schluß nahe, in dem n̄nahr̄n̄ Satze der Djêmepräskripte nichts anderes zu erblicken als in dem ἐπὶ Πανίσκου ἀγορανόμου der ptolemäischen Agoranomenurkunden[8]) — einen Legalisierungsvermerk, der besagen soll, daß die Urkunde in Gegenwart des Dioiketen, bezw. der anderen oben erwähnten Beamten errichtet worden sei, mit einem Worte, daß uns hier gesta publica vorliegen[9]).

Diese Annahme wäre aber falsch. Wenn man sich auch zur Not damit abfinden könnte, daß die Gestabehörde bald Dioiket, bald Protokomet—Lašane oder μείζονες heißt, so ist es doch schlechterdings unmöglich zu glauben, daß bei den nachweislich in Djême errichteten Urkunden der in Hermonthis residierende Pagarch allein oder in KRU 70 unter Mitwirkung des Dioiketen als Urkundperson fungiert hätte. Weiters ließe sich bei dieser Annahme nicht erklären, wieso es kommt, daß der Dioiket bald im Protokoll, bald aber auch unter den Urkundenzeugen angeführt wird[10]), aber nur ein einziges Mal (KRU 14) beides zusammentrifft. Wenn der Dioiket Gestabehörde wäre, sollte man doch meinen, daß er als behördliches Organ entweder gar nicht, wenn aber schon, dann jedesmal unter den Zeugen figuriere.

Das letzte und stärkste Argument liegt aber in dem Umstande, daß alle Urkunden mit n̄nahr̄n̄-Präskript, wie noch im letzten Kapitel ausführlicher darzulegen sein wird, in ihrer Gänze einschließlich des »Legalisierungsvermerkes« von einem Privatnotar oder einem diesem gleichzuhaltenden Schreiber herrühren und kein Teil des Instrumentes von der Hand des Beamten oder eines seiner Organe geschrieben ist.

---

[1]) Hier liegt offenbar eine Verschmelzung der Eidesformel mit der Datierungsklausel vor. Vgl. KRU 38, wo die erwähnte Formel für das Datum und den Eid verwendet wird.

[2]) Z. B. ἐγράφ(η) μ(ηνὶ) Φαμενώθ α ἰνδ(ικτίονος) γ (KRU 1) oder koptisch: hm̄poû n̄hoû etesûšmûn m̄pebot phaôphe n̄tirompe τρίτης ἰνδ(ικτί)ο(νος) = heute am 8. Tage des Monates Phaophi in diesem Jahre der 3. Indiktion (KRU 36).

[3]) KRU 1; 2; 4; 6; 14; 15; 20; 21; 71; 84; 94.

[4]) KRU 7; 16; 35; 38; 69; 74.

[5]) KRU 12; 45; 50; 70; 106.

[6]) KRU 8^{4}, 25^{15}; $36^{14, 33}$; 37^{14}; 39^{13}; 40^{12}; 42^{8}; 43; 44^{9}.

[7]) Vgl. etwa KRU 81^{50}; 83^{14}; $84^{33, 35}$; 88^{14}; 92^{35}; 106^{71}.

[8]) Mitteis, Grdz., S. 60 f.

[9]) In der Tat haben Revillout und Rossi das n̄nahr̄n̄ mit 'coram' wiedergegeben. Revillout, Rev. ég. I, S. 104 (KRU 35); Rossi, Atti della r. accad. delle scienze di Torino XXIII cl. mor., S. 68 (KRU 21). Hingegen sagt mit Recht Druffel, Papyrologische Studien = Münchener Beiträge zur Papyrusforschung I, S. 73[3], daß er in den koptischen Urkunden, soweit sie ihm durch Übersetzung zugänglich seien, keinen Hinweis auf Insinuation apud gesta gefunden habe. Dies bezieht sich aber offenbar nur auf die byzantinische Zeit.

[10]) KRU 12^{63}; 13^{78}; 14^{96}; 17^{51}; 45^{67}; 46^{46}; 50^{73}; 52^{31}; 82^{53}; 87^{55}; 106^{232}; 107^{42}. Ob diese Zeugen immer aktive Beamte waren oder vielleicht auch gewesene Funktionäre darunter sind, läßt sich in der Regel nicht feststellen, da meist kein Amtstitel angegeben wird und man nur aus dem Namen des Zeugen auf dessen Identität mit dem betreffenden Beamten schließen kann.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Mithin muß die Übersetzung des n̄nahrn̄ mit »in Gegenwart«, »vor« — soweit die Aktpräskripte in Betracht kommen — als ausgeschlossen gelten. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als dem Ausdrucke an dieser Stelle einen anderen Sinn beizumessen, so wenig ansprechend es auch sonst scheinen mag, einem Worte, noch dazu oft in derselben Urkunde zwei rechtlich verschiedene Bedeutungen beizulegen. Als diese zweite Bedeutung ergibt sich uns ganz ungezwungen die eines temporalen sub = unter. Bereits Peyrons Lexikon kennt zwei Stellen aus dem Lukasevangelium, in denen n̄nahrn̄ sub aetate illius heißt. Daß dieser Sinn auch dem n̄nahrn̄ im Präskripte zukommt, ergibt sich aus dem Vergleiche mit den griechischen Papyri, in denen das ἐπί, welches dem n̄nahrn̄ entspricht, die gleiche Doppelbedeutung hat. Ἐπί heißt ja nicht nur, wie in den Paniskosurkunden, coram, sondern ist bekanntlich die typische Präposition für die griechischen Eponymendatierungen. Ich erinnere nur, um bei ägyptischen Beispielen zu bleiben, an die ptolemäischen Aktpräskripte mit der Anführung der alexandrinischen eponymen Priestertümer, welche mit ἐφ' ἱερέως κτλ. eingeleitet werden[1]) und an die gleichgebauten Präskripte der Rainerpapyri aus Herakleopolis, welche dem 3. nachchristlichen Jahrhundert angehören[2]). Der Vergleich mit diesen Urkunden verschafft uns die Überzeugung, daß in den thebanischen Präskripten das ἐπί, folglich auch das n̄nahrn̄ »zur Zeit, unter« bedeutet, woraus sich die unabweisbare Folgeruug ergibt, daß die in den Präskripten angeführten Magistraturen als eponyme zu gelten haben und ihre Nennung Datierungszwecken dient, kurz gesagt, daß hier Eponymendatierungen vorliegen[3]).

Allerdings wird das ἐπί in den gräko-koptischen Texten nicht mit dem Genitive konstruiert, der das temporale Verhältnis »unter jemandes Amtstätigkeit« zum Ausdrucke bringt[4]), sondern mit dem Dativ und dadurch mehr die Vorsteherschaft, das Abhängigsein betont; dies hat aber hier seinen guten Sinn, weil die Vertragschließenden tatsächlich Untergebene der im Protokoll angeführten Behörden sind[5]) und das Verhältnis zu diesen anders als bei den eponymen Priestertümern der ptolemäischen und römischen Zeit liegt[6]).

Diese Ausführungen werden gegen allfällige Bedenken noch durch weitere Urkunden unterstützt, aus denen erhellt, daß die Kopten tatsächlich die Amtsführung der Magistrate zur Fixierung von Daten verwendeten. Es sind dies Stellen aus den thebanischen Kontrakten, in welchen außerhalb des Präskriptes im Texte ein Jahresdatum durch Wendungen wie z. B. »unter der Amtsführung des Emir Suleiman schreibe ich an Euch«[7]) oder »(zu der Zeit), da Chaêl, Sohn des Psmô, Dioiket von Djême ist«[8]), bestimmt wird; vor allem aber gehört hieher ein Ostrakon aus Djême, in dem sogar der Zeitpunkt einer Sonnenfinsternis ausschließlich durch die Indiktionsdatierung und die Angabe, daß in diesem Jahre Petrus, Sohn des Palû, Lašane von Djême war, festgelegt wird[9]).

---

[1]) Laqueur, Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae. Diss. Straßburg 1909, S. 33 f. Plaumann, Ä. Z. L (1912), S. 19 ff. Art. Ἱερεῖς bei Pauly-Wissowa VIII, Sp. 1425 ff.

[2]) Vgl. Wilcken, Grdz., S. 119, 121. Chrest. Nr. 108. H. Reg.-Rat Wessely hatte die Güte, mich auf diese Präskripte besonders hinzuweisen.

[3]) In diesem Sinne schon Krall, WZKM II S. 29.

[4]) So noch in der byzantinischen Urkunde aus dem Jahre 1126 bei Trinchera, Sylloge 99: ἐπὶ τῆς εὐσεβοῦς βασιλείας Ἰωάννου . . . τοῦ Κομνηνοῦ. Ferrari, Documenti greci (Byz. Arch. IV), S. 6; vgl. andererseits aber die bei Gardthausen, Paläographie I², S. 76 abgedruckte Stelle: ἐπὶ βασιλείᾳ τοῦ ἀσεβεστάτου Ἀμὴρ τοῦ Παγιαζίτης. (Aus Montfaucons Paleogr. Graeca, p. 75.)

[5]) Die Bemerkung von Stern, Ä. Z. 1884, S. 153¹ zu KRU 10, es sollte in der Eponymendatierung ἐπὶ τῶν statt ἐπὶ τοῖς stehen, verfehlt also den Kern der Sache. Ob das Fehlen jeglicher Präposition in den Datierungsklauseln (z. B. KRU 70) auf ägyptischen Einfluß zurückzuführen ist (vgl. Plaumann, Ä. Z. L, S. 19), vermag ich nicht zu entscheiden.

[6]) In fünf griechischen Präskripten heißt es: ἐπὶ τῷ δεσπότῃ ἡμῶν διὰ τοῦ δεῖνα διοικητοῦ. M. E. will der Schreiber damit andeuten, daß ihm der Name des Pagarchen aus irgend einem Grunde nicht bekannt ist und er deshalb als dessen Vertreter in Djême den Dioiketen anführt. Vgl. P. Cairo 67.099: τῷ παγάρχῃ . . . διὰ τῶν πρωτοκωμητῶν und Lond. IV 1518: [An den δημόσιος λόγος] nämlich den hochberühmten Herrn Abdella (d. i. der Statthalter) durch (διὰ) Euch, den berühmten . . . Epimachus, illustrios und Pagarch. Ebenso Lond. IV 1520, 1521, 1529 u. a. m. Dazu auch oben S. 11⁴. Über die rechtliche Bedeutung des διὰ Wenger, Stellvertretung, S. 9 f.

[7]) KRU 7¹³. Bezeichnenderweise wird auch hier n̄nahrn̄ als temporale Präposition verwendet: hn̄ pekairos pai tenû etke ehrai n̄nahrn̄ Sûleiman pamera. Zur Bedeutung von καιρός Ferrari, Documenti, S. 11.

[8]) KRU 88³; ebenso KRU 42⁷; 97⁷³ und 104 ⁵⁶. Zur grammatikalischen Konstruktion wird in diesen Urkunden wie auch im Turiner Ostrakon (s. folgende Anmerkung) ere-o verwendet. (Steindorff, Kopt. Grammatik², § 285, 379).

[9]) Ed. princ. Rossi, Atti acc. Tor. XXX. Neuausgabe von Stern, Ä. Z. 1878, S. 12, Photographie C. O. Plate I; ferner Krall bei Günzel, Wiener-Sitz.-Ber. math.-nat. Kl. 88/II, S. 665 und Crum, C. O., S. XVI, Krall übersetzt: Am

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Bemerkenswerterweise findet sich diese Art der Eponymendatierung bisher nur in den aus Djême stammenden Urkunden vor. Welche Einflüsse sich hier geltend gemacht haben und welche Vorbilder maßgebend waren, wird wohl dahingestellt bleiben müssen. Aus den griechisch-byzantinischen Papyri sind derartige Datierungen m. W. bisher nicht bekannt geworden; an arabische Einflüsse kann nicht gedacht werden, weil die ersten Belege (KRU 77 und Ostrakon Turin) aus vorarabischer Zeit stammen. Ob aber, wie Krall, WZKM II S. 29 anzudeuten scheint, altägyptische Vorbilder diesfalls maßgebend waren, das zu entscheiden muß den Ägyptologen vorbehalten bleiben [1]).

Wenn eponyme Magistraturen zu Datierungszwecken in Urkundenpräskripten erwähnt werden, so erwartet man, daß es sich entweder um Beamte mit einjähriger Amtsdauer handelt oder, wenn dies nicht der Fall ist, daß doch wenigstens das Jahr der Amtsführung im Datum erwähnt wird, da ja sonst diese Datierungsweise wenig zweckentsprechend wäre. Beide Voraussetzungen treffen jedoch für die Djêmepapyri nicht zu. Es läßt sich vielmehr aus den Urkunden, von denen einige datierbar sind, mit Hilfe der Indiktionsziffer, welche allerdings nie fehlt, der Nachweis erbringen, daß die Beamten von Djême jahrelang, ja ein Dezennium hindurch im Amte geblieben sind und trotzdem weder eine Iteration des Amtes noch das Dienstjahr im Präskripte vermerkt wird.

Einige Beispiele, die den Dioiketen betreffen, mögen dies erläutern:

Flavius Komes, Sohn des Chael (= Michael) war Dioiket von Djême in folgenden Indiktionen: 2 (KRU 41, 43), 3 (1. 2. 4. 39. 70), 7 (11), 9 (14), 10 (15), 11 (6), 12 (20). Von diesen Urkunden ist KRU 41 aus einer 2. Indiktion, KRU 14 aus einer 9. und KRU 15 [2]) aus einer 10. Indiktion datierbar, und zwar stammen sie aus dem Zyklus 747—762 n. Chr. Man kann also mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch alle übrigen Amtsjahre des Fl. Komes diesem Zyklus zuweisen und annehmen, daß er mindestens durch zehn Jahre Dioiket von Djême war. Ähnlich steht es mit den übrigen Dioiketen. So ist Michael, Sohn des Psmô, im 2. und 3. Jahre, vermutlich des Zyklus von 732—747 [3]), ein gewisser

14. Tage des Phamenoth des 4. Indiktionsjahres verfinsterte sich die Sonne in der 4. Stunde des Tages und in diesem Jahre war Petrus, Sohn des Palû, Lašane von Djême. Das Datum ist 9. März 601.

[1]) Eine Vermutung möchte ich nicht unterlassen mitzuteilen: Wilcken hat im Arch. I, S. 407 im Kapitel »Heidnische Vereine in christlicher Zeit« seiner Abhandlung über »Heidnisches und Christliches aus Ägypten« zwei Inschriften erläutert, die eine aus Kalabsche (Talmis) in Nubien (Lepsius, Denkmäler VI, gr. 378), die andere aus Philae Jahr 169 Diokl. = 452/3 nach Chr. (Lepsius VI, gr. 314); in beiden erscheinen die Priester der betreffenden Kultvereine als Eponyme. Inschrift 378: Ἐπὶ Φονοὶνφυλάρχο (!) Γαματιφὰντ Ψενθαῆσι[ς] προφήταις, Μενρουχὴμ Πλωχκαροὺρ δημ[ο]κλι(νάρχου W.); 314: [Ἐ]πὶ Σμὴτ ἀρχιπροφήτης (!) Παχνοῦ(μις) υἱὸς Παχυμίου ρογ Διοκλητι(ανοῦ). An dieser Eponymie der Vereinsfunktionäre wäre an sich nichts Bemerkenswertes (San Nicolò, Vereinswesen II, S. 54), wenn nicht diese zeitlich und örtlich unseren Djêmetexten verhältnismäßig am nächsten stehenden Vereinsurkunden, besonders aber die erste, eine auffallende sprachliche Übereinstimmung mit dem Djêmepräskript aufwiese. In Nr. 378 wird nämlich anscheinend das ἐπὶ mit dem Dativ konstruiert. Φυλάρχο steht wie δήμο in Z. 6 für φυλάρχῳ, προφήταις ist ohnedies dat. plur. und in der nächsten Zeile wäre dann eben δημ[ο]κλι(νάρχῳ-οις?) zu ergänzen. Wilcken lehnt diese Ansicht S. 413² mit der Begründung ab, daß προφήταις nicht Plural sein könne, weil sonst ein καὶ zwischen den beiden Namen unerläßlich wäre. Ψενθαῆσι[ς] (für Ψενθαήσιος müsse daher Vatersname sein, προφήταις (lies προφήτης) für προφήτου stehen. Aber kann das Fehlen des καὶ in einer Inschrift, die Wilcken selbst ein Gestammel und kein Griechisch nennt, wirklich so viel beweisen?

Meine Vermutung geht nun dahin, daß möglicherweise — irgend etwas Bestimmtes läßt sich natürlich nicht behaupten — die Djêmepräskripte durch solche Eponymendatierungen in Vereinsurkunden beeinflußt worden sind. Das hätte freilich einen guten Sinn nur dann, wenn bloß Funktionäre der Dorf-κοινότης im Präskript angeführt würden, da bei diesen die Analogie mit Vereinsorganen sehr nahe liegt; nicht aber, wenn auch der außerhalb der Dorfgemeinschaft stehende Pagarch ins Präskript gesetzt wird. Die Erwähnung des Pagarchen könnte nur in verfassungsrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben. Bezeichnend ist überdies, daß weder Statthalter noch Kalif in den koptischen Präskripten (anders die Protokolle) angeführt werden; der Pagarch fungiert also als einziger Vertreter der arabischen Zentralgewalt.

[2]) KRU 14 ist datiert vom 4. Pachon der 9. Indiktion, Jahr 472 der Diokletianischen Ära, das wäre der 29. April 756; KRU 15 wurde am 12. Hathyr der 10. Indiktion im Jahre 473 der Märtyrer errichtet, das wäre also der 8. 11. 756. Crum, S. 464 und Cat. Nr. 408 nimmt 757 an. In KRU 41 ist das Datum 4. Pachon der 2. Indiktion ohne weitere Jahresangabe. Da nun im arabischen Protokolle als Kalif Merwan II. (744—750) und als Finanzdirektor Isa b. Abi-Ata erscheint, der in der Zeit zwischen 744 und 750 n. Chr. amtierte (vgl. KRU 70 aus dem Jahre 750; ferner Lane-Poole a. a. O., S. 49; Karabacek, Sitz.-Ber. a. a. O., S. 58; Bell, Arch. V, S. 150³ — anders Lond. IV, S. 417), so muß die Urkunde selbst wohl aus dem Jahre 749, in welches eine 2. Indiktion fiel, stammen. Das Protokoll aber, welches die Hidschradatierung »Jahr [1]30« enthält, wurde in der Zeit von September 747 bis August 748 angefertigt.

[3]) Er wird in KRU 12, 13 und 106, alle drei vom Priester Chmentsneu, Sohn des Schenûte, verfaßt, erwähnt. KRU 106 ist datiert vom 6. Payni der 3. Indiktion, Jahr 451 der Märtyrerära, 114 der Hidschra. In der Vollzugsklausel des Notares heißt es: ἐγρ(άφη) μ(ηνὶ Παῦ(νι) ς ἰ(ν)δ(ικτίονος) γ ἀρχ(ῆ). Läßt man diese Klausel zunächst beiseite, so ergibt

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Psmô in der 2. (KRU 88), 5. (86), 8. (84) und 10. (104) Indiktion, wahrscheinlich im Zyklus 807—822, Dioiket[1]), ein Johannes, Sohn des Mathias, und Petrus, Sohn des Komes, zusammen im 7. und 8. Jahre (KRU 21, 50, 51), letzterer zusammen mit N., Sohn des Basilios (KRU 9) im 13. Jahre eines nicht verläßlich sicherzustellenden Zyklus als Dioiket nachweisbar. Trotz dieser oft jahrelangen Amtsführung der Dioiketen wird, wie gesagt, ihr Amtsjahr in der Datierung nicht angegeben; offenbar genügte für die beschränkten lokalen Verhältnisse, mit denen in den Djêmeurkunden zu rechnen ist, die Angabe der Indiktion und des eponymen Magistrates, um einen Zeitpunkt hinlänglich festzulegen. Darauf deutet ja die primitive Art, in der die Sonnenfinsternis des Jahres 601 in dem oben S. 30 angeführten Ostrakon fixiert wurde. Auf den koptischen Grabsteinen begnügte man sich sogar oft mit der bloßen Angabe der Indiktion. Wird neben dem Lokalmagistrate von Djême noch der Pagarch im Präskripte erwähnt[2]), so erhöht sich natürlich die Brauchbarkeit der Eponymendatierung. Da wir aber keine Magistratslisten von Djême oder Hermonthis besitzen noch solche erstellen können, läßt sich nur in den wenigen Fällen, in denen eine Urkunde auch nach der Märtyrerära[3]) oder den Jahren der Hidschra[4]) datiert ist, das Alter derselben mit voller Genauigkeit feststellen. Es ist auffallend, daß diese beiden Datierungs-

sich das Jahr 735 n. Chr. als Abfassungszeit, da der Monat Payni des Jahres 451 der Diokletianischen Ära, wie auch der Payni der 3. Indiktion in den Mai—Juni 735 fällt. Das 114. Jahr der Hidschra würde freilich in das Jahr 732 unserer Ära fallen, doch haben schon Revillout (Mel. d'archéol. I, S. 194) und Stern, Ä. Z. 1884, S. 162 erkannt, daß die 114 Jahre nicht die arabischen Mondjahre, sondern wie in P. Grenf. II, 105, 106 und PSR 5 u. 6 Sonnenjahre sind, welche in Ägypten der Steuerrechnung zugrunde gelegt wurden. Nimmt man aber an, daß das ἀρχῇ im Schlußvermerke der Urkunde besagen soll, daß der 6. Payni bereits in den Beginn einer neuen, nämlich der 3. Indiktion gefallen sei, dann käme man auf den 31. Mai 734, was mit den übrigen Daten nicht übereinstimmen würde. Analoge Unstimmigkeiten hat Wilcken zu BGU I 312 beobachtet. Vgl. Hohmann, Chronologie, S. 44. Zum ἀρχῇ ἰνδικτίονος Wessely, Prolegomena, S. 19, MPER I, S. 27, Stern a. a. O., Wilcken, Hermes XIX, S. 292, XXI, S. 277 ff., Grdz. LX. Vernachlässigt man aber den Vermerk ἀρχῇ und nimmt statt der wandelbaren ägyptischen eine fixe, mit dem 1. hoth beginnende Indiktion an (Stern, S. 163; Wilcken, Hermes XXI, S. 281[1]), dann schwinden hier wie auch bei der Grabsteindatierung, die Stern a. a. O. zitiert, die Unstimmigkeiten. Vgl. auch P. Grenf. II 100 und Kl. Form. 190.

KRU 13 ist vom 4. Choiak einer 2. Indiktion datiert. Im arabischen Protokolle wird ein ʿUbaidallah ibn-? erwähnt, der wohl niemand anders sein wird, als der berüchtigte ägyptische Finanzdirektor ʿUbaidallah ibn-el-Ḥabhâb, welcher vermutlich bis 734 n. Chr. dieses Amt ausübte. Karabacek zu Führer Nr. 85 und 601. Vgl. Severus, Gesch. der kopt. Patriarchen ed. Evetts in Patrol. orient. V, S. 74 ff. und Lane-Poole a. O., S. 49 f. Nun setzt aber Crum (Index, S. 464, anders Cat. 1011) dieses Protokoll viel später an, weil er darin eine Hidschradatierung Jahr 15[.] zu erkennen glaubt, die Jahre 150—159 der Hidschra aber in die Jahre 767—776 unserer Ära fallen. Da die nächste 2. Indiktion nach 767 erst im Jahre 778 beginnt, könnte also die Urkunde nicht früher geschrieben sein. Das wäre aber sehr unwahrscheinlich, weil dann Michael, Sohn des Psmo, im Jahre 735 und dann wieder 778 Dioiket gewesen wäre, desgleichen Chmentsneu Urkundenverfasser; ferner weil es schwer fallen würde, den im Protokoll erwähnten Ubaidallah unterzubringen. Diese Schwierigkeiten würden verschwinden, wenn man, was Prof. Rhodokanakis mir als möglich bezeichnet, die Hidschradatierung in das Jahr 115 emendiert. Das Protokoll würde dann aus dem Jahre 733 stammen, die Urkunde selbst im November errichtet worden, Michael aber in den Jahren 733—735 Dioiket gewesen sein. Da KRU 12 aus der nämlichen Indiktion stammt und den gleichen Pagarchen, Argama, Sohn des Ered, erwähnt, wird sie wohl auch 733 ausgestellt worden sein. Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß KRU 13 von einem Karakos (= Kyriakos), Sohn des Demetrius, Presbyter, Hegumenos und Prior des Phoibammonklosters, ausgestellt ist und daß ein Prior Kyriakos (ohne Patronymikon) in den Kinderschenkungen mehrfach vorkommt, darunter zweimal mit dem Oikonomos Sûros (85, 104), welcher, wie KRU 100 beweist, im Jahre 812 amtiert hat. Wäre nun der Karakos von KRU 13 mit diesem Prior Kyriakos wesensgleich, dann könnte KRU 13 unmöglich aus dem Jahre 733 stammen, weil es selbst bei der Langlebigkeit der koptischen Mönche nicht anginge, daß dieser Kyriakos schon 733 Prior war. Die Folge davon wäre aber, daß dann auch der Dioiket Chael, Sohn des Psmo, und der Notar Chmentsneu, Sohn des Schenûte, die beide nachweislich (KRU 106) im Jahre 735 tätig waren, nicht mit den gleichnamigen Funktionären in KRU 12 und 13 identisch sein könnten. Das wäre aber denn doch zu unwahrscheinlich.

[1]) Er amtiert zugleich mit Sûros; vgl. dazu die vorige Note.

[2]) KRU 13; 70; 106.

[3])

KRU 106	—	Jahr	451	der	Märtyrerära	= 735	n. Chr.
KRU 70	—	»	466	»	»	= 750	» »
KRU 14	—	»	472	»	»	= 756	» »
KRU 15	—	»	473	»	»	= 757	» »
KRU 100	—	»	529	»	»	= 813	» ».

[4])

KRU 106	—	Jahr	114	der	Hidschra, siehe oben S. 31[3].		
KRU 70	—	»	132	»	»	= 750	n. Chr.
KRU 99	—	»	164	»	»	= 780	». In den Texten wird das Jahr der Hidschra

ἔτος Σαρακοινῶν genannt. Vgl. dazu Bell, Lond. IV, p. XLV. Wilcken, Grdz., S. LXI.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

weisen, die doch zweifellos die zweckentsprechendsten gewesen wären, in der Notariatspraxis für Profanurkunden des Rechtslebens wenig üblich waren.

Fassen wir das Ergebnis der Erörterungen dieses Abschnittes, soweit sie den Dioiketen und seine Amtsführung betreffen, zusammen, so müssen wir denjenigen Dioiketen von Djême, welchen die Aktpräskripte und die Dialysisurkunden nennen, als den vornehmsten unter den Dorfbeamten erklären, der, mit dem Rechte der Eponymie bekleidet, im Range gleich nach dem Pagarchen von Hermonthis stand, den er gewissermaßen im castrum Memnonia zu repräsentieren hatte. Sein Amt besaß bedeutende Stabilität, so daß unter Umständen derselbe Dioiket bis zu zehn Jahren in seiner Funktion bleiben konnte. Als Dialysisrichter entfaltet er die einflußreiche Tätigkeit eines Rechtsschutzorganes, genießt offenbar das Vertrauen der ihr Recht suchenden Bevölkerung und vermag durch Streitabwendung, bezw. Streitlösung die Zahl der Prozesse zu vermindern und dadurch den ordentlichen Richter, den Pagarchen, zu entlasten.

Digitized by
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 5.

Die verwaltungsrechtliche Stellung des Dioiketen.

Die Untersuchungen der beiden vorangegangenen Paragraphen über die Funktionen des Dioiketen im Auseinandersetzungsverfahren und über seine Stellung im allgemeinen haben den Übergang vorbereitet zur Betrachtung der Verwaltungsagenden des Dioiketen, die offenbar, worauf schon der Amtstitel hinweist, seine eigentliche Kompetenz bildeten. Soweit es der Zustand der Quellen erlaubt, soll es versucht werden, über diesen Punkt Aufklärung zu geben. Die Djêmepapyri erzählen freilich von der Verwaltungstätigkeit des Dioiketen herzlich wenig — begreiflicherweise, da die Verfasser von Privaturkunden keinen Anlaß hatten, darauf besonders einzugehen; doch findet sich in KRU 86 eine Wendung, welche gerade in diesem Zusammenhange an sich bedeutungsvoll ist und überdies die Möglichkeit gewährt, weitere Quellen zur Unterstützung heranzuziehen. Es heißt dort nämlich Z. 10: »Das Kloster des hl. Phoibammon am ‚Berge' von Djême, welches unter der ὑποταγή[1]) unseres berühmten Herrn und Vaters, des ἄρχων und κύριος Psmô, Dioiket des hl. Klosters **und** des ganzen castrum, steht usw.« Dieser Dioiket Psmô heißt an anderer Stelle einfach Dioiket oder ἄρχων über das castrum Memnonia (KRU 84[2], 88[3], 97[77]), in KRU 104[56] aber der »große προνοητής und φροντιστής, der große ἄρχων, welcher διοικητής über das castrum von Djême ist. Er ist also nicht nur Dioiket des Dorfes Djême, sondern übt auch eine Amtsgewalt über das bei Djême gelegene Wüstenkloster des hl. Phoibammon aus. Die Frage ist nun, ob diese Doppelstellung des Psmô nur eine vorübergehende, zufällige oder einem jeden Dioiketen in Djême zukommende war und, falls letzteres zuträfe: Ist die Stellung zum Kloster das Primäre, der Dioiket also ein Klosterbeamter oder ist er ein staatlicher Funktionär, der über castrum und Kloster gesetzt ist und nur dem Pagarchen gehorcht?

Vor dem Eingehen in dieses Problem mögen einige terminologische Bemerkungen gestattet sein. In den angeführten Stellen wird kein Unterschied in der Bedeutung der Ausdrücke διοικητής, προνοητής und φροντιστής gemacht[2]). Dadurch erscheint die schon vorlängst durch die Heroninos-Korrespondenz dargetane[3]) Gleichstellung von προνοητής und φροντιστής auch für das 8. Jh. neuerlich belegt; der Umstand aber, daß nun als drittes Glied der terminologischen Gleichung der Dioiket erscheint[4]), gibt uns ein Mittel an die Hand, dem Wesen dieses Amtes etwas näher zu kommen. Wir haben schon oben (S. 20) gesehen, daß in byzantinischer Zeit unter den Dioiketen vorzugsweise die Verwalter des weltlichen und kirchlichen Grundbesitzes verstanden werden; ebenso haben aber auch die προνοηταί (φροντισταί) im wesentlichen die gleichen Funktionen ausgeübt. Ursprünglich Beamte der kaiserlichen οὐσίαι an der Spitze der einzelnen Gutsverwaltungen[5]) finden wir sie in späterer Zeit auch im Dienste der Pagarchen als Verwalter und Steuereintreiber für die κῶμαι und ἐξωτικοὶ τόποι der Pagarchie[6]); aber auch als vom οἰκονόμος wohl zu unterscheidende Wirtschaftsbeamte des klösterlichen Grundbesitzes, denen wahrscheinlich die Ablieferung der Steuern an die Dorfbehörden oblag[7]). Analog sind die Funk-

---

[1]) Der nämliche Ausdruck wird in den Kinderschenkungen (s. Einl.) zur Bezeichnung des Abhängigkeitsverhältnisses der Hierodulen verwendet.

[2]) Dem ἄρχων in KRU 86 u. 104 ist keine technische Bedeutung beizulegen. Vgl. unten S. 35[6].

[3]) P. Flor. II, p. 59. P. Giss., S. 98[III]. Vgl. Crum, Ryl., S. 87[1].

[4]) Dazu kommen noch KRU 67[125] u. 108[28], welche unten S. 96 in einem andern Zusammenhange besprochen werden.

[5]) Wilcken, Grdz., S. 158. Vgl. auch Nov. Tiber., p. 25, 5 ed. Zachariae.

[6]) P. Oxy. I, 136 (583 n. Chr.); vgl. auch P. Oxy. I, 142 (535 n. Chr.) u. 143 (535 n. Chr.); Oxy. VI, 999 (616/7); BGU 310 (byz. Zeit); P. Grenf. I, 67 (6./7. Jh.). Ferner Gelzer, Studien, S. 87, Arch. V, S. 354; Wilcken, Arch. III, 122; Preisigke, Fachwörter unter προνοητής.

[7]) P. Kl. Form. 302 (6. Jh. angeblich Hermupolis): Π]αύλῳ προνοειτῇ τῶν μηκρῶν ἐκκλησιῶν. P. Jand. 38 (6. Jh.): Ἐγὼ Ἰουλίου μείζ[ων τῆς] κώμης Λευκίου εἴλ[ηφα] καὶ πεπλ[ή]ρωμαι [παρὰ] τῆς ἁγίας Φιλοπονίας . . . διὰ Νικέτο[υ] προνοητοῦ.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

tionen gewesen, welche wir in einigen koptischen Urkunden die προνοηταί[1]) ausüben sehen. All dies paßt ganz wohl zur Ausdrucksweise von KRU 86 und 104 und gibt uns das Recht, zu vermuten, daß die terminologische Gleichstellung zwischen προνοητής (φροντιστής) und διοικητής, soweit die genannten Urkunden in Betracht kommen, ihren inneren Grund in der Einheit des damit bezeichneten Amtes hat.

Dies vorausgeschickt, kann nunmehr der Frage näher getreten werden, ob der Dioiket-Pronoet Psmô als Klosterbeamter, dem nur die Verwaltung des Dorfes vom Kloster übertragen worden ist, anzusehen sei oder als Organ der staatlichen Pagarchieverwaltung, welche sich auf Dorf und Kloster erstreckte. Die erste Annahme wäre keineswegs unmöglich. Wir müßten uns vorstellen, daß das Dorf Djême ein κτῆμα des Phoibammonklosters gewesen wäre, so wie etwa Schenutes »weißem Kloster« ein »Dorf« gehörte[2]) oder in BGU 103 (6./7. Jh. = Chrest. 184) von einem klösterlichen κτῆμα die Rede ist, daß von einem μείζων[3]) verwaltet wird. Psmô wäre dann als Klosterverwalter aufzufassen, wie z. B. der διοικητής in C. O. 378 oder der Dioiket des Psinepoisklosters, der in P. Cairo 67021[16] erwähnt wird[4]). Auch KRU 97[73 ff.] und 104[53 ff.] würde sich all dem gut einfügen, da in diesen Urkunden Psmô nach dem Prior Sûros des Phoibammonklosters, bezw. nach dem θεοτιμιώτατος ἐπίσκοπος von Hermonthis bei der Aufzählung der Personen genannt wird, unter deren Amtsführung die Schenkung eines Kindes an jenes Kloster vor sich ging, was den Anschein erweckt, als ob Psmô ein kirchlicher Funktionär gewesen wäre. — Kirchliche Verwalter sind auch die in Crum, Cat. Nr. 1031, 1043 und 1055 (nicht datiert) begegnenden προνοηταί; in der letztgenannten Urkunde fungiert der Pronoet geradezu als Organ eines Phoibammonklosters.

Während nun diese Annahme mit den bisher angeführten Urkunden recht gut zusammenstimmen würde, ließe sie sich mit den übrigen Notizen über den διοικητής nur sehr schwer vereinigen. Zwar könnte man es noch erklären, wenn in KRU 97 und 104 der Dioiket zugleich mit kirchlichen Funktionären, in anderen Urkunden aber wieder mit dem Lašane unter den ἄρχοντες aufgezählt wird[5]), aber der ganz farblose Titel ἄρχων[6]) wird ja auch, wie wir gesehen haben, dem Dioiketen beigelegt, wenn er in der Ämterreihe nach dem Klostervorsteher erscheint. Deswegen könnte er noch immer in seinem Hauptamte ein Klosterverwalter sein; schwerlich dürfte aber das Recht der Eponymie dem Dioiketen zustehen, wenn er ein Untergebener eines Klostervorstandes war, der selbst dieses Recht nicht besaß. Nun wird aber gerade der nämliche Dioiket Psmô, der nach KRU 97 und 104 ein Klosterverwalter sein könnte, im Präskripte von KRU 84 in üblicher Weise als eponymer Funktionär genannt, desgleichen der Dioiket Chaêl in KRU 13, einer vom Klostervorsteher selbst ausgestellten Kaufurkunde. Ein solcher Dioiket kann doch wohl nicht Verwalter des Ausstellers oder des Empfängers der Urkunde gewesen sein, sondern wird, zumal da er in der nämlichen KRU 13 wie auch in anderen Präskripten neben oder sogar statt des Pagarchen angeführt wird, ein Organ der Zivilverwaltung gewesen sein. Zieht man dazu noch, wenn auch mit gebührender Vorsicht, die oben[7]) aufgezählten Titel der Dioiketen in Erwägung, dann wird man zur Überzeugung kommen, daß es mit der ὑποταγή des Dioiketen über das Kloster Djême (KRU 86) ganz gut seine Richtigkeit haben kann, Psmô eben als Beamter des castrum in gewisser Beziehung ober dem Prior stand

---

[1]) In Crum, Cat. 1051 erklärt der μειζότερος eines Dorfes, daß er vom προνοητής das χρυσικόν und κωμητικόν für den στρατηλάτης erhalten habe. Das Formular deckt sich mit P. Jand. 38 nahezu vollkommen. Die Urkunde selbst dürfte im Hinblick auf den Inhalt (vgl. Gelzer, Arch. V, S. 363) aus byz. Zeit stammen. [Vgl. jetzt noch P. Lond. V, Nr. 1709[4].]

[2]) Leipoldt, Schenûte von Atripe, S. 96 ff. Zu den koptischen Klöstern gehörten ganze Scharen von Mönchen, unter denen sich Professionisten aller Art befanden, so daß selbst ein nur von Mönchen bewohntes Dorf nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit läge. Cf. Hist. Lausiaca ed. Butler, p. 95 f., M. Weber, Hdwb. d. Stw. I[3], S. 133 f.

[3]) Vgl. auch Gelzer, Arch. V, S. 373 f.

[4]) In diesem Sinne auch Bell, Lond. IV, p. XXV[3]. Vgl. Crum, P. Ryl., S. 87[1]. Klosterverwalter sind wohl auch die διεικηταί in P. Ryl. 116; 354. Crum, Cat. 1122 u. Ryl. 295; 369 sind nicht sicher bestimmbar. Wenn in Ryl. 115 die Dorfgemeinde durch den Priester und διοικητής Herwodj und fünf andere Dörfler vertreten wird, so dürfte dieser Dioiket wie auch der Presbyter Georgios διοικητής in Lond. IV, 1419[335] eher ein Verwalter kirchlichen Grundbesitzes als ein Dorfmagistrat gewesen sein. Die Vertretung des κοινότης κώμης durch den Dorfdioiketen mit Umgehung des Lašane wäre ungewöhnlich und durch keine Parallele zu belegen.

[5]) KRU 67[125]: Der ἄρχων, welcher zu jener Zeit im Amte ist, sei es der προνοητής oder der Lašane des Dorfes; KRU 108[28]: Sei es der Lašane, sei es der διοικητής oder eine andere ἐξουσία.

[6]) Crum, C. O., S. 20 mit Belegstellen.

[7]) S. 54.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

und das Kloster von ihm in Verwaltungsangelegenheiten abhängig war. So lassen sich auch die polizeilichen Funktionen, welche die Dioiketen in den Papyri Crum, Cat. 1159 und 1180 entfalten, zwanglos erklären; ganz sicher aber sind die διοικηταί, von denen in P. Lond. IV, 1343 (709 n. Chr.) und 1348 (710?) die Rede ist, keine Klosterverwalter, sondern stehen im Dienste der staatlichen Verwaltung. Das ist nicht so sehr aus dem Umstande zu erschließen, daß sie διοικηταί τοῦ χωρίου genannt werden, sondern vielmehr daraus, daß sie vom Statthalter, bezw. Pagarchen unter Androhung von Geldstrafen für die Aufgreifung und Einbringung der φυγάδες verantwortlich gemacht werden und in dieser Funktion den ebenfalls unter staatlicher Aufsicht stehenden Ortsschulzen gleichgestellt erscheinen. Aus diesen Urkunden ist weiters zu ersehen, daß die Dioiketen sowie die Dorfvorsteher und die Polizisten zu den Amtstagen des Pagarchen zu kommen hatten, um dort die neuesten Verordnungen und Erlässe zur Kenntnis zu nehmen. Dieser mündliche Verkehr zwischen Pagarch und Dorfbeamten läßt im allgemeinen auf eine niedrige Bildungsstufe jener Dioiketen und der andern Ortsobrigkeiten schließen [1]).

Zu den weltlichen Dioiketen wird man m. E. trotz der gegenteiligen Ansicht Bells [2]) auch den διοικητὴς Διόσκορος zählen müssen, welchen wir in P. Lond. IV, 1413 mit der Aufgabe betraut sehen, die Steuern der Pagarchie von Aphrodito nach Babylon zu befördern und dort an die Zentralkasse abzuliefern. Er wechselt in dieser Amtsverrichtung mit dem Pagarchen selbst und mit den Notarien aus den Kanzleien der höheren Verwaltungsbeamten ab [3]), weshalb es nicht gut tunlich erscheint, den Mann für einen kirchlichen Beamten zu halten, selbst wenn wir an einer anderen Stelle [4]) einen Presbyter mit dem Titel διοικητής in ähnlicher Funktion antreffen.

Es fällt schwer, aus diesen örtlich so überaus eng umgrenzten Quellen weitergehende Schlußfolgerungen zu ziehen. Lassen sich doch außerhalb von Djême mit voller Sicherheit nur in den griechischen Aphroditotexten Dorfdioiketen in arabischer Zeit nachweisen [5]) und gerade in dieser Urkundengruppe fehlt auffallenderweise in den koptischen Texten der Amtstitel διοικητής, ohne daß sich hiefür ein Äquivalent aufzeigen ließe. Aber auch in den Steuerurkunden aus Djême ist wider alles Erwarten vom Dioiketen nicht die Rede.

Wenn wir uns den Ausgang unserer Untersuchung über den Dioiketen ins Gedächtnis zurückrufen, so war dies der Satz, daß in byzantinischer Zeit der Dioiket und, wie wir jetzt hinzufügen dürfen, der προνοητής ein vom Pagarchen oder einem grundbesitzenden Kloster angestellter Wirtschaftsbeamter war. Überblicken wir nun die vorgeführten Quellenbelege aus der arabischen Epoche, die sich ohne allzu große zeitliche Unterbrechungen [6]) an die byzantinischen anreihen lassen, so kann man sich gewiß der Erkenntnis schwer verschließen, daß im 7. und 8. Jh. nicht bloß die Terminologie des Amtes dieselbe ist, wie in der vorangegangenen Periode, sondern auch in vielen Beziehungen die Stellung und die Kompetenz des Dioiketen. Über eines freilich, das in byzantinischer Zeit sehr wichtig war, über die Beteiligung an der Steuerveranlagung und Steuererhebung schweigen die Quellen. Sollen wir aber trotzdem aus diesen Prämissen den Schluß ziehen, daß in diesem Punkte keine wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Perioden bestehen? Sollen wir auch für den arabischen Quellenkreis zweierlei Dioiketen, weltliche und geistliche, annehmen? Mir scheinen die Urkunden, wie sie oben auseinandergesetzt wurden, beinahe mit Notwendigkeit zur Bejahung dieser Frage hinzudrängen, wobei ich durchaus nicht die Schwierigkeit verkenne, daß wir dann Grundbesitzverhältnisse der Klöster, wie sie in byzantinischer Zeit bestanden, noch bis zum Beginne des 9. Jhs. fortdauern lassen müßten, eine Hypothese, von der ich nicht weiß, ob sie sich mit den literarischen Quellen vereinigen läßt [7]). Für die Pagarchien scheint

---

[1]) Noch heute spielt sich in Bosnien der dienstliche Verkehr zwischen dem Bezirksvorsteher und den analphabeten Gemeindevorstehern zum großen Teile mündlich auf den Amtstagen ab.

[2]) Lond. IV, p. XXV.

[3]) Lond. IV, S. 81 zu P. 1412.

[4]) P. 1419^{335}; ob nicht auch der Dioiket Andreas dieser Urkunde mit dem gleichnamigen Presbyter identisch ist, läßt sich nicht feststellen.

[5]) Für den Hermopolites kämen höchstens Crum, Cat. 1159 u. 1180 in Betracht.

[6]) Auch aus der Zeit der Perserherrschaft besitzen wir in einem Briefe an den Bischof Pesynthios (ed Revillout, Rev. ég. IX, S. 156) eine Erwähnung »der Dioiketen«. Der Schreiber teilt dem Bischof mit, daß »die Sache mit der Eidesablegung den Dioiketen vorgelegt« worden sei und er von diesen den Bescheid erhalten habe, den Eid leisten zu müssen. Das deutet wohl eher auf Dorfdioiketen als auf Klosterverwalter hin.

[7]) Dafür spricht der Umstand, daß in den Steuerbüchern die Klöster neben den ἐποίκια als besondere Steuereinheiten erscheinen.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

es mir aber durch die Aphroditopapyri erwiesen, daß wir die byzantinischen Verhältnisse nicht glatt in die Zeit des energischen Regimentes der arabischen Statthalter übertragen dürfen; trotzdem wäre es wohl möglich, daß den Pagarchen, auch wenn sie jetzt bloße Beamten sind und nicht auch zugleich Großgrundbesitzer, Dioiketen zur Verwaltung der κῶμαι und Beaufsichtigung der Dorfschulzen oder zur Ablieferung der Steuern unterstellt waren. Crum geht noch weiter und schließt aus dem Worte ὑποταγή in KRU 86, daß die Staatsgewalt in Djême durch einen weltlichen Dioiketen repräsentiert wurde, unter dessen Kompetenz regelmäßig auch das Kloster gestanden sei; er verallgemeinert also das in dieser Urkunde über Psmô Gesagte auf alle Dioiketen[1]). Ob mit Recht? Vielleicht doch, denn es spricht zuviel dafür, daß die Dioiketen der Djêmepapyri, die, mit den Dorfschulzen abwechselnd, in der Regel einzeln, hie und da aber auch zu zweien[2]) als Eponyme auftreten und deren Tätigkeit als Dialysisrichter wir kennen gelernt haben, dem Kloster nicht angehört haben, sondern zivile Beamte waren. Da man nicht zwei verschiedene Arten von Dioiketen im selben Dorfe, zeitlich kaum voneinander getrennt, annehmen wird wollen — solche, die nur das castrum regierten und solche, die auch über das Kloster geboten —, da außer Psmô noch zwei andere Dioiketen[3]) von Klosterorganen zum mindesten indirekt als Vertreter der Staatsgewalt anerkannt werden, so wird sich von dieser Seite aus gegen die Hypothese einer allgemeinen Unterstellung des Klosters unter die ὑποταγή des Dioiketen von Djême nichts Triftiges einwenden lassen. Wollte man aber diese für Djême anscheinend geltenden Kompetenzvorschriften weiter ausdehnen, so müßte das Schweigen der Urkunden und der literarischen Quellen bedenklich auffallen. Ein Dioiket, welcher Organ der Zivilverwaltung war und seine Kompetenz über Klosterangelegenheiten ausdehnte, hätte doch von den koptischen Mönchen als arger Eingriff in ihre religiöse Unabhängigkeit empfunden werden müssen. Nun erzählen zwar die koptischen Patriarchengeschichten von allen möglichen »Greueltaten« der arabischen Statthalter, aber von einer solchen Beaufsichtigung der Klöster durch Dioiketen erwähnen sie m. W. nichts. Die Verwaltungseinrichtungen von Djême können also, soferne ich sie richtig aufgefaßt habe, nicht Teilerscheinungen einer allgemeinen Organisation gewesen sein.

---

[1]) Ähnlich schon Ciasca, I papiri copti, S. 12².

[2]) Ein Grund, warum bald ein, bald zwei Dioiketen auftreten, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben; bei der Dialysis fungiert nur einer. Der unten § 7 i. A. für die analoge Erscheinung beim Lašane gegebene Erklärungsversuch ist hier kaum anwendbar. Sollten am Ende gar Kompetenzverschiedenheiten zwischen den beiden Dioiketen bestanden haben?

[3]) Chael in KRU 13 und Komes in KRU 94. In beiden Urkunden ist ein Klostervorsteher Partei und im Präskript wird in herkömmlicher Weise des Dioiketen, in KRU 13 sogar zusammen mit dem Emir gedacht.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 6.

Lašane-Protokomet-Ape.

Schon in den vorausgegangen Paragraphen war ich im Interesse einer einheitlichen Darstellung gezwungen, das Amt des Lašane gelegentlich in die Diskussion einzubeziehen und bei der Erörterung der Aktpräskripte darauf hinzuweisen, daß auch der Lašane als eponymer Magistrat von Djême anzusehen sei. Es wurde auch bei dieser Gelegenheit bereits angedeutet, daß trotz weitgehender Übereinstimmungen nicht daran gedacht werden dürfe, das Amt des Lašane mit dem des Dioiketen in eins zu verschmelzen [1]), daß vielmehr Lašane nichts anderes, als die koptische Wiedergabe des griechischen πρωτοκωμήτης sei. Diese, wie wir nunmehr hinzufügen müssen, vorerst nur mit Beschränkung auf den Urkundenkreis von Djême und Aphrodito [2]) geltende Gleichstellung läßt sich nicht nur aus dem Zusammenhalte der Aktpräskripte von KRU 77 und KRU 7, bezw. 16 folgern, wo in dem ersten der Protokomet, in den beiden anderen aber die Lašanen als eponyme Funktionäre erscheinen, sondern kommt auch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise in KRU 105 zum Ausdrucke. In dieser Urkunde sagt nämlich der Schreiber des Kontraktes im Kompletionsvermerke vom Aussteller Papnûte, der in Z. 25 Lašane genannt wird: ἔγραψα Παπνουθί(ου) πρωτοκ(ωμήτου) γράμματα μὴ εἰδότος. Diese Gleichung ist denn auch, da KRU 105 bereits im Jahre 1876 von Revillout in den Actes et contrats du Musée de Boulaq herausgegeben worden war, in der Literatur schon vermerkt worden [3]). Ich kann mich aber mit dieser Konstatierung keineswegs begnügen, sondern muß vielmehr, um die Stellung des Lašane und den Zusammenhang mit der byzantinischen Verwaltungsorganisation in das rechte Licht zu rücken, die byzantinische Protokometie und ihre Überleitung in das Amt des Lašane ausführlicher darzustellen versuchen.

Organe der Dorfverwaltung unter dem Namen πρωτοκωμῆται kommen in den griechischen Quellen nicht gerade allzuoft, in den koptischen sogar ziemlich selten vor. Literarisch werden sie in der aus dem Anfange des 5. Jh. stammenden historia monachorum des Rufinus [4]), in der Vita S. Cyriaci des Cyrillus Scythopolitanus [5]), in der Vita S. Simeonis des Leontios von Neapolis [6]) und in einem, dem

---

[1]) Für die Gleichstellung sind eingetreten: Revillout, Rev. ég. IX, S. 144; 150. Spiegelberg, Rec. trav. XXIV, S. 189. Boulard, S. 15 mit Berufung auf Stern, Ä. Z. 1889, S. 153². Vgl. auch Steindorff, Ä. Z. 1891, S. 176. Das Gegenteil wird erwiesen durch KRU 108²⁸: eide laš(ane) eide dioikêtês eide exosia und KRU 67¹²⁵: parchon etarchei m̄pewoeiš eite pronêtês eite lašane n̄time eite prôme holôs efnaarche (der Archon, welcher in jenem Zeitpunkte regiert, sei es Pronoet, Dorflašane oder sonst ein Mann, welcher regieren wird). In diesem Sinne auch Crum, C. O., p. XVIII¹⁰. Auch ein Alternieren beider Ämter darf nicht angenommen werden, obwohl vielleicht KRU 67¹²⁵ zu einer solchen Vermutung anregen könnte; denn in KRU 35 vom 5. 10. 749 n. Chr. amtieren zwei Lašanen zu einer Zeit, da Fl. Komes, Sohn des Michael, Dioiket von Djême war, woraus die Gleichzeitigkeit beider Ämter erhellt. Dies ergibt sich auch durch einen Vergleich von KRU 41 und 43 mit KRU 1, 2, 4, 39 und 70, alles Urkunden aus der Zeit von 748—750.

[2]) In den Nachträgen zum Londoner Catalogue teilt Crum, S. 522 mit, daß auch in einigen unpublizierten Londoner Papyri, welche aus dem Gau von Siût stammen, der Titel Lašane sich findet. Solange darüber nichts Näheres bekannt ist, läßt sich diese Notiz nicht weiter verwerten.

[3]) Wilcken, Arch. II, S. 122; Chrest. I, S. 159 f., 292. Crum, C. O., S. 28 und bei Bell, Jo. of Hell. Stud. XXVIII (1908), S. 104. Maspero, Bull. VI, S. 115 f., Becker, Islam II, S. 363.

[4]) Migne S. gr. XXXIV, Sp. 1169, 13- Hist. monach. XVI, 10 ed. Preuschen: τῷ τῆς πλησίον κώμης πρωτοκωμήτῃ. Vgl. Gelzer, Studien, S. 66 f. Wilcken, Grdz., S. 84.

[5]) Acta SS. Sept. tom. VIII, p. 151: τοῦ δὲ τετραέτους χρόνου πληρωθέντος ἀνήρ τις, πρωτοκωμήτης ἀπὸ Θεκώων τῆς κώμης (Ort südlich von Jerusalem) μαθὼν τὰ περὶ αὐτοῦ ἦλθεν κτλ.

[6]) Migne S. gr. XCIII, p. 1725 D: ἦν δέ τις πλησίον Ἐμέσης μένων πρωτοκωμήτης.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Amphilochius, Bischof von Ikonium, zugeschriebenen Traktate 'de non desperando'[1]) erwähnt. In den griechischen Papyri erscheinen sie m. W. zuerst unter dem Titel πρώτοι κώμης in P. Gen. 69[4]) (386 n. Chr.) aus dem Fayûm, werden aber sonst fast nur[2]) in den aus Aphrodito stammenden Urkunden genannt. So z. B. im P. Ist. Ven. 3 = Flor. III 280 (514 n. Chr.), P. Aus. I = P. Flor. III 291 (6. Jh.)[3]), P. Flor. III 290 (6. Jh.) und 297 (6. Jh.); vor allem aber in den Texten des Kairener Museums[4]). Überdies noch in einem Ostrakon aus Memnonia bei Wilcken Nr. 1224 (6. Jh.) und in einer bei Jouguet, Vie municipale S. 394[3] zitierten, bisher aber noch nicht veröffentlichten Inschrift von den Pylonen in Medînet-Habû (Memnonia)[5]). Von den koptischen Quellen kommt für die griechische Amtsbezeichnung außer den bereits angeführten KRU 77 und 105 noch Crum, Cat. 1075, 1076[6]) und 1079 sowie das Ostrakon 131 in Betracht. Alle diese Urkunden stammen aus verhältnismäßig früher Zeit und dürften kaum in das 8. Jahrhundert, in dem bereits die koptische Titulatur vorherrschend geworden war, hineinreichen.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß diesmal die Aphroditotexte die sedes materiae bilden, während die übrigen Papyri nur vereinzelte Belege für das Vorkommen der Protokometie gewähren. Naturgemäß mußte sich daher die wissenschaftliche Forschung an die genannte Urkundengruppe halten und aus ihr heraus die rechtliche Natur des Amtes entwickeln. Zuerst hat sich Gelzer[7]) eingehender mit dem Probleme beschäftigt. Seine Auffassung der Kairener Urkunden läßt sich folgenderweise skizzieren: Zur Dorfgenossenschaft, den οἱ ἀπὸ κώμης gehören nur die autoprakten Steuerzahler, das sind die Großgrundbesitzer und die Restbesitzer (ληπτοκτήτορες). Aus P. Cairo Cat. 67.001 in Verbindung mit P. 67.002 II[24] ergebe sich die unabweisbare Folgerung, daß die μεγάλοι κτήτορες zu identifizieren seien mit den Protokometen, welche im Verein mit den ληπτοκτήτορες, wie P. 67.001[24] zeige, die ganze Dorfgemeinde vertreten. An der Spitze des Kollegiums der Protokometen stehe der Proedros (P. 67.030 Verso[5]), eine Würde, die nach P. 67.024[3] (arg. τῶν ἐν τῇ κώμῃ κεκτημένων πρῶτος) und P. 67.061 Verso (Ἀπολλῶτι καὶ τοῖς λοιποῖς πρωτοκωμήταις) Apollos, der Vater des poète-notaire Dioskoros und, wie gleich hinzuzufügen wäre, auch dieser selbst (P. 67.128; 67.094) bekleidet haben. Die Agenden des Dorfoberhauptes, von denen Gelzer die finanziellen besonders hervorhebt, würden demnach vom Präsidenten des Protokometenkollegs besorgt worden sein. Außerhalb der Dorfgenossenschaft stehen die Handwerker, Hirten und Feldhüter. Dieser Meinung Gelzers schließen sich, wenn ich recht verstehe, Partsch[8]) und P. M. Meyer[9]) im wesentlichen an, nur gehörten nach der Ansicht dieser beiden Gelehrten auch die nicht besitzenden Steuerzahler, die συντελέσται, zu welchen vor allem die Handwerker zu zählen seien, auch mit zu den οἱ ἀπὸ κώμης. Maspero[10]) hingegen identifiziert die οἱ ἀπὸ κώμης mit den Protokometen und sieht in ihnen die Nachfolger der Dekurionen.

Versucht man, von Gelzers Lehre ausgehend, den Übergang von der Protokometie der griechischen Urkunden des 6. zu jener der koptischen Texte des 7. und 8. Jahrhunderts herzustellen, so stößt man auf beträchtliche Schwierigkeiten. Erscheinen doch in den letztgenannten Urkunden die Protokometen immer als zwei an der Spitze der Dorfverwaltung stehende eponyme Funktionäre, während nach Gelzer in Aphrodito die Protokometen ein κοινόν der Großgrundbesitzer mit einem πρόεδρος als Vorsitzenden gebildet hätten. Wie soll nun aus der Bezeichnung eines Standes die Titulatur eines Beamten, des Dorfschulzen, geworden sein? Diese Frage läßt sich meines Erachtens bei konsequentem Festhalten an Gelzers Lehren keiner befriedigenden Lösung zuführen; wir sind

---

[1]) Der Traktat ist bei Migne nicht aufgenommen, sondern nur in älteren Ausgaben (z. B. Combefisius, Paris 1644), die mir nicht zugänglich sind, abgedruckt. Siehe Nirschl, Patrologie II, S. 227. Nach Du Cange, Gloss. s. h. v. lautet die Stelle: πρὸς ὃν ἦλθεν ἐν μιᾷ νυκτὶ πρωτοκωμήτης τοῦ τόπου κτλ.

[2]) Außerhalb des Kreises der Aphroditourkunden sind zu erwähnen P. Lond. III, p. 251, Nr. 1073 (6. Jh., an den comes Arcadiae gerichtet), P. Oxy. I, 133 (550 n. Chr.), P. Lond. descr. Nr. 1311, vol. III, p. LXXII (6./7. Jh.).

[3]) Zu P. Aus. I und P. Ist. Venet. 3. Wilcken, Arch. V., S. 281, 288 f.

[4]) Nach einer Notiz Bells im Jo. of Eg. Arch. IV, S. 101[6] begegnet die Protokometie auch in den byzantinischen Papyri des Lond. V.

[5]) Auch in den P. Kl. Form. dürften einige Anführungen von Protokometen stecken; so vielleicht in Nr. 310: πρωτο]κωμητῶν καὶ τῶν λοιπῶν ἀνδρ(ῶν) und Nr. 812: δ(ι) ἐμο(ῦ) Γερο[ντ]ίο(υ) προτω[κωμήτου!].

[6]) Beide Urkunden — koptisch-griechische Rechnungsbücher — sind nur auszugsweise mitgeteilt.

[7]) Arch. V, S. 372 ff.

[8]) G. G. A. 1911, S. 308 f.

[9]) B ph Wsch. 1913, S. 292 ff.

[10]) Bull. VII, S. 125 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

daher gezwungen, Gelzers Grundlagen zu überprüfen und nach einer Annahme zu suchen, welche diese Schwierigkeit vermeidet.

Gewiß ist Gelzer beizupflichten, wenn er aus P. Cairo Cat. 67.001 und 67.002 II[24] den Schluß ableitet, daß das κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν die Genossenschaft der wohlhabenden Besitzer des Dorfes sei, und zwar umsomehr, als P. Oxy. I 133 diese Meinung unterstützt[1]). Auch in dieser Urkunde können unter den Protokometen nicht Funktionäre der Dorfverwaltung, sondern nur eine Gruppe der Dorfbevölkerung verstanden sein, denn sonst wäre die Vertretung ihres κοινόν durch eine Zahl von über sieben Komarchen kaum verständlich. Man wird aber andererseits auch, wenn man sich zunächst die koptischen Urkunden vor Augen hält und dann nach Parallelen in den griechischen sucht, unschwer Stellen finden, in welchen Protokomet in der Bedeutung eines Dorfbeamten begegnet. So weist gleich das Vorkommen eines ἀπὸ πρωτοκωμητῶν[2]), d. i. eines gewesenen Protokometen, entsprechend dem koptischen Titel apulašane (gewesenen Lašane)[3]) deutlich darauf hin, daß hier Beamtentitel vorliegen; dann gibt es aber auch eine Reihe von griechischen Urkunden, welche Protokometen — wie in den koptischen Texten — in der Ein-, Zwei- oder höchstens Dreizahl ats Verwaltungsorgane amtierend zeigen[4]). So erteilt in P. Cairo Cat. 67.052 ein Protokomet Bottos einen Zahlungsauftrag an den Hypodekten, während P. 67.199 und P. Flor. III 290 zeigen, daß derselbe Bottos nicht allein, sondern zugleich mit einem, bezw. zwei Kollegen die Protokometie bekleidet. In P. 67.060 ergeht eine Mahnung, vermutlich des Pagarchen, zur Ablieferung der Steuern an zwei Protokometen; auf dieselbe Linie gehört wohl der ebenfalls an zwei Protokometen gerichtete Brief P. 67.063. Auch die unter Nr. 67.071—75, 83 und 84 veröffentlichten Schreiben können kaum anders gedeutet werden. Gesichert wird aber diese Auffassung der Protokometie durch 67.094, eine Gestellungsbürgschaft, welche vier Personen für einen Mönch Enoch leisten. Die Adresse dieser Erklärung lautet nämlich Φλαυίῳ Ἰουλιανῷ τῷ μεγαλοπρεπ[εσ]τάτῳ παγάρχῃ τῆς Ἀ[ντ]αιοπολιτῶν δι(ὰ) Φλ(αυίων) Διοσκόρο(υ) Ἀπολλῶτος καὶ Ἀ[πο]λλῶτος Ἰωάννου εὐδοκιμοτάτων πρωτοκωμητ(ῶν) κώμης Ἀφροδίτης . . . π(αρὰ) τῶν ἑξῆς ὑπογραφόντων. Hier fungieren also, wie in den koptischen Aktpräskripten die beiden Dioiketen, bezw. Lašanen, zwei Protokometen des Dorfes Aphrodito — nicht ein ganzes Kollegium — als dem Pagarchen dienstlich unterstellte Behörde, welche eine an diesen gerichtete Erklärung entgegennimmt und weiterleitet[5]).

Schon aus diesen Urkunden mußte daher die Folgerung gezogen werden, daß Protokomet in den griechischen Urkunden zwei verschiedene Bedeutungen besitzt, eine weitere als Standesbezeichnung für die »ersten Besitzer des Dorfes« (πρώτοι κώμης in diesem Sinne) und einer engeren, die nichts anderes heißen kann als »Haupt des Dorfes« (τῶν ἐν τῇ κώμῃ κεκτημένων πρῶτος) und als Benennung des Dorfschulzen, des schêch el-beled verwendet wurde.

Diese Annahme findet jetzt noch eine ausdrückliche Bestätigung durch eine vorläufige Mitteilung Bells über den Inhalt einiger Urkunden des 5. Bandes der Londoner Publikation. Dieser Gelehrte berichtet nämlich im Jo. of Eg. Arch. IV, S. 101, daß sich aus P. Lond. V 1681[1] und 1677[23—24] der liturgische Ursprung des Protokometenamtes erweisen lasse. Wir hätten demzufolge anzunehmen, daß anfänglich, wie bei jeder Liturgie, das Amt fallweise übertragen werden mußte und erst mit der Tendenz des Erblichwerdens der Ämter die Protokometie anscheinend zu einer vom Vater auf den Sohn[6]) übergehenden Funktion geworden sei, wenn auch das Erfordernis der Nomination formell nicht beseitigt worden war[7]). Ein nominierter Protokomet kann aber nur ein Dorfbeamter und nicht etwa bloß Angehöriger eines bevorzugten Standes sein.

Der Gegensatz zwischen Dorfmagnaten und Dorfschulzen verkörpert sich aber nicht bloß in den beiden Bedeutungen von πρωτοκωμήτης, sondern auch in einer ganzen Reihe von griechischen und koptischen Titeln, die eine Terminologie für sich bilden. Einige dieser Ausdrücke sind genau und bezeichnen nur je ein Glied der Antithese, andere wieder weisen das nämliche Schwanken auf, wie

---

[1]) Z. 7 ff.: τὸ κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν . . . δι' ἡμῶν Αὐρηλίων . . . καὶ λοιπῶν κωμαρχῶν. Über die hier begegnende Vertretungsformel vgl. S. 40.

[2]) P. Ist. Ven. 3 = P. Flor. III 280.

[3]) KRU 35[101, 104], 65[95].

[4]) So wohl auch Wilcken, Arch. V, S. 288 f.

[5]) Das διὰ hat demnach hier die nämliche juristische Bedeutung wie das διὰ Φλαυίου Κομέτου διοικητοῦ in den Aktpräskripten der KRU 11; 14; 15; 27 und 41. Vgl. oben S. 30[6].

[6]) Bell verweist diesbezüglich auf die Protokometen Apollos und Dioskoros von Aphrodito.

[7]) Bell a. a. O.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

wir es für πρωτοκωμήτης eben festzustellen vermochten. Zum besseren Verständnisse der koptischen Urkunden wird eine Darlegung dieser Terminologie nicht zu umgehen sein. Hiebei dürfte es sich empfehlen, zuerst die Amtstitel μείζων und μειζότερος zu erläutern, da diese zur selben Bedeutungsgruppe wie πρωτοκωμήτης gehören und der Nachweis der Doppelbedeutung von μείζων, bezw. dessen koptischer Entsprechung als Parallelerscheinung die Gewißheit unserer bisherigen Ausführungen verstärken wird. In diese Beweisführung werden sich dann die meisten der übrigen Amtstitel unschwer eingliedern lassen.

In der Literatur zu den koptischen Rechtsurkunden gilt es so ziemlich allgemein als feststehend, daß μείζων, bezw. μειζότερος — zwischen beiden Titeln besteht keinerlei sachlicher Unterschied[1]) — mit Lašane zu identifizieren sei[2]). So gewiß dies nun für die meisten koptischen Urkunden zutrifft, so wenig ließe sich diese Annahme ohneweiters auf die griechischen in der Weise übertragen, daß hier eine Gleichung μείζων = πρωτοκωμήτης im engeren Sinne aufgestellt werden könnte. Ursprünglich diente μείζων — von der Bedeutung maior natu ist hier natürlich abzusehen — wohl nur zur Bezeichnung einer übergeordneten Behörde, einer höheren Instanz. So heißt es in P. Lond. II, S. 161, Nr. 214[22] (271—5 n. Chr.) in einer Sache, die bereits vom Strategen (?) entschieden worden war: μέλλω γὰρ περὶ τούτο(υ) ἐντυχεῖν [τ]ῷ μείζονι; ähnlich P. Oxy. X 909[19] (322 n. Chr.): ἐντυχεῖν τοῖς μείζοσι περὶ τούτου; ferner P. Oxy. IX 1204 (299 n. Chr.) und Oxy. I 86 (338 n. Chr.) in einer Beschwerde an den Logistes: ... τῷ μίζονι πρὸ[ς τὸ ἐ]ντυχεῖν. Im 6. Jahrhundert scheint sich diese vage Bezeichnung etwas zu verdichten. Mit μείζων benennt man nunmehr bestimmte Beamte, wobei als determinierendes Element entweder der Vorgesetzte, dem der μείζων zugeteilt ist[3]), oder, was ungleich häufiger vorkommt, der Amtssprengel des μείζων hinzugefügt wird. Dieser ist durchwegs die κώμη und so müssen wir schon deshalb im allgemeinen[4]) diese μειζότεροι als Dorffunktionäre, in Hinblick auf die koptischen Urkunden aber geradezu als Protokometen ansprechen[5]). Der Beweis hiefür liegt in folgenden Stellen:

P. Oxy. I 158 (6./7. Jh.) κελεῦσαι τῷ μείζονι τῆς αὐτῆς Ταμπέτι.

P. Oxy. VIII 1147 (6./7. Jh.), Z. 9. Παμουθίῳ μείζ(ονι) Ταμπέτι ὑπὲρ μειζονίας ... νο(μισμάτια) λς κερ(άτια) ς.

Z. 4. τοῖς μείζ(οσι) καὶ τῷ βοηθῷ Τάκονα ... νο(μισμάτια) θ κερ(άτια) α∠.

P. Oxy. I, 133 (550 n. Chr.), Z. 7 ff. τὸ κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν τῆς κώμης Τάκονα ... δὶ ἡμῶν Αὐρηλίων Φοιβάμμωνος μείζον[ος] ..... καὶ τῶν λοιπῶν κωμαρχῶν. Zu beachten ist bei dieser Urkunde, daß nur der erste der Komarchen μείζων genannt wird.

P. Kl. Form. 95 (6. Jh. Hermupolis). Ἀπόλλως ..... καὶ Ἰωάννης ..... μ[ειζότ]ερ[οι ...] κώμ[ης Πρέρη.

P. Kl. Form. 356 (6./7. Jh. Herakleopolis). Κάμουλ μείζων ..... [ἀπὸ ἐποικίου Τλ]εσίδος.

P. Jand. 25 (6./7. Jh. Oxyrhynchos). Παύλῳ μείζ(ονι) καὶ εἰρηνάρχ(αις) [κώμης Ὄφεως. Vgl. hiezu P. Oxy. I 132 (6./7. Jh.), Z. 1. τῷ ... Παύλῳ τῷ ἀπὸ μειζό(νων) Ὄφεως.

P. Jand. 38 (6. Jh.) Ἐγὼ Ἰουλίου μείζ[ων τῆς] κώμης Λευκίου.

BGU II 367 (7. Jh.). Αὐρήλιοι Νααραῦς μείζων καὶ ..... Σερῆνος ... καὶ Νααραῦς κεφαλαιωτὴς τοῦ ἀναλώματος ..... ὁρμώμενοι ἀπὸ κώμης.

P. Lond. IV 1494; 1499; 1549 und 1565[60] (Beginn des 8. Jh.). Hier wird derselbe Beamte, welcher im koptischen Texte Lašane heißt, in der beigefügten griechischen γνῶσις mit μείζων, bezw. μειζότερος bezeichnet. Der Titel πρωτοκωμήτης, welcher in den byzantinischen Aphroditopapyri so häufig war, ist aus den Urkunden im 8. Jh. bereits völlig entschwunden.

---

[1]) Μειζότερος ist eine der späteren Zeit durchaus geläufige Komparativbildung, die nicht nur in den Urkunden, sondern auch literarisch nachweisbar ist. Konst. Porph. ed. Bonn. I, p. 720[4]: μειζότεροι τῶν ἐργοδοσίων und μειζότερος τῶν Ἐλευθερίου (dazu Reiske II, S 854 f. und Schlumberger, Sigillographie byzantine, S. 543). Malalas II, p. 490[9]. Auch das Gegenstück von μειζότερος — ἐλαττότερος findet sich bei Konst. Porph. I, p. 662[20] (ἐλαττότεροι τουρμάρχοι).

[2]) Crum, Ä. Z. 1896, S. 86[3]; Ztschr. f. Ass. XX, S. 76; ebenso Bell und Becker.

[3]) Z. B. P. Oxy. I 131[14]: μείζων Κλαυδιανοῦ (6./7. Jh.). BGU II 368 (arab. Zeit) τῷ κόμετι καὶ μειζοτέρῳ Στρατηγίου τοῦ .... πατρικίου ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως (vgl. Oxy. I 158 Verso: κόμετι μειζοτέρῳ). Dazu Grenfell-Hunt, P. Oxy. VII 900, Note zu Zeile 19.

[4]) Natürlich nicht immer; vgl. die vorige Note.

[5]) Vgl. auch BGU 103 (= Chrest. I, 134, 6./7. Jh.) einen Brief des Abraham μίζων des κτῆμα Πῖναρ an einen Klosterabt. Vgl. die Einleitung Wilckens zu diesem Stücke und unten § 7 a. E.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Schließlich sind noch zu erwähnen P. Lond. IV 1565 und 1549, in denen der nämliche Ezekias, Sohn des Gamul, einmal Lašane, das andere Mal μείζων tituliert wird[1]), und das Präskript von KRU 10[3] (8. Jh.): ἐπὶ τοῖς λαμπρω(τάτοις) Ἀθανασίου (!) Δαυεὶδ (καὶ) Μηνᾶ, υἱοῦ τ(ο)ῦ μακαριωτ(άτου) Παὰμ μείζω(σι)[2]) κάστρ(ο)υ Μεμνωνίου.

Die Reihe von Belegstellen könnte noch durch Heranziehung arabischer Texte fortgesetzt werden, denn auch in diesen begegnet als Vorsteher des Dorfes (qarja) ein mazut (Plural mawazit), der identisch ist mit dem μειζότερος der griechisch-koptischen Urkunden[3]).

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich auch der Ausdruck ἀπὸ μειζόνων vorfindet[4]), der analog dem früher erwähnten ἀπὸ πρωτοκωμητῶν und apulašane deutlich auf den Amtstitel hinweist.

Auf Grund dieser Quellen läßt sich nun mit einiger Sicherheit behaupten, daß in den späten Urkunden der Ausdruck μείζων, soferne er zweifellos als Amtstitel erwiesen werden kann, gleich Protokomet i. e. S. gesetzt werden muß und den Dorfschulzen bezeichnet. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle stehen aber μείζων und μειζότερος entweder ganz beziehungslos da oder sind auch durch Paralleltexte nicht genügend zu erklären. Aus diesen Stellen, deren vollständige Aufzählung zwecklos wäre, läßt sich für unsere Beweisführung im allgemeinen kein bemerkenswertes Resultat ableiten, da die Frage, welche Bedeutung dem μείζων beizulegen ist, meist offen bleiben muß. Nur eine in den griechischen Basiliusurkunden mehrmals wiederkehrende Wendung, in welcher der μείζων zugleich mit anderen Dorffunktionären vorkommt, darf nicht unerwähnt bleiben, da sie einiges Licht auf das gegenseitige Verhältnis der in diesem Zusammenhange genannten Ämter wirft. Zunächst müssen die bereits im Abschnitte über den Dioiketen kurz herangezogenen Stellen P. Lond. IV 1343[22] und 1384[7] einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. In der ersten schreibt Kurrah an Basilius, er werde, falls in einem Dorfe φυγάδες gefunden würden, τόν τε μείζονα καὶ διοικητὴν καὶ φύλακας strenge bestrafen. Μείζων (Singular!) kann hier nur ein mit dem Dioiketen und den φύλακες gleichzeitig fungierender Beamter der κώμη mit gesondertem Wirkungskreise sein, muß mithin nach dem oben Angeführten den Lašane bedeuten. An der Reihenfolge, zuerst μείζων und dann Dioiket darf man sich nicht stoßen; deswegen kann der Dioiket noch immer im Range der erste im Dorfe gewesen sein. Diese Urkunden sind nicht so sorgfältig redigiert, daß man aus solchen Anzeichen schon auf eine feste Rangordnung schließen dürfte. Das zeigen die auf S. 34 abgedrucken Urkundenklauseln in KRU 67 und 108, in welchen der Lašane einmal vor, das andere Mal nach dem Dioiketen genannt wird; beweist aber auch die dem P. Lond. 1343[22] entsprechende Stelle P. Lond. 1384[7], in welcher die Reihenfolge lautet: τοὺς διοικητὰς κ[αὶ μείζονας] καὶ φύλακας[5]). Soweit wäre alles außer Zweifel. Nun gibt es aber neben dieser dreigliedrigen auch eine zweigliedrige Aufzählung, in welcher der Dioiket fehlt:

P. Lond. 1384[12]: σύναξον τοὺς μείζονας καὶ φύλακας τῶν χωρίων;

P. Lond. 1384[39]: καὶ τοὺς μείζονας καὶ φύλακας τοῦ χωρίου;

---

[1]) Hingegen führt in P. Lond. IV 1570 auch ein Hypodekt den Titel μείζων.

[2]) Oder μειζω(τέροις); so Preisigke, SB. 1523.

[3]) Zuerst haben Karabacek und Wessely, WZKM XX, S. 144 (1906) in der Stelle Hitat I, 77[5] ff., in welcher schon Becker, Beiträge z. Gesch. Ägyptens II, S. 90 (1903) zwei verstümmelte griechische Beamtentitel vermutete, den μειζότερος (mazut), bezw. μείζων (mazun — Wessely hält ein Verschreiben durch falsche Punktation für möglich) erkannt. Sie übersetzen: Es versammeln sich der Schreiber (γραφεύς) eines jeden Ortes und dessen Vorsteher (μειζότερος) sowie die Häupter seiner Bewohner (nämlich um die Steuerkraft der κώμη einzuschätzen). Unterstützt wird diese Deutung durch Crum, Cat. 1079, wo wir den μείζων (Protokomet) und seinen γραμματεύς (psah ⁿtime) mit der Steuerveranlagung befaßt sehen. Die nämliche Bezeichnung mazut belegte Becker, Islam II, S. 363 dann auch beim Historiker Kindi (8. Jh.) und in mehreren arabischen Urkunden des Aphroditofundes. So z. B. PAF I, 2[6] (Ztsch. f. Assyr. XX, S. 75, abgedruckt oben S. 14) und PAF II, 3[27] (Kurrah an Basilius): Ich habe Instruktionen zugehen lassen dem ζυγοστάτης (s. o. S. 19[3]) Deines Bezirkes und an die mawazit der Ortschaften. Zu ergänzen wird der Titel in PSR 4[9] und 11[5] sein. Bell hat P. Lond. IV, S. 78[3] die Richtigkeit der Gleichung mazut = Lašane bestritten, weil in PAF I, 9 Basilius selbst μειζότερος genannt werde. Aber selbst zugegeben, daß hier kein Irrtum vorliege (an einen solchen denkt nämlich Becker, Islam II, S. 363), so wäre dies noch immer kein Beweis gegen die Stichhältigkeit der übrigen Belegstellen. Μειζότερος bezeichnet ja nicht ausschließlich den Dorfschulzen und kann wohl auch gelegentlich einmal für den Pagarchen verwendet werden. Vgl. BGU II, 368.

[4]) P. Oxy. I, 132[1] (ein verstorbener Protokomet wird mit den Worten ἀπὸ μειζόνων eingeführt); VI, 843 (dazu unten S. 44 f.).

[5]) Aus der Kongruenz dieser beiden Urkunden ist auch die Identität der in den beiden vorkommenden διοικηταί zu folgern. Bell, S. 57, zweifelt, ob nicht in P. 1384[7] das διοικηταί sich »to the heads of pagarchies, not Basilius only, but all officials in whose districts fugitives are found« beziehe. Außer dem bereits angeführten Grund spricht noch die Erwägung, daß nach Bells Ansicht Pagarch und Dorfwächter die gleiche Strafe zu zahlen hätten, gegen seine Auffassung.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

P. Lond. 1356[15]: σύναξον τοὺς μείζονας καὶ πρωτεύοντας ἑκάστου χωρίου und endlich eine Stelle, in der μείζονες allein erwähnt werden:

τοῖς τῶν χωρί[ων παραγγέλλων τοῖς μείζοσι P. Lond. 1367[8].

Wer ist hier unter den μείζονες gemeint? Aus dem Vergleiche von P. 1384, Z. 7 mit Z. 12 und 39 der nämlichen Urkunde möchte man schließen, daß in der zweigliedrigen Aufzählung μείζονες in einem weiteren, Dioiket und Protokomet umfassenden Sinne gebraucht wird. Der Grund hiefür liegt in der sachlichen Übereinstimmung der Normen, welche sich einmal bloß gegen μείζονες und φύλακες, dann wieder gegen Dioiket, μείζων und φύλακες richten. In P. 1343 und 1384, Z. 7 wie Z. 39 handelt es sich nämlich immer um die gleiche Strafe, welche den Lokalbehörden für die Nichtauslieferung der φυγάδες angedroht wird, in P. 1384[12] um die Verlautbarung dieses Strafediktes an die dadurch betroffenen Organe. Da nun schwerlich in diesen identischen Normen der Dioiket zweimal (P. 1343[22] und 1384[7]) genannt, zweimal (P. 1384[12, 39]) aber absichtlich ausgelassen wurde, so bleibt nichts anderes übrig, als in diesen Urkunden dem Plural μείζονες auch eine weitere, Dioiket und Lašane zusammenfassende Bedeutung beizumessen. Hingegen sind unter den μείζονες καὶ πρωτεύοντες des P. 1356[15], welche Basilius zusammenrufen soll, damit sie ἄνθρωποι πιστοὶ καὶ εἰδήμονες auswählen, die Dorfschulzen mit ihren Schreibern und die »Häupter der Bewohner« zu verstehen, welche die mit der Repartierung der Steuern auf die einzelnen Dörfer, dem sog. μοιρασμός, zu betrauenden Personen durch Wahl zu bestimmen hatten (ἐπιλέξασθαι)[1]).

Die bisherigen Ausführungen haben erst einen Teil des zu erbringenden Beweises hergestellt. Es wurde dargetan, daß sich der terminus μείζων in einer großen Anzahl von Fällen mit der oben festgestellten engeren Bedeutung des Wortes πρωτοκωμήτης deckt und den Dorfschulzen bezeichnet. Damit aber die erstrebte Analogie vollständig sei, muß für μείζων so wie für πρωτοκωμήτης noch eine zweite, weitere Bedeutung, etwa gleich Dorfhonoratioren, Notable[2]) erwiesen werden können. Nun wäre es ja schon an sich sehr ansprechend und mit dem Wortsinne gut vereinbar, in dem Titel μείζονες, wenn er nicht auf bestimmte Beamte abzielt, ohne weitere Belege die maiores der κώμη zu sehen; doch will ich mich der Aufgabe, den Beweis aus den Quellen zu erbringen, nicht entziehen, nur soll diesmal, da die griechischen Texte allein nicht eindringlich genug reden, von den koptischen ausgegangen werden, und zwar vom Ausdrucke hn̄ nog̈ n̄rôme. Nog̈ rôme, wörtlich »großer Mann«, ist offenkundig eine Lehnübersetzung von μείζων[3]) und bedeutet, wie dieses ursprünglich den Großjährigen, dann einen hervorragenden Mann, z. B. einen Klostervorsteher[4]). Auch Basilius wird einmal so genannt[5]). In dem uns hier allein angehenden juristischen Sinne bedeutet hn̄ nog̈ n̄rôme aber die Honoratioren der κώμη[6]). Dies ergibt sich zur Genüge aus dem Formular der Dialysisurkunden von Djême, in welchen die Parteien, wie wir sahen, zu wiederholten Malen erklären, sie hätten hn̄ nog̈ n̄rôme oder, was dem wohl gleichzuhalten ist, hn̄ nog̈ n̄šêre ausgewählt, damit diese durch ihren Spruch den Rechtsstreit lösen oder die Auseinandersetzung bewirken[7]). Daß diese »großen Männer« angesehene und vertrauenswürdige Mitglieder der Dorfgenossenschaft waren, ist klar; sicher gehörten die gewesenen Dorfschulzen und andere Funktionäre der κώμη in erster Linie zu diesen nog̈ rôme. In KRU 42[11] wird sogar ein Kollegium von nog̈ rôme, die zusammen mit dem τέκτων eine Realteilung durchführen sollen, aufgezählt. Als ihr Oberhaupt wird ein Hegumenos Noe erwähnt; ein Mitglied Thomas, Sohn des Viktor, ist aus anderen Urkunden her als Vertrauensmann bekannt, der wegen seiner Schreibkunde öfter zur Zeugenschaft bei Urkunden gebeten wurde.

[1]) Dies muß aus der oben S. 42[2] mitgeteilten Stelle aus der arabischen Chronik gefolgert werden. Zum μοιρασμός Wilcken, Einl. zu Chrest. I, 254 und Grdz., S. 237. Die Leute, welche die Steuerveranlagungsorgane wählten, hatten gewiß auch die Haftung für die ἐπιλεχθέντες zu übernehmen und sind allem Anscheine nach die nämlichen Personen, welche die von den ἐπιλεχθέντες für die einzelnen Dörfer angelegten endgiltigen Repartierungs- und Steuerlisten mit dem Worte στοιχεῖ unterschreiben. Solche Listen mit den koptischen Unterschriften der wählenden μείζονες καὶ πρωτεύοντες liegen in P. Lond. IV, 1552 ff. vor. Zu πρωτεύοντες vgl. noch P. Cairo 67.006 (Gelzer, Arch. V, S. 377) u. C. J. 11, 54, 2.

[2]) Also nicht Dorfbeamte, wie möglicherweise in P. Lond. 1384.

[3]) Vgl. Wessely bei Karabacek, WZKM XX, 144[2] und Wsch. f. kl. Philologie 1914, Sp. 1397.

[4]) Belege bei Crum, C. O., S. 53; auch das Gegenstück tnog n̄shime, die große Frau = Äbtissin kommt vor.

[5]) Lond. IV, 1634[10].

[6]) Wessely, WZKM XX, S. 144[2].

[7]) nog̈ rôme; KRU 3[40]. 16[19]. 23[27]. 36[35, 41]. 38[20]. 42[12]. 45[22]. 75[28]. nog̈ šêre: KRU 39[21]. 40[15]. 52[10]. Zu den nog̈ šêre ist zu vgl. Stern, Ä. Z. 1884, S. 160 mit Krall, WZKM II, S. 29; Revillout, Rev. ég. I, S. 105 und Crum, Cat. 420 und 426.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Noch genauer ergibt sich die Stellung dieser nog̈ rôme aus einer Reihe von Ostraka, in denen sie gemeinsam mit dem Lašane als Repräsentanten ihres Dorfes auftreten. Es sind dies Briefe halb amtlichen, halb privaten Charakters, die entweder von der Dorfgemeinde ausgehen oder an sie gerichtet sind. Ein solcher Brief, welcher vom Bischof Abraham geschrieben ist, also noch aus byzantinischer Zeit stammt, nennt als Adressaten »Apa Biktor (vielleicht der Lašane) und alle nog̈ rôme zusammen«[1], ein anderer wiederum, vermutlich aus dem 7. Jh., den »Lašane Samuel und alle nog̈ rôme von X. mit ihrem Namen«[2]. Diese Urkunden verschaffen uns die sichere Überzeugung, daß die unter dem Titel nog̈ rôme in den koptischen Urkunden begegnenden Dorfmagnaten derjenigen Klasse der Dorfbevölkerung entsprechen, welche wir in den griechisch-byzantinischen Papyri als Protokometen im weiteren Sinne kennen lernten[3]. Die nächste Frage wäre nun die, ob sich in diesen Papyri oder sonst wo das gesuchte griechische Äquivalent für nog̈ rôme, der Ausdruck μείζονες in diesem Sinne, vorfindet. Leider müssen wir da bekennen, daß wir m. W. keine Stellen besitzen, welche ganz allgemein von μείζονες gleich Dorfmagnaten reden[4]; trotzdem spricht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein solcher terminus schon in byzantinischer Zeit existierte. Zunächst gestatten doch die koptischen Urkunden zum mindesten den einen Rückschluß, daß auch der Plural hn̄ nog̈ n̄rôme eine Lehnübersetzung des griechischen Fachwortes μείζονες darstellt. Da nun aber, wie die beiden Ostraka B. P. 8727 und C. O. 121 und der Pesynthiospap. Nr. 52 zeigen, hn̄ nog̈ n̄rôme bereits in byzantinischer Zeit vorkommen[5], müssen auch μείζονες schon dieser Epoche angehört haben. Weiters wird man dann zugeben können, daß diese μείζονες gleiche Funktionen wie die nog̈ rôme-Protokometen ausübten, insbesondere ebenso wie die koptischen »großen Männer« als Schiedsrichter fungiert haben dürften. Hält man an dieser Überlegung fest, so gewinnt eine Oxyrhynchosurkunde aus dem späten 6., allenfalls frühen 7. Jahrhunderte in diesem Belange eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Der Papyrus (Oxy. VI 893 = Chrest. II 99)[6] lautet:

---

[1]) Berliner Ostrakon, BP. 8727, in Übersetzung mitgeteilt bei Erman-Krebs, Aus den Papyrus der kgl. Museen, Berlin 1899, S. 277. Herr Prof. Schubart hatte die Freundlichkeit, mir die im Texte abgedruckte Stelle im Urtexte mitzuteilen.

[2]) C. O. 121; ähnlich 342 und Ad. 25, wo aber an Stelle des Lašane der Ape genannt ist. Darüber unten S. 48 f.

[3]) Um die Beweisführung im Texte nicht durch Einführung eines neuen technischen Ausdruckes noch mehr zu belasten, will ich an dieser Stelle den Begriff »ἐλεύθεροι« kurz besprechen. In drei Djêmeurkunden, KRU 41^{33}, 43^{19} und 50^{26} stehen in dem Passus von der Wahl der Schiedsleute anstatt des zu erwartenden ansôtp hennog̈ n̄rôme die Worte hen(ke) eleutheros n̄rôme hm̄ pkastron, wir wählten freie (ἐλεύθεροι) Männer aus dem castrum. Ähnlich auch P. Lond. IV, 1600, wo die Dorfbehörde und »andere ἐλεύθεροι« die Rückstellung gestohlenen Gutes bewirken. Wir ersehen daraus, daß auch diese ἐλεύθεροι nichts anderes als die nog̈ rôme sind. Dies wird noch außerdem durch den Umstand bekräftigt, daß in einigen Djême- und Schmûn-Urkunden auch die »glaubwürdigen« Leute, welche zur Zeugenschaft der Urkundenerrichtung beigezogen werden, offenbar um sie als Notable zu kennzeichnen, ἐλεύθεροι genannt werden. Vgl. Krall, CPR II, S, 6. Diese Bedeutung des Wortes ἐλεύθεροι findet sich neben der allgemeinen (= Freie) schon in byzantinischer Zeit. Bereits das Edikt des Aurelius Herodes über die Prügelstrafe aus dem 4. Jh. (P. Oxy. IX, 1186; dazu Mitteis, Sav. Z. XXXIII, S. 640 f. und San Nicolò, Groß' Archiv LII, S. 304 f.) stellt die ἐλεύθεροι ἄνδρες den honestiores der Kaiserreskripte, von denen Callistratus Dig. 48, 19, 28, 2 berichtet, gleich, so daß die tenuiores homines vom Prädikate ἐλεύθεροι ausgeschlossen erscheinen. Im P. Cairo 67.078 finden wir aber die Worte: τὰς ἐγγύας ἐλευθέρων ἀνδρῶν τῆς αὐτῆς κώμης Ψινομονέως ἢ τῶν ποιμένων τῆς αὐτῆς, woraus zu entnehmen ist, daß die ποιμένες, welche zwar nach P. Cairo 67.001 Aurelier, also persönlich freie Bürger waren, dennoch als außerhalb der Dorfgenossenschaft stehend, nicht zu den ἐλεύθεροι ἄνδρες gezählt wurden. Für die byzantinische Zeit gilt also die Gleichung οἱ ἀπὸ κώμης = ἐλεύθεροι ἄνδρες. Vgl. Wilcken, Arch. V, S. 443, 448 und P. M. Meyer, a. a. O., S. 295. Ob dies sich ohneweiters auf die koptischen Djêmeurkunden übertragen läßt, scheint mir nach dem oben Gesagten nicht ganz ohne Zweifel zu sein. Man gewinnt aus den koptischen Papyri nicht den Eindruck, als ob alle Angehörigen der Dorfgenossenschaft unter ἐλεύθεροι zu verstehen seien; vielmehr deutet das Alternieren mit nog̈ rôme darauf hin, daß hier unter den ἐλεύθεροι nur die Dorfhonoratioren gemeint seien.

[4]) Wenn in den Urkunden μείζονες oder μειζότεροι als Plural vorkommt, so bedeutet es nur die Lašanen, allenfalls (Lond. IV, 1365) Dioiketen und Lašanen. Zweifel könnte nur das Präskript von KRU 12 verursachen. Es erwähnt nämlich den Amira und Dioiketen, worauf das Wort mmêzz/ folgt. Dieser Plural μείζονες kann eine Apposition zu den vorhergehenden Amtstiteln sein und den Emir wie den Dioiketen als »große Männer« bezeichnen wollen (vgl. S. 43), möglicherweise sind aber damit die Lašanen gemeint; unwahrscheinlich wäre aber die Bedeutung nog̈ rôme.

[5]) Im Pesynthiospap. Nr. 52 scheinen die nog̈ rôme sogar bei einem Vergleich mitzuwirken, doch sind die Einzelheiten sehr dunkel. Die Übersetzung Revillouts beruht fast nur auf Konjekturen. Ein nog̈ rôme (Singular) kommt auch im Pesynthiospapyrus Nr. 63 aus der 1. Hälfte des 7. Jh. vor, doch läßt sich seine Funktion nicht genau bestimmen.

[6]) Vgl. dazu die Abhandlung Wengers in der Grazer Festschrift zur 50. Philologenversammlung CTPΩMATEIC S. 29 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Τῷ τύπῳ τῶν ἀξιω[.]πίστων ἀνδρῶν Παμουθίου μείζ(ονος) [υ]ἱοῦ σω[.ο]υ καὶ Πανῖρεν ἀπὸ μειζό(νων)
[υ]ἱ(οῦ) [Ἰ]ωάννου καὶ Ἀπολλῶ ἀπὸ μειζ(όνων) υἱ(οῦ) Φοιβάμμωνος ἀπὸ κώμης Ἀπόλλωνος ὑπὲρ Μάρκου
ἀπὸ μειζ(όνων) καὶ Μαρίνου στιπποπραγματευτῆ, ὥστε Μαρίνου ἐξουσίαν αὐτοῦ
ζητῆσαι τοῦ θε⟨ί⟩ου ὅρκου διὰ Σοφίᾳ θυγατρὶ τοῦ αὐτοῦ Μάρκου ἀπὸ μειζ(όνων)
5 καὶ μετὰ τὴν ζητούμενον τοῦ θε⟨ί⟩ου ὅρκου διὰ τῇ αὐτῇ Σοφίᾳ α[ὐ]τοῦ δὲ Μαρίνου
οὐδένα λόγον ὑπὲρ οἱασδήποτε ὅλον τὸ σύνολον πράγματος. ἐγράφ(η) μη(νὸς)
Παῦνι [κ]θ ὅρᾳ ἕκτῃ τοῦ ἡμέρας. δῆλα δὲ πάλιν ῇ· εἰ δὲ μὴ θελῆσαι τοῦ αὐτοῦ
Μαρίνου ζητῆσαι τοῦ θε⟨ί⟩ου ὅρκου διὰ τῇ αὐτῇ Σοφίᾳ αὐτοῦ δὲ Μαρίνου οὐδενα λόγον
[ὑπὲρ οἱας]δήποτε ὅλον τὸ σύνολον πράγμ(ατος) καὶ ἀπελλάχθην αὐτοῦ ὡς ἐν τύπῳ.

Es ist unverkennbar, wie sehr dieser τύπος sich dem System des Rechtsschutzes einfügt, welches die koptischen Dialysisurkunden zu Tage förderten. Die drei ἄνδρες ἀξιόπιστοι, der μείζων und die zwei ἀπὸ μειζόνων, von denen der τύπος ausgeht, sind das Ebenbild der ἄνδρες ἀξιόπιστοι καὶ ἐλεύθεροι [1]), der noġ rôme, welche in den koptischen Papyri von den Parteien zu Schiedsleuten bestellt werden [2]); ihr τύπος ist gleichzusetzen dem ὅρος der noġ rôme, wie er in Crum, Cat. 1072 oder dem Spruch der δικασταί, welcher uns im P. SB. 4672 (arab. Zeit) vorliegt. Auch der Inhalt der Entscheidung [3]), ja sogar die Form [4]) weisen derartige Übereinstimmungen mit koptischen Urkunden auf, daß P. Oxy. 893 ohneweiters — ins Koptische übertragen — einer Sammlung koptischer Texte eingereiht werden könnte, ohne aufzufallen. Zwar fehlt auch hier der generelle terminus μείζονες, trotzdem zeigt uns aber die Urkunde, wie den noġ rome der koptischen διαλύσεις das richtende Kollegium von P. Oxy. 893 funktionell entsprach. Es setzt sich zusammen aus einem aktiven und zwei gewesenen Dorfschulzen. Vergleichen wir hiemit die KRU 36, in welcher die Parteien Z. 33 erzählen: »Wir wiederholten die ὑπόθεσις vor den Lašanen und vor noġ rôme«, so stellt es sich durch die Analogie klar heraus, daß den noġ rôme als Schiedsrichtern die beiden ἀπὸ μειζόνων der griechischen Urkunde gleichzustellen sind. Gewesene Dorfbeamte sind es also auch hier wieder, welche den Kern der Dorfhonoratioren, der μείζονες bilden. Selbstverständlich waren diese zugleich auch die größten Grundbesitzer der κώμη und so unterliegt es denn wohl kaum einem Zweifel, daß wir es mit Angehörigen des Protokometenstandes zu tun haben. Diese Dorfmagnaten verfügen über die größten Besitzungen, sie stellen die Beamten des Dorfes und werden regelmäßig mit dem Schiedsrichteramte betraut.

Damit sind wir mit den Erörterungen über den Zusammenhang der byzantinischen Protokometie mit jener der arabischen Epoche bis zu einem Punkte gelangt, wo sich die Zusammenfassung der notgedrungen etwas weitschichtig gewordenen Beweisführung als zweckmäßig herausstellt, um auf der gewonnenen Grundlage weiterbauen zu können.

Den Ausgangspunkt bildete die These, daß in byzantinischer Zeit zwei Begriffe πρωτοκωμήτης nachweisbar seien: Ein weiterer, der den Stand der großen Besitzer der κώμη, ein engerer, welcher die Dorfschulzen bedeutet. Nur letzterer ist mitsamt dem griechischen Amtstitel, der aber in Djême und Aphrodito bald durch den Titel Lašane verdrängt wurde, in die koptischen Texte übergegangen. In beiden Urkundenarten werden überdies die Dorfvorsteher μείζων-μειζότερος genannt. Als Äquivalent des weiteren Protokometiebegriffes konnte in den koptischen Urkunden der Ausdruck noġ rôme festgestellt werden, welcher die Honoratioren der Dorfgenossenschaft bezeichnet. Noġ rôme ist die Lehnübersetzung eines zu vermutenden Fachwortes μείζονες, unter welchem gleichfalls die Protokometen im weiteren Sinne verstanden worden sein mußten [5]).

---

[1]) Zu vergleichen wären auch die εἰρηνικοὶ ἄνδρες ἀγαθοί des P. Lond. I, 113, S. 201[27], die aber möglicherweise Soldaten sind.

[2]) Wenger a. a. O. denkt, freilich zweifelnd, an ein Kollegialgericht im Sinne des justinianischen Prozeßrechtes; Mitteis (Einl. zu Chrest. II, 99) schwankt zwischen der Annahme eines schiedsgerichtlichen Verfahrens und eines arbitrium nach C. J. 3, 1, 16.

[3]) Bezüglich des Inhaltes ist zu verweisen auf KRU 44; 56, Crum, Cat. 1072 und C. O. 116; 131; Ad. 42. Wegen des Eides s. unten S. 57.

[4]) Die Anfügung des Nachtrages mit δῆλον (δῆλα) ist für die byzantinischen wie für die koptischen Urkunden gleich charakteristisch. Vgl. etwa noch P. Mon. 1[53] mit KRU 24. 37. 39. 40. 47. 57. 71.

[5]) Die Frage, wie die byzantinische Protokometie entstanden ist und wie sich die Wechselbeziehungen zu den übrigen Dorffunktionären der römischen und byzantinischen Zeit gestalteten, steht zwar mit unserem Probleme nur in losem Zusammenhange, doch möchte ich wenigstens als Anmerkung ein paar Worte dazu vorbringen, weil die bisher gewonnenen Ergebnisse dadurch immerhin eine gewisse Bestätigung erfahren.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

In diesem Gedankengange bleiben noch zwei Punkte übrig, die Aufklärung erheischen: In welcher Beziehung steht der πρόεδρος des P. Cairo Cat. 67.030 zu den Dorfvorstehern (πρωτοκωμῆται i. e. S.) und welcher Ausdruck dient in den Schmûner Urkunden, denen der Titel Lašane anscheinend fremd blieb, zur Bezeichnung des Dorfschulzen?

Wenden wir uns zunächst der Erörterung der ersten Frage zu. Der Proedros hat nach P. Cairo 67.030 Verso die Aufgabe, zugleich mit dem Epimeleten und den Schiffern im Auftrage der Dorfgenossenschaft die Verladung des Getreides der Embole und den Transport bis zur τάξις des Statthalters der Thebais nach Antinoupolis zu besorgen. Gelzer schließt nun aus dieser Stelle sowie aus der Tatsache, daß πρόεδρος in anderen Urkunden den Vorsitzenden des Dekurionenkollegs bedeutet[1]), dieser πρόεδρος sei der Präsident des Kollegiums der Protokometen von Aphrodito gewesen. Wie läßt sich aber diese Behauptung mit der von uns gemachten Feststellung vereinigen, daß an der Spitze der Dorfverwaltung im allgemeinen und der von Aphrodito im besonderen nicht ein Einzelner als Vorsitzender eines Kollegiums, sondern zwei bis drei Protokometen als liturgische Beamte gestanden seien? M. E. wird sich P. 67.030 mit der hier vertretenen Ansicht ganz wohl in Einklang bringen lassen. Von den Protokometen i. e. S. brauchen zu einem Amtsakte nicht alle mitzuwirken, es genügt vielmehr in der Regel die Intervention eines einzigen[2]). Daß dies auch für die Sitopompie, von welcher P. 67.030 handelt, zu gelten hat, läßt sich auch aus P. Ist. Ven. III folgern, einer Urkunde, die gleichfalls den Transport des Embolegetreides zum Gegenstande hat[3]). Wie kommt es nun, daß der Statthalter in P. 67.030 diesen geschäftsführenden Protokometen πρόεδρος nennt? M. E. ist der Grund hiefür in folgender Erwägung zu suchen: Das Formular, nach welchem der Erlaß des Statthalters gearbeitet ist, hat sich jedenfalls in erster Linie auf die πόλεις bezogen und enthielt, da in diesen die Sitopompie dem Kurialpräsidenten mit den Epimeleten[4]) oblag, den Ausdruck πρόεδρος für den mit der Oberleitung betrauten Beamten. Obwohl sich nun der Auftrag zur Ablieferung der Embole in P. 67.030 nicht an eine civitas, sondern an eine κώμη richtete, blieb πρόεδρος in der Urkunde stehen und bezeichnete dort, wie P. Ist. Ven. III zeigt, nicht den Präsidenten eines Kollegs, sondern nur den geschäftsführenden Protokometen.

In der Literatur (Revillout, Trans. Soc. Bibl. Arch. VI, S. 448[1]; Partsch, G. G. A. 1911, S. 308; Wilcken, Arch. V, S. 288 f. u. Grdz., S. 84) ist man geneigt, die Protokometie mit den Liturgien der Komarchen und der πρεσβύτεροι τῆς κώμης in Verbindung zu bringen, insbesondere Jouguet, Vie municipale, S. 394 f. hält es für möglich, daß im Laufe der Zeit, beeinflußt durch die stets geringer werdende Steuerkraft der Dörfer, die Kollegien der Komarchen und auch der πρεσβύτεροι bedeutende Veränderungen durchgemacht haben, denen zufolge die πρεσβύτεροι der spätbyzantinischen Zeit nicht mehr als liturgische Beamte des Dorfes anzusehen seien, sondern als aristocratie entière der κώμη, vertreten durch die liturgischen Komarchen. Diese Meinung würde zu unserer Auffassung der Protokometie trefflich passen. Nach ihr hätten wir uns vorzustellen, daß die Protokometen als Stand die Nachfolger der πρεσβύτεροι geworden seien, aus dem Amte der Komarchen aber sich das der Lašanen entwickelt habe. Dies läßt sich auch aus den Quellen als ziemlich wahrscheinlich dartun. Was die Komarchen anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß im P. Gen. 66 (374 n. Chr.) als Vertreter eines κοινὸν τῆς κώμης zwei Komarchen auftreten, in P. Gen. 69 (386 n. Chr.) aber zwei πρῶτοι κώμης, deren einer in beiden Urkunden Aurelius Ammonianus, Sohn des Pekysis ist! Wenn man, wie wohl kaum anders möglich, in den πρῶτοι κώμης Protokometen sieht (vgl. oben S. 39), wird man aus der völligen Kongruenz des Inhaltes beider Papyri trotz des Zeitintervalles von 12 Jahren zu folgern geneigt sein, daß Aurelius Ammonianus in beiden die nämliche Persönlichkeit war und daß zu Ende des 4. Jh. die Komarchen von den Protokometen i. e. S. abgelöst worden seien. Dieses Resultat wird durch den von Bell erbrachten Nachweis des liturgischen Charakters der Protokometie unterstützt.

Für die Beziehungen zwischen πρεσβύτεροι und Protokometen i. w. S. wird P. Lond. I, Nr. 113, S. 222 f. = Chrest. I, 8 aus dem Jahre 639/40 n. Chr. (dazu Wenger, Stellvertretung, S. 114 f. und San Nicolò, Vereinswesen II, S. 116) mit P. Oxy. I, 133 und P. Cairo 67.001 zu vergleichen sein. In der Londoner Urkunde treten 13 namentlich angeführte πρεσβύτεροι als Organe der Dorfgenossenschaft im eigenen und im Namen ihrer abwesenden Kollegen auf. Diese πρεσβύτεροι, welche offenbar in ihrer Gesamtheit ein κοινὸν bilden, entsprechen dem κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν von Takona, bezw. Aphrodito. Sie gehören zu den ersten Besitzern des Dorfes und können schon wegen ihrer großen Anzahl nicht den geschäftsführenden Dorfschulzen, sondern nur den Protokometen als Stand gleichgestellt werden.

Leider sind die spärlichen Quellen örtlich und auch zeitlich weit voneinander abliegend, so daß sich eine volle Gewißheit nicht erzielen läßt.

[1]) Gelzer, Studien, S. 52 f. 91, Wilcken, Grdz., S. 79, Preisigke, Fachwörter unter πρόεδρος, Nr. 2.

[2]) Vgl. unten S. 54 und Wilcken, Arch. V, S. 288 und 289, der allerdings zweifelt, ob nicht vielleicht das Dorf zu der Zeit, da uns die Urkunden nur einen Protokometen als handelnd auftretend zeigen, tatsächlich nur einen Protokometen besaß.

[3]) Ich folge der Auslegung Wilckens im Arch. V, S. 288 f.

[4]) Vgl. Gelzer, Studien, S. 91 und Arch. V, S. 375 mit Wilcken, Grdz., S. 371.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Die zweite Frage, welche hier noch zu erörtern bleibt, führt uns wieder zu den koptischen Papyri zurück. Wie wird der Dorfschulze außerhalb des Anwendungsgebietes der Bezeichnung lašane genannt?

Wir sind in der angenehmen Lage, zum Ausgange dieser Untersuchung eine bilingue Schmûner Urkunde machen zu können, welche uns sofort den richtigen Anhaltspunkt zur Lösung des Problems bietet. Es ist dies P. 1079 Crum, Cat., welcher anschließend an zwei Namenslisten zwei eidliche Erklärungen in Steuersachen enthält, die eine ausgehend von einem Philotheus, Sohn des Hûri, mit dem Titel ape, die zweite von Philotheus und Esaias n̄apêue. Letztere trägt die Handzeichen der beiden Aussteller mit griechischer Beischrift, welche bei Philotheus lautet: συμῖ(ον)[1] Φιλόθ(εος) πρωτοκ(ωμήτης) στοιχ(εῖ). In dieser Beischrift liegt bereits die Beantwortung unserer Frage: Dem griechischen πρωτοκωμήτης entspricht hier wie auch in den anderen Schmûner Texten der koptische Amtstitel ape. Die Grundbedeutung dieses koptischen Wortes ist »Haupt, Vorsteher«; juristischen Sinn erhält der ziemlich unbestimmte Ausdruck erst dadurch, daß ihm das Objekt der Vorsteherschaft hinzugefügt wird. So z. B. in der Wendung ape n̄hûrit, das nahezu sicher mit »Vorsteher der Wächter« = ἀρχιφύλαξ oder πρωτοφύλαξ wiederzugeben ist[2]). Man würde nun erwarten, daß nach dieser Analogie πρωτοκωμήτης mit ape n̄time = Vorsteher des Dorfes ins Koptische übertragen würde. In der Tat kommt diese Wortgruppe gelegentlich vor, doch sind die Stellen zu wenig ergiebig, um aus ihnen allein weitergehende Schlüsse ziehen zu können[3]). P. Crum, Cat. 1079 lehrt aber, daß auch ape für sich ohne Attribut zur Bezeichnung des Dorfschulzen verwendet wird und so müssen wir denn die Papyri, in denen ein ape handelnd auftritt, daraufhin prüfen, ob sich aus ihnen sachliche Gründe für die Gleichung Ape = Protokomet ergeben. Bei einer Anzahl von Urkunden kann die Entscheidung kaum einem Zweifel unterliegen. So ist es z. B. sicher, daß Protokometen gemeint sind, wenn in P. Ryl. 127 (8. Jh.) eine Dorf-κοινότης, durch zwei apêue sowie die übrigen wooei (κτήτορες)[4]) repräsentiert, handelnd auftritt; ebenso in den Fällen, in denen apêue und nog̀ rôme (siehe oben S. 44) als Dorfbehörden erscheinen[5]). Auch Ryl. 278 (8. Jh.), ein Erlaß des Pagarchen an die Apêue der Dörfer, richtet sich

---

[1]) l. σημεῖον. Über σημεῖον unten § 8.

[2]) Ape n̄hurit kommt in KRU 42[7. 10. 17]; 57[16]; 115[19] vor. Die Bedeutung von hurit (pl. hurate) war lange Zeit zweifelhaft. Goodwin, Ä. Z. 1869, S. 130 sah in den hurate wohl mit Unrecht Kaufleute, ein Irrtum, der auch in das Auctuarium von Peyrons Lexikon übergegangen ist. Daß unter hurit ein »official« verstanden wurde, mußte auf Grund von KRU 117[5]; Crum, Cat. 1031, Verso[9]; 1034[8] und 1080 als feststehend angenommen werden. Crum hat nun auf Grund von Genesis IV, 9, wo urit und panwrše in der Bedeutung φύλαξ vorkommt (Peyron, S. 151 und 152) und auf Grund von CPR II, 232, in welcher Urkunde neben dem ἀρχιφύλαξ (Z. 7; 11) ein anwrše (= φύλαξ) in Z. 7 erwähnt wird (vgl. Krall zu diesem Papyrus und zu CPR II, 231), die überaus ansprechende Vermutung geäußert, daß ape-n̄hurit den Vorsteher der Wächter, den ἀρχιφύλαξ oder, wie ich hinzufügen möchte, den πρωτοφύλαξ bedeute. Crum, C. O., S. 22. Gleicher Ansicht muß schon Revillout gewesen sein, da er KRU 57[16] im Précis, S. 835 übersetzte: Moi, Jean, le chef-gardien, je suis témoin. Der ἀρχιφύλαξ wird noch in Crum, Cat., S. 452 erwähnt, der πρωτοφύλαξ begegnet im Dienste der Großgrundbesitzer (P. Oxy. I, 139, dazu Wilcken, Grdz., S. 416) und der Dörfer (P. Kl. Form. 24) im 6. Jahrhunderte. In arabischer Zeit werden die Dorfpolizisten (φύλακες) in den oben abgedruckten Aphroditopapyri erwähnt.

Kein Gegenargument kann aus dem Umstande abgeleitet werden, daß Samuel, Sohn des Henoch, in KRU 42 ape n̄hurit, in KRU 71 aber Dioiket ist; denn diese Urkunden (die erste stammt aus einer 9., die zweite aus einer 3. Indiktion) liegen vermutlich neun Jahre auseinander, ein Zeitraum, der wohl genügt, daß ein ἀρχιφύλαξ zum Dioiketen vorrücke. Sollte aber dieser Samuel auch noch mit dem Lašane Samuel in dem nicht datierbaren Ostrakon 119 wesensgleich sein, so wäre das noch immer kein Beweis für die Identität der drei Amtstitel. Samuel hätte dann eben auf seiner Ämterlaufbahn auch einmal die Protokometie innegehabt. Ebenso fungiert ja auch Michael, Sohn des Psmo, in KRU 7 (Indiktion nicht erhalten) als eponymer Lašane, in KRU 13, 88 und 106 aber als Dioiket; ferner ist Petrus, Sohn des Komes, in KRU 21, 50 und 51 (vielleicht aus den Jahren 755/6) Dioiket, während er in KRU 21[104] einige Jahre vorher (749 n. Chr.) als Zeuge mit dem Titel apulašane (gewesener Lašane) fertigt.

[3]) Crum, C. O., S. 23. Ryl. Nr. 173.

[4]) Das koptische Wort bedeutet nach Peyron 'rusticus'; in diesem Zusammenhange können damit wohl nur die Grundbesitzer der κώμη, die κτήτορες oder γεωργοί der byzantinischen Papyri gemeint sein. Vgl. das κοινὸν τῶν γεωργῶν in P. Oxy. VI, 999 und P. Amh. 151. Dazu San Nicolò, Vereinswesen II, S. 116.

[5]) C. O. 342. Ad. 25. Ein analoger Fall ist P. Ryl. 115 (7./8. Jh.), in dem freilich das Stichwort Ape fehlt. Crum übersetzt: Wir, die κοινότης des Dorfes S. durch uns, Herwodj, den Diakon und Dioiketen, und X., Sohn des Schenûte, und Jeremias und Athanasius, wir schreiben an den Emir der Stadt Schmûn. Welche unter diesen vier Männern apêue sind, läßt sich schwer bestimmen. Vielleicht ist apêue mit Absicht ausgelassen, weil die drei Letztgenannten nur wooei sind, Herwodj aber Dorfdioiket? Wahrscheinlich ist letzteres aber nicht. Vgl. oben S. 35[4].

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

gewiß an die Dorfvorsteher, so wie deren Funktion auch gemeint wird, wenn sich jemand als Ape eines bestimmten Dorfes bezeichnet. Z. B. Crum, Cat. 1134 oder CPR II 7[14].

Eine weitere Urkundengruppe, in der Ape als Amtstitel begegnet, sind die Steuerquittungen aus Djême in den Coptic Ostraca Nr. 409 und folgenden. Da der Dorfschulze in den Papyri aus Djême stets mit Lašane bezeichnet wird und dieser Titel auch den Ostraka keineswegs fremd ist, wäre es von vornherein wahrscheinlich, daß in den Steuerquittungen mit dem Ape nicht der Protokomet, sondern ein anderer Funktionär gemeint sei; es wäre doch sonderbar, wenn im selben Dorfe und zur selben Zeit der gleiche Beamte einmal Lašane, das andere Mal Ape geheißen hätte. Von solchen Erwägungen muß Crum ausgegangen sein, da er den 'headman', wie er den Ape nennt, als das koptische Äquivalent des griechischen κεφαλαιωτής erklärte[1]) und dadurch diesen Ape als einen vom Lašane-Protokometen verschiedenen Funktionär hinstellte. Crum stützt sich hiebei vor allem auf den Vergleich der Ostraka 409—430 mit den bei Wessely P. Kl. Form. gesammelten griechischen Steuerquittungen aus arabischer Zeit[2]), welche in der Tat den koptischen völlig entsprechen und in zwei Fällen (718 = Wien. Denk. XXXVII Nr. 70 und 735 = Wien. Denk. App. 481, beide aus dem Fayûm einen κεφαλαιωτής als quittierendes Erhebungsorgan aufweisen. Dieser κεφαλαιωτής hat natürlich mit dem gleichnamigen Beamten, welcher nach Jouguets[3]) und Wilckens[4]) Forschungen dem capitularius der byzantinischen Wehrverfassung entspricht, nichts zu tun, doch könnte immerhin die Grundbedeutung dieses Wortes, welches, wie Mitteis, P. Lips. S. 159 feststellte, »jedes Amt bezeichnen kann, welches die Verteilung einer Abgabe auf verschiedene Köpfe, sei es nun in der Gesamtgemeinde, sei es innerhalb einer bestimmten Zunft[5]) mit sich bringt«, auch hier zutreffen. Erscheint doch der κεφαλαιωτής mit der Einhebung und vermutlich auch mit der Umlegung der Kopfsteuer auf die Pflichtigen der Steuergemeinde betraut.

Ein weiterer Grund, den Ape der Steuerostraka als Erhebungsorgan κατ' ἐξοχήν aufzufassen, läge in dem Umstande, daß gerade in diesen Quellen keinerlei andere Erhebungsorgane genannt werden. Sogar der Hypodekt, der in den Aphroditotexten häufig begegnet und auch in den Djêmepapyri erwähnt wird, fehlt in den Ostraka gänzlich.

Woher sollte nun aber dieser Ape seinen Titel führen? Das Nächstliegende wäre, an eine rein mechanische Lehnübersetzung von κεφαλαιωτής zu denken. Möglicherweise hätten wir aber auch im Ape-κεφαλαιωτής ebenso wie im Ape-Protokomet das »Haupt« einer besonderen Gemeinschaft zu erblicken, in unserem Falle der Gesamtheit der Kopfsteuerpflichtigen, welche den Ape bestellt haben. Diese Annahme stünde nicht ohne gewisse positive Anhaltspunkte da. So ergibt sich aus PSR 3, daß die Erheber der Embole, die qabals von »den Leuten der Ortschaft aus ihrer Mitte« gewählt wurden. Analog geht die Bestellung jener Organe vor sich, welchen die Veranstaltung des μοιρασμός der extraordinaria obliegt. Auch diese Leute werden, wie oben S. 43 an Hand des P. Lond. IV 1356 gezeigt wurde, durch die Steuergemeinde bestellt und führen dann als ἐπιλεχθέντες die Repartierung durch. Wir müßten uns also vorstellen, daß auch der Ape der Djême-Ostraka in gleicher Weise sein Amt erlangt habe und es wäre aus diesem Grunde nicht unmöglich, daß er mit Rücksicht auf die Art der Bestellung »Haupt« der für ihn einstehenden und haftenden Steuergemeinde genannt worden sei.

Diese ganze Schlußfolgerung ist aber erheblichen Einwendungen ausgesetzt. Das erste Bedenken besteht darin, daß sich in der Sammlung der Djême-Ostraka neben Lašane in Nr. 342 und Ad. 25 auch noch Ape unzweifelhaft in der Bedeutung »Dorfschulze« vorfindet, was immerhin ein starkes Argument wäre, um damit auch für die übrigen Erwähnungen eines Ape die nämliche Bedeutung zu vindizieren. Doch könnte man über diesen Einwand noch mit der Begründung hinwegkommen, daß die beiden Ostraka zwar in Djême gefunden, aber nicht dort geschrieben wurden. Es wäre also ganz wohl möglich, daß sie aus einem Orte herrühren, in welchem nicht der Titel Lašane, sondern Ape für den Dorfschulzen üblich war. Ebenso stammt ja auch die einzige Urkunde aus den P. Ryl., in der ein Lašane vorkommt (P. 165), nicht aus Schmûn, wo der Titel Ape gebräuchlich war, und

[1]) C. O., S. 23.

[2]) In Betracht kommen besonders Nr. 715, 735, 738, 739, 740, 741.

[3]) P. Thead. zu Nr. 21.

[4]) Grdz., S. 410.

[5]) Vgl. den κεφαλεοτής πλινθούργον SB. 5175 (513 n. Chr.), den κεφαλαιωτής ποιμένων P. Cairo 67.078 (dazu San Nicolò, Vereinswesen I, S. 192[1]) und κ. ταρσικαρίων P. Lips. 89 (Ende des 4. Jh.).

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

anderseits bezieht sich der Titel Ape, wenn er gelegentlich in Lond. IV erscheint (P. 1619), auf ein Dorf außerhalb von Aphrodito. Diese Auslegung des C. O. Ad. 25 könnte noch durch Nr. 121 bestärkt werden, eine Urkunde, deren Stilisierung der des Ostrakon Ad. 25 analog ist, die aber aus Djême stammt und statt des Ape den Lašane anführt.

Schwerwiegender ist schon der zweite Einwand, der sich ganz besonders auf die Steuerquittungen bezieht. Von den Personen, welche diese Ostraka unterfertigen, sind nämlich einzelne anderweitig als Dorfschulzen von Djême zu belegen. Zwar läßt sich die Wesensgleichheit zwischen diesen Funktionären mit unumstößlicher Gewißheit schon deshalb nicht nachweisen, weil die meisten der koptischen Vornamen ganz alltäglich sind und gerade in den Ostraka das Patronymikon fast nie angegeben ist; doch bleibt es höchst auffallend, daß z. B. ein Paul, ein Sûai, Peter, Aron, Demetrius beiläufig zur selben Zeit als Ape in den Ostraka und als Lašane in den Papyri erscheinen[1]). Noch bedenklicher aber ist es, daß ein Biktor, Sohn des Thomas, und Ananias, Sohn des Abraham, in KRU 35 aus einer 3. Indiktion als Lašanen genannt werden und zwei Leute des gleichen Namens, jedoch ohne Amtstitel, die Steuerquittungen 427 und 428, gleichfalls aus einer 3. Indiktion, unterfertigen. Hier kann wohl an der Identität der Personen kaum ein Zweifel bestehen. Allerdings vermöchte man mit Crum zu entgegnen, daß diese beiden Lašanen nicht als Apêue, sondern wie dies in C. O. 414 und 415 ein gewisser Athanasius und Menas tun, als Zeugen die Quittung unterfertigen. Ausschließen läßt sich diese Möglichkeit freilich nicht, doch übersieht Crum dabei, daß dann die Quittungen 427 und 428 überhaupt keine Unterschrift eines Beamten, sondern nur die von zwei Lašanen als Zeugen aufwiesen, was denn doch sehr sonderbar wäre. Ausschlaggebend erscheint mir aber ein Einwand, der aus Crum, Cat. 1079 abgeleitet werden muß. Wir haben bereits oben gesehen, daß diese eidliche Erklärung in Steuersachen[2]) von zwei Protokometen ausgeht, welche sich im koptischen Texte Apêue nennen. Die Apêue versichern hierin, daß sie keinen Kopfsteuerpflichtigen bei der Veranlagung übersehen haben. Daraus ergibt sich also, daß der mit der Steuerveranlagung befaßte Ape[3]) mit dem Dorfschulzen wesensgleich war; sollte es der mit der Einhebung betraute nicht gewesen sein? Sollte wirklich neben dem Ape-Protokomet, der ja ohnedies für die Aufbringung der Steuern haftbar war, noch ein von diesem und vom Hypodekten verschiedenes Erhebungsorgan mit dem nämlichen Titel Ape bestanden haben? Da dies denn doch zu unwahrscheinlich wäre, bleibt wohl nichts anderes übrig, als auch den Ape der Ostraka als Dorfschulzen zu erklären. In dieser Meinung bestärken uns noch die C. O. 407 und 408. Sie stammen zwar aus Ombos und nicht aus Djême, doch tut dies ihrem Beweiswerte keinen Eintrag. Es sind dies Steuerquittungen, analog den von uns untersuchten, welche unterschrieben sind von der κοινότης von Ombos. Da nun, wie noch eingehender auseinandergesetzt werden wird, das κοινὸν τῆς κώμης nur vom Dorfschulzen mit oder ohne Assistenz der nog rôme repräsentiert wird, können auch diese Quittungen nur von ihm ausgestellt worden sein. Trifft dies aber zu, dann muß wohl auch der Ape, welcher die Parallelurkunden, um die es sich jetzt handelt, unterfertigt hat, ein Dorfvorsteher gewesen sein.

Eine Urkunde, welche bislang noch nicht in die Erörterung einbezogen wurde, möge an dieser Stelle einer besonderen Würdigung unterzogen werden: P. Lond. IV 1573. Der fragmentarische Zustand dieses Papyrus und der Mangel an entsprechendem Vergleichsmaterial verschließt uns zwar derzeit noch das volle Verständnis dieser Urkunde[4]), doch scheint mir soviel sicher zu sein, daß es sich um eine eidliche, mit Pfandbestellung verbundene Garantieerklärung handelt, welche zwölf Einwohner von Pagowne, einem ἐποίκιον von Aphrodito, dem Pagarchen für [N.], Sohn des Philotheus abgeben. Von diesem Manne wird berichtet, daß er schon früher mit der Erhebung der öffentlichen Abgaben, einschließlich der Kopfsteuer (arg. ἀνδρισμός, Z. 5) befaßt war, nun aber Ape geworden sei, welcher Umstand anscheinend den Anlaß zur Errichtung der Garantieurkunde gab. Die maßgebende Stelle lautet: atetn̄aaf nan n̄ape — Ihr (der Pagarch) habt ihn uns zum Ape bestellt. Z. 10. Wenn nun Ape in

[1]) Paul: C. O. 120. Ad. 26 und Berliner Ostrakon P. 8704; Sûai: C. O. 107 und KRU 16; Peter: C. O. 413, 418 und KRU 16, 35 und 74; Aaron: C. O. 417 und KRU 23. Demetrius: C. O. 429 und KRU 7.

[2]) Zu diesem Eide ist der Schwur bei den Emiren im Steuerbekenntnis P. Lips. 103 = Chrest. I, 257 (arab. Zeit, Hermupolis) zu vergleichen.

[3]) Crum, Cat. 1079 stammt aus der Mitte des 7. Jahrhundertes, also noch vor der Einführung der Steuerveranlagung durch die ἐπιλεχθέντες. P. Crum, Cat. 1079 steht daher nur in einem scheinbaren Widerspruch zu P. Lond. 1356.

[4]) Ich folge der Interpretation Crums.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Crum, Cat. 1079, einer Urkunde, die übrigens mit unserem Aphroditopapyrus stilistische Übereinstimmungen aufweist[1]), und in den Steuerostraka den Dorfschulzen bedeutet, dann muß dieser Beamte wohl auch unter dem Ape des P. Lond. IV 1573 verstanden sein. Ob man aber die angeführten Worte, welche aus jedem Zusammenhange gerissen sind, dahin auffassen darf, daß der Dorfschulze vom Pagarchen eingesetzt oder doch in seinem Amte bestätigt wurde, muß noch dahingestellt bleiben. Jedenfalls paßt die Wendung viel eher auf den Dorfvorsteher als auf Erhebungsorgane, die wie die qabals oder ἐπιλεχθέντες frei gewählt wurden[2]).

Als letzte Gruppe von Urkunden, in denen Ape als technischer Ausdruck vorkommt, sind eine große Reihe von bisher nur zum Teile veröffentlichten Briefen zu erwähnen, deren Anfang nach folgendem Schema geht:

Deine Knechte (ġawon), die Vorsteher (apêue) von X., sie wagen (τολμᾶν) es, zu schreiben an ihren Herrn N. Vor allen Dingen leisten wir Dir die προσκύνησις. Sei gegrüßt im Herrn![3]) An diese Einleitung schließt sodann der eigentliche Bericht an, der, soweit die herausgegebenen Beispiele erkennen lassen, von Dorfangelegenheiten aller Art, rein wirtschaftlicher wie auch verwaltungsrechtlicher Natur handelt. Bei P. Ryl. 281 ist auch die Adresse vollständig mitgeteilt, die wie meistens bei derartigen Meldungen an Höhere[4]) lautet:

Abzugeben an unseren Herrn und Patron κύριος Apa Biktor von seinen Knechten, den apêue von Pûan.

Es ist schwierig, den Charakter dieser Urkunden genau zu bestimmen. Zwar sind es auch hier, wie in den vorhin besprochenen Papyri, »Häupter« der κώμη, von denen die Berichte ausgehen, und man würde kaum zögern, sie den Protokometen der ersten Gruppe gleichzusetzen, wenn nicht der unterwürfige, ja beinahe knechtische Stil auffiele, der eher auf Hörige, die ihrem weltlichen oder geistlichen Grundherrn schreiben[5]), schließen ließe, als auf Vertreter einer Dorfgenossenschaft, die einem Vorgesetzten Bericht erstatten. Man könnte dadurch zur Meinung veranlaßt werden, als hätten wir es hier mit der Korrespondenz zwischen einem byzantinischen Großgrundbesitzer und den μείζονες der unter seinem patrocinium stehenden κτήματα zu tun. Man müßte dann eben diese Briefe in eine Reihe stellen mit jenen Urkunden aus spätbyzantinischer Zeit, welche uns den μείζων, bezw. Lašane in voller Abhängigkeit von einem Grundherrn die Geschäfte der κώμη besorgend zeigen[6]).

Die erwähnten koptischen Briefe enthalten — soweit sie bis heute bekannt sind — zwar kein Datum, doch stammen P. Ryl. 281 und CPR 232, die einzigen Urkunden, bei welchen der Herausgeber dies anmerkt, dem Charakter der Schrift nach aus dem 6., bezw. 7. Jahrhunderte. Das würde also ganz wohl zur obigen Vermutung passen; zudem wäre es immerhin an sich wahrscheinlich, daß auch die übrigen dieser inhaltlich und formell einander so nahestehenden Urkunden gleichfalls aus byzantinischer Zeit stammen. Dem widerspricht aber die Tatsache, daß, wie Krall a. a. O., S. 31 mitteilt, einer der Briefe an den »guten Herrn Araschid, den ruhmvollsten Emir« gerichtet ist, demnach der arabischen Epoche angehören muß[7]). Freilich fehlt in dieser Anschrift — wenigstens soweit sie

---

[1]) Crum, Lond. IV, S. 490[9].

[2]) Ich kann es nicht unterlassen, wenigstens in der Anmerkung eine Meinung zu äußern, die freilich nur den Wert einer Vermutung besitzt. Der [N.], Sohn des Philotheos, aus Pagowne des P. 1573 könnte mit dem gleichfalls in Pagowne belegbaren Theodosios, Sohn des Philotheos, wesensgleich sein. Dieser Theodosios ist in P. 1554 ἐπιλεχθείς, in P. 1545 aber, da ihm eine Strafe von fünf Goldstücken wegen Beherbergung von φυγάδες auferlegt wurde, arg. P. 1384 vermutlich Lašane gewesen. Haben wir es nun tatsächlich in P. 1573 mit diesem Theodosios zu tun, dann könnte mit den Worten: »Ihr habt ihn uns zum Ape bestellt«, auf dessen in der Zeit zwischen der Abfassung von P. 1554 und P. 1545 erfolgte »Ernennung« angespielt werden. Ob die Tätigkeit, welche N., Sohn des Philotheos, nach P. 1573 vor seiner Bestellung zum Ape ausübte, der eines ἐπιλεχθείς entspricht, entzieht sich unserer Beurteilung.

[3]) P. Ryl. 281 (6./7. Jh.). Crum, Cat. 1134. CPR II, 232; vor allem aber Krall, MPER V, S. 29 ff. und 46 ff. Krall übersetzt S. 31: »Die Häupter Deiner Knechte.« Wäre dies richtig, so hätten diese Briefe mit der hier behandelten Frage überhaupt nichts zu tun. M. E. ist aber Crums Übersetzung, welcher ich mich oben angeschlossen habe, vorzuziehen.

[4]) Vgl. etwa Crum, Cat. Nr. 469.

[5]) Vgl. P. Oxy. I, 128[12] (6. oder 7. Jh.): ἡγείσθω τῆς ἐπιστολῆς ἡ ἐποφειλομένη κατὰ χρέος προςκύνησις τῇ ὑμετέρᾳ ἐνδοξότητι. δεσπότῃ ἡμῶν τῷ πάντων ἐνδοξοτάτῳ πανευφήμῳ κρείττονι κομιτοτριβούνῳ.

[6]) Vgl. die unten S. 57 zusammengestellten Belege. Bezeichnend ist der Pesynthiospap. Nr. 1, in welchem sich der Lašane von Pekoš in einem Schreiben an den Bischof Pesynthios nekhm̄hal »Dein Knecht« nennt. hm̄hal steht dem ġawon ziemlich gleichwertig gegenüber. Vgl. Krall, a. a. O., S. 30.

[7]) PER 3013.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Krall abdruckt — das Wort Ape, doch legt die Analogie mit den übrigen Urkunden die Annahme dringend nahe, daß auch hier ein Dorfschulze schreibt. Auf solche Urkunden wird die oben versuchte Erklärung kaum Anwendung finden können, es sei denn, daß man den Fortbestand des byzantinischen Patroziniumswesens auch im Anfange der arabischen Zeit zugestehen wollte, eine Hypothese, die nicht rundweg abgewiesen werden darf. Wir dürfen ja nicht vergessen, daß wir, soferne es sich um Verhältnisse der Bodenwirtschaft zu Beginn der arabischen Herrschaft in Ägypten handelt, heute immer noch mit einem ungelösten Reste rechnen müssen. Wir nehmen zwar an, daß der byzantinische Großgrundbesitz mit seinen Patronatsrechten durch die straffe, zentralistische Verwaltung der Araber beseitigt wurde; ob sich aber das alles so rasch und ohne Spuren zurückzulassen abgespielt hat, vermag aus den Urkunden dermalen noch nicht mit voller Sicherheit erkannt werden und es ist mindestens für die Übergangsperiode ein Weiterbestehen byzantinischer Einrichtungen nicht unwahrscheinlich [1]). In unserer besonderen Frage ist überdies ein abschließendes Urteil nicht möglich, bevor nicht die einschlägigen Urkunden in ihrem vollen Umfange bekannt geworden sind.

[1]) So verweist z. B. Wilcken, Grdz., S. 19 auf das Weitervorkommen von Pagarchendynastien (Apa Kyros und seine Söhne).

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 7.

Die Funktionen des Ape-Lašane.

Im vorigen Abschnitte wurde, dem eingangs entworfenen Plane folgend, der Zusammenhang zwischen der Protokometie in den griechischen und den koptischen Urkunden, die Kongruenz zwischen den Einrichtungen der byzantinischen und der arabischen Epoche nachzuweisen versucht. Es obliegt mir nunmehr die Aufgabe, in diesem Abschnitte die aus den koptischen Quellen zu schöpfende Schilderung der Funktionen des Lašane zu Ende zu führen. Dabei wird es sich empfehlen, vorerst die Etymologie von Lašane, die für uns mehr als bloß philologischen Wert besitzt, darzulegen. Die Geschichte von »lašane« ist durch Griffith[1]), Spiegelberg[2]) und Wilcken[3]) aufgeklärt worden. Lašane, das auch in der Form rašane belegbar ist[4]), geht auf das demotische mr šn zurück, welches den griechisch λεσῶνις genannten Priester bezeichnet, der als Vorsteher der Priesterschaft eines Gottes, in der Regel des Sûchos, je für ein Jahr aufgestellt wird. Während es aber bis nun nicht gelungen ist, die adäquate koptische Form, welche lešône heißen müßte, nachzuweisen, vermochte Wilcken a. a. O. zwei griechische Inschriften — Lepsius, Denkm. VI gr. 349 und C. I. G. III 5033 — mit dem Priestertitel λασανι(ς), welcher offenkundig unserem lašane etymologisch vollkommen entspricht, aufzuzeigen. Sachlich ist es dabei von Bedeutung, daß mr šn = λεσῶνις = λασανι nicht nur selbst »Vorsteher« heißt, sondern auch griechisch mit προστάτης wiedergegeben wird[5]). So ist es nun leicht zu begreifen, wie der koptische Dorfschulze zum Titel Lašane kam[6]). Der Lašane ist eben wie der Lesonispriester Vorsteher einer Genossenschaft, und zwar kann dies keine andere als die Dorfgenossenschaft, das κοινὸν τῆς κώμης gewesen sein. So wird es auch begreiflich, daß der nämliche Funktionär bald Ape, bald Lašane heißen konnte; zwischen »Haupt« der Dorfgenossenschaft und »Vorsteher« besteht ja nur ein Unterschied im Worte.

Trifft diese Annahme zu, dann muß der Ape-Lašane normalerweise, wie ein Vereinsvorstand, auch das κοινόν als Organ nach außen vertreten. Läßt sich dies aus den Quellen erweisen, dann ist zugleich eine Gegenprobe für die Richtigkeit unserer Anschauungen erbracht. In der Tat dürfte es kaum schwer fallen, diesen Beweis zu führen. Nach den Untersuchungen von Wenger[7]) und San Nicolò[8]) lautet die Vertretungsformel »überall, wo eine Mehrheit von Personen durch eine oder mehrere aus ihrer Mitte vertreten wird«: οἱ δεῖνες [namentlich angeführte Vertreter], bezw. ὁ δεῖνα καὶ οἱ λοιποὶ oder οἱ δεῖνες καὶ τὸ κοινόν. Daß dieses Schema nicht nur auf private Genossenschaften und Vereine, sondern auch auf die koptisch-ägyptische Dorfgenossenschaft, die κοινότης τῆς κώμης Anwendung findet, hat schon San Nicolò a. a. O. unter Anführung zahlreicher Belege gezeigt; für uns handelt es sich hier nur mehr darum, ob sich, wenn mehrere Vertreter genannt werden, unter diesen regelmäßig auch die Protokometen befinden. Denn notwendig ist es ja nicht, daß die Vertretung des κοινόν ausschließlich den Dorfschulzen obliege; theoretisch wäre es nicht nur möglich, sondern geradezu wahrscheinlich, daß

[1]) Proc. Soc. Bibl. Arch. 1899, S. 272 mit einem Beitrage von Crum.

[2]) Rec. des trav. XXIV, S. 187 ff.

[3]) Arch. II, S. 122; vgl. auch San Nicolò II, S. 67 mit weiteren Literaturangaben.

[4]) P. Lond. IV, 1494[27], 1499[6].

[5]) C. I. G. III, 4989 und 5032.

[6]) Die Inschriften, Papyri und Ostraka, in denen sich die Form λασανι(ς) = lašane findet, stammen fast ausschließlich aus dem sahidischen Sprachgebiete; vgl. aber Spiegelberg a. a. O., der die Form aus dem Mittelägyptischen herleitet.

[7]) Stellvertretung, S. 113 ff.

[8]) Vereinswesen II/1, S. 116 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

neben den Protokometen noch mehr oder weniger von den nog̀ rôme-πρωτεύοντες dem Rechtsakte als Vertreter beigezogen werden. Diese aprioristischen Vermutungen werden von den Urkunden vollauf bestätigt. Wo immer mehrere Personen eine Dorfgemeinde vertreten, sehen wir unter ihnen den Dorfschulzen als typischen Repräsentanten der κοινότης, ihm zur Seite einen Ausschuß der nog̀ rôme.

So wird in P. Ryl. Kopt. 127 das κοινὸν τῆς κώμης durch die zwei Dorfvorsteher (ape), drei weitere Personen ohne Amtstitel und »die übrigen γεωργοί« vertreten, in Ryl. 466 gleichfalls durch die apêue und mehrere andere, nicht näher charakterisierte Personen. Die Vertretungsformel von Ryl. 127 lautet: Das κοινὸν des Dorfes Tlethmis durch uns, Elias und Josef, die apêue, Weeiš, Pamûn, Enoch und die übrigen γεωργοί unseres Dorfes T., wir schreiben . . . an den λαμπρότατος Apa Aphû aus Schmûn [1]). Das wäre also das Schema οἱ δεῖνες καὶ οἱ λοιποί, während z. B. die Formel in C. O. 115: hitn̄ Jôannes plašane m̄n̄ ptime têrf oder hitn̄ laš]neu m̄n̄ plaos n̄trake (Pesynthiospap. Nr. 37) nach dem zweiten Schema, ὁ δεῖνα καὶ τὸ κοινόν geht. Eigenartig ist KRU 105, eine Schenkungsurkunde, die ein Phoibammonkloster zum Gegenstande hat. Als Aussteller treten auf: Wir, das ganze Dorf durch den Priester Papnûte, den Lašane [2]) (Z. 24), welcher auch im Kompletionsvermerke des Urkundenverfassers in einer Weise erwähnt wird, als ob er der alleinige Aussteller wäre [3]). In der Tat fertigen aber außer Papnûte noch elf Presbyter und Diakone der einzelnen Kirchen von Djême als Aussteller mit dem Worte στοιχεῖ μοι eneišadje (ich bin einverstanden mit dieser Rede). Es sieht demnach so aus, als ob das Dorf Djême ausschließlich durch den Dorfklerus und dessen Vorsteher vertreten worden sei.

In den bisher angeführten Urkunden wird das κοινόν, bezw. das Dorf selbst als Rechtssubjekt, welches durch den Lašane vertreten wird, ausdrücklich genannt; aber auch wenn der Lašane für sich allein oder in Gesellschaft anderer Dorfbeamten ohne solche Beziehung auf die Gemeinde der Regierung gegenüber Verbindlichkeiten eingeht [4]), so tut er dies natürlich nur als Vertreter der κοινότης τῆς κώμης, welche durch seine Erklärung selbst haftbar gemacht wird. Wir können zwar in diesem Falle die Haftung der koptischen Dorf-κοινότης für ihre Organe aus den Urkunden selbst nicht ausdrücklich belegen, umsoweniger als wir nicht einmal über den Vorgang bei der Bestellung der Dorfschulzen mit voller Sicherheit unterrichtet sind [5]), es wäre aber nicht abzusehen, warum der rein formelle Umstand daß in einigen Urkunden die Vertretungsformel steht, in anderen aber ausgelassen ist, irgendwelche Rechtswirkungen nach sich ziehen sollte. Der Lašane bleibt ja, auch wenn er sich nicht auf die Dorfgenossenschaft bezieht, ihr Vorstand.

In einigen Urkunden tritt auch die Gesamtbevölkerung selbst als Aussteller auf, ohne daß ein Vertreter genannt würde; so erklärt z. B. in P. Lond. IV 1574 die Einwohnerschaft von Djkôw, und zwar die, welche im Dorfe selbst wohnt, wie auch die in Babylon befindliche (!), daß sie ihre eigenen πρόσωπα seien, d. h. anscheinend ohne Vertreter handeln [6]). Leider fehlt hier, wie in der hierin übereinstimmenden KRU 108 die ὑπογραφή, so daß man nicht weiß, wer in solchen Fällen die Urkunde unterschreibt [7]); vielleicht taten dies die Dorfbeamten und Magnaten einschließlich des Lašane, wie dies vermutlich in P. Lond. 1536 geschah, vielleicht aber auch nur der Lašane oder ein anderer Dorfbeamter, wie in C. O. 407 und 408 der Ape, dem Anscheine nach, allein die Steuerquittungen mit der Formel: anon tkoinotês têrs̄ tn̄stoichei »wir die ganze Gemeinde sind einverstanden« unterschrieb, ohne sich dabei aber selbst zu nennen.

---

[1]) Siehe oben S. 47. Ebenso Ryl. 115; in dem von San Nicolò a. a. O., S. 118 zitierten Papyrus CPR II, 145 läßt sich nicht entnehmen, wer die namentlich angeführten Vertreter sind.

[2]) Dieser Papnûte ist sonst als Lašane nicht sicher nachweisbar,

[3]) Vgl. unten S. 66.

[4]) Beispiele: P. Lond. IV, 1494; 1495; 1499; 1508; 1509; 1511; 1521; 1523; 1524; 1565. In einigen dieser Urkunden wirken auch Lašanen verschiedener χωρία zusammen. Dazu Crum, S. 482a. In P. Lond. 1549, einer ἐγγυητικὴ ὁμολογία, besitzen wir eine große Liste von etwa 25 Personen, die alle Bürgschaft leisten. Wir finden darunter Lašanen, Hypodekten, Hegumenoi, νομικοί, kurzum alles, was in den Flecken von Aphrodito ein Amt oder doch ein Ämtchen hat. Offenbar sollen diese Personen ganz Aphrodito repräsentieren.

[5]) An eine Liturgie, wie in byzantinischer Zeit, kann man unter der Araberherrschaft wohl nicht mehr denken. Die Quellen selbst sind vieldeutig. In dem bereits besprochenen P. Lond. IV, 1573 scheint es, als ob der Pagarch den Ape bestellen würde, in Lond. IV, 1565[20] sagt der Lašane von sich selbst: das ἐνοίκιον Nesikote, über welches ich gesetzt bin. Z. 30. Wie wenig man auf solche vage Ausdrücke geben darf, zeigt das Berliner Ostrakon P. 8727, wo Abraham sagt: Gott hat uns den guten Lašane geschenkt. (!)

[6]) Crum, P. Lond. IV, S. 491.

[7]) Ebenso P. Lond. IV, 1540 und 1542.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Die Zahl der Lašanen schwankt wie die der Protokometen. In Djême bildet die Zweizahl die Regel. Bald scheint es aber auch nur einen[1]), selten mehrere Lašanen gegeben zu haben. Die Zahl hängt wohl, wie auch bei den πρεσβύτεροι τῆς κώμης, mit der Größe des Dorfes und seinen angegliederten ἐποίκια und πεδιάδες zusammen[2]). Natürlich war es, wie bereits bemerkt, nicht notwendig, daß bei einer konkreten Amtshandlung alle Kollegen intervenierten, sondern — den Fall der Vertretung des κοινόν vielleicht ausgenommen — wird es, wie beim Dioiketen, immer genügt haben, wenn ein Lašane allein amtshandelte. Besonders deutlich zeigt dies die unten abgedruckte KRU 44, welche zunächst in der Exposition zur Zeitbestimmung beide Lašanen als Eponyme anführt, während sich dann der Rechtsstreit nur vor einem der beiden abspielt. In gleicher Weise werden auch die Prozeßeide C. O. 131 und Ad. 42 nur vor einem Lašane geschworen und die Verhandlungen, von denen in C. O. 116 berichtet wird, vor einem Lašane durchgeführt.

Über die Amtsdauer des Lašane läßt sich nichts Sicheres aussagen. Die eben erwähnte Eponymie des Dorfschulzen von Djême sowie das Fehlen einer Iterationsbezeichnung würden zwar auch hier, wie beim Dioiketen, den Schluß auf eine nur einjährige Amtsdauer nahe legen, doch bedeuten diese Argumente, wie wir gesehen haben, recht wenig. Wenn sich auch bis jetzt aus den Urkunden noch kein völlig einwandfreier Beweis für eine mehr als einjährige Funktionsperiode des Lašane erbringen läßt[3]), so kann man doch sicher damit rechnen, daß bei Zunehmen der urkundlichen Belege sich auch hier eine mehrjährige Amtsdauer herausstellen wird. Dieses Ergebnis wird zudem durch das Gesetz der historischen Kontinuität verlangt, da sich ja auch bei der Protokometie der byzantinischen Zeit ein gewisses Beharrungsvermögen der Amtsträger bemerkbar gemacht hat.

Mannigfach und der Stellung als Haupt der κώμη[4]) entsprechend ist die Amtstätigkeit des Ape-Lašane. Wir sehen ihn in Steuersachen beschäftigt[5]), mit der Aufbringung und Beistellung von Frohnarbeitern und Matrosen befaßt[6]), er fungiert als Organ der Ortspolizei[7]), nimmt die aus den Strafklauseln der Urkunden verfallenden Bußen in Empfang[8]), leiht aber auch seine Amtsgewalt zur Beilegung von Privatrechtsstreitigkeiten. Diese letzte Funktion, für uns wohl die juristisch belangvollste, möge ausführlicher gewürdigt werden. Hiebei kann ich an das über die Jurisdiktion des Pagarchen, das Friedensrichteramt des Dioiketen von Djême und über das Wesen der Dialysis Ermittelte anknüpfen und die Untersuchung, soweit dies ohne Aufrollung des Gesamtproblems der διάλυσις möglich ist, zu Ende führen.

Wie früher sind es auch jetzt die Djêmeurkunden, welche die bedeutsamsten Aufschlüsse geben. Drei Papyri sprechen ausdrücklich von einer Art »richterlicher« Funktion des Lašane, andere Urkunden treten unterstützend hinzu. Die drei Texte lauten in ihren maßgebenden Teilen:

KRU 36 (Auseinandersetzung zwischen Stephan, Chareb und Abigaia mit ihrer Schwester Elisabeth, die elterliche Erbschaft betreffend), Z. 16 ff.: Nachdem wir im vergangenen 6. Jahre vor den

---

[1]) In KRU 77 und im Turiner Ostrakon (beides byz. Zeit) wird nur ein eponymer Protokomet genannt; zwei eponyme Lašanen begegnen in KRU 7. 16. 35. 38. 69. 74; μείζονες in KRU 10.

[2]) Crum, P. Lond. IV, S. 482a.

[3]) Meines Wissens kommen nur die Lašanen Athanasius, Sohn des Georg, und Viktor, Sohn des Joseph, sicher in zwei verschiedenen Indiktionen vor, nämlich in einer 6. und einer 7; dabei ist es aber, da nur eine der in Betracht kommenden Datierungen auch den Monat anführt (KRU 68^{105}), trotzdem möglich, daß die beiden nicht länger als zwölf Monate im Amte waren. Allerdings dürfte dann der Amtsantritt nicht mit dem Beginn der Indiktion zusammenfallen. In weiter auseinanderliegenden Indiktionen begegnet ein Lašane Zacharias, u. zw. in einer 15. Indiktion (KRU 23^{26}), vorausgesetzt nämlich, daß das von Krall, WZKM II, S. 273 mitgeteilte Fragmentchen zur Urkunde gehört), einer 14. (C. O. 131), einer 10. (C. O. 139) und vielleicht auch einer 3. (C. O. 308) Indiktion. Nun ist zwar die Wesensgleichheit dieser vier Lašanen nicht nachweisbar, doch ist es bei aller Häufigkeit des Namens Zacharias wenig glaubhaft, daß es im Gebiete von Djême in geringen Zeitintervallen vier verschiedene Dorfschulzen Zacharias gegeben hat. Es spricht also eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Identität und damit auch für eine längere Amtsdauer dieses Protokometen.

[4]) Vom Lašane, der wie der Dioiket als Repräsentant der ἐξουσία von Djême erwähnt wird, sagt man, er »herrsche« (ἄρχειν). Vgl. KRU 66^{53}. 67^{126}. 68^{20} und 69^{51}.

[5]) Hiezu ist das im § 6 über die Beteiligung des Ape-Lašane an der Steuerveranlagung und Erhebung Gesagte zu vergleichen. Ferner noch P. Lond. IV, 1565. Ryl. 115. 127. 278. 319. 324. Crum, Cat. 1079.

[6]) Z. B. Lond. IV, 1494. 1499. 1511. Ryl. 342. C. O. Ad. 60.

[7]) Z. B. in den Pesynthiospap. Rev. ég. IX, Nr. 3; 15; 18; 65 aus byz. Zeit. Ebenso in den griechischen Aphroditopapyri Cairo 67.063 V; 67.078. C. O. 61. Lond. IV, 1528. Ausstellung von Geleitscheinen (dazu Crum, S. 20): C. O. 107 bis 113. Verfolgung der φυγάδες: Lond. IV, 1343. 1356. 1384. 1521. 1524.

[8]) KRU 65^{76}. 66^{61}. 69^{68}. 76^{67}. 108^{28}. Boulard, S. 61 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

ehrenwerten Lašanen des Kastells, Athanasius, Sohn des Georg, und Viktor, Sohn des Josef, prozessiert (ἐνάγειν) hatten wegen der Erbschaft des seligen Epiphanios und der seligen Maria, unserer Eltern, ... einigten wir uns auf einen Schiedsspruch (ὅρος, vgl. oben S. 13) bei Psate, Sohn des Pisrael, und nachdem wir diesen Schiedsspruch angenommen hatten, teilten die ehrenwerten Lašanen ..... unter uns die Erbschaft der oberwähnten Verstorbenen. Wir errichteten eine schriftliche διάλυσις und Ihr teiltet alle Gegenstände vom Größten bis zum Kleinsten[1]) und wir errichteten diese διάλυσις beim νομικός des castrum[2]) nach dem Gesetz (νόμος) des castrum, damit wir nicht zu streiten anfangen miteinander wegen einer Sache, welche zur Erbschaft gehört ..... und im gegenwärtigen 7. Jahre begannen wir wieder zu streiten, indem wir sagten, daß wir Dir den Eid nicht erlassen. Aber Du wolltest uns mit dem Eide befriedigen (πληροφορεῖν[3])) mit Deiner Frau (d. i. Elisabeth, die Vertragsgegnerin; die angesprochene Person ist der als κύριος anwesende Ehegatte der Elisabeth Abraham, Sohn des Theodor) gemäß dem ὅρος. Sodann gingen wir gegen Euch vor unter dem Vorwande des Eides in dieser Weise: Wir wiederholten nun diese ὑπόθεσις vor den ehrenwerten Lašanen Athanasius und Viktor und den nog̣ rôme. Ihr wolltet uns befriedigen (πληροφορεῖν) mit dem Eide in der Weise, wie wir gesagt haben, ohne irgend ein Hindernis mit großer Freude ..... Als Ihr schon in die Kirche des hl. Apa Viktor gegangen waret und zu schwören begannet, da traten die nog̣ rôme zwischen uns und brachten einen Ausgleich zwischen uns zustande und wir erließen Euch den Eid[4]).

Der Inhalt der darauf folgenden διάλυσις besagt, daß Elisabeth ein halbes Goldstück und ein Trimession zahlen wird, worauf dann Stephan und Genossen versprechen, die Elisabeth nunmehr in Ruhe zu lassen.

KRU 37 (Auseinandersetzung zwischen Georg und seiner Mutter Elisabeth, Gattin des Abraham, die Erbschaft des Lûla, des Vaters des Georg und ersten Gatten der Elisabeth betreffend), Z. 9 ff.: Nach dem Tode meines seligen Vaters Lûla, und zwar zu Beginn des eben laufenden 7. Jahres habe ich mit Dir, geliebte Mutter Elisabeth, prozessiert. Ich bin vor die ehrenwerten Lašanen Athanasius und Viktor hingetreten (προςελθεῖν); in der Kirche des hl. Apa Kyriakos in diesem Kastell in Gegenwart des Apa Viktor, des Archipresbyter und μείζων (?) hast Du mich dort am heutigen Tage durch den Eid beim hl. Apa Kyriakos befriedigt (πληροφορεῖν). Ich habe mit Dir die Sachen, welche zur Erbschaft des seligen Vaters Lûla gehören, geteilt.

Sodann folgt die übliche Erklärung, keinen Anspruch wegen dieser Sache mehr erheben zu wollen, bekräftigt durch Eid und Strafklausel[5]).

In KRU 38 ist auch Elisabeth gestorben und Georg setzt sich nun mit seinen Halbgeschwistern und seinem Stiefvater Abraham über die mütterliche Erbschaft auseinander: Wir errichteten die διάλυσις, nachdem ich mit Euch, Isak, Kyra und Abraham wegen der Erbschaft der seligen Elisabeth gestritten habe, und die μείζονες vermittelten zwischen uns ..... ich teilte mit Euch in der Weise, wie die μείζονες mit unserem Einverständnisse geteilt haben.

KRU 44 (Auseinandersetzung zwischen Petros und Maria einerseits und Phoibammon und dessen Frau Sophia anderseits): Nachdem wir im vergangenen Jahre auf Vorschlag (κέλευσις) des Pagarchen Justinus der Stadt Hermonthis uns auf einen ὅρος, betreffend die Erbschaft unseres seligen Schwiegervaters Theodor geeinigt hatten, wollten wir im laufenden 12. Jahre unter der Amtsführung der ehrenwerten Lašanen Abraham und Sûros untereinander teilen gemäß der μεσιτεία, welche wir miteinander erlangt hatten. Wir brachten unseren Streit vor den ehrenwerten Lašane Abraham; dieser fällte einen Schiedsspruch (μεσιτεία). Du, Phoibammon, hast mich in der Kirche des hl. Märtyrers Apa Viktor in diesem castrum befriedigt (nämlich mit einem Eide) gemäß der μεσιτεία, welche man festgesetzt (ὁρίζειν) hat ..... und nachdem Du uns mit dem Eide befriediget hattest, beschlossen wir (apdoxon šôpe, vgl. oben S. 13[6]), untereinander eine ἀμεριμνεία zu errichten.

Sodann bekennen die Aussteller Petros und Maria, daß gemäß der μεσιτεία und dem Eide die Hälfte des streitigen Hauses dem Phoibammon und seiner Frau Sophia zustehe, daß die Aussteller sich befriedigt erklären und keinerlei Ansprüche gegen Phoibammon mehr erheben wollen.

[1]) Diese Urkundenklausel findet sich in gleicher Weise auch in den griechischen Texten. Vgl. Wessely, Wschr. f. kl. Phil. 1914, Sp. 1397.

[2]) Darüber im letzten Abschnitte.

[3]) Zu diesem Wort Deißmann, Licht vom Osten³, S. 56 f.

[4]) Die Urkunde wurde von Revillout, Rev. ég. I, S. 105 f. mit einer Übersetzung publiziert.

[5]) Revillout, Rev. ég. I, S. 101 und Précis du droit égyptien, S. 843.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Das Bild, welches diese Urkunden von der richterlichen Tätigkeit des Lašane entwerfen, ist für uns kein neues mehr. Es deckt sich nahezu vollständig mit dem, was aus den Djêmeurkunden über die Funktionen des Dioiketen erschlossen werden konnte: Erben, die sich über die Art und Weise der Erbteilung nicht einigen können oder gar einander den Vorwurf der Verschleppung von Erbgut machen — romanistisch gesprochen, Erben, die eine actio familiae erciscundae oder eine hereditatis petitio partiaria anstellen wollen, bringen ihre Beschwerde vor den Lašane. Dieser sucht im Einvernehmen mit den Parteien die begehrte Realteilung entweder selbst durchzuführen oder sie durch Schiedsleute (nog rôme) durchführen zu lassen. Wird hingegen Verheimlichung von res hereditariae behauptet, so kann er auch Beweise aufnehmen[1]; in der Regel wird aber die Entscheidung auf die Leistung eines Reinigungseides durch die belangte Partei abgestellt werden[2]. Nach durchgeführter Teilung[3], bezw. nachdem durch den Eid der Streit entschieden ist, errichten die Parteien als Friedensbürgschaft eine Dialysisurkunde, in welcher sie das gegenseitige Eigentum anerkennen und versprechen, auf die Streitsache nicht mehr zurückkommen zu wollen[4].

Dies sind die leitenden Grundsätze, welche aus den mitgeteilten διαλύσεις erhellen. Im einzelnen bleibt manches wegen der unbeholfenen und wenig klaren Ausdrucksweise der Urkunden zweifelhaft. So ist in KRU 36 das Verhältnis zwischen dem Schiedsspruche des Psate und der Funktion des Lašane nicht ganz sicher zu beurteilen; nur soviel dürfte feststehen, daß es sich schon im 6. Jahre um Erbteilung und Reinigungseid gehandelt hat, daß aber die Eidesablegung der Elisabeth vorläufig gestundet wurde. Erst als im 7. Jahre anscheinend der Verdacht unrechtlicher Machenschaften durch Elisabeth und ihren Gatten rege wurde und Stephan nunmehr den Eid verlangte, erbot sich Elisabeth jetzt freiwillig zur Ablegung des aufgeschobenen Eides, um sich dadurch reinzuwaschen. Ob nun die $^5/_6$ Unzen Goldes, die Elisabeth schließlich ihren Gegnern zugesteht, nur gezahlt werden, damit die Beklagte endlich einmal Ruhe hat, oder ob diese nicht doch einiges auf die Seite gebracht hatte und im letzten Augenblicke vor einem Meineide zurückschreckte, mag dahingestellt bleiben[5]. Dieselbe Elisabeth sehen wir im nämlichen 7. Jahre wieder in der Beklagtenrolle bei einer Erbauseinandersetzung, diesmal von ihrem Sohne Georg belangt. KRU 37. Hier kommt es tatsächlich zur Leistung des Reinigungseides durch Elisabeth, worauf dann die Errichtung der διάλυσις ohne Schwierigkeit vor sich geht. In KRU 38 endlich ist der Nachlaß der mittlerweile verstorbenen Elisabeth Gegenstand des Streites und wird durch die μείζονες zwischen den Erben geteilt. Ein Lašane wird zwar in dieser Urkunde nicht erwähnt, doch ist wohl in Hinblick auf die vorangehenden Texte mit Sicherheit anzunehmen, daß auch hier das ἐνάγειν vor dem Lašane stattgefunden hatte.

Auch KRU 44 gestattet keine ganz eindeutige Erklärung. Die Parteien haben sich offenbar gestritten, ob der verstorbene Theodor die Hälfte eines bestimmten Hauses seiner Tochter Sophia legiert (?) habe oder nicht, und sich mit der Bitte um Entscheidung an den Pagarchen von Hermonthis gewandt. Dieser vermittelt aber nur einen Schiedsspruch (ὅρος), welcher jedoch, wie es den Anschein hat, nicht durchgeführt wurde. Im folgenden Jahre beginnt man nämlich von neuem vor den Lašanen zu prozessieren, wobei es zu einem dem Phoibammon, Mann der Sophia, auferlegten Vergleichseide mit folgendem Thema kommt: Phoibammon wisse, daß sein Schwiegervater die Hälfte der Häuser der Sophia verschrieben habe. Die Vermittlung dieses Eides durch den Lašane wird μεσιτεία genannt. Auf Grund dieser μεσιτεία und des ὅρος anerkennen Petros und Maria das Legat (Erbrecht?) der Sophia und ihres Gatten und versprechen, sie nicht mehr zu belästigen.

Auch hier muß wieder die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Tätigkeit des Lašane aufgeworfen werden[6]. Die Antwort wird wohl nicht anders lauten können, als daß dem Lašane ebenso wie dem Dioiketen nur die Stellung eines Friedensrichters zukomme. Dieses Resultat wird schon durch Erwägungen allgemeiner Natur nahegelegt. Es geht nicht an, dem Dorfschulzen, einem ganz ungebildeten Manne, der in der Regel nicht einmal des Schreibens kundig war, die Rolle eines Jurisdiktions-

[1]) C. O. 116. Wegen KRU 122 siehe oben S. 25[2].

[2]) KRU 37. 44. Hieher gehören auch die Eide in den Ostraka 131 und Add. 42.

[3]) KRU 36[24].

[4]) Vgl. aber KRU 23, wo die Realteilung als Kauf erscheint; dazu Partsch, Arch. V, 497.

[5]) Genau das gleiche Erbengezänk tritt uns in den griechischen Dialysisurkunden von Syene entgegen. Vgl. P. Mon. 1; 6; 7; 14.

[6]) Bezüglich der Stellung der Parteien kann auf das im § 3 über das Verfahren vor dem Dioiketen Gesagte verwiesen werden.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

magistrates beizulegen, der in Privatprozessen endgiltige Entscheidungen zu fällen und selbst gegen den Willen des Unterlegenen durchzusetzen hätte. Deshalb wird auch in den Urkunden, wie beim Dioiketen die Freiwilligkeit der Unterwerfung unter den Ausspruch des Lašane betont; seine Verfügungen genießen anscheinend nur den indirekten Schutz der Strafklausel, mit welcher die Dialysisurkunde ausgestattet ist. Genügt dieser Schutz nicht oder ist nach dem Spruche des Lašane eine Dialysis überhaupt nicht abgeschlossen worden, so kann es, wie KRU 36 und 44 zeigt, zu einem neuerlichen Verfahren wegen der bereits entschiedenen Sache kommen[1]). Bezeichnend für diese rein friedensrichterliche Natur der Jurisdiktion des Lašane ist auch der Ausdruck μεσιτεία für die Entscheidung in KRU 44. Man kann also auch vom Lašane das gleiche behaupten, was schon von Semeka für den ptolemäischen Epistaten gesagt wurde, seine Aufgabe bestehe im μεσιτεύειν τὴν διάλυσιν, er sei μεσίτης τῶν ὁμολογιῶν[2]).

Sind wir schon durch diese Feststellung aus den koptischen Quellen heraus zur Charakterisierung des Lašane als Dialysisrichter gelangt, so wird dieses Ergebnis noch durch einige byzantinische Urkunden bekräftigt. In erster Linie ist hier P. Oxy. VI 893 neuerlich — die Urkunde wurde schon oben S. 45 bei der Erörterung der μείζονες besprochen — zu erwähnen. Wir haben früher gesehen, daß dieser τύπος von einem Kollegium ausgeht, das aus dem Lašane (μείζων) und zwei nog rôme (ἀπὸ μειζόνων) besteht. Der Inhalt des Schiedsspruches[3]) stimmt, allerdings mit einer nicht unwesentlichen Abweichung, zu dem Bilde, das wir aus den koptischen Urkunden über den Reinigungseid gewinnen. Nach dem τύπος des Kollegiums soll Marinus seinen Anspruch verlieren, wenn er es auf einen Reinigungseid des Belangten ankommen läßt und dieser ihn schwört; desgleichen, wenn Marinus den Eid dem Beklagten erläßt. Das erste Glied dieser Alternative zeigt uns den nämlichen Rechtszustand, wie etwa KRU 44 und C. O. 114[4]). Durch den Spruch des Lašane-μείζων wird der belangten Partei ein Reinigungseid aufgetragen, durch dessen Ablegung sie sich vom geltend gemachten Anspruche befreien und den Abschluß einer Dialysis herbeiführen kann. Derartige Eidesformeln, gekennzeichnet durch die negative Fassung des Eidesthemas, liegen in C. O. 131 und Ad. 42 vor. Fremd hingegen scheint vom Standpunkte der koptischen Urkunden aus[5]) die zweite Bestimmung, daß Marinus auch dann unterliegen solle, wenn er sich nicht entschließen könne, es auf den Eid des Beklagten ankommen zu lassen; doch wäre eine solche Norm auch für das koptische Eidesrecht dann verständlich, wenn es sich nicht um einen Vertragseid, sondern »richterlichen« Eid handeln sollte. Vielleicht spielt etwas Derartiges sogar in die Prozeßgeschichte von KRU 36 herein.

Im Abschnitte über den Dioiketen wurde auch die Frage, ob dieser seine friedensrichterlichen Funktionen als Delegat ausübe, aufgeworfen und auf Grund der Urkunden verneint. Die nämliche Frage kehrt nun für den Lašane wieder; um sie zu beantworten, müssen zunächst einige Texte aus byzantinischer Zeit erläutert werden. In erster Linie BGU I 103 = Chrest. I 134 aus dem 6.—7. Jh. (Fayûm?). Nach Wilckens Interpretation, von der abzugehen kein Grund vorliegt, schreibt diesen Brief Abraham, der Protokomet (μείζων) eines unter klösterlicher Grundherrschaft stehenden κτῆμα, an seinen Patron, den Klosterabt Serenos. Danach hätten sich zwei Brüder eines verstorbenen Henoch an ihn, den Lašane, mit der Bitte gewandt, ihren Erbstreit mit der Witwe des Verstorbenen zu schlichten. (»Δικασθῆνε θέλωμεν« καταξήωσον.) Abraham entspricht aber diesem Begehren nicht sofort, sondern teilt den Sachverhalt seinem Patron mit und fragt an, ob dieser die Streitteile in der Stadt selbst versöhnen wolle; wenn nicht, dann möge er veranlassen, daß jene vor Abraham erscheinen,

---

[1]) Es ist von Gradenwitz und Koschaker in anderem Zusammenhange für die demotische συγχώρησις und die babylonischen duppi lâ-ragâmi-Urkunden die Frage aufgeworfen worden, ob diese Rechtsgeschäfte nur die Folge haben, daß in einem neuen Prozesse der Kläger in eine Strafe verfällt oder ob auch eine neuerliche Entscheidung der res judicata durch die Rechtskraftwirkung der Prozeßbeilegungsurkunde ausgeschlossen ist. Leider läßt sich für unsere Quellen in dieser Hinsicht nichts Bestimmtes aussagen, da KRU 36 und 44 zu wenig klar sind; doch scheint mir, wie oben angedeutet, eher das erstere zu gelten und die Strafklausel allein das Zuwiderhandeln gegen eine frühere Dialysis zu hindern.

[2]) Semeka, Ptolemäisches Prozeßrecht I, S. 217. Die griechischen Wendungen sind aus Polyb. XI, 34, 3 und Diod. IV, 54 entnommen. [Ein koptischer Schiedsspruch »κατὰ μεσιτίας τρόπον« aus dem 6. Jh. liegt jetzt in P. Lond. V, 1709 vor.]

[3]) Daß τύπος auch Schiedsspruch bedeuten kann, ergibt sich aus dem Kompromisse P. Jand. 41 (6. Jh.), Z. 16 f.: παραγενέσθαι . . . καὶ τύπον δέξασθαι.

[4]) Vgl. aber schon P. Lips. 43, den Richterspruch eines Bischofs aus dem 4. Jh. mit dem Kommentare des Herausgebers. Derselbe Eid findet sich auch in P. Mon. 1, vom κοινὸν τῶν πρώτων ἀριθμοῦ Συήνης, und Mon. 6, vom scholasticus Marcus auferlegt.

[5]) Wenger a. a. O. erklärt den Eid von der Basis des justinianischen Rechtes aus.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

worauf er κατὰ τὸ ἔθος τοῦ κτίματος[1]) die ἀπαλλαγή herbeiführen werde. Wilcken schließt aus dieser Urkunde mit Recht, daß der μείζων offenbar nicht befugt war, ohne Delegation seines Archimandriten als Dialysisrichter zu fungieren. Ganz ähnliche Vorgänge spiegeln sich aber auch in koptischen Urkunden, die gleichfalls aus spätbyzantinischer Zeit stammen, wieder. In dem bereits mehrmals erwähnten C. O. 116 berichtet ein Lašane dem bekannten Bischof Abraham über ein privatprozessuales Verfahren und beginnt seine Meldung mit den Worten: Gemäß Deinem Verlangen (αἴτησις) habe ich usw. Statt αἴτησις heißt es in dem analogen Pesynthiosbriefe Nr. 15 kata tekkeleusis = gemäß Deinem Befehle. Also liegt auch hier Delegation oder Kommissariat vor. Derselbe Bischof Abraham schreibt in dem gleichfalls schon zitierten Ostrakon BP. 8727 von der Beilegung eines Streites durch ihn und den »guten Lašane«; das Einzelne ist hier freilich wegen des Bischofs Unfähigkeit zu einer klaren Ausdrucksweise ungewiß[2]). Dazu kommen dann noch eine ganze Reihe von Briefen, welche den Lašane in Beziehung zu geistlichen Oberen zeigen[3]). Es fragt sich nun, welchen Beweiswert man diesen Urkunden, in denen sich die Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse der ausgehenden Byzantinerzeit abzeichnen, für das in Rede stehende Problem beimessen darf.

Für die byzantinische Zeit unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Schulze eines nicht autoprakten Dorfes sich in starker Abhängigkeit von seiner weltlichen oder geistlichen Obrigkeit befand. Dies zeigen nicht nur die griechischen Papyri, wie unsere BGU 103 und die Apionentexte, sondern auch die koptischen, welche soeben erörtert wurden. Dadurch erklärt es sich, daß auch ein kirchlicher Lašane nicht auf eigene Faust das Schiedsrichteramt, welches bei seiner Stellung als Ausfluß der episcopalis audientia erscheinen mußte, ausüben durfte, sondern dazu der Erlaubnis seiner Oberen bedurfte. Ebenso leicht verständlich ist es, daß der Bischof als Richter sich eines Dorfvorstehers als kommissarischen Erhebungsorganes bedienen konnte. Folgt aber aus alledem, daß auch in unseren Djêmeurkunden der Lašane die nämliche rechtliche Stellung innehatte, konkreter gesagt, daß er Untergebener und Delegat des Priors vom Phoibammonkloster war? Es fällt schwer, diese Frage ohneweiters zu bejahen. War das κάστρον Djême nur ein Bestandteil des Klosters, dann muß natürlich auch dessen Vorsteher in Abhängigkeit vom Konvente gestanden haben; doch wird letzteres in den Urkunden niemals gesagt, es sei denn, daß man in KRU 105 einen Beleg hiefür sehen wollte, weil in diesem Papyrus ein Presbyter als Lašane auftritt. Traut man aber dem Umstande, daß die überwiegende Mehrzahl der Texte von einer solchen Abhängigkeit nichts weiß, bedenkt man weiters, daß nach den Aphroditourkunden, u. zw. den griechischen, koptischen und arabischen der Lašane einfach ein dem Pagarchen untergebenes Organ der autonomen Dorfverwaltung war, dann muß man wohl auch den Lašane von Djême als selbständigen Vorsteher des κοινὸν τῆς κώμης und somit auch als unabhängiges Vermittlungsorgan ansehen.

Mit der Erörterung der Dialysisfunktion des Lašane wäre zugleich auch die Besprechung der Gerichtsorganisation, soweit sie sich aus den koptischen Urkunden der früharabischen Zeit mit Sicherheit erkennen läßt, zu einem gewissen Abschlusse gebracht[4]), doch wird es nicht ohne Nutzen sein, an dieser Stelle anhangsweise und als eine Art Ergänzung und Zusammenfassung der Ausführungen über die Gerichtsorganisation eine der ständigen Vertragsklauseln zu erläutern, welche offenkundig den Zweck verfolgt, alle möglichen Instanzen des Rechtsschutzes aufzuzählen. Waren unsere Anschauungen über die Gerichtsbarkeit von Dux und Pagarch, von Dioiket und Lašane richtig, dann dürfen wir erwarten, diese Kompetenzen in der erwähnten Klausel aufgezählt zu finden.

Den Anlaß zu diesem Verzeichnis der Instanzen bildet die der Strafklausel vorangehende Abstandserklärung der koptischen Dialysisurkunden, in welcher der Aussteller, wie in den gräkobyzantinischen Vorbildern, verspricht, den Gegner wegen des verglichenen Anspruches nicht mehr belangen zu wollen; dabei nennt er in der Regel noch ausdrücklich die Gerichtsstände, auf deren Anrufung er Verzicht leistet. Die hiefür verwendete Formel kann allgemein »weder vor dem δικαστήριον noch außerhalb«[5]) oder »weder vor der weltlichen noch vor der kirchlichen Behörde«[6]) oder »weder vor

[1]) Darüber unten S. 66[3].

[2]) Erman a. a. O. In seinem Testamente sagt Abraham, daß er nicht Griechisch verstünde; der gute Bischof scheint demnach überhaupt kein Meister der Rede gewesen zu sein.

[3]) P. Rev. ég. IX (Pesynthiosbriefe) 5; 18; 37. C. O. 49; 61; 115 u. a. m.

[4]) Wegen der kirchlichen Gerichtsbarkeit siehe unten S. 59 f.

[5]) KRU 5[48]; 103[10].

[6]) KRU 22[41]; 24[104]; 99[34]; 107[20]. Die drei generellen Ausdrucksformen kombinieren sich in einigen Urkunden.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

dem praetorium noch außerhalb«[1]) lauten; ist sie aber genauer, so zählt sie die Instanzen im besonderen — vollzählig oder in Auswahl — auf, so daß wir insgesamt folgende Ausdrücke anführen können: Dorf (time)[2]), Gau (toš)[3]), πόλις[4]), praetorium[5]), δικαστήριον[6]), kirchliche Behörde[7]) und den typos efhaeow efûôšt naf (gloriosus et venerabilis)[8]).

Als Analogon für die erste Gruppe möchte ich aus den byzantinischen Papyri P. Mon. 7[59]: μὴ ἐν δικαστηρίῳ ⟨ἐπιχωρίῳ⟩ ἢ ὑπερορίῳ ἢ ἐκτὸς δικαστηρίου anführen, für die zweite aber auf das Testament des Abraham von Hermonthis hinweisen, in dem es Z. 43 ff. heißt: ἐν δικαστηρίῳ ἢ ἐκτὸς δικαστηρίου ἢ ἐν ἐπιχωρίῳ ἢ ὑπερορίῳ νόμῳ (?) μικρῷ ἢ μεγάλῳ μηδὲ ἐπὶ φίλων μέμψασθαι μηδὲ προσέλευσιν κατά σου[9]) ἢ τῶν μετά σε ποιήσασθαι δήποτε ἄρχοντι ἢ δικαστῇ μηδὲ διὰ ἐκβοήσεως ἐν ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ ἢ ἐν πραιτωρίοις ἢ τρόπῳ τινὶ χρήσασθαι μηδὲ αἰτῆσαι θεῖον καὶ πραγματικὸν τύπον.

Es ist klar, daß man in der koptischen, aus den byzantinischen Urkunden übernommenen Klausel nicht ohneweiters gedankenlos abgeschriebene Floskeln erblicken darf. Vielmehr liegen hier neben tralatizischen Bestandteilen, die nicht mehr ganz verstanden wurden, auch noch ernst zu nehmende vor, worauf schon das Vorkommen von Gliedern, welche in den griechischen Klauseln fehlen, hinweist. Demnach muß das Formular von den koptischen Notaren noch fortentwickelt worden sein; sein Ursprung aber reicht weit über die byzantinische Zeit zurück. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auch hier wieder die demotischen συγχωρήσεις als Urbild der koptischen διαλύσεις ansehen; denn die demotische συγχώρησις aus dem Straßburger Erbstreit (2. Jh. v. Chr.) enthält eine unserer Klausel vollkommen analoge, in welcher der Aussteller Patâs erklärt, er wolle wegen der entschiedenen Sache nicht mehr klagen »vor Richter (Laokriten), δικαστής, στρατηγός, ἐπιστάτης oder irgend einem Menschen der Welt, der in einer Sache des Königs gesandt ist«[10]). Wie hier alle Rechtsschutzorgane der ptolemäischen Gerichtsverfassung, Gerichtshöfe und Beamtenrichter, aufgezählt werden, so müssen wir auch aus den koptischen Klauseln die Instanzen, welche für die rechtsuchenden Kopten im 8. Jh. in Betracht kamen, zu erkennen trachten. Als abgestorbener Bestandteil muß zunächst gemäß den obigen Ausführungen der θεῖος τύπος ausgeschieden werden, denn ein kaiserliches Reskript — und das bedeutet ja in diesem Falle τύπος[11]) — gibt es im 8. Jh. für Ägypten nicht mehr und für eine Umdeutung dieses Ausdruckes, etwa auf einen statthalterlichen Erlaß, liegt kein zureichender Grund vor. Vollkommen klar hingegen ist es, daß mit time auf die Dialysisfunktion der Dorfbeamten, des Dioiketen und Lašane, mit πόλις, dem jedenfalls toš gleichzusetzen ist, auf die Gerichtsbarkeit des Pagarchen hingewiesen wird und wir auf diese Art unsere Ausführungen über die »richterlichen« Funktionen dieser Beamten aufs beste bestätigt finden. Nicht so einfach steht es mit den Ausdrücken δικαστήριον, πραιτώριον und ἐκκλησιαστικόν. Von kirchlicher Gerichtsbarkeit war bisher noch nicht ex professo die Rede. Die Djêmeurkunden erwähnen an keiner Stelle die episcopalis audientia und nur, wenn wir im Dioiketen und Lašane Klosterbeamte zu erblicken hätten, wäre hier für die Jurisdiktion kirchlicher Organe Raum. Trotzdem wird es natürlich niemandem einfallen, für die koptisch-arabische Zeit die episcopalis audientia leugnen zu wollen[12]). Erwägungen allgemeiner Natur sprechen auf das eindringlichste dafür, daß die zur Zeit der arabischen Eroberung in Ägypten wie in den übrigen Ländern des byzantinischen Reiches in Blüte gestandene kirchliche Gerichtsbarkeit nicht mit einem Schlage erloschen ist, sondern viel eher noch an Umfang gewonnen hat. Der leidenschaftliche religiöse Geist der

---

[1]) KRU 15[79]; 84[26].

[2]) KRU 88[7]; 92[33].

[3]) KRU 5[48]; 20[84]; 22[35]; 24[97]; 37[49]; 42[33]; 44[89]; 92[33].

[4]) KRU 20[84]; 23[49]; 88[14]; 92[33].

[5]) 16 mal in den KRU; vgl. den Index.

[6]) Passim; Index, S. 404.

[7]) Die Gegenüberstellung lautet in der Regel hitn archontikôn ê ekklesiastikôn KRU 107[20]; ferner KRU 22[41]; 24[104].

[8]) KRU 23[52]; 42[34]; 44[91]; In KRU 106[191] heißt es überdies noch hitn̄ noḡ n̄diataxis etwâb durch eine große und heilige (θεία) διάταξις.

[9]) Vgl. KRU 22[35] ê n̄tasm̄nlaaw n̄proseleusis kata rok; ebenso KRU 5[49].

[10]) Nach der Übersetzung Spiegelbergs, Erbstreit, S. 53. Vor dem Worte »Richter« steht noch eine nicht sicher gedeutete Gruppe. Dazu auch Partsch, Sav. Z. 33, S. 617.

[11]) Deutlicher sagt P. Lond. I, S. 202[52]: διὰ βασιλικῆς ἀντιγραφῆς.

[12]) Zum Folgenden vgl. Springer, Ä. Z. 1884, S. 141 und Boulard, S. 55 f. Es fehlt derzeit an einer zusammenfassenden Bearbeitung des Problemes der kirchlichen Gerichtsbarkeit für die Papyri. Vgl. Mitteis, Grdz., S. 32 und Wenger, P. Mon., S. 163.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Kopten, deren einzige Organisation in arabischer Zeit ja ihre Kirche war, mochte doch dahin führen, daß zum mindesten Streitigkeiten, die nicht ausschließlich profanen Charakter trugen, vor den kirchlichen Organen und nicht vor Beamten der arabischen Regierung verhandelt wurden. In dieser Anschauung bestärken uns auch gewisse Andeutungen in den Urkunden. So wird sogar in den Djêmetexten, die ja sonst den Pagarchen und nicht den Bischof als Richter zeigen, an zwei Stellen bei Gelegenheit einer Aufzählung amtlicher Organe zwischen δικαστής, ἄρχων und Lašane auch der ἐπίσκοπος genannt und soll der Bischof dadurch offenbar als Rechtsschutzorgan bezeichnet werden [1]). Leider läßt sich von den vielen Ostraka aus Djême [2]), in denen mehr oder weniger deutlich auf die episcopalis audientia angespielt wird, fast keines mit voller Sicherheit der arabischen Epoche zuweisen.

Auf welche Formen von Gerichtsbarkeit beziehen sich aber die Ausdrücke πραιτώριον und δικαστήριον? Im Testamente des Abraham von Hermonthis ist unter πραιτώριον m. E. im allgemeinen das Amtsgebäude [3]) der weltlichen Machthaber, im besonderen aber jenes, welchem Hermonthis unterstand, also des dux oder des zivilen praeses der Thebais zu verstehen [4]). Da nun die Bedeutung von πραιτώριον den Kopten geläufig blieb [5]), sich das πραιτώριον des Dux der Thebais auch noch in arabischer Zeit nachweisbar in Antinoupolis befand [6]) und der Dux, wie uns KRU 10 lehrte, von den Kopten noch als Rechtschutzorgan in Anspruch genommen wurde, so wäre es nicht unmöglich, im Worte πραιτώριον eine Anspielung auf eine »richterliche« Tätigkeit des Dux zu finden. Trotzdem glaube ich aber, πραιτώριον wie auch das folgende δικαστήριον zu jenen tralatizischen Bestandteilen der Formel rechnen zu sollen, welche nicht mehr ganz verstanden wurden. Maßgebend hiefür scheint mir die Tatsache, daß in einem ähnlichen Zusammenhange in KRU 66[53] auch der ἡγημών und ἔπαρχος, die es doch im 8. Jahrhundert nicht mehr gab, als Richter angeführt werden. Wie der koptische Notar, der diese Worte niederschrieb, damit unmöglich bestimmte staatsrechtliche Vorstellungen verbinden konnte, so wenig wird er unter πραιτώριον mehr als weltliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen, unter dem Ausdrucke »vor Gericht (δικαστήριον) oder außergerichtlich« eine einzelne Instanz verstanden haben. Gemeint ist offenbar, wie in den byzantinischen Urkunden, der Gegensatz zwischen ordentlichem Gericht und Schiedsverfahren.

---

[1]) KRU 66[53] und 68[19].

[2]) C. O. 44. 65. 86. 115. 295. 297. Ad. 12. Byzantinisch hingegen sind C. O. 42 und 43 wegen der Erwähnung Abrahams von Hermonthis. Vgl. ferner auch die Pesynthioskorrespondenz in Rev. ég. IX u. X.

[3]) Literatur bei Preisigke, Fachwörter unter πραιτώριον.

[4]) Mitteis, Crest. II, S. 371 »Residenz des Statthalters«.

[5]) In einer koptischen Homilie wird eine Kirche verglichen mit einem πραιτώριον, das ein König für einen ἄρχων baut. Crum, Cat., Nr. 227.

[6]) Siehe oben S. 8; auch für Hermupolis ist ein praetorium durch Crum, Cat. 1100 u. P. Soc. It. V, 477 (6. Jh.) bezeugt.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

§ 8.

ΝΟΜΙΚΟΣ und ΥΠΟΓΡΑΦΕΥΣ.

Schon mehrmals hat sich im Verlaufe unserer Untersuchungen die Notwendigkeit herausgestellt, auf Fragen aus der Urkundenlehre einzugehen. So wurden insbesondere im vierten Paragraphen die Präskripte der thebanischen Urkunden eingehend besprochen und bei diesem Anlasse auch dargetan, daß, trotz gelegentlicher Mitwirkung von Organen der öffentlichen Verwaltung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften, sich dennoch unter den koptischen Dokumenten nichts nachweisen läßt, was etwa auf das Vorkommen von Gestaprotokollen oder Urkundeninsinuation im Sinne des byzantinischen Rechtes schließen lassen würde; denn niemals sehen wir öffentliche Beamte als Imperienträger an der Errichtung von Privaturkunden teilnehmen. Mit dieser negativen Feststellung können wir uns aber nicht begnügen. Wenn Dioiket und Lašane nicht als Urkundpersonen fungieren, so bleibt die Frage noch offen, wer denn Verfasser, bezw. Schreiber der koptischen Kontrakte und Testamente war und welche rechtliche Stellung diesen Personen zukam. Es möge daher gestattet sein, zum Abschlusse unserer Studien über die koptischen Rechtsurkunden einiges in Hinsicht auf deren Verfasser vorzubringen.

Auch hier fällt wiederum die Kontinuität, der innige Zusammenhang mit den byzantinischen Rechtseinrichtungen ins Auge; denn die koptischen Notare führen die Amtstitel νομικός und συμβολαιογράφος und bekennen sich dadurch als Nachfolger der gleichnamigen byzantinischen Privatnotare[1]). Am besten ersieht man dies aus den Kompletionsformeln, welche die überwiegende Anzahl der in den KRU und in Lond. IV gesammelt vorliegenden Vertragsinstrumente, Gestellungsversprechen und letztwilligen Erklärungen aufweisen. Die Kompletionsvermerke der griechisch-byzantinischen Urkunden lauteten: δι ἐμοῦ τοῦ δεῖνα νομικοῦ (συμβολαιογράφου) ἐγράφη oder ἐγένετο, bezw. ἐσημειώθη, ἐτελειώθη, ἐσωματίσθη, ἐπτύχθη[2]) oder ἀνύσθη. Für die koptischen Papyri muß man zwischen griechischer und koptischer Fassung dieses Vermerkes unterscheiden. Erstere deckt sich nahezu immer mit der byzantinischen, denn regelmäßig lautet sie: δι ἐμοῦ ἐγράφη oder ἔγραψα (darüber unten S. 64[10]) und ἐγένετο. Das koptische Äquivalent hiefür ist aishai (= δι ἐμοῦ ἐγράφη, ἔγραψα), aismn̄ (ich habe errichtet), aisômatize n̄tagidj (= ἐσωμάτισα τῇ ἐμῇ χειρί)[3]), doch halten sich gerade die koptischen Vermerke seltener an die überlieferten knappen Formen. Wir finden hier öfter mehr oder minder langatmige Erzählungen, in denen gewöhnlich, wie in den frühmittelalterlichen Urkunden, der Urkundungsauftrag besonders hervorgehoben wird, z. B. KRU 3: Ich, Moses, der niedrigste Diakon, Sohn des Archipresbyter Senuthios, aus dem castrum Djême, habe diese πρᾶσις eigenhändig auf Verlangen derjenigen, welche sie ausgestellt haben, geschrieben[4]).

[1]) Für die byzantinische Zeit sind zu vergleichen: I. Pfaff, Tabellio und tabularius, S. 53 ff. und Gardthausen Di emu der byzantinischen Notare in Stud. Pal. XVII (1917), S. 1 ff., eine kurze Abhandlung, welche, ohne Vollständigkeit des Quellenmateriales anzustreben, zwar einen guten Überblick über die einschlägigen Fragen gewährt, sie aber nicht durch Heranziehung neuer Gesichtspunkte einer befriedigenden Lösung zuführt.

[2]) Pap. S. B. 5174 (512 n. Chr.) und 5175 (513 n. Chr.); demnach gehörte auch das Falten der Urkunde zu den Obliegenheiten des Notars. Vgl. die Abbildung einer verschnürten und versiegelten Urkunde in P. Ryl., Nr. 119 (Anfang des 8. Jh.).

[3]) Vgl. die Zusammenstellungen bei Boulard, S. 77 ff.

[4]) Auf die kurzen griechischen Kompletionsformeln folgen in der Regel tachygraphische Zeichen, welche, soweit ich dies beurteilen kann, den analogen in den gräko-byzantinischen Urkunden ungemein nahe stehen. Man vergleiche etwa die Unterschrift in P. Straßb. 80 mit den Unterschriften von KRU bei Revillout, Études égypt. V. Anderer Ansicht ist Gardthausen a. a. O., Anhang, S. 8, der hier anscheinend arabische Schriftzüge erkennen will. Von seinen Beispielen stammt aber nur eines, P. Kl. Form. 474, sicher aus arabischer Zeit und gerade da steht am linken Rande der angeblich arabischen Zeile deutlich ein Chrismon. Offenbar haben wir es mit rechtsläufiger Schrift zu tun, die mit einem Chrismon beginnt.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

In den Urkunden von P. Lond. IV nennt sich nun in diesen Kompletionsformeln der Urkundenverfasser bald νομικός, bald συμβολαιογράφος. Beide Ausdrücke lösen einander ab. So bezeichnet sich ein gewisser Theodoros, von dem nicht weniger als 19 Texte herrühren, dreimal als νομικός und neunmal als Symbolaiograph, während in den übrigen Fällen das Ende des Kompletionsvermerkes abgebrochen ist, so daß der Titel des Theodoros nicht erkennbar ist. Außerdem begegnet auch zweimal ein Symbolaiograph Johannes[1]) und einmal ein νομικὸς ἀγορᾶς Βαβελῶνος namens Εὐνίκιος[2]). Dieses Alternieren beider Titel beweist deren völlige Gleichwertigkeit und bildet einen neuen Beleg für die Richtigkeit der schon von Ferrari[3]) für die byzantinischen Urkunden behaupteten Wesensgleichheit der damit bezeichneten Urkundperson, des byzantinischen Tabellionen.

In Djême führt sich sonderbarer Weise keiner der Urkundenverfasser in der Kompletionsformel als νομικός oder συμβολαιογράφος an, doch läßt sich indirekt aus gelegentlichen Wendungen und insbesondere aus der Fassung einiger typischer Urkundenklauseln erschließen, daß zum mindesten ein großer Teil der thebanischen Urkundenverfasser sich νομικοί nannten. So finden wir in der bereits S. 54 f. mitgeteilten KRU 36 den Satz, daß die Parteien eine Dialysis durch den νομικός des castrum Djême errichten haben lassen[4]); weiters besitzen die Schenkungsurkunden KRU 89, 92, 96 und 100 am Schlusse des Vertragskörpers eine Klausel, daß der Vertrag dem Aussteller durch den νομικός vorgelesen worden sei und jener dem Inhalte zugestimmt habe[5]). Endlich wird der νομικός in der gleich näher zu erörternden Absolutionsklausel der KRU 23, 36 und 37 ausdrücklich erwähnt. Aus diesen Anzeichen kann wohl mit Sicherheit entnommen werden, daß sich die Verfasser dieser Urkunden als νομικοί fühlten. Fehlen aber diese Indizien, dann kann man für die Djêmetexte, ebensowenig wie dies für die byzantinischen Papyri möglich ist[6]), verläßlich feststellen, ob der Verfasser die Stellung eines νομικός bekleidete oder sich nur gelegentlich auf Grund seiner Kenntnis des Urkundenwesens mit der Errichtung von Vertragsinstrumenten befaßte. Höchstens könnte man die Verwendung der im 8. Jh. unter den Kopten nicht mehr allgemein bekannten griechischen Sprache und Schrift[7]) im Präskript und in dem Kompletionsvermerke und das Vorkommen tachygraphischer Zeichen[8]) als Beleg dafür ansehen, daß die Urkunde von einem νομικός herrührt[9]).

Welche amtliche Stellung aber auch den Verfassern der KRU, die übrigens dem Anscheine nach alle Kleriker[10]) waren, zugekommen sein mag, soviel steht fest, daß alle in den sorgfältig redigierten Urkunden ebenso wie die Verfasser der wenigen griechischen Privatinstrumente aus arabischer Zeit den Stil der byzantinischen Tabellionen genau nachzuahmen versuchten und mit der ganzen

[1]) P. Lond. IV, 1513, 1594.

[2]) P. Lond. IV, 1550.

[3]) Documenti, S. 121 f. Vgl. auch Pfaff a. a. O., S. 52 ff., Lewald, Sav. Z. XXXIII, S. 626[1]; Wenger, P. Mon., S. 39 und Druffel, Papyrologische Studien, S. 68[4]. Für die weitere These Ferraris, daß »νομικός« nur als Adjektiv aufzufassen sei, zu dem immer συμβολαιογράφος hinzugedacht werden müsse, bringen die koptischen Urkunden nichts Entscheidendes bei. Die Bemerkungen Gardthausens S. 5 gehen leider auf Ferraris Anschauungen nicht ein.

[4]) Hieher gehört wohl auch die Stelle KRU 106[61]: »Ich habe den σιλιωματογράφος und glaubwürdige Zeugen herbeigerufen«, denn das unmögliche σιλιωματογράφος ist m. E. als συναλλαγματογράφος zu verstehen, was bekanntlich soviel wie συμβολαιογράφος bedeutet. Wilcken, Arch. III, S. 115 und Ferrari, S. 121[3].

[5]) Die Klausel schließt sich an die Stipulationsformel (»man hat uns befragt, wir haben zugestimmt«) an und entspricht etwa der Klausel: ἀναγνωσθέντα καὶ ἑρμηνευθέντα ἡμῖν καὶ ἀρεσθέντα ὡμολογήσαμεν (P. Mon. 13[71]; Testament des Abraham, Chrest. II, 319[68]), nur fällt bei den koptischen Urkunden naturgemäß das ἑρμηνεύειν weg.

[6]) Darüber Druffel a. a. O., S. 68 und Steinwenter, Beiträge z. öffentlichen Urkundenwesen der Römer, S. 78.

[7]) Vgl. Crum, C. O., S. XXI f.

[8]) Ich möchte diesem Indiz wegen Nov. Just. 73, 6 mehr Gewicht beimessen, als dies Druffel, S. 68 für die byzantinischen Urkunden tut. Die Stelle, welche sich auf Tabellionenurkunden bezieht, lautet: Δεῖ τοὺς δικάζοντας καὶ εἴτινα σημεῖα εὕροιεν προγεγραμμένα τοῖς χάρταις, καὶ ταῦτα ἀναζητεῖν καὶ ἀναγινώσκειν (πολλὰ γ'οὖν ἴσμεν καὶ ἐξ ἐκείνων διαφανέντα). M. E. können in diesem Zusammenhange nur tachygraphische Zeichen der Tabellionen unter den σημεῖα verstanden sein. So auch Gardthausen a. a. O., Anhang, S. 3. Wenn also derartige Zeichen in einer Urkunde vorkommen, wird man den Verfasser wohl als Notar ansprechen dürfen.

[9]) Nicht aber dürfte man umgekehrt aus einem koptischen Kompletionsvermerke auf das Gegenteil schließen. Aristophanes, Sohn des Johannes, der meistbeschäftigte unter den Schreibern von Djême — von ihm stammen 23 Papyri und vier Ostraka — der gewiß νομικός war, schreibt gelegentlich auch einmal einen Kompletionsvermerk in koptischen Buchstaben. Vgl. KRU 8.

[10]) Vgl. Krall, CPR II, S. 4 und für das oströmische Notariat, Ferrari, S. 8.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Zähigkeit des Kautelarjuristen an den überkommenen Formeln festhielten. In dieser Beziehung möchte ich außer dem bereits Angeführten noch auf die Weiterverwendung des chirographarischen Stiles im allgemeinen, der Stipulations-, κυρία- und Absolutionsklausel im besonderen verweisen. Namentlich die letztere ist von bedeutendem historischen Interesse, weil sie uns auch die Stellung des νομικός zum Urkundungsakte annähernd erkennen läßt. Die wichtigsten Beispiele mögen hier Platz finden:

KRU 15[92] (Kauf) und KRU 48[58] (Dialysis): Ich habe sie (nämlich die Urkunde) als vollendet erklärt in dieser Weise, ich habe sie befestigt mit Zeugen und κομπλευσις, ich habe sie aus der Hand gegeben (ἀπέλυσα)[1]) in Gemäßheit [der Gesetze].

KRU 22[55] (Kauf): Man hat sie uns vorgelesen, wir haben sie gehört, wir haben sie bekräftigt mit ὑπογραφεύς und Zeugen, wir haben sie aus der Hand gegeben (ἀπολύειν) in Gemäßheit der Gesetze.

KRU 23[64] (Kauf): Wir haben sie als vollzogen aus der Hand gegeben (ἀπολύειν) ‚hi pnomikos' Ebenso KRU 36[64] und 37[96], beides Dialysisurkunden.

KRU 87[45] (Schenkung): Ich habe sie bekräftigt mit κομπλευσις, ich habe sie begeben gemäß den Gesetzen.

Die nicht ganz eindeutige Wendung ‚hi pnomikos' möchte ich in diesem Zusammenhange mit »vor dem ν.« oder »in Gegenwart des ν.« wiedergeben[2]); jedenfalls geht das kô ebol von den Parteien und nicht vom Notare aus.

Auffallend ist die weitgehende Übereinstimmung dieser Formeln mit den byzantinischen Absolutionsklauseln, welche wir mit der justinianischen Vorschrift Cod. de fide instrumentorum 4, 17, 21 in Verbindung zu bringen pflegen[3]). Beides, complere durch den Notar und absolvere = ἀπολύειν durch die Parteien kehrt hier, wenn auch in etwas verzerrter Form wieder; das Interessanteste dabei ist aber, daß sich die koptischen Notare auf die νόμοι, die Gesetze berufen. Will man darin nicht eine ganz belanglose Phrase erblicken, so kann unter dem »Gesetze« wohl nichts anderes verstanden werden, als die oben angeführte justinianische Konstitution. Es muß sich also bei den koptischen Urkundenschreibern das Bewußtsein erhalten haben, daß die Kompletion und Absolution durch ein Kaisergesetz verordnet worden war[4]). Dieser Umstand ist für die Rechtsquellentheorie dieser Zeit von großer Bedeutung. Die verbindliche Kraft der justinianischen Kompilation war für Ägypten beseitigt, arabische Gesetze griffen jedoch in diese Materien nicht ein und so wurde das byzantinische Recht, das doch ein formell fremdes war, noch in arabischer Zeit durch Gewohnheit festgehalten und erhielt auf diese Art den Charakter eines Personalrechtes der christlichen Bevölkerung[5]) Diese Erscheinung, für welche sich manche Parallelen anführen ließen, wird immer dann eintreten, wenn ein Territorium aus einem Staate mit hochentwickelter Rechtskultur ausgeschieden und von einem andern annektiert wird, der nicht imstande ist, seine niedrigere Rechtskultur dem neuerworbenen Lande und dessen alteingesessenen Bewohnern aufzuzwingen. Was früher Gesetzesrecht war, gilt dann als Gewohnheitsrecht weiter. Für unser Beweisthema ist aber die Tatsache von Belang, daß sich die koptischen Urkundenverfasser durch dieses Festhalten an den byzantinischen Vorschriften als Nachfolger der Tabellionen zu erkennen geben. Fraglich bleibt es allerdings, inwieweit die koptischen νομικοί die byzantinischen Normen noch verstanden haben. Die Ausdrucksweise der Urkunden scheint oft auf das Gegenteil hinzuweisen; man vergleiche z. B. KRU 74, wo Z. 101 zu lesen steht: aikaas ebol ... kai apelysa, eine Tautologie, die wohl zeigt, daß sich der Schreiber, ein Lektor an der Kirche der

---

[1]) Der koptische Text lautet an dieser Stelle ankaas ebol (bezw. Sing. aikaas ebol) esdjêk ebol. Kô ebol muß hier mit dimittere übersetzt werden, die ganze Klausel mit: dimisimus completum (nämlich instrumentum); dimittere entspricht aber arg. Nov. Just. 49, 1 Auth. dem absolvere der const. 17 Cod. Just. 4, 21, mithin dem ἀπολύειν der Papyri, woraus sich die im Texte angenommene Übersetzung ergibt. Dafür sind weitere Belege angeführt G. G. A. 1919, S. 40[6]. Über die Absolutionsklausel zuletzt Mitteis, Grdz., S. 88 f. und Partsch, Ztsch. f. d. ges. Handelsrecht LXX, S. 458.

[2]) Oder »beim νομικός«; so Boulard, S. 71[4], der aber das kô ebol irrtümlich mit »hinterlegen« übersetzt. Dazu G. G. A., a. a. O.

[3]) Vgl. aber Mitteis, Grdz., S. 89[1] und Partsch, Arch. V, S. 469.

[4]) Ebenso die Strafklauseln, welche indirekt auf C. Th. 2, 9, 3 (395) Bezug nehmen, wenn sie von der poena sprechen, welche die christusliebenden Könige (KRU 105) oder die Gesetze (KRU 11) festgelegt haben. Dazu Springer, Ä. Z. 1885, S. 134 ff. und Boulard, S. 57 ff.

[5]) Springer kommt a. a. O. zu analogen Aufstellungen, jedoch wird seine Ansicht, daß römisches Recht als autonomes Recht des Kopten galt und sich in den Urkunden, wenn auch entstellt, widerspiegele, heute wohl nur mit weitgehenden Einschränkungen anerkannt werden. Vgl. Boulard, S. 90 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

hl. Maria in Djême, zum mindesten unter ἀπολύειν nichts Klares vorgestellt hat[1]). Hingegen ist die Wendung: bekräftigt durch Zeugen und κομπλευσις durchaus entsprechend; wird doch im liber eparchicus Leos des Weisen (10. Jh.) die Vollziehung des Notariatsaktes genannt: τὴν κόμπλαν ἐπιτιθέναι κατὰ τὸν νόμον καὶ τὸ συμβόλαιον ἐκπληροῦν (I 12 ed. Nicole), wie auch Justinians const. 21 im Prochiros Nomos (14, 1), der Epanagoge (23, 2) und bei Harmenopulos (3, 3, 2—3) mit den Worten wiedergegeben wird: εἰ δὲ διὰ ταβελλίονος γίνεται καί κόμπλα παρακολουθήσει προταχθείσης ὑπογραφῆς καὶ τοῦ συμβολαίου[2]). Die Ausdrucksweise unserer koptischen Urkunden des 8. Jh. steht also der offiziellen byzantinischen der nachjustinianischen Zeit derart nahe, daß der gemeinsame Ursprung unverkennbar ist[3]).

Sehen wir demnach die Praxis der thebanischen Notare allgemein im Einklange mit der byzantinischen, so darf doch ein m. E. wesentlicher Unterschied nicht übersehen werden. In der byzantinischen Epoche wird der Vertragskörper, das σῶμα[4]), nicht vom Urkundenverfasser, mag dies ein Tabellione oder ein Winkelschreiber sein, eigenhändig geschrieben, sondern durch einen seiner Schreiber und es bedeutet dann der Kompletionsvermerk nichts anderes, als daß die Urkunde »unter der Verantwortung des Tabellionen (bezw. sonstigen Verfassers) hergestellt wurde« (Mitteis). Hat er aber, was offenbar die Ausnahme bildete, auch das σῶμα geschrieben, so wird dies in der Kompletionsformel besonders zum Ausdrucke gebracht[5]). Es heißt dann z. B.: καὶ δὶ ἐμοῦ Ἑ. ἐγρ(άφη) P. Gieß. 53[13] oder ὁ καὶ σωματίσας P. Cairo Cat. II 67.133[6][6]).

Fehlt aber dieser Beisatz, dann kann man nur aus der Gleichheit der Schrift des σῶμα und der Kompletionsformel erkennen, daß die ganze Urkunde vom ausfertigenden Notar geschrieben wurde[7]).

In den koptischen Urkunden wird diese Ausnahme aber zur Regel und schreibt nun der νομικός die ganze Urkunde mit alleiniger Ausnahme der Zeugenunterschriften und der ὑπογραφή[8]), was sich daraus entnehmen läßt, daß dieselbe Hand, welche den Kompletionsvermerk beisetzt, auch die erste Hand ist, d. h. den Vertragskörper schreibt[9]). Dieser Wechsel in der Praxis ist durch die beschränkten lokalen Verhältnisse, denen die Djêmetexte entstammen, und den Mangel an schreibkundigen Personen leicht zu erklären. Unter diesen Umständen hat es auch einen ganz anderen Sinn, wenn der Notar am Schlusse der Urkunde sein δὶ ἐμοῦ ἐγράφη oder, was häufiger und bezeichnender ist, δὶ ἐμοῦ ἔγραψα ansetzt; hat er doch in der Tat die Urkunde selbst geschrieben, ohne sich eines Vertreters oder Gehilfen zu bedienen[10]).

Das wären demnach die Funktionen eines νομικός, wie sie aus den Djême- und Aphroditopapyri zu erschließen sind. Aber auch außerhalb dieser Urkundenkreise begegnet der νομικός gelegentlich in den koptischen Papyri, insbesondere in den Hermupolitanischen Urkunden, die im CPR II, Crum, Cat.[11]) und P. Ryl. vereinigt sind. Hier finden sich auch weitere Anhaltspunkte dafür, daß den νομικοί wie im Byzantinerreiche[12]), auch unter arabischer Herrschaft ein Dorf oder eine Stadt als Amtssprengel zugewiesen war. So lernen wir zu dem bereits bekannten νομικός von Djême einen νομικός

---

[1]) Hieher ist wohl auch KRU 104[65] zu zählen, wo der Aussteller versichert, er habe die dimissio der Urkunde »nach dem Willen Gottes« vorgenommen. Daß in KRU 74 die Absolutionsklausel in einem Testamente steht, geht nicht ausschließlich auf das Konto der Rechtsunkenntnis der koptischen Notare; derartiges findet sich schon bei den Byzantinern. Vgl. das Testament des Abraham von Hermonthis, Chrest. II, 319[71].

[2]) Die Basiliken sagen τέλεσμα ἢ κομπλατίων. Bas. 22, 1, 76.

[3]) Literatur: Tardy, Les tabellions Romains, S. 150 ff. Ferrari, S. 80, 86. Stöckle, Spätrömische u. byzantinische Zünfte, S. 17.

[4]) Zu diesem Terminus der Urkundenlehre Preisigke, Fachwörter unter σῶμα und Wenger, P. Mon., S. 49.

[5]) Mitteis. Arch. III, S. 175; P. M. Meyer, P. Giss.. S. 86[II] (m. Lit.); Wenger. a. a. O.

[6]) Mit der Ergänzung von Wessely, DLZ 1912, Sp. 1392.

[7]) Leider verzichten noch immer einige Editionen, die Verschiedenheit der Hände anzumerken.

[8]) Wenn die Partei schreibunkundig ist, kann wohl auch die ὑπογραφή vom νομικός herrühren. Siehe unten S. 68.

[9]) Dies bezieht sich nur auf die KRU, da die andern Editionen (Lond. IV, Ryl. und CPR II) die Verschiedenheit der Schrift unvollkommen oder gar nicht zum Ausdrucke bringen.

[10]) Boulard a. a. O., S. 77. δι' ἐμοῦ ἔγραψα heißt wörtlich »ich habe durch mich (nämlich als Schreiber) geschrieben, d. i. ich habe eigenhändig geschrieben. — Gegensatz: διὰ τοῦ δεῖνα ἔγραψα, ich habe durch N. N. als Schreiber geschrieben. Vgl. auch die Wendung: ὑπογράψας ὑπὲρ ἐμοῦ P. Testa I = S.B. 4505.

[11]) P. 1017 und 1059, zwei unvollständige Urkunden, in denen sich der Schreibgehilfe des Ausstellers als νομικός bezeichnet.

[12]) Ferrari, S. 79 u. 122; ob der von Ferrari in diesem Belange angeführte δημόσιος ταβουλάριος von Arsinoë Lond. I, p. 209 ein Tabellione war, erscheint mir freilich recht zweifelhaft.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

ἀγορᾶς Βαβελῶνος (Lond. IV, 1550) kennen, ferner einen νομικός der Stadt Schmûn (Ryl. 198) und der Stadt Antinoupolis (CPR II 138). Ein griechischer Papyrus aus der Übergangszeit erwähnt sogar noch den δημόσιος τόπος, bezw. das δημόσιον ἀρχεῖον des νομικός von Apollinopolis Magna[1]), ein anderer einen συμβολαιογράφος ταύτης τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως[2]).

Auch in die Lebensverhältnisse eines solchen νομικός gewinnen wir Einblick durch eine koptische Wundererzählung aus dem Handschriftenkataloge Zoëgas, eine Legende, die nicht unerwähnt bleiben darf, wenn auch leider ihr rechtshistorischer Wert durch die Unmöglichkeit einer sicheren Datierung stark beeinflußt wird[3]). In dieser Geschichte wird erzählt, wie ein Knabe Symphronios von seiner Mutter Jonia in eine Schule nach Antinoë, deren Leiter Silvanus psah n̄nomikos n̄tpolis ist, geschickt wird. Dieser lehrt die Knaben die »große« und die »kleine« Hand (Unziale und Kursive) und schreibt ihnen einzelne σημεῖα vor, welche die Schüler, einer nach dem andern, nachmalen. Die Stellung dieses Silvanus wird man m. E. nur verstehen können, wenn man eine anscheinend weit abliegende Quelle zur Erklärung heranzieht, den schon einmal zitierten liber eparchicus. Der psah n̄nomikos kann nämlich nichts anderes sein als das koptische Äquivalent der παιδοδιδάσκαλοι νομικοί, von denen die §§ 13, 15 und 16 des I. Kap. der genannten Satzung handeln. Diese παιδοδιδάσκαλοι νομικοί, in § 16 νομικοί schlechthin genannt[4]), waren ein unter der Leitung des primicerius der tabularii stehendes Kollegium, welches offenbar damit betraut war, den künftigen Tabularien die nach § 2 nötigen Rechtskenntnisse beizubringen, während vielleicht die ἐγκύκλιος παίδευσις (§ 2) von den in den §§ 13, 15 und 16 neben den παιδοδιδάσκαλοι νομικοί erwähnten, im Range aber tiefer stehenden διδάσκαλοι gelehrt wurde[5]). Wer den Unterricht in der Kursive und Tachygraphie erteilte, erfahren wir leider nicht. Die παιδοδιδάσκαλοι νομικοί waren aber nicht nur als Lehrer tätig, sondern übten, wie § 15 zeigt, auch selbst Notariatspraxis aus; freilich war dazu, um eine unliebsame Konkurrenz hintanhalten zu können, die Zustimmung des Eparchen und der Tabularien erforderlich.

An diese Lehrer der byzantinischen Tabularien erinnert nun unser psah n̄nomikos der Stadt Antinoë. Zunächst sprachlich, denn der Ausdruck ist eine wörtliche Übersetzung des griechischen παιδοδιδάσκαλος νομικός. Allerdings der Grundwert von sah ist Schreiber (von shai = schreiben), doch wird das Wort in biblischen und profanen Texten allgemein in der Bedeutung παιδοδιδάσκαλος gebraucht[6]) und ist ja die Stellung des Silvanus in der Tat die eines Lehrers. In unserer Erzählung wird freilich nur der Schreibunterricht in Kursive, Unziale und vielleicht auch in Tachygraphie[7]) erwähnt, der nach dem liber Eparchicus möglicherweise nicht in die Kompetenz des π. ν. fiel; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß Silvanus, wie es auch im Titel νομικός liegt, seinen Schülern alle zur Ausübung des Tabellionates nötigen Kenntnisse, einschließlich der juristischen, vermittelte und dabei den Beruf eines Notars in Antinoë auch selbt ausübte. Die zunftmäßige Organisation der Hauptstadt, welche den π. ν. die Ausübung des einträglichen Gewerbes aus Konkurrenzneid erschwerte, wird man wohl auf Provinzstädte wie Antinoë nicht übertragen dürfen.

Leider läßt sich, wie gesagt, die Legende vom klugen Symphronios nicht datieren und daher auch nicht in gesicherte Beziehungen zum liber eparchicus bringen. Zwar wird in der Erzählung auch der böse Arianos, Hegemon der Thebaïs, erwähnt, welcher, nach den koptischen Märtyrerlegenden zu urteilen, in der Diokletianischen Christenverfolgung eine Rolle gespielt haben muß[8]). Damit ist aber natürlich nicht erwiesen, daß die geschilderten Zustände der Wende des dritten zum vierten Jahrhunderte angehören; die Legenden stammen ja meist aus dem 4., 5. und 6. Jahrhunderte[9]) und werden daher wohl auch die Verhältnisse der spätbyzantinischen Zeit wiedergeben. Soviel aber können wir aus unserer Wundergeschichte mit Sicherheit erschließen, daß in Ägypten die Ausbildung der Tabellionen

---

[1]) S. B. 5763 aus dem Jahre 647 n. Chr.

[2]) S. B. 4672 aus arabischer Zeit.

[3]) Zoëga, Catalogus codicum copticorum (Rom 1810), S. 549; dazu Krall, MPER IV, S. 134 f.

[4]) Für die Identität dieser Ausdrücke Tardy a. a. O., S. 146; Nicole, S. 82.

[5]) Nicole, S. 86; Tardy, S. 148; Stöckle a. a. O., S. 20.

[6]) Belege bei Crum, P. Ryl., S. 91[5].

[7]) Krall versteht a. a. O. unter den »schwierigen σημεῖα« die Unzialbuchstaben; sollten aber darunter nicht tachygraphische Zeichen verstanden sein? Vgl. den Vertrag mit einem Tachygraphielehrer P. Oxy. IV, 724 = Chrest. I, 140 (155 n. Chr.). Literatur bei Preisigke, Fachwörter u. d. W. und bei Gardthausen II[2], S. 274.

[8]) Kühn, Antinoopolis, S. 167; vgl. auch Crum, Cat. 346.

[9]) Amélineau, Les actes des martyrs de l'église copte, S. 226.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

im wesentlichen auf den gleichen Prinzipien beruhte, auf denen sie im viel späteren ἐπαρχικὸν βιβλίον aufgebaut ist. Aber auch der Zusammenhang mit den einheimischen Traditionen erscheint hergestellt, wenn wir in einem von Schubart kürzlich mitgeteilten Berliner Ineditum[1]) aus dem 2. Jh. v. Chr. lesen, daß die ägyptischen Notare der Ptolemäer-Zeit, die μονογράφοι, aus der Zahl der γραμματοδιδάσκαλοι οἱ εἰωθότες γράφειν τὰ συναλλάγματα κατὰ τὸν τῆς χώρας νόμον vom Strategen bestellt wurden. Der Schreiblehrer war also auch zugleich Notar.

Νομικός und συμβολαιογράφος sind jedoch durchaus nicht die einzigen Verfasser koptischer Urkunden; neben ihnen lassen sich noch andere Kategorien von Schreibern nachweisen, die aber nicht unter den Begriff des Privatnotars, des Tabellionen, gebracht werden können. Dazu gehört vor allem der γραμματεὺς τῆς κώμης, koptisch psah n̄time[2]). Ein solcher unterschreibt z. B. in KRU 65 folgendermaßen: δι' ἐμοῦ Θεόδωρος σὺν θεῷ γραμμ(α)τ(εὺς) κάστρου Μεμνονίων αἰτηθεὶς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ (den Aussteller) καὶ ὑπὲρ τῶν μαρτύρων τῶν μὴ εἰδότων γράμμ(α)τ(α) κατὰ τὸ ἀεὶ ἔθος τοῦ κάστρου[3]) καὶ ἐσωμάτισα † † †[4]) und in KRU 105: δι' ἐμοῦ Δακιάνος γραμμ(α)τ(εὺς) ὢ (!) καὶ σωματίσα(ς) αἰτηθεὶς ἔγραψα Παπνουθί(ου) πρωτοκ(ωμήτου) γράμματα μὴ εἰδότος γράψας δὲ ἰδίᾳ χειρὶ τρεῖα (!) σταυρ(ούς).

In CPR II, 5 (7. Jahrh.) erklärt der Psah n̄time Apollo aus Pusîre zwar nur als Namensfertiger für die 14 des Schreibens unkundigen Aussteller fungiert zu haben, wird aber, da eine andere Hand nicht vorkommt, wohl auch den Kontraktkörper geschrieben haben[5]). Der Dorfschreiber, der in diesen drei Urkunden an Stelle des Notars auftritt, ist offenbar identisch mit dem γραμματεὺς κώμης, welcher in den Steuerquittungen der P. Kl. Form. uns so überaus häufig begegnet[6]) und, wie aus P. Crum Cat. 1079 (7. Jh.) zu ersehen ist[7]), ein Gehilfe des Protokometen in der Besorgung der Verwaltungsagenden des Dorfes war. Daß derartige des Schreibens kundige Leute nicht nur die in ihr Ressort fallenden amtlichen Schriftstücke ausfertigen, sondern auch gelegentlich als Nebenerwerb die Verfassung von Kontrakten und Testamenten für Privatpersonen übernehmen oder, wie dies in KRU 105 der Fall ist, der psah n̄time für seinen eigenen Protokometen als Urkundenschreiber und Namensfertiger fungiert, ist wohl nur natürlich. Weder erhält aber durch die Mitwirkung des psah n̄time eine Urkunde erhöhte Glaubwürdigkeit oder Beweiskraft noch wird der Dorfschreiber durch diese Nebenbeschäftigung zu einem öffentlichen Notare[8]).

Als letzter Kategorie der Urkundenschreiber wäre noch kurz der νοτάριοι zu gedenken. Ferrari hat den νοτάριος, soweit er in den byzantinischen Privaturkunden eine Rolle spielt, als semplice scriba erklärt, der in den verschiedenartigsten Funktionen, meist als Sekretär höherer Beamten vorkomme[9]). Diese Bedeutung hat das Wort wohl auch in den koptischen Urkunden. Auch hier scheint

[1]) BGU. Inv. Nr. 11.706, abgedruckt bei Schubart, Einführung in die Papyruskunde, S. 302.

[2]) P. Ryl. 305.

[3]) Ähnliche Wendungen, welche sich auf ἔθος oder νόμος τοῦ κάστρου beziehen, begegnen öfter in den Urkunden. So heißt es z. B. in KRU 36[27]: Wir haben miteinander eine διάλυσις beim νομικός des castrum errichtet pros pnomos m̄pkastron, während in KRU 76[88] (Testament der Susanna) eine Zeugenunterschrift lautet: Mich Komes, den geringsten Priester, hat Senitom ersucht und ich habe für ihn, der es nicht kann, geschrieben pros pêthos m̄pkastron. In der nämlichen Urkunde wird von der Bestattung kata pithos m̄ptime (vgl. κατὰ τὸν ἐπιχώριον νόμον im Testamente des Abraham. Z. 58 f.) gesprochen. Aus byzantinischer Zeit wäre zum Vergleiche BGU I, 103 (6./7. Jh.) anzuführen, wo von einer διάλυσις κατὰ τὸ (!) ἔθος τοῦ κτίματος (l. κτήματος) die Rede ist. Soferne der Hinweis auf das ἔθος (bezw. νόμος) des Dorfes die Urkundenerrichtung betrifft, könnte ihm eine tiefere Bedeutung zukommen. Brunner, Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 71, hat nämlich zwei Stellen beigebracht, wonach im Byzantinerreiche der hergebrachten Übung, dem ἔθος, was die Form der Urkunden anlangt, eine beschränkte Geltung als Rechtsquelle belassen wurde. Schol. Bas. Heimb. II, p. 520: τὰ ἐπιχώρια συμβόλαια κατὰ τὸ ἔθος τῆς χώρας πολιτευέσθωσαν und Epit. Juliani, 239: si . . . instrumentum in vico compositum sit, consuetudo pro iure habeatur. Vielleicht soll in den angeführten Formeln der KRU auf diese Bestimmungen Bezug genommen werden.

[4]) Dazu Wessely, Wien. Stud. IX, S. 240; Wschr. f. kl. Phil. 1914, Sp. 472.

[5]) Leider werden die verschiedenen Hände in der Ausgabe nicht unterschieden.

[6]) Vgl. den Index der Ausgabe, S. 250 (bes. Nr. 835); auch Oxy. I, 133, Z. 26: Ἡρακλίδης γρα(μματεὺς) κώμης Τάκονα (550 n. Chr.).

[7]) Protokomet und psah n̄time schwören gemeinsam in dieser Urkunde, daß sie keinen steuerpflichtigen Kopf unbesteuert ließen.

[8]) Wieso Crum, P. Ryl., S. 915 aus CPR II, 138 die Gleichung psah n̄time = νομικός ableitet, kann ich nicht verstehen; P. 138 spricht doch nur von einem νομικός, u. zw. anscheinend der Stadt Antinoë. Ein Grund, diesen νομικός mit dem γραμματεὺς πόλεως zu identifizieren, liegt nicht vor.

[9]) Documenti, S. 80, 123. Früher schon Zachariae v. Lingenthal, Byz. Z. II, S. 182. Die seither erschienenen byzantinischen Papyri haben Ferraris These nur bekräftigt. Vgl. etwa die Ausdrücke νοτάριος τὴν τέχνην (Cairo 67.154[4]) oder v. τὴν χρείαν (67.032[113]); νοτάριος τοῦ κόμ(ητος) Φοιβάμμωνος (67.050 VII, 9).

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

νοτάριος in erster Linie den Schreiber zu bezeichnen, der den höheren Beamten, wie den großen Chartularien[1]) oder den Pagarchen[2]), zur Besorgung der Amtsgeschäfte zugeteilt war; daneben gibt es aber Stellen, in denen der νοτάριος nach einer Stadt genannt wird, die offenbar sein Amtssprengel war[3]). So Lond. IV, 1632: νοτάριος von Siût oder CPR II, 5 Georg, der νοτάριος von Piam (?); 116, 22 νοτάριος der πόλις Phibon (?). Welche Amtsfunktionen diesen städtischen Notarien oblagen, läßt sich natürlich nicht bestimmt sagen, es liegt aber nahe, die oben über den psah n̄time zusammengestellten Texte zum Vergleiche heranzuziehen und die Vermutung auszusprechen, daß der Gemeindenotar nichts anderes sei, als der psah — γραμματεύς.

Als Verfasser von Privaturkunden erscheinen diese Notarien recht selten, in den Djêmepapyren überhaupt nicht. In der Art der Ausfertigung der Urkunden ahmen sie, wie alle nichtberufmäßigen Urkundenverfasser, die Tabellionen möglichst genau nach, so daß es im einzelnen Falle, wenn der Amtstitel im Papyrus nur mit νο/ abgekürzt ist, kaum möglich sein wird zu entscheiden, ob ein νο(τάριος) oder ein νο(μικός) das Instrument ausgefertigt hat[4]). Trotzdem aber der νοτάριος sich derart vertraut mit den Agenden eines Tabellionen zeigt, kann die Errichtung von Privaturkunden für ihn, wie für den γραμματεὺς κώμης doch nur eine Gelegenheitsarbeit gewesen sein, bedingt durch jene Kenntnis des Kanzlei- und Urkundenwesens, welche er seinem Hauptberufe verdankte[5]).

Damit hätten wir nun die Amtstitel, welche in den koptischen Papyri mit der Errichtung von Urkunden in Verbindung gebracht werden, der Reihe nach besprochen und mit den bezüglichen byzantinischen Vorbildern verglichen. Nur ein Ausdruck, den man früher, bevor noch die griechischen und besonders die byzantinischen Urkunden näher bekannt waren, für den Amtstitel eines Notars hielt[6]), fand noch keine Beachtung. Es ist dies der Titel ὑπογραφεύς, der gerade in den Djêmetexten eine nicht geringe Bedeutung hat.

Die Auffassung, welche in dem ὑπογραφεύς eine Art Notar sieht, kann heute wohl als gänzlich überwunden gelten und niemand wird unter ὑπογραφεύς etwas anderes verstehen, als den Namensfertiger des ἀγράμματος, den χειροχρέστης der spätbyzantinischen Rechtsgeschichte[7]). Bietet also die Frage seiner Funktion im allgemeinen kein besonderes Interesse mehr, so wird es sich aber doch verlohnen, die Urkunden daraufhin zu überprüfen, wer als ὑπογραφεύς auftritt und wie die Namensfertigung im besonderen durchgebildet erscheint.

Die erste Frage wird deshalb gestellt, weil wir aus den byzantinischen Rechtsquellen wissen, daß dort der tabularius, ein Beamter[8]) des öffentlichen Verwaltungsdienstes, neben anderen hier nicht interessierenden Funktionen auch die eines Namensfertigers versah, dem offenkundig ein gewisser Grad von publica fides zukam. Dieser specialis tabularius, eine vom ausfertigenden Notare durchaus verschiedene Person, welche für Leute, die schreibunkundig oder durch ein Gebrechen am Schreiben verhindert waren, die ὑπογραφή leistete, begegnet uns nicht nur in Justinians Gesetzgebung[9]), sondern auch noch später in der Nov. 27 der Kaiserin Irene, der Ekloge[10]) und Epanagoge[11]) und wird wie eine ganz

[1]) Vgl. Lond. IV, p. XXI[3]; P. Nr. 1447, 137—141; 144; 157—192.

[2]) CPR II, 3. Ryl. 346. Lond. IV, p. XXIV[6].

[3]) So schon in byzantinischer Zeit P. Mon. 7, wo unter den Zeugen der Urkunde zwei νοτάριοι von Antinoupolis erscheinen.

[4]) Vgl. etwa CPR II, 129 mit 78.

[5]) In diesen Zusammenhang gehören auch KRU 79 u. 112, die von einem gewissen Peter, Sohn des Antonius, geschrieben sind (darüber Crum, Cat. zu Nr. 375 u. 390), ein Mann, der sich KRU 83[35] ὑποδέκτης, KRU 112 aber λογογράφος nennt. Über die Funktionen eines solchen »Rechnungsschreibers« läßt sich derzeit noch kein sicherer Überblick gewinnen. Vgl. Gelzer, Arch. V, S. 359, Wilcken, Grdz., S. 234 u. Bell, Lond. IV, S. 73. In Lond. IV, 1448 wird anscheinend ein sonst als λογογράφος bekannter Heruonchios νοτάριος genannt. Auf jeden Fall handelt es sich auch hier nur um einen Amtsschreiber, der gelegentlich auch Privaturkunden aufsetzt.

[6]) So besonders Revillout in seinen verschiedenen Übersetzungen koptischer Urkunden (»notaire«), aber auch Krall, CPR II, S. 4 und WZKM II, S. 275.

[7]) Dazu Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts[3], S. 151[441]; 152; 291 und Sav. Z. XIII, S. 26 f., Steinwenter, Beiträge, S. 80[3]. P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten, S. 70[5]. Rabel, Papyrusurkunden d. öffentl. Bibl. d. Univ. zu Basel (= Abh. d. Göttinger Gesellsch. d. Wissensch.: phil.-hist. Kl., N. F. XVI, Nr. 3), S. 20.

[8]) Als solcher muß er in justinianischer Zeit jedenfalls noch bezeichnet werden; vgl. Pfaff, Tabellio und Tabularius, S. 19 f.; 30; die Gleichstellung mit dem Tabellionen kann erst später erfolgt sein. Ferrari, S. 79.

[9]) C. J., 6, 30, 22, 2b; 6, 22, 8; Nov. Just., 44 praef.; 73, 8, pr.; 90, 3; 112, pr.

[10]) 5, 2.

[11]) 13, 16. Vgl. Ferrari, S. 87 f.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

alltägliche Erscheinung des Rechtslebens erwähnt, so daß es wohl notwendig erscheint, die Papyri daraufhin einer Durchsicht zu unterziehen, wie sich die ägyptische Praxis vor und nach der arabischen Invasion zu den reichsrechtlichen Normen gestellt hat. Ist etwa der ὑπογραφεύς der ägyptischen Urkunden ein tabularius oder doch eine Person, die wie der tabularius öffentliches Vertrauen[1]) genießt? Die Antwort auf diese Frage kann, was zunächst die griechischen Urkunden anlangt, nur entschieden ablehnend sein. Es fällt geradezu auf, daß wir zwar zahllose Beispiele von ὑπογραφεῖς, selbst aus Orten, in denen Tabularien nachweisbar sind, besitzen[2]), aber kaum einen Beleg für die eben erwähnte Funktion des Tabularius oder eines gleichgestellten Beamten beizubringen vermögen; denn wenn in P. Lond. III, Nr. 985, S. 229 = Chrest. I, 466 ein gewesener Tabularius als ὑπογραφεύς auftritt, so hat das mit der hier interessierenden Frage wohl ebensowenig zu tun, als wenn ein Dorf- oder Stadtschreiber Schreibhilfe gewährt[3]) oder der γνωστὴρ τῆς κώμης als subscriptor für seine analphabeten Vorgesetzten, die Komarchen, bezw. Protokometen fungieren muß[4]).

Aus dem ganzen Urkundenmateriale ist vielmehr klar zu ersehen, daß dem ὑπογραφεύς als solchem keinerlei amtlicher oder halbamtlicher Charakter zukommt, sondern daß man sich einfach an eine beliebige vertrauenswürdige und schreibkundige Person mit der Bitte um Schreibhilfe wenden konnte. Oft wird dies auch einer der Urkundenzeugen, ja der νομικός selbst oder ein Mitkontrahent, bei Frauen als Ausstellerinnen auch der κύριος gewesen sein[5]).

Dasselbe gilt auch für die koptischen Urkunden. Vergleicht man die Kontrakte aus Djême mit den Münchener griechischen Syenepapyri[6]), deren Formular die größte Verwandtschaft mit dem koptisch-thebanischen aufweist, so findet man zwar in beiden Urkundengruppen nahezu immer zu Beginn des σῶμα den Satz, daß der Aussteller einen ὑπογραφεύς beigezogen und außerdem glaubwürdige Leute aufgefordert habe, Zeugnis abzulegen[7]); in der Tat ist dieser ὑπογραφεύς in den koptischen so wenig wie in den griechischen Papyri eine besondere Persönlichkeit, die nur die einzige Funktion eines χειροχρέστης zu erfüllen hatte. Vielmehr ist es auch in den thebanischen Rechtsurkunden bald einer der Zeugen[8]) oder der Mitkontrahenten[9]), bald der Urkundenverfasser selbst[10]), der neben seiner Hauptfunktion noch die der Namensfertigung übernimmt. Wird der ὑπογραφεύς, was natürlich auch vorkommt, in Syene sogar die Regel bildet, nicht aus der Zahl der an der Errichtung der Urkunde beteiligten Personen entnommen, so deutet doch nie irgend eine Beischrift darauf hin, daß wir es mit einer Amtsperson zu tun hätten, noch sind uns die ὑπογραφεῖς aus anderen Urkunden her als öffentliche Beamte bekannt. Es sind vielmehr bezeichnender Weise eine kleine Gruppe schreibkundiger Kleriker, die bald in einer Urkunde als Namensfertiger für den Aussteller auftreten, bald in einer andern wieder für

---

[1]) Pfaff, Tabellio und tabularius, S. 23.

[2]) Die Belege aus den Publikationen bis 1913 sind von Majer-Leonhard ΑΓΡΑΜΜΑΤΟΙ im Index primus, S. 4 ff. gesammelt.

[3]) Vgl. etwa P. Lond. III, Nr. 1246, p. 224 (345 n. Chr.); Gen. 70 (= Chrest. I, 380 (381 n. Chr.); Jand. 42 (6. Jh.); Oxy. I, 133 (550 n. Chr.). Vgl. auch PER Führer 554.

[4]) P. Amh. 139 (350 n. Chr.); 140 (349 n. Chr.); P. kl. Form. 95 (6. Jh.). Über diesen γνωστήρ P. M. Meyer, P. Hamb. I, S. 137; Wilcken zu Chrest. 404; Gelzer, Studien, S. 60. Dieser liturgische Beamte darf nicht verwechselt werden mit dem γνωστήρ oder γνωρίζων, welcher öfter als eine Art Identitätszeuge begegnet. Vgl. P. Oxy. 496[16]; 722; 723; 976; 1196; BGU 581[14]; 1032[11]; PER zitiert bei Hartel, Zu den griechischen Papyrusurkunden, S. 78. Dazu Mitteis, Grdz., S. 51[2], X; Chrest. S. 324; Preisigke, Fachwörter, S. 45. In den Urkunden der spätbyzantinischen Zeit kommen solche Identitätszeugen nicht mehr vor.

[5]) Beispiele für die vier Fälle: 1. Jand. 42 (6. Jh.): μαρτυρῶ κ(αὶ) ἔγραψα [ὑπὲρ αὐτοῦ ἀγραμμάτου ὄντος]; 2. Straßb. I (510 n. Chr.): Αὐρ(ήλιος) Ἑρμῖνος ταβελλί[ων] [ἔγραψ]α ὑπὲ[ρ α]ὐτῆς τ[ὰ γρ]άμματα μὴ ε[ἰ]δυῖης . . . Δὶ ἐμοῦ Ἑρμίνου ἐγράφ(η); 3. Giss. 5 (117 n. Chr.) Ποῦνσις ἔγραψα ὑπὲρ ἐμαυτοῦ καὶ τῶν ἀδελφῶν; 4. P. Edmonst. = Chrest. II, 361 (360 n. Chr.) Αὐρήλιος Δωρόθεος Σερήνου ὁ προγεγραμμένος ἀνὴρ αὐτῆς συνέστην τῇ γυναικί μου καὶ ἔγραψα ὑπερ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδηείης. Nach Reichsrecht (Nov. Just. 73, 8) schreibt einer der Zeugen nur dann die ὑ., wenn im Ausstellungsort kein tabularius vorhanden ist.

[6]) Wenn einmal die koptischen Syenepapyri des Britischen Museums veröffentlicht sein werden, wird die Identität des griechischen und koptischen Formulares noch deutlicher zutage treten.

[7]) Vgl. unten S. 69.

[8]) KRU 3. 7. 21. 23. 27. 37. 46. 74. 75. 76. 81. 82. 93.

[9]) Z. B. Lond. IV, 1565[52]: Ich, Ezekias, Sohn des seligen Ġamûl, der Obenerwähnte, habe auf Verlangen des Athanasius für ihn, da er es nicht kann, geschrieben und ich schrieb für mich selbst. Ebenso Lond. IV, 1518[27] und 1519[19]. Boulard, S. 73 f.

[10]) KRU 8. 10. 35. 105. 106. 110. Hier sagt der νομικός ausdrücklich, daß er Schreibhilfe gewähre; in KRU 9. 18. 41. 59. 60. 66. 68. 88. 94 ist dies bloß durch Schriftvergleichung zu entnehmen.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

einen Zeugen unterschreiben, gelegentlich auch einmal einen Kontrakt aufsetzen[1]). Daß auch der γραμματεὺς τῆς κώμης, wenn er als Urkundenschreiber fungierte, das Geschäft des ὑπογραφεύς übernahm, ist wohl nur selbstverständlich[2]).

Die koptischen Urkunden aus Schmûn und Aphrodito bringen in diesem Belange nichts Neues, sondern bestätigen nur das aus den Djêmepapyren Erschlossene[3]).

Wir kommen also bezüglich der Persönlichkeit des ὑπογραφεύς nur zu einem wesentlich negativen Ergebnisse: Als ὑπογραφεύς wird in den Papyri der byzantinischen wie der arabischen Periode nicht, wie dies anscheinend nach den reichsrechtlichen Quellen der Fall war, womöglich eine persona publica beigezogen, sondern man pflegte irgend einen schreibkundigen Mann, in der Regel einen der am Urkundungsakte ohnedies Beteiligten um Schreibhilfe zu ersuchen. Insbesondere konnte die ὑπογραφή auch vom νομικός herrühren.

Bedeutend ergiebiger als die Forschung nach der Person des ὑπογραφεύς ist die Untersuchung der mannigfaltigen Formen, in welchen die eigenhändige und die vom ὑπογραφεύς geleistete Unterschrift in den Urkunden erscheint. Vorerst muß aber auf die merkwürdige Erscheinung hingewiesen werden, daß in vielen Urkunden eine ὑπογραφή im technischen Sinne überhaupt fehlt. Der Mangel einer ὑπογραφή konnte in vereinzelten Fällen schon in den byzantinischen Notariatsinstrumenten beobachtet werden, und zwar nicht bloß bei den kurzen Quittungen und Verpflichtungsscheinen privater und öffentlich-rechtlicher Art, bei denen es ja leichter verständlich wäre, sondern auch bei notariellen Verträgen[4]), bei Urkunden, die aus der Zeit nach Justinians l. 17 C. 4, 21 stammen und als konstitutive Tabellionenurkunden der confirmatio subscriptionibus partium zu ihrer Wirksamkeit bedürfen. Noch sonderbarer aber ist es, wenn sich unter den Djêmeurkunden — die Quittungen beiseite gelassen — nicht weniger als 17 Verträge und zwei Testamente[5]) finden, die nicht vom Aussteller geschrieben sind und trotzdem einer ὑπογραφή entbehren[6]), d. h. keine an den vom Notar geschriebenen Vertragskörper anschließende Erklärung des Ausstellers aufweisen, in welcher dieser, sei es eigenhändig oder durch seinen Schreibvertreter das Stichwort des Vertrages — στοιχεῖ μοι — wiederholt und dadurch seinen Willen, sich durch den Vertrag zu verpflichten, bekundet. Sonderbar auch deshalb, weil in den meisten dieser Urkunden zu Beginn des σῶμα dem Aussteller die Worte: »Ich (wir) stelle(n) unten bei den ὑπογραφεύς, auf daß er für mich (uns) unterschreibe«[7]), in den Mund gelegt werden oder in der κυρία-Klausel knapp vor der Stelle, an welcher man die ὑπογραφή erwarten würde, gesagt wird: »Ich habe die Urkunde bekräftigt durch ὑπογραφεύς und Zeugen[8]).

Ja noch mehr, in der κυρία-Klausel wird geradezu auf den νόμος, den man befolge, Bezug genommen und dieses Gesetz kann, wie oben gezeigt wurde, nichts anderes als die justinianische const. 17 de fide instr. sein. Ich glaube, daß angesichts dieser Tatsachen eine andere Erklärung als die einer mangelhaften Redaktion dieser Urkunden durch ihre Verfasser nicht möglich ist[9]). Den koptischen νομικοί oder Winkelschreibern waren wohl die Normen des byzantinischen Reichsrechtes nur dem Hörensagen nach aus den Formularienbüchern[10]) oder der ständigen Übung der Praxis, aber nicht

---

[1]) Solche Persönlichkeiten sind in den KRU beispielsweise Markus, Sohn des Papnûte (KRU 17; 27; 48), Abraham, Sohn des David (KRU 36; 37; 68), Markus, Sohn des Anastasius (KRU 20; 39; 111).

[2]) KRU 65, 105. Vgl. auch PER Führer 554 (642 n. Chr.).

[3]) Beispiele hiefür: Zeugen als ὑπογραφεῖς: Lond. IV, 1509. CPR II, 129. Notar als ὑπογραφεύς: Lond. IV, 1573. CPR II, 6. 50. 107, 113 (?). Dritte Privatpersonen als ὑ.: Lond. IV, 1494. 1495. 1499. 1509. 1521. 1528 usw. CPR II, 29. 49. 51. 125. 131. Unterschrift für den Mitkontrahenten Lond. IV, 1565.

[4]) Einige Beispiele führt Partsch, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht LXX, S. 452 an; weitere könnten jetzt auch in den P. kl. Form. und im S. B. (bes. 4658 und 5269) gefunden werden.

[5]) Beim allographen Testamente war nach C. J. 6, 23, 21, 1 und 28, 6 die subscriptio ein essentiale negotii. Dazu Brunner, Zur Rechtsgeschichte der germ. u. röm. Urkunde, S. 58 mit Literaturangaben.

[6]) Boulard, S. 74 f.

[7]) KRU 6; 12; 14; 24; 47; 50.

[8]) KRU 5; 19; 100.

[9]) Analoge Erscheinungen vermerkt Brunner a. a. O., S. 35 für die lombardisch-tuskische carta. Die Gedankenlosigkeit der Notare gerade in diesem Punkte tritt auch darin zutage, daß in KRU 13 u. 15, obwohl die Aussteller eigenhändig unterschrieben, dennoch die Klausel, welche den ὑπογραφεύς ankündigt, in die Urkunde aufgenommen wurde. A. A. Boulard, S. 22 f., der in dieser Ankündigung nur eine Vorsichtsmaßregel sehen will, die deshalb getroffen wird, weil man zur Zeit der Errichtung des σῶμα noch nicht wissen kann, ob der Aussteller eigenhändig unterschreiben wird.

[10]) San Nicolò (DLZ 1918, Sp. 692) ist geneigt, anzunehmen, daß die koptischen Notare bei der Abfassung ihrer Urkunden Formularien benützten. Auch ich glaube, daß die νομικοί nach Vorlagen arbeiteten, doch läßt es sich nicht ent-

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

mehr aus unmittelbarer Rechtskenntnis, die aus den Quellen selbst schöpft, geläufig. In den Münchener und Kairener Texten, deren Verfasser unter der direkten Einwirkung der gleichzeitigen Gesetzgebung standen, finden sich solche Verstöße nicht [1]).

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir zu den eigentlichen Funktionen des Hypographeus übergehen. Diese gestalten sich verschieden je nach dem, ob die Partei gar nicht schreibt oder ob sie einen Teil der ὑπογραφή selbst ansetzt. Auf die Bedeutung dieses Unterschiedes hat vor kurzem Rabel hingewiesen [2]). Die ägyptische Praxis, durch Justinians Novelle 73, 8 pr. bekräftigt, verlangte nämlich vom Aussteller, der ὀλιγογράμματος war, d. h. wenigstens seinen Namen oder das Stichwort στοιχεῖ zu schreiben vermochte, daß er mindestens eines von beiden als ὑπογραφή hinsetzte, worauf dann der Hypographeus das σῶμα der ὑπογραφή hinzufügte. Konnte aber die Partei gar nicht schreiben, dann durfte der Schreibgehilfe die ganze Unterschrift selbst hinsetzen. Die Beispiele für den ersten Vorgang hat Rabel zu P. Bas. 2 zusammengestellt; auch aus den Djêmepapyri läßt er sich m. E. belegen [3]). In KRU 51, einem ἔγγραφον benannten Dokumente, das anscheinend eine Erbteilung betrifft, lautet die ὑπογραφή der drei Aussteller anok Panachôre m̅nPhelemon m̅nPrêše n̅šêre n̅lôsêph tistoiche † † †. Von dieser Zeile stammt nun alles bis auf das Wort tistoiche und die drei Kreuze von einer zweiten Hand, während das letzte Wort und die Kreuze von dritter Hand herrühren. Die ganze übrige Urkunde einschließlich der Unterschrift der analphabeten Zeugen hat der Notar Johannes, Sohn des Lazarus, geschrieben. Ich meine nun, daß die ὑπογραφή selbst von einem ungenannten Namensfertiger herrührt, das tistoiche (Singular!) aber und die Kreuze von einem der Aussteller, welcher, was ja in den koptischen Urkunden öfter vorkommt [4]), zugleich für die übrigen unterfertigt.

Kann der Aussteller nicht einmal seinen Namen oder ein στοιχεῖ schreiben, dann darf zwar, wie gesagt, der Hypographeus alles schreiben, doch wird es anscheinend vom 6. Jh. an üblich, daß der Aussteller statt der Namensunterschrift eigenhändig die bekannten drei Kreuze unter die Urkunde hinmalt und dann erst die ὑπογραφή von der Hand des Schreibgehilfen folgt [5]).

Die Unterfertigung durch Beisetzung eines Handzeichens in Kreuzform begegnet in den Rechtsbüchern zuerst im Cod. Just. 6, 30, 22, 26 (531 n. Chr.), in den Urkunden teilweise schon früher. Im Westen ist das älteste Beispiel eine Schenkung aus Ravenna vom Jahre 491 [6]), in Ägypten von datierten Urkunden P. Cairo Cat. 67.164 aus 569, P. 67.155 vom Jahre 570 n. Chr. und P. Mon. 7 vom

---

scheiden, ob dies Formularien im technischen Sinne waren oder Musterurkunden, die sich der νομικός kopiert oder vielleicht gar noch aus seiner Schulzeit (s. oben S. 65) aufbewahrt hatte.

[1]) Die Annahme von Redaktionsfehlern in den Djêmetexten läßt sich noch durch Gründe, die aus der Gestaltung der Schlußklauseln abgeleitet werden können, unterstützen, denn auch hier zeigt schon eine flüchtige Betrachtung die mannigfachsten Schönheitsfehler. Bald nimmt der Schreiber die Erklärung, daß der Aussteller mit der Urkunde einverstanden sei, das tistoichei noch in das σῶμα hinein und ist dann wohl eher geneigt, auf eine Wiederholung in der ὑπογραφή zu verzichten, bald wieder fehlt das στοιχεῖν in der Schlußklausel. In manchen Fällen erklärt der Urkundenschreiber in seinem Kompletionsvermerke ausdrücklich, daß er die Urkunde auf Verlangen des Ausstellers geschrieben habe, in anderen wiederum und das sind gerade die von den gewerbsmäßigen Schreibern Aristophanes und Johannes herrührenden Urkunden, fehlt auch dieses Surrogat der Hypographe, ja sogar oft die absolutio. Vgl. dazu Boulard, S. 73, dessen Aufstellungen aber zum Teile bedenklich sind. So ist z. B. Moses, Sohn des Kollouthos, der in KRU 4^{90} mitten zwischen Zeugen mit »testechê« (!) unterschreibt, wohl kaum, wie Boulard meint, ein Dritter, welcher für die Ausstellerin die Urkunde billigt, sondern gewiß auch ein Zeuge, da auch Zeugen erwiesenermaßen mit στοιχεῖ unterfertigen. Vgl. etwa KRU 13^{70}. $79^{71.72}$. 80. 82.

[2]) P. Bas., S. 19 f. Vgl. auch schon Sav.-Z. XXXI (1910), S. 478.

[3]) In den andern Editionen ist dies schon aus dem Grunde nicht möglich, weil die verschiedenen Hände nicht verläßlich angegeben werden. Siehe oben S. 64.

[4]) Oben S. 68^{9}.

[5]) Auch Rabel a. a. O., S. 20 vertritt die Ansicht, daß die drei Kreuze ein Surrogat der Namensunterschrift sind. Gardthausen a. a. O., Anhang, S. 2 und vor ihm schon Preisigke, Arch. III, S. 418 erklären die Kreuze als Ersatz für das Siegel und halten daher die schiefliegenden Kreuze in BGU 763 (3. Jh. — fünf Kreuze) P. Flor. 1^{16} (153 n. Chr. — vier Kreuze) und P. Flor. 28 (179 n. Chr. — drei Kreuze), welche tatsächlich ein Siegel vertreten (Wilcken zu BGU 763) für Vorläufer der byzantinischen Analphabetenkreuze. M. E. haben beide Arten von Kreuzen, wie sich aus dem Texte ergibt, miteinander nichts gemeinsam.

[6]) Marini, Papiri diplomatici, p. 130 = Spangenberg, Tabulae neg. soll., p. 173. Erwähnt wird die Unterschrift durch signum schon 474 in dem Testamente des Gestaprotokolles bei Marini, p. 110 = Spangenberg, S. 90: litteras ignorans subter manu propria signum feci. Dazu Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (= Abh. Berliner Akademie 1876), S. 127 und Zeumer, Neues Archiv XXIV, S. 15 ff.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Jahre 583[1]), doch dürften die nicht datierten Papyri Lips. 90 und Straßb. Inv. Nr. 1405 (Arch. III, S. 418) älter sein. Während in Ravenna und vermutlich auch in Konstantinopel[2]) das Handzeichen aus einem Kreuze besteht, werden in Ägypten entweder drei Kreuze nebeneinander gesetzt oder auf einen langen Querbalken drei senkrechte Striche gemacht, so daß die drei Kreuze ineinander übergehen. Ober- und unterhalb der Kreuze, bezw. zwischen den senkrechten Balken schreibt dann der Hypographeus zur Feststellung der Identität[3]) das Wort σημεῖον τοῦ δεῖνα, woraus auch zu ersehen ist, daß σημεῖον der technische Ausdruck für ein solches Handzeichen war. Die Unterfertigung durch σημεῖον, die in den griechischen Papyri noch verhältnismäßig selten ist, wird von den koptischen Notaren übernommen[4]), ist in Djême nachweisbar[5]) und wird im Kreise der Hermupolitaner Urkunden geradezu zur Regel[6]). Die juristische Funktion des σημεῖον wird in einigen dieser Urkunden[7]) noch dadurch verdeutlicht, daß in die Beischrift zudem das Wort στοιχεῖ aufgenommen wird.

Setzt die Partei nicht einmal ihr σημεῖον unter das σῶμα, dann bleibt es bei der alten Praxis, daß der Hypographeus die ganze Hypographe schreibt.

Dies die allgemeinen Regeln; im einzelnen gestaltet sich die Unterfertigung folgendermaßen. Unterschreibt die Partei mit Handzeichen, so wird in sorgfältig verfaßten Urkunden, wie in der lombardischen carta[8]), schon zu Beginn der Homologie darauf hingewiesen, daß die Konsenserklärung durch Beisetzung des σημεῖον erfolge. P. Ryl. 144: Ich habe diese Homologie Dir ausgestellt und ich bestätige sie durch das σημεῖον; 158: Ich habe diese μίσθωσις errichtet, ich habe eigenhändig ein Kreuz beigesetzt; man hat für mich unterschrieben, da ich es nicht verstehe[9]). In allen andern Fällen geschieht die Ankündigung, daß der Aussteller durch einen Hypographeus unterschreibe, bereits in der objektiven Einleitung: N. N. ἡ καὶ ὑπογραφέα παρέχουσα τὸν ὑπὲρ αὐτῆς ὑπογράφοντα καὶ μάρτυρας κτλ. (P. Mon. 9); koptisch: Wir stellen hernach einen ὑπογραφεύς bei, auf daß er für uns die πρᾶσις-Urkunde unterschreibe ... und wir bekräftigen sie durch glaubwürdige Zeugen (KRU 1) oder: Wir geben die Unterschrift durch die Hand dessen, der für uns unterschreibt (KRU 106)[10]). Neben dieser thebanischen Formel, die sich eng an das griechische Vorbild anschließt, treffen wir noch eine zweite, in Djême und Aphrodito verbreitete, die aber nur anwendbar ist, wenn mehrere Personen zu unterschreiben haben. Sie lautet: Die, welche schreiben können, haben eigenhändig geschrieben, die nicht schreiben können, haben einen ὑπογραφεύς beauftragt, daß er für sie unterschreibe. Diese Formel kommt im Eingange der Urkunde vor[11]), kann aber auch am Schlusse bei der Stipulations- und κυρία-Klausel stehen[12]). Gewöhnlich begnügt man sich aber an dieser Stelle mit dem einfachen Satze: Ich habe die Urkunde bekräftigt durch ὑπογραφεύς (so! nicht ὑπογραφή) und Zeugen (s. oben S. 69), was dem griechischen μεθ' ὑπογραφῆς τοῦ ὑπὲρ ἡμῶν ὑπογράφοντος καὶ τῶν ἑξῆς μαρτύρων (P. Mon. 13[67]) entspricht.

---

[1]) Hier ist mit Wessely, Wschr. f. kl. Phil. 1914, Sp. 972 und Maspero. Byz. Z. XXIII, S. 230 in Z. 85 statt Ἀμὴν σημεῖον zu lesen.

[2]) Arg. C. J. 6, 30, 22: venerabile signum crucis und Nov. 90, pr.: τήν τε εὐθεῖαν τήν τε πλαγίαν εἴλκυσαν.

[3]) Vgl. § 580 ABGB: »Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, u. zw. in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze.« Um die Unsterblichkeit des Notariatsstiles darzutun, möge es bei dieser Gelegenheit gestattet sein, ein modernes Formular anzuführen: Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien in Gegenwart der Aktzeugen vorgelesen, von den Parteien genehmigt und von den Parteien und Zeugen vor mir unterfertigt, wobei der Zeuge A dem Handzeichen des schreibunkundigen B den Namen beisetzte. Reich, Österr. Notariatshandbuch, S. 511.

[4]) Boulard, S. 22,

[5]) KRU 105, Z. 26 u. 31. Bei KRU 16[66] wird es aus der Edition nicht klar, ob die drei Kreuze von der Hand des Ausstellers herrühren.

[6]) Vgl. Ryl. 129. 144. 158; ferner Crum, Cat., Index, S. 582 unter σημεῖον. CPR II, 5. 7. 29. 49. 50. 51. 78. 107. 113. 116. 125. 138. 145. 152. 162. 211. (Teilweise auch aus Oxyrhynchos und Antinoë.)

[7]) Z. B. CPR II, 116. Crum, Cat. 1079.

[8]) Brunner, S. 36.

[9]) CPR II, 5[21]: Wir haben Dir diese ἀσφάλεια ausgestellt, wir haben eigenhändig die Kreuze dazugesetzt; 7.: Wir stimmen zu dieser ἀσφάλεια und wir setzen eigenhändig drei Kreuze.

[10]) Vgl. auch Lond. IV, 1528[13]: Ich gebe meine Zustimmung (a[istoich(ei)] durch den, welcher für mich schreibt. Ebenso Lond. IV, 1497[17].

[11]) P. Lond. IV, 1529, 1540.

[12]) KRU 98[47].

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Die Formeln, die der ὑπογραφεύς selbst bei der Namensfertigung anwendet, sind wie in den griechischen [1]), so auch in den koptischen Texten recht mannigfach. Hat der Aussteller sein σημεῖον gemacht, dann kann es wohl vorkommen — notwendig ist es aber nicht — daß dies in der Namensfertigung ausdrücklich erwähnt wird. In dieser Beziehung ist P. Mon. 7 mit KRU 105 zu vergleichen. P. Mon. 7[39]: Χριστόφορος Βίκτορος ὑποβοηθ(ὸς) ἀπὸ Ἀντι(νόου) ἀξιωθεὶς ἔγραψα ὑπέρ αὐτοῦ γράμματα μὲν μὴ εἰδότος. βαλόντος δέ ἰδία αὐτοῦ χειρὶ τοὺς τρεῖς τιμίους σταυρούς [2]). KRU 105[45]: δι' ἐμοῦ Δακίανος γραμμ(ατεὺς) ὦ(!) καί σοματίσα(ς) αἰτηθεὶς ἔγραψα Παπνουθί(ου) πρωτοκ(ωμήτου) γράμματα μὴ εἰδότος γράψας δέ ἰδίᾳ χειρὶ τρεῖα σταυρ(ούς?) [3]). Während aber in den griechischen Urkunden, sofern sie nicht unvollendet sind, auf das σημεῖον zuerst die regelrechte ὑπογραφή folgt und dann erst der Vermerk des Schreibgehilfen kommt, begnügt sich der koptische ὑπογραφεύς vielfach damit, neben das σημεῖον, das er allenfalls noch durch die Namensbeischrift mit dem στοιχεῖ ergänzt hat, seinen Namen mit dem Beisatze, daß er als Schreibgehilfe für den X fungiert habe, zu setzen. In diesem Falle kann man zwar nicht von einer fehlenden, aber doch von einer unvollständigen ὑπογραφή sprechen.

Der Vermerk des Namensfertigers enthält trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen immer zwei Feststellungen: 1. daß der ὑπογραφεύς für den schreibunkundigen Aussteller [4]) unterfertige und 2. daß er von diesem hiezu beauftragt worden sei. Es würde zu weit führen, alle verschiedenen Formen, in welchen diese beiden Feststellungen je nach Alter und Herkunft der Urkunden uns begegnen, aufzuzählen, umsomehr als die Varianten juristisch unerheblich sind. Mag sich nun der Hypographeus mit einer knappen Fassung, analog dem griechischen ἀξιωθεὶς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ ἀγραμμάτου ὄντος [5]), begnügen oder es vorziehen, die ausführlicheren unter den griechischen Vorbildern nachzuahmen, immer lautet der Kern der Formel aishai harof djemaoei (n̄shai), ich habe für ihn geschrieben, da er es nicht versteht, während der Teil, welcher den Auftrag zur ὑπογραφή erwähnt, abwechslungsreicher gestaltet wird. Dabei ist es bemerkenswert, daß zur Bezeichnung des Auftragsverhältnisses meist griechische, der überlieferten juristischen Kunstsprache entnommene Termini (παρακαλεῖν, αἰτεῖν, bezw. αἴτησις oder ἐπιτροπή) verwendet werden und nur selten ein koptischer Ausdruck [6]).

Nicht unerwähnt darf endlich der Fall bleiben, daß der Hypographeus sich überhaupt nicht zu erkennen gibt, sondern einfach die ὑπογραφή so hinsetzt, als ob sie von der Hand des Ausstellers herrühre. Ein solcher Vorgang läßt sich nur durch Schriftvergleichung feststellen und diese ergibt, daß es regelmäßig der νομικός war, welcher Schreibhilfe für den Aussteller gewährte, ohne dies ausdrücklich zu bemerken [7]).

Wollen wir nun die Bedeutung dessen, was uns die koptischen Urkunden über ὑπογραφή und ὑπογραφεύς gelehrt haben, zusammenfassen, so müssen wir sagen, daß zwischen griechischen und koptischen Urkunden, was zunächst den Stil anlangt, zwar Unterschiede nachweisbar sind, daß diesen aber rechtshistorisch kein besonderes Gewicht beigelegt werden kann, da sie durch weitgehende Übereinstimmungen beider Urkundenstile überwogen werden. Die Formel der ὑπογραφή wie deren Ankündigung im σῶμα der koptischen Urkunden decken sich in sorgfältig verfaßten Dokumenten — und nur diese können einer juristischen Würdigung unterzogen werden — mit den byzantinischen Vorbildern des ausgehenden 6. und beginnenden 7. Jh. Dem ὑπέρ-Handeln des griechischen ὑπογραφεύς entspricht vollkommen die koptische Präposition ha und wie in der griechischen Terminologie dem ὑπέρ = für vom Standpunkte des Vertretenen das διά = durch entspricht [8]), so sagt auch in den koptischen Texten der Aussteller, daß er seine Verpflichtungserklärung durch den ὑπογραφεύς, hitn petshai haroi abgebe. Der Umstand, daß der bei der Urkundenerrichtung gegenwärtige Aussteller durch die Hand des ὑπογραφεύς die subscriptio niederschreiben läßt, sich seiner faktischen Hilfeleistung beim Abschlusse

---

[1]) Übersicht bei Majer-Leonhard, S. 69 ff.

[2]) Ebenso P. Lips. 90: Ἰσχυρίων Ἰωάννου ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ ἰδότος βαλόντος δὲ τῇ ἰδίᾳ αὐτοῦ χειρὶ τοὺς τρεῖς τιμίους σταυρούς.

[3]) In derselben Urkunde wird Z. 20 diese Klausel koptisch beigesetzt.

[4]) In den griechischen Urkunden wird auch öfter (Majer-Leonhard kennt 18 Beispiele) konstatiert, daß der Aussteller anwesend sei. In den koptischen Urkunden fehlt dies, doch darf selbstverständlich daraus nicht etwa auf die Abwesenheit des Ausstellers geschlossen werden.

[5]) Vgl. Majer-Leonhard, S. 70.

[6]) So in den Aphroditotexten, wo die Wendung audjoos eroi überwiegt.

[7]) KRU 9. 41. 66. 76. 88.

[8]) Wenger, Stellvertretung, S. 9.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

des Rechtsgeschäftes bedient, kommt darin genügend zum Ausdrucke. Durch die »Ankündigung« der Schreibhilfe in der Homologie, auf welche dann der ὑπογραφεύς in seiner Formel Bezug nimmt, indem er erklärt, daß er auf Verlangen des Ausstellers unterschreibe, scheint er auch äußerlich hinlänglich legitimiert. Wie steht es aber mit der von Gradenwitz[1]) in einem andern Zusammenhange aufgeworfenen Frage nach der Beglaubigung der ὑπογραφή? Welche Gewähr besteht dafür, daß der ὑπογραφεύς nicht mit seiner Unterschrift eine rechtsgeschäftliche Erklärung deckt, welche dem Aussteller vielleicht in der Form, wie sie vorliegt, gar nicht zur Kenntnis gekommen ist oder doch nicht von ihm gebilligt wurde. Der ὑπογραφεύς war, wie wir gesehen haben, in Ägypten eine Privatperson, desgleichen der νομικός nur ein Privatnotar, so daß von dieser Seite aus keine absoluten Garantien gegen Unredlichkeiten geboten erscheinen. Immerhin war aber doch der byzantinische νομικός, wenn auch keine persona publica, so doch eine unter staatlicher Kontrolle stehende Urkundperson, deren Wirkungskreis und amtliche Tätigkeit durch Gesetze unter Strafsanktion geregelt war. Seine Intervention brachte also doch eine gewisse Gewähr der Gesetzmäßigkeit mit sich und ist ein Betrug des ὑπογραφεύς ohne Kollusion mit dem νομικός kaum denkbar, da sich ja beide gegenseitig zu überwachen hatten. Daß trotz alledem diese Garantien mitunter auch versagen konnten, zeigt der im pr. Nov. Just. 44 erzählte Rechtsfall, welcher den Anstoß zur Neuordnung des Tabellionenrechtes durch diese kaiserliche Verordnung gegeben hat. Fungiert aber der νομικός selbst als Namensfertiger, so ist dies zwar rechtlich belanglos, praktisch aber von Nachteil für den Aussteller; denn wenn der νομικός ihn betrügen wollte, so konnte er dies allein jedenfalls leichter, als wenn er den ὑπογραφεύς erst auf seine Seite bringen mußte.

So war denn auch schon nach byzantinischem Rechte nur das Vertrauen zur Person des νομικός, welcher ja auch die Urkunde dem ἀγράμματος vorzulesen hatte[2]), das Vertrauen zu dem selbstgewählten ὑπογραφεύς und zu den mitwirkenden Urkundzeugen[3]) der sicherste Schutz für den schreibunkundigen Aussteller. Im koptischen Urkundenverkehr der arabischen Zeit bleiben überhaupt nur diese Garantien übrig, denn von einer staatlichen Kontrolle der νομικοί hören wir nichts mehr und dürfen eine solche wohl auch kaum vermuten; die Strafsanktionen des justinianischen Novellenrechtes waren infolge des Herrschaftswechsels leerer Schall geworden[4]). Dafür müssen wir aber bedenken, daß bei den lokalen Verhältnissen, unter denen die meisten koptischen Urkunden entstanden sind, dem Aussteller nicht nur der ὑπογραφεύς, den er sich aussucht, sondern auch die Zeugen und der νομικός genau bekannt waren und er wissen mußte, was er von ihrer Redlichkeit zu halten habe.

In diesem Kapitel wurde nur ein kleiner Ausschnitt aus dem koptischen Urkundenwesen vorgeführt, doch vermochte ich schon darin anschaulich zu machen, daß die koptischen Urkundenformulare in allem und jedem zwar auf den in Konstantinopel entwickelten byzantinischen Urkundenstil zurückführen, daß aber den koptischen Nachfolgern der byzantinischen Notare langsam das Verständnis für die rechtlichen Grundlagen und die juristische Bedeutung der einzelnen Urkundenklauseln zu schwinden begann. Wir befinden uns hier eben, um einen treffenden Ausdruck Rabels[5]) zu verwerten, nicht mehr im Strom der Gesamtentwicklung, sondern in einem toten Seitenarme, dessen völliges Versickern wenige Jahrzehnte nach den letzten uns bekannten Urkunden eingetreten sein mag.

---

[1]) Einführung in die Papyruskunde, S. 37.

[2]) Siehe oben S. 63.

[3]) Nov. 73, 8.

[4]) Auch von einer Konzessionierung wissen wir nichts Bestimmtes, doch könnte allenfalls aus den oben S. 64 f. mitgeteilten Stellen, in denen νομικοί mit festem Amtssprengel genannt werden, auf eine Art Konzessionierung oder doch Rayonierung der Notare geschlossen werden.

[5]) P. Bas., S. 83.

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Sachregister.

Absolutio 63
Agoranomenurkunde 29
ἀγράμματος 67 ff.
Aktpräskripte 26 ff., 62
Amira 9
Ape 47 ff.
Ape n̄hûrit 47
ἀρχιφύλαξ 47

castra 6 f.
Chartular 11[4]
χειροχρέστης 67
χώρα 10 f.

διὰ 30[6], 72
διάλυσις 3, 11 ff., 17 f., 20 ff., 56 f.
δικαστήριον 58 f.
Dioiket § 3—5, S. 42 f.
  Amtsbezirk 19
  Amtsdauer 31 f.
  Amtstitel 19
  Eponymie 29 f.
  Funktionen 20, 42 f.
  Klosterbeamter (?) 35 f.
  Rechtsschutzorgan 20 ff.
  Verwaltungsagenden 35 f.
Diospolites 9
Dorfgenossenschaft 39, 52 f.
δόξον 13, 21
Dux 6 f.
  Amtsbezirk 8
  Gerichtsbarkeit (?) 8, 16
  Residenz 7

Ehegüterrecht 3
Eid 22, 47, 55, 56, 66[7]
ekôt 21
ἐλεύθεροι 21, 44[3]
ἐνάγειν 11, 20 f.
ἐπί 30 f.
ἐπιλεχθέντες 43, 49[2], 50
Erbrecht 3, 21, 56
ἔθος 66[3]

ġawon 50
Gerichtsorganisation 4 f., 58 f.
Gestellungsbürgschaften 11[1]
γνωστήρ 68
γραμματεὺς τῆς κώμης 42[2], 60
γραφεύς 42[2]

Handzeichen 70 f.
Heraklius 27[1]
Hermonthis 7, 9
Hidschradatierung 32
Hypodekt 40, 41[6], 48, 67[5]

Invocatio 26, 28

Kaiserdatierungen 27[1]
καστρησιανοί 6
κάστρον Ape 7[5]
κελεύειν 12 f., 21 f.
κεφαλαιωτής 48
Kinderschenkung 3 f.
Kirchliche Gerichtsbarkeit 59 f.
Klostervorsteher 35
κοινὸν τῆς κώμης 39, 44[3], 49, 52
  Vertretung durch Lašane 52 f.
κοινόν τῶν πρωτοκωμητῶν 39 f.
Komarchen 45[5]
Kompletionsformel 61 f.
κομπρόμισσον 23
Κονδρολάτων 9
κτῆμα 35, 57
κυρία-Klausel 63, 69
κώμης, οἱ ἀπὸ 39, 44[3], 49, 52

Lašane § 6—8
  Apulašane 40, 42
  Delegierter Richter (?) 58
  Eponymie 29 f., 39
  Etymologie 52
  Funktionen § 8
  Klosterbeamter (?) 58
  Rechtsschutzorgan 54 f.
  Zahl der L. 54
Latopolites 9
ληπτοκτήτορες 39
limitanei 6

Märtyrerära 32
μεγάλοι κτήτορες 39
μείζονες 41 ff.
  Eponymie 29 f.
  mazût 42
  μειζότερος 41
Memnonia (Djême) 6 f., 34 f., 58
μεσιτεία 55 f.

Neos Konstantinos 27[1]
n̄nahren 29 f.
noġ rôme 22 f., 43 f.
νομικός 61 ff.
νομός 10
Notare 61—67
  byzantinische 61 ff.
  koptische 61 ff.
  Amtsbezirk 64
  Ausbildung 65
  Formularien 69
  Kleriker als N. 62
  Sprachkenntnisse 62
  Tachygraphiekenntnisse 62, 65
νοτάριος 66 f.
numerus 6

ὅρος 13, 23, 44, 45, 55, 56

Pagarch 8—20
  Amtsbezirk 9 f.
  Amtstitel 9
  Eponymie 11 f.
  Gerichtsbarkeit 19 f., 29 f., 59
παιδοδιδάσκαλοι νομικοί 65 f.
Papyrusfabrikation 28
patrocinium 36 f., 50 f.
φροντιστής 35
φυγάδες 36, 42, 50[2], 54
φύλακες 42 f.
πόλις 6 f., 10 f., 59
praetorium 8, 59 f.
πρεσβύτεροι τῆς κώμης 45[5]
πρόεδρος 39, 46
προνοητής 35
προστάτης 52
πρόσωπον 12[1], 53
πρωτεύοντες 43
πρῶτοι κώμης 39, 45[1]
Protokoll 26 ff.
πρωτοκωμήτης § 6—8
  ἀπὸ πρωτοκωμητῶν 40, 42
  Dorfbeamter 40 f.
  Dorfmagnaten 40 f.
  Eponymie 29 f.
πρωτοφύλαξ 47
psah n̄time 42[2], 66

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Recht
arabisches 2 f., 27, 63
byzantinisches 61, 63, 67, 73
enchorisches 2 f., 18, 24, 59
griechisches 2 f., 18
römisches 2 f., 56, 63

σημεῖον 47, 65, 70 f.
Statthalterbriefe 13 f.
Statthaltergerichtsbarkeit 14 f.
Steuerwesen 7, 36, 42[2], 43, 47, 48, 49, 54
Stipulationsklausel 63
Strafklausel 22, 57
συγχώρησις 18, 24, 59
συμβολαιογράφος 61
συναλλαγματογράφος 62[1]
συντελέσται 39
σῶμα 64, 70

tabellio 61 ff.
tabularius 67 f.
τέκτων 13, 21
Tirâz 27 f.
τοποτηρητὴς τοῦ Λιμίτου 7
toš 10, 59
Tribun 6
τρία κάστρα 7[5]
τύπος 45, 59
ὑπὲρ 72
ὑπογραφεύς 67 ff.
ὑπογραφή 67 ff.
ὑποταγή 35 ff.
Urkundenformular
demotisches 18, 24, 59
fränkisches 2
griechisch-byzantinisches 2, 24, 58, 69
koptisches 2, 18, 24, 58, 69

vicarius 7

wooei 47

ζυγοστάτης 19[3], 42[2]

Digitized by
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Original from
UNIVERSITY OF ILLINOIS AT
URBANA-CHAMPAIGN

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

Quellenverzeichnis.

A. Papyrusurkunden und Handschriften.

P. Amh.
139 (= Chrest. I 406) 68[4]
140 . . . 68[4]
151 . . . 47[4]
P. Bas. Kopt. 1 10
B G U I
103 (= Chrest. I 134) 35, 41[6], 57, 58, 66[2]
310 . . . 34[6]
312 . . . 31[3]
315 . . . 22
B G U II
363 . . . 20
367 . . . 41
368 . . . 41[4], 42[2]
581 (= Chrest. II 354) 68[4]
673 . . . 6[7], 7[1]
B G U III
750 . . . 7[14]
752 . . . 20
763 . . . 70[5]
836 (= Chrest. I 471) 20
972 . . . 9[9]
B G U IV
1032 . . . 68[4]
Inv. Nr. 11.706 66
Berl. Kopt. Urk. 5568 10[8]
P. Beuron S. B. 5681 23
P. Cairo Cat. I
67.001 . . . 39, 40, 44[3], 45[5]
67.002 . . . 8[6], 20, 39, 40
67.004 . . . 7
67.006 . . . 43[1]
67.021 . . . 20, 35
67.024 . . . 39
67.030 . . . 39, 46
67.032 . . . 66[9]
67.050 VII . 66[9]
67.052 . . . 40
67.060 (= Chrest. I 297) 40
67.061 . . . 39
67.063 . . . 40, 54[7]
67.071—75 . 40
67.078 . . . 44[3], 48[5], 54[7]
67.083 . . . 40
67.084 . . . 40
P. Cairo Cat. I
67.094 . . . 11[4], 39, 40
67.099 . . . 30[6]
P. Cairo Cat. II
67.128 . . . 39
67.133 . . . 64
67.151 . . . 20
67.154 . . . 66[9]
67.155 . . . 70
67.164 . . . 70
67.199 . . . 40
C P R I
19 (= Chrest. II 69) 10
64 (= Chrest. I 108) 30[2]
C P R II
3 . . . 67[2]
5 . . . 66, 67, 71[6], 71[7]
6 . . . 27[1], 69[3]
7 . . . 48, 71[6]
29 . . . 69[3], 71[6]
49 . . . 69[3], 71[6]
50 . . . 69[3], 71[6]
51 . . . 69[3], 71[6]
78 . . . 67[4], 71[6]
107 . . . 69[3], 71[6]
113 . . . 11[4], 69[3], 71[6]
114 . . . 11[4]
116 . . . 67, 71[6], 71[7]
122 . . . 9[1]
125 . . . 69[3], 71[6]
129 . . . 67[4], 69[3]
131 . . . 69[3]
138 . . . 65, 66[8], 71[6]
145 . . . 53[1], 71[6]
152 . . . 71[6]
162 . . . 71[6]
164 . . . 22, 23
211 . . . 71[6]
231 . . . 47[2]
232 . . . 47[2], 50, 50[3]
P. Crum, Cat.
227 . . . 60[5]
346 . . . 65[8]
408 . . . 31[2]
420 . . . 43[7]
425 . . . 22[4]
426 . . . 21[6], 43[7]
441 . . . 21[7]
469 . . . 50[4]
P. Crum, Cat.
1017 . . . 64[11]
1031 . . . 35, 47[2]
1034 . . . 47[2]
1043 . . . 35
1051 . . . 35[1]
1055 . . . 35
1059 . . . 13, 17, 64[11]
1072 . . . 13[4], 22[1], 23, 45, 45[3]
1075 . . . 39
1076 . . . 39
1076 S. 452 47[2]
1079 . . . 39, 42[2], 47, 49, 49[2], 54[5], 66, 71[7]
1080 . . . 47[2]
1100 . . . 60[6]
1122 . . . 35[4]
1134 . . . 48, 50[2]
1150 . . . 9[1], 11[4]
1159 . . . 36, 36[5]
1167 . . . 9[2], 9[3]
1180 . . . 11[4], 36, 36[5]
P. Edmondstone (Chrest. II 361) 68[5]
P. dem. Eleph. 12 24[4]
P. Flor. I
1 (= Chrest. II 243) 70[5]
28 (= Chrest. II 238) 70[5]
P. Flor. III
280 (= P. Ist. Ven. 3) 39[2], 40[2], 46
290 . . . 39, 40
291 (= P. Aus. 1) 39, 39[3]
297 . . . 39
P. Gen.
66 (= Chrest. II 381) 45[5]
69 . . . 39, 45[5]
70 (= Chrest. I 380) 68[3]
P. Giess.
5 . . . 68[5]
36 . . . 24[4], 24[5]
53 . . . 64
Inv. Nr. 33 20[4]
P. Gizeh, Inv. Nr. 10.031 9[11]
P. Grenf. I
63 . . . 20
67 . . . 34[6]
P. Grenf. II
100 . . . 7[14], 31[3]
105 . . . 31[3]
106 . . . 31[3]

Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN

P. Jand.
25 . . . 41
38 . . . 34^{7}, 35^{1}, 41
41 . . . 23, 57^{3}
42 . . . 68^{3}, 68^{5}
P. kl. Form.
24 . . . 47^{2}
95 . . . 41, 68^{4}
190 . . . 31^{3}
271 . . . 20
302 . . . 34^{7}
310 . . . 39^{5}
356 . . . 41
474 . . . 61^{4}
715 . . . 48^{2}
718 . . . 48^{2}
735 . . . 48^{2}
738 . . . 48^{2}
739 . . . 48^{2}
740 . . . 48^{2}
741 . . . 48^{2}
812 . . . 39^{5}
835 . . . 66^{6}
1314 . . . 83
KRU 1 . . . 10, 19, 29, 29^{2}, 29^{3}, 31, 38^{1}, 71
2 . . . 29^{3}, 31, 38^{1}
3 . . . 21^{2}, 43^{7}, 61, 68^{8}
4 . . . 19, 29^{3}, 31, 38^{1}, 70^{1}
5 . . . 58^{5}, 59^{3}, 69^{8}
6 . . . 29^{3}, 31, 69^{7}
7 . . . 9^{2}, 13^{6}, 21^{2}, 29^{4}, 30^{7}, 38, 47^{2}, 49^{1}, 54^{1}, 68^{8}
8 . . . 9^{2}, 9^{3}, 11, 12, 17, 21, 29^{6}, 62^{9}
9 . . . 32, 68^{10}, 72^{7}
10 . . . 8, 16, 25, 29, 30^{5}, 42, 54^{1}, 60
11 . . . 19, 31, 40^{5}, 63^{4}
12 . . . 9, 9^{2}, 9^{3}, 10, 29^{5}, 29^{10}, 31^{3}, 44^{4}, 69^{7}
13 . . . 9, 9^{2}, 9^{3}, 10, 29^{10}, 31^{3}, 32^{2}, 35, 37^{3}, 47^{2}, 69^{9}, 70^{1}
14 . . . 19, 29, 29^{3}, 29^{10}, 31, 31^{2}, 32^{3}, 40^{5}, 69^{7}
15 . . . 19, 29^{3}, 31, 31^{2}, 32^{3}, 40^{5}, 59^{1}, 63, 69^{9}
16 . . . 21^{2}, 29^{4}, 38, 43^{7}, 49^{1}, 54^{1}, 71^{5}
17 . . . 29^{10}, 69^{1}
18 . . . 68^{10}
19 . . . 69^{8}
20 . . . 19, 29^{3}, 31, 59^{3}, 69^{1}
21 . . . 19, 29^{3}, 29^{9}, 32, 47^{2}, 68^{8}
22 . . . 58^{6}, 59^{3}, 59^{7}, 59^{9}, 63
23 . . . 21^{2}, 43^{7}, 49^{1}, 54^{3}, 56^{4}, 59^{7}, 62, 63, 68^{8}
24 . . . 45^{4}, 58^{6}, 59^{3}, 59^{7}, 69^{7}
25 . . . 9^{2}, 9^{4}, 12, 13, 17, 29^{6}
26 . . . 19
27 . . . 40^{5}, 68^{8}, 69^{1}
30 . . . 9^{2}, 9^{3}, 12^{4}
35 . . . 29^{4}, 29^{9}, 38^{1}, 40^{3}, 49, 49^{1}, 54^{1}
KRU
36 . . . 13, 13^{4}, 13^{5}, 29^{2}, 29^{6}, 43^{7}, 45, 54 f., 56, 56^{3}, 57, 62, 63, 66^{2}, 69^{1}
37 . . . 13^{5}, 29^{6}, 45^{4}, 55, 56, 56^{2}, 59^{3}, 62, 63, 68^{8}, 69^{1}
38 . . . 10, 29^{1}, 29^{4}, 43^{7}, 54^{1}, 55, 56
39 . . . 19, 20, 21, 22^{2}, 23, 23^{2}, 25^{2}, 29^{6}, 31, 38^{1}, 43^{7}, 45^{4}, 69^{1}
40 . . . 20, 20^{8}, 21, 22^{2}, 29^{6}, 43^{7}, 45^{4}
41 . . . 8^{6}, 19, 31, 31^{2}, 38^{1}, 40^{5}, 44^{3}, 68^{10}, 72^{7}
42 . . . 9^{2}, 9^{4}, 10^{2}, 12, 17, 21^{2}, 22^{7}, 29^{6}, 30^{8}, 43, 43^{7}, 47^{2}, 59^{3}, 59^{8}
43 . . . 13^{6}, 19, 20, 20^{8}, 21, 22^{2}, 29^{6}, 31, 38^{1}, 44^{3}
44 . . . 9^{1}, 12, 13, 13^{5}, 13^{6}, 17, 29^{6}, 45^{3}, 54, 55, 56, 56^{2}, 57, 59^{3}, 59^{8}
45 . . . 9, 9^{2}, 9^{4}, 10, 10^{1}, 10^{2}, 20, 20^{8}, 21, 22^{2}, 29^{5}, 29^{10}, 43^{7}
46 . . . 29^{10}, 68^{8}
47 . . . 9^{3}, 12, 13, 13^{6}, 17, 45^{4}, 69^{7}
48 . . . 63, 69^{1}
50 . . . 9, 9^{2}, 10, 10^{1}, 10^{2}, 19, 21, 21^{2}, 22^{2}, 29^{5}, 29^{10}, 32, 44^{3}, 47^{2}, 69^{7}
51 . . . 21^{7}, 22^{3}, 25, 32, 47^{2}, 70
52 . . . 12^{4}, 17, 21, 22, 22^{2}, 25^{2}, 29^{10}, 43^{7}
56 . . . 13^{6}, 21, 22^{3}, 22^{5}, 23, 25, 45^{3}
57 . . . 45^{4}, 47^{2}
59 . . . 68^{10}
60 . . . 68^{10}
65 . . . 40^{3}, 54^{8}, 66, 69^{2}
66 . . . 54^{4}, 54^{8}, 60, 60^{1}, 68^{10}, 72^{7}
67 . . . 10^{6}, 34^{4}, 35^{5}, 38^{1}, 42, 54^{4}
68 . . . 10^{6}, 54^{3}, 54^{4}, 60^{1}, 68^{10}, 69^{1}
69 . . . 29^{4}, 54^{1}, 54^{4}, 54^{8}
70 . . . 9, 9^{1}, 9^{2}, 9^{3}, 10, 10^{1}, 10^{2}, 19, 27^{3}, 29, 29^{5}, 30^{5}, 31, 31^{2}, 32^{2}, 32^{3}, 32^{4}, 38^{1}
71 . . . 19, 29^{3}, 45^{4}, 47^{2}
74 . . . 29^{4}, 49^{1}, 54^{1}, 63 f., 64^{1}
75 . . . 43^{7}, 68^{8}
76 . . . 54^{8}, 66^{3}, 68^{8}, 72^{7}
77 . . . 27^{1}, 29, 31, 38, 39, 54^{1}
79 . . . 67^{5}, 70^{1}
80 . . . 70^{1}
81 . . . 10^{6}, 29^{7}, 68^{8}
82 . . . 29^{10}, 68^{8}, 70^{1}
83 . . . 29^{7}, 67^{5}
84 . . . 29^{3}, 29^{7}, 32, 34, 35
KRU
85 . . . 31^{3}
86 . . . 32, 34, 34^{2}, 35, 37
87 . . . 29^{10}, 63
88 . . . 29^{7}, 30^{8}, 32, 34, 47^{2}, 59^{2} 68^{10}, 72^{7}
89 . . . 5^{1}, 59^{1}, 62
92 . . . 29^{7}, 59^{2}, 59^{4}, 62
93 . . . 68^{8}
94 . . . 19, 29^{3}, 37^{3}, 68^{10}
96 . . . 5^{1}, 62
97 . . . 10, 30^{8}, 34, 35
98 . . . 71^{12}
99 . . . 32^{4}, 58^{6}
100 . . . 5^{1}, 31^{3}, 32^{3}, 62, 69^{8}
103 . . . 58^{5}
104 . . . 30^{8}, 31^{3}, 32, 34, 34^{2}, 35, 64^{1}
105 . . . 23^{3}, 38, 39, 53, 58, 63^{4}, 66, 68^{10}, 69^{2}, 71^{5}, 72
106 . . . 9, 9^{2}, 9^{3}, 10^{2}, 29^{5}, 29^{7}, 29^{10}, 31^{3}, 32^{2}, 32^{3}, 32^{4}, 47^{2}, 59^{8}, 62^{4}, 68^{10}, 71
107 . . . 29^{10}, 58^{6}, 59^{7}
108 . . . 34^{4}, 35^{5}, 38^{1}, 42, 53, 54^{8}
110 . . . 68^{10}
111 . . . 69^{1}
112 . . . 67^{5}
115 . . . 11^{4}, 47^{2}
117 . . . 47^{2}
122 . . . 22^{4}, 25^{2}, 56^{3}
P. Lips.
43 . . . 57^{4}
89 . . . 48^{5}
90 . . . 71, 72^{2}
103 (= Chrest. I 257) 49^{3}
P. Lond. I
p. 200, Nr. 113,1 22^{4}, 45^{1}, 59^{11}
p. 209, Nr. 113,4 64^{12}
p. 222, Nr. 113,10 45^{5}
p. 231, Nr. 77 (= Chrest. II 319) 6^{2}, 7^{11}, 59, 62^{5}, 64^{1}
P. Lond. II
p. 161, Nr. 214 (= Chrest. I 177 41
p. 324, Nr. 483 27^{1}
P. Lond. III, Nr.
985 (Chrest. I 466) 68
991 . . . 6^{2}
992 . . . 23
1073 . . . 39^{2}
1246 . . . 68^{3}
1311 (p. LXXII) 39^{2}
P. Lond. IV, Nr.
1332 . . . 7^{14}
1333 . . . 7^{14}
1343 . . . 35^{4}, 36^{4}, 42, 43, 54^{7}
1348 . . . 36
1356 (= Chrest. I 254) 43, 48, 49^{2}, 54^{7}
1365 . . . 43, 44^{4}
1367 . . . 43
1384 . . . 42, 42^{4}, 43, 43^{2}

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

P. Lond. IV, Nr.
1412 . . . 7^{14}, 36^{3}
1413 . . . 36
1419 . . . 35^{4}, 36^{4}
1438 . . . 7^{14}
1440 . . . 7^{14}
1444 . . . 7^{14}
1447 . . . 67^{1}
1448 . . . 67^{5}
1494 . . . 11^{4}, 41, 52^{4}, 53^{4}, 54^{6}, 69^{3}
1495 . . . 9^{7}, 11^{4}, 53^{4}, 69^{3}
1497 . . . 71^{10}
1499 . . . 41, 53^{4}, 54^{6}, 69^{3}
1508 . . . 11^{4}, 53^{4}
1509 . . . 11^{4}, 53^{4}, 69^{3}
1511 . . . 11^{4}, 53^{4}, 54^{6}
1513 . . . 62^{1}
1518 . . . 11^{4}, 30^{6}, 68^{9}
1519 . . . 11^{4}, 68^{9}
1520 . . . 30^{6}
1521 . . . 30^{6}, 53^{4}, 54^{7}, 69^{3}
1523 . . . 11^{4}, 53^{4}
1524 . . . 11^{4}, 53^{4}, 54^{7}
1528 . . . 11^{4}, 54^{7}, 69^{3}, 71^{10}
1529 . . . 30^{6}, 71^{11}
1536 . . . 11^{4}, 53
1540 . . . 11^{4}, 53^{7}, 71^{11}
1542 . . . 11^{4}, 53^{7}
1545 . . . 50^{2}
1548 . . . 11^{4}
1549 . . . 41, 42, 53^{4}
1550 . . . 11^{4}, 62^{2}, 65
1552 . . . 43^{1}
1554 . . . 50^{2}
1565 . . . 11^{4}, 41, 42, 53^{4}, 53^{5}, 54^{5}, 68^{9}, 69^{3}
1570 . . . 11^{4}, 41^{7}
1573 . . . 49 f., 50^{2}, 53^{5}, 69^{3}
1574 . . . 11^{4}, 53
1587 . . . 11^{4}
1594 . . . 62^{1}
1600 . . . 44^{3}
1610 . . . 11^{4}
1619 . . . 49
1632 . . . 67
1634 . . . 43^{5}
P. Lond. V, Nr.
1677 . . . 46
1681 . . . 40
1708 . . . 22^{1}
1709 . . . 22^{1}, 35^{1}, 57^{2}
1788—90 . 6^{8}
1791 . . . 6^{7}
Marini, Papiri diplomatici
S. 110 . . 70^{6}
S. 130 . . 70^{6}
P. Mon. 1 . . . 22, 22^{4}, 23^{4}, 45^{4}, 56^{4}, 57^{4}
2 . . . 6^{8}
6 . . . 7,22, 56^{4}, 57^{4}
7 . . . 56^{4}, 59, 67^{3}, 70, 72
9 . . . 74
10 . . . 6^{8}
12 . . . 6^{8}
13 . . . 6^{8}, 62^{5}, 71
P. Mon.
14 . . . 6^{8}, 7^{1}, 22^{4}, 23^{4}, 56^{4}
19 . . . 7^{1}
Montfaucon, Palaeogr. gr., p. 75 30^{4}
P. Oxy. I
53 . . . 21^{2}
86 (= Chrest. I 46) 41
128 . . . 50^{5}
131 . . . 41^{4}
132 . . . 42^{3}
133 . . . 39^{2}, 40, 41, 45^{5}, 66^{6}, 68^{3}
136 (= Chrest. I 383) 11^{4}, 34^{6}
138 (= Chrest. II 352) 11^{4}, 20
139 . . . 47^{2}
142 . . . 34^{6}
143 . . . 34^{6}
156 . . . 11^{4}
158 . . . 41, 41^{4}
P. Oxy. III
496 . . . 68^{4}
P. Oxy. IV
722 . . . 68^{4}
723 . . . 68^{4}
724 (= Chrest. I 140) 65^{7}
P. Oxy. VI
843 . . . 42^{3}
893 (= Chrest. II 99) 44, 45, 57
909*) . . 41
976 . . . 68^{4}
999 . . . 34^{6}, 47^{4}
P. Oxy. VIII
1147 . . . 41
P. Oxy. IX
1186 . . . 44^{3}
1204 . . . 41
PAF I
1 . . . 13, 14, 15, 16
2 . . . 14, 16, 42^{2}
9 . . . 42^{2}
PAF II
3 . . . 19^{3}, 42^{2}
8 . . . 13 f.
9 . . . 13 f.
PER Führer
533 . . . 7^{14}
554 . . . 68^{3}
561 . . . 20
586 . . . 8^{3}
587 . . . 8^{3}
588 . . . 8^{3}
PER Hartel, Gr. Papyrusurk., S. 78 68^{4}
PER Inv., Nr.
117 . . . 28^{5}
3013 . . . 28^{5}
4005 . . . 50
PER Mitt. V,
S. 29 f. . 50^{3}
S. 31 . 9^{2}, 50^{3}
S. 46 f. . 50^{3}
S. 51 . 9^{1}
PER Wien. Stud. XXIV, S. 127 7^{14}

*) Nicht X 909, wie S. 41 gedruckt steht.

Pesynthiospapyri (Rev. ég. IX u. X)
1 . . . 50^{6}
3 . . . 54^{7}
5 . . . 54^{7}, 58^{3}
15 . . . 54^{7}, 58^{3}
18 . . . 54^{7}, 58^{3}
37 . . . 53, 58^{3}
52 . . . 44, 44^{5}
63 . . . 44^{5}
65 . . . 54^{7}
P. dem. Revillout, Précis
S. 724 . . 24
S. 726 . . 24
P. Ryl. kopt.
115 . . . 35^{4}, 47^{5}, 54^{5}
116 . . . 35^{4}
119 . . . 60^{2}
127 . . . 47, 53, 54^{5}
129 . . . 71^{6}
144 . . . 71, 71^{6}
158 . . . 71, 71^{6}
165 . . . 48
173 . . . 47^{3}
198 . . . 65
199 . . . 10^{2}
278 . . . 47, 54^{5}
281 . . . 50, 50^{3}
282 . . . 7^{14}, 8^{4}, 8^{8}
295 . . . 35^{4}
319 . . . 10^{8}, 54^{5}
324 . . . 54^{5}
342 . . . 54^{6}
346 . . . 67^{2}
354 . . . 35^{4}
369 . . . 35^{4}
381 . . . 7^{14}
P. Sammelbuch (S. B.)
4505 . . . 64^{10}
4658 . . . 69^{4}
4672 . . . 22^{1}, 22^{4}, 23^{1}, 45, 65^{2}
4677 . . . 7^{14}
5174 . . . 60^{2}
5175 . . . 48^{5}, 60^{2}
5269 . . . 69^{4}
5763 . . . 65^{1}
P. Schott-Reinhardt (PSR)
3 . . . 48
4 . . . 42^{2}
5 . . . 31^{3}
6 . . . 31^{3}
10 . . . 13 f., 16
11 . . . 13 f., 16, 42^{2}
P. Soc. It. V
474 . . . 20^{4}
477 . . . 60
P. Straßb.
1 . . . 68^{5}
20 . . . 23, 24
80 . . . 60^{4}
P. Straßb., Inv. Nr.
1108 . . . 8^{7}
1405 . . . 71
P. Stud. Pal. XV 1516 9^{1}, 9^{5}

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

P. Thead.
15 . . . 13[4]
21 . . . 48[3]
Trinchera, Sylloge 99 30[4]
P. dem. Wiss. Ges.
16 . . . 24[5], 24[5]
18 . . . 24[5], 59

B. Ostraka.

Berlin P.
8704 . . . 49[1]
8727 . . . 44, 44[1], 53[5]
Crum, C. O.
49 . . . 58[3]
61 . . . 58[3]
107 . . . 49[1]
107—113. 54[7]
113 . . . 7[7]
114 . . . 57
115 . . . 53, 58[3]
116 . . . 45[3], 54, 58
119 . . . 47[2]
120 . . . 49[1]
121 . . . 44, 44[2], 49
131 . . . 39, 45[3], 54, 54[3], 56[2]
253 . . . 7[7]
308 . . . 54[3]
342 . . . 44[3], 47[5], 48
378 . . . 35
407 . . . 49, 53
408 . . . 49, 53
409—430. 48
413 . . . 49[1]
416 . . . 7[7]
417 . . . 49[1]
418 . . . 49[1]
427 . . . 49[7]
428 . . . 49
429 . . . 49[1]
Ad. 17 . . . 19[2]
25 . . . 44[3], 47[5], 48, 49
26 . . . 49[1]
Ad. 42 . . . 45[3], 54, 56[2], 57
60 . . . 54[6]
Turiner Ostr. 30, 31, 54[1]
Ostr. Wilcken 1224 6[2], 39

C. Inschriften.

C. I. G. III
4989 . . . 52[5]
5032 . . . 52[5]
5033 . . . 52
Lefèbvre, Rec. des inscr. grecques-chrétiennes d'Égypte
398 . . . 7[1]
437 . . . 7[1]
444 . . . 7[1]
503 . . . 7[1]
Lepsius, Denkm. VI gr.
314 . . . 31[1]
349 . . . 52
378 . . . 31[1]

D. Gesetze und Rechtsbücher.

Bas. 22, 1, 76 64[2]
Bas. Schol. Heimb. p. 520 66[3]
Cod. Just.
3, 1, 16 . 45[2]
4, 21, 17 . 18, 63, 63[1], 69
6, 22, 8 . 67[9]
6, 23, 21, 1 69[5]
6, 23, 28, 6 69[5]
6, 30, 22, 2 b*) 67[9], 70, 71[2]
11, 54, 2 . 43[1]
Cod. Theod. 2, 9, 3 63[4]
Dig. 48, 19, 28, 2 44[3]
Ekloge 5, 2 67
Epanagoge
13, 16 . . . 64
Epanagoge
23, 2 . . . 67
Ἐπαρχικὸν βιβλίον
I 2 . . . 65
12 . . . 64
13 . . . 65
15 . . . 65
16 . . . 65
Epitome Juliani 239 66[3]
Harmenopulos 3, 3, 2—3 64
Nov. Iren. 27 67
Nov. Just.
44 praef. . . 67[9], 73
44, 2 . . . 26, 26[1]
49, 1 Auth. 63[1]
73, 6 . . . 62[8]
73, 8 . . . 67[9], 68[5], 70, 73[3]
90 . . . 67[9], 71[2]
112 praef. . . 67[9]
128, 16 . . . 20[3]
Nov. Tiber., Zachariae, p. 25, 5 34[5]
Prochiros Nomos 14, 1 64

*) Im Texte S. 70 steht infolge eines Druckfehlers 26 statt 2 b.

E. Literarische Quellen.

Amphilochius, de non desparando 39
Chron. pasch., ed. Ven., p. 306 27[1]
Cyrillus Scythopolitanus, Vita S. Cyriaci (Acta S. S. Sept. VIII, p. 151) 38
Diod. IV 54 57[2]
Gen. IV 9 47[2]
Hist. monachorum XVI 10 38
Konst. Porphyrogen. I, p. 662 40[6]
p. 720 . 40[6], 41[1]
Leontios von Neapolis, Vita S. Simeonis (Migne, S. gr. XCIII, p. 1725 D) 38
Malalas II, p. 490 40[6], 41[1]
Polyb. XI 34, 3 57[2]
Severus, ed. Evett, p. 74 f. 31[3]
Zoëga, Cat. cod. copt., p. 549 65

Digitized by UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Original from UNIVERSITY OF ILLINOIS AT URBANA-CHAMPAIGN
Generated for Ryan Baumann (Duke University) on 2020-02-19 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uiuc.5974882v19
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us